Not. libr
240m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Deutschlands Preßgesetz

seinem

Wesen und seinen Folgen

nach

betrachtet.

R

Von

Wilhelm von Schütz.

Landshut 1821

bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es ist unvermeidlich, einige Worte über die Behandlung des Gegenstandes, der nachstehenden Schrift voranzusenden.

Sie ward niedergeschrieben, während das Ereigniß, durch welches sie veranlaßt worden, sich ausbildete. Der Beschluß das Preßgesetz

anzunehmen, war vom Bundestage genehmigt, als der Verfasser zu arbeiten anfing, und es blieb problematisch, was in den einzelnen Bundesstaaten erfolgen würde. Nach und nach entstanden die besondern Censuredikte. Dasjenige was jetzt geschehen ist, war also im Werden, während die Arbeit vorrückte. Die Situationen des vaterländischen Drama wechselten im Laufe derselben. Vieles, im Anfange noch als historisches Problem behandelte ward bald nachher historisches Faktum, und ließ sich nun als solches aufstellen. Es konnte darum nicht ausbleiben, daß eines und desselben Gegenstandes bald als Möglichkeit, bald als eingetretener Wirklichkeit Erwähnung geschahe. Dadurch scheint die Schrift oft mit sich selbst im Widerspruch zu stehen. Sie hätte, wenn dies vermieden wer-

den sollte, ganz umgearbeitet werden müssen, und doch konnte nach der Umarbeitung der Stand der Sachen wieder ein ganz anderer geworden sein. Der Leser wird dies berücksichtigen, und einen Uebelstand entschuldigen, der sich kaum vermeiden läßt, wenn die Noth zwingt, ein im Werden begriffenes Ereigniß zu beurtheilen, während es sich noch im Werden befindet.

Außerdem muß die Schrift um Nachsicht darüber bitten, daß sie sich nicht in dem streng abgegrenzten Gebiet einer Betrachtungsweise aufhält, vielmehr hinüber schweift auch nach andern Regionen, und ihren Gegenstand in Beziehung setzt, bald mit der politischen Lage der Dinge, bald mit dem Wesen und Zustand der Kirche, bald mit der positiven Natur und dem höhern

Ursprung der Rechtsbegriffe, bald mit Untersuchungen über den administrativen Geist der Regierungen, und mit anderweiten Erörterungen von untergeordneterer Eigenschaft. Wenn aber jeder Vorwurf einer staatswissenschaftlichen Untersuchung mehrere Seiten hat, und auf mannigfaltige Weise eingreift in das gesellige Leben; so läßt sich dies vielleicht von keinem mehr behaupten wie von der Frage über die Preßfreiheit. Die Wirkungen der Beschränkung und der Befreiung des Schrifttums breiten sich nach allen Seiten hin aus, und werden in den mannigfaltigen Bezirken die sie betreten, zu verschiedenartigen abweichenden Erscheinungen. Offenbar macht sie dies für die Betrachtung auch zu verschiedenen Wesen, und jene muß sich hüten von ihnen etwas auszusagen, was nur wahr ist, so-

fern diese oder jene bestimmte, und nicht eine ganz entgegengesetzte Natur derselben in Berücksichtigung kömmt.

Dies Bedürfniß einer zugleich sondernden und zugleich wiedervereinigenden Darstellung war wohl nie größer wie in unserer Zeit. Denn deren Erscheinungen bilden seltner mit einander daseiende und gemeinschaftlich lebende Individualisirungen eines und desselben ursprünglichen Gemeinsamen als sie nebeneinander stehende Widersprüche darstellen, welche ein Verhältniß von Wesen ausdrücken, die nicht gleichen, sondern die verschiedenartigen Ursprunges sind.

Die Grundverwandtschaft hat sich gelöset, und das aus ihr hervorgehende Gemeingefühl

hat sich geschwächt. Statt dessen ist zufälliges äußres oft willkührliches Verwandtschaftsgefühl entstanden, ein Verwandtschaftsgefühl, das mehr durch Inzidentpunkte, wie durch die allen Verhältnissen unterliegende gemeinsame Grundkraft erregt wird, und diejenigen zusammenführt die es beherrscht. Aber wie die nur vom Aeußern und Zufälligen hervorgebrachte und in ihm sich begegnende Geistesverwandtschaft, selten von langer Dauer ist, sie vielmehr fast immer in Antipathie ausartet; so ist es auch mit dieser aus dem Boden der Zufälligkeit hervorgehenden Meinungsübereinstimmung. Es braucht nur von der Seite des Einen die Entdeckung gemacht zu werden, daß solche Uebereinstimmung in der Natur des Andern einen ausgedehnteren Umfang einnimt, und einer tieferen Wurzel sich

erfreut; so gestaltet sie sich ihm schon zu einer Meinungsverschiedenheit um, und es wird die Entdeckung gemacht, daß Individuen die glaubten völlig einig in dieser oder jener Meinung zu sein, sich getäuscht hatten, und daß sie Verschiedenes meinen und wollen.

Was ist Erwünschteres, als unter so vielen Täuschungen auch diese aufheben zu können? und wer muß mehr dahin streben wie der politische Schriftsteller? Der Philosoph nemlich, absonderlich der streng speculative, ist auffallend begünstigt gegen jenen. Irgendwo legt er den gemeinsamen Schlüssel für die Gesammtheit aller seiner Ansichten nieder, und der Gebrauch desselben führt zur Einsicht der innern Einheit und Verwandtschaft seiner Darstellungen. Dem in

die einzelnen politischen Ereignisse sich versenken: den Schriftsteller bleibt dagegen zu einer Zeit, wo Religion, Rechtsbegriffe, Verwaltungsmaximen, Formen des geselligen Lebens, Aeußerungen des Kunstsinns u. s. w. nicht mehr eines Ursprunges sind, folglich auch nicht mehr einen Typus tragen, sondern als zufällige und verschiedenartige Erscheinungen neben einander stehen, kaum etwas anders übrig, als sich mit seinem Gegenstande jedem dieser Elemente der Zeit nach und nach bestimmt gegenüber zu stellen, oder ihm gelegentlich eine den Anblick des Zusammenhangs wieder gewährende Aeußerung zuzuwenden. Bald muß er seinen Vorwurf für jedes jener Elemente in ein anderes Wesen verwandeln, bald die Entwickelungen der Natur seines Gegenstandes für jedes jener Elemente in

eine andere Terminologie und Sprache übersetzen, wenn er zu erreichen wünscht, daß die zu denen er spricht, die Ganzheit seines Wesens, und die Fäden der Nothwendigkeit durchschauen sollen, mittelst welcher seine besonderen Aeußerungen und seine Entwickelungen der untergeordneten scheinbar selbstständigen Erscheinungen, nicht in unabhängige wohl gar sich aufhebende Einzelnheiten zerfallen, vielmehr nur Metamorphosen eines und desselben Ursprünglichen in verschiednen Individualisirungen werden.

Leider aber ist diese Art der Behandlung wenigstens im Anfange dem Leser weniger förderlich wie dem Autor. Dem letztern gewährt sie die Befestigung die aus der Einseitigkeit und Vielseitigkeit entspringt zugleich. Für ihn thut

die Einheit nicht der Verschiedenartigkeit, die Verschiedenartigkeit nicht der Einheit Eintrag. Aber ein Publicum zu gewinnen muß ihm schwer werden je mehr er strebt das Alleräußerste der zufälligen Erscheinung in den bestimmtesten Zügen und Grenzen ihres gegenwärtigen Daseins mit dem innersten Wesen in nothwendigen Zusammenhang zu bringen. In der Regel wollen die meisten Leser nur eins von Beiden, die scharfe und bestimmte Darstellung und Beurtheilung der einzelnen Erscheinung, oder die richtige Erklärung des Allgemeinen und Innern. Nur durch Einzelnheiten die dem Einen oder dem Andern nahe liegen und verständlich sind, kann der Autor sich ihnen deutlich machen, und mit ihnen berühren. Aber welcher Leser findet sogleich diejenigen Einzelnheiten auf, welche den

Gegenstand der Erörterung unter den ihm und seiner Sehkraft gerade günstigen Focus bringen? Mancher muß vielleicht in einer langen Dämmerung umher irren, ehe sein Fuß eine Stelle trifft, wo das Auge von einem Lichtstrahl ergriffen wird. Um nun das Auffinden solcher Punkte, zu erleichtern die diesen oder jenen Einzelnen begünstigen können, hat der Verfasser seinen Gegenstand gleichsam in mehrere einzelne Abhandlungen zerlegt, und letztern wieder kleinere Abtheilungen mit andeutenden Ueberschriften gegeben. Vielleicht kann der Leser nun schneller dasjenige finden, was dem Ideenkreise am nächsten liegt in welchem er bisher einheimisch war. Sagt ihm dies zu, so wendet er sich vielleicht auch auf andere Erörterungen hin, lieset vielleicht auch die anfangs überschlagenen

Abschnitte und zuletzt das Ganze. Denn freilich ist es kaum zu verlangen daß denselben Leser, welchen die publicistischen und diplomatischen Discussionen, oder die Erörterungen der Rechtsbegriffe, oder die Entwickelungen des Administrativverfahrens anziehen, auch die theologische Untersuchungen über das Verhältniß des Islam zum christlichen Dogma zur Zeit der erfundenen Buchdruckerkunst in der zweiten Abhandlung, oder die dialektische Auseinandersetzung, wie sich das Prinzip der Theokratie und Kirche, das Prinzip des Rechts und der rechtlich begründeten bürgerlichen Ordnung, endlich das Prinzip der administrativen und disciplinarischen Willkühr gegenseitig verhalten in der fünften und siebenten Abhandlung befriedigen

sollen. Doch waren sie erforderlich, wenn das Ganze eine gewisse dem Verfasser nothwendig scheinende Vollständigkeit davon tragen sollte.

Inhalt.

I. Einleitung.

Seite

1. Verschiedenartigkeit der Revolution in Frankreich von einer etwa ähnlichen Krise in Deutschland. Hauptzüge der Verschiedenheit in Frankreich. 3

2. Die gemeine Rechtsansicht, und die höhere Gerechtigkeit; letztere allezeit Wiedervergeltung. 5

3. Kennzeichen der Verschiedenheit etwaniger Bewegungen in Deutschland von denen die Frankreich erfuhr. 10

4. Wenn Bewegungen in Deutschland entstehen, welcher Theil im Volke giebt ihnen den Grund und Boden? 12

5. Das Preßgesetz will das nationale Prinzip gegen Störungen sichern. Apologie dieses Gesetzes. Allgemeine Bedenken über dasselbe. 17

Seite

6. Das Preßgesetz als Faktum, und diese Schrift als Faktum betrachtet. Was wird der faktische Erfolg sein? 21

II. Geschichtliches Entstehen der Censur des Schrifttums.

1. Nothwendigkeit die geschichtliche mit der philosophischen Einsicht zu verbinden. — Erste Censur der Predigten in Rom. — Ausdehnung derselben nach Erfindung der Buchdruckerkunst auf Schrifttum und Wissenschaft. 29
2. Zwiefacher Quell der Erkenntniß, die Natur der Dinge und die christliche Offenbarung. 33
3. Verhältniß des Muhamedanismus zum christlichen Dogma zur Zeit als die Buchdruckerkunst erfunden ward. 37
4. Zuläßigkeit der Censur, wenn ein Dogma vorhanden ist. Fehlt dies, so können nur Clerus und Universitäten censiren. 40
5. Wiederlegung der Einwendungen dagegen. Fast alle Schriften gewinnen heutiges Tages eine politische Seite. Selbst Kirche und Staat sind dermalen noch wissenschaftliches Problem, dessen Lösung nicht erstickt werden darf. 44

III. Wirkungen des Preßgesetzes auf die innern Verhältnisse des deutschen Bundes.

1. Vorbereitung der Untersuchung, ob die Bundes-Akte Preßfreiheit oder Preßzwang den deutschen Völkern zusichert, und ob das Großherzogtum Weimar und Königreich Bayern erstere wirklich erworben hat. 49

Seite

2. Entsteht, weil in beiden Staaten Preßfreiheit der Rechtszustand geworden, eine dem Sinn der Bundes-Akte entgegenlaufende verschiedenartige Verfassung im Bunde? In welcher Art und aus welchen Gründen will man derselben entgehen? 53

3. Wiederlegung des hieraus entlehnten scheinbaren Rechts-fundaments, und Entwickelung der weitern Folgen, wenn es angenommen würde, für die einzelnen Bundesglieder. 59

4. Folgen daraus für die Gesammtheit des Bundes — Nothwendigkeit für den Bundestag sich Zutrauen zu erwerben. 63

5. Verfechter der Preßfreiheit werden entweder unter den Bundesgliedern, oder im Volke aufstehen, oder unter beiden. Erinnerung an ähnliche Verhältnisse im dreißigjährigen Krieg. 67

6. Der Kampf für Preßfreiheit entspricht dem frühern Kampf für Glaubensfreiheit. Er würde in Deutschland abermals eine Seite der frühern Natur annehmen, jedoch durch Bedingnisse aus der Gegenwart noch gefährlicher werden. — Bayerns Verhältniß zur Kirche und zum Schrifttum. 72

IV. Folgen aus dem Preßgesetz auf Deutschlands Verhältnisse zu fremden Mächten.

1. An der Stelle, auf welcher im dreißigjährigen Kriege Glaubensfreiheit stand, steht jetzt Freiheit der Selbstentwickelung. — Diplomatisch politischer Einfluß den dies auf die Stellung der Regenten hat. — 87

Seite

2. Frankreich ist diesmal mehr, wie im dreißigjährigen Kriege begünstigt, wo es, um die habsburgische Macht zu schwächen die Partei der Protestanten nehmen mußte. — Jetzt kann es die Partei der Deutschen gegen das Memoire von Aachen nehmen. 92

3. Wie Englands Fundament und Magna charta die politische Freiheit ist, so begründet die literarische Freiheit Deutschlands Existenz und Selbstständigkeit. 98

4. Das Prinzip der Legitimität hört auf ein Schutz für Deutschland gegen das Ausland zu sein, wenn es jetzt verletzt wird. 102

V. Folgen aus dem Preßgesetz auf den individuellen Zustand der Deutschen.

1. Vorbereitung der Frage, ob das Preßedikt die Erfordernisse eines Gesetzes besitzt. 107

2. Die Erörterung: ob Censur vor, oder Bestrafung nach dem Druck angemeßner sei, genügt nicht: sie bleibt im Bereich der Verwaltung, und dringt nicht in den des Rechts und der Gesetze ein. Vorläufige Angabe des Unterschiedes beider. 110

3. Rechte können durch andre Rechte aufgehoben die Persönlichkeit kann durch andre Rechte nur eingeschränkt nicht aufgehoben werden. Willkühr hebt die Persönlichkeit auf. 113

4. Untersuchung: ob die schwierige vorherige Bezeichnung der Preßvergehen das Schrifttum zum Gegenstand der Verwaltung machen kann? Verwaltung, Eigentum und Willkühr sind verwandte Begriffe. 118

Seite

5. Woraus entsteht die Schwierigkeit Preßvergehen im voraus kenntlich zu machen? 123

6. Je mehr Widerspruch im Staat, um so willkührlicher und eigensinniger die Natur der geistigen Hervorbringungen — Geistige Mißgeburten. — 130

7. Aufsuchung des Grundes der jetzigen Disharmonie in den Staats= und sozialen Verhältnissen. — Sie giebt allen Erklärungen des Staats nur eine provisorische und theilweise Gültigkeit. 133

8. Versuch auf das wahre Wesen des Staats hinzudeuten. Es beruht in seinem Verhältniß zur Kirche. 136

9. Anwendung auf das Schrifttum. Es tritt nun dem nationalen Dasein näher, und gewinnt mit diesem Beziehung auf eine höhere Einheit. Das höhere Rechtsprinzip — die politische Tradition. — 143

10. Anwendung auf das Preßgesetz. Es darf die Vereinigung der Kirche und Wissenschaft nicht hindern und als Ausfluß der Willkühr die Persönlichkeit nicht vernichten, die jenes Bundes Früchte wieder empfangen soll. 152

VI. Verhältniß des Preßgesetzes zur Stellung der Bundesversammlung.

1. Ueber Wirksamkeit politischer Körper, wenn Skepsis Kirche und Staat zerrütten. 163

2. Richtigkeit der Wahl im Leitfaden der Legitimität. 167

3. Die Bundes=Akte ist dem Bundestage Richtschnur auch in Hinsicht der Legitimität. 172

Seite

4. Der Bundestag verläßt jetzt diese Richtschnur, und stiftet statt für das Schrifttum Einförmigkeit der Verfassung hervorzubringen, Verschiedenheit derselben. — Mögliche Deutungen seines Verfahrens. 174

5. Die Bundesversammlung hat gleiche Macht Heiliges wieder zu gründen wie es zu zerstören. 181

VII. Prüfung und Erörterung des Preßgesetzes im Einzelnen.

1. Karakteristik des Eingangs und des absoluten Befehls in den beiden ersten Paragraphen. 189

2. Der §. 3. hebt die Bundes-Akte auf. Zwiefache Weise der Revolution zu weichen, und sie zu stiften. — Von Uebertretung und von Vernichtung der Gesetze. — Die Natur der Gesetze und der Strafen. Anti-revolutionaire Gesetze sind zuläßig, aber nicht anti-revolutionaire Maßregeln. 195

3. Der §. 4. bemüht sich, statt die Verbotwidrigkeit bestimmt auszusprechen, sie in ein Dunkel zu ziehen, welches alle möglichen Deutungen zuläßt. Vieldeutigkeit der Gesetze nährt eben so sehr Willkühr wie Anarchie. — Würdigung des sogenannten Rechts der Oberaufsicht und des Prinzips des Feudalismus. — Das Entstehen der Polizeigewalt. — Nach der Natur des Deutschen ist Preßfreiheit sein Grundgesetz, seine politische habeas corpus Akte. — Die gegenseitige Verantwortlichkeit der Bundesfürsten setzt sie in die höchste Bedrängniß. — Die Wahrheit jeder Aeußerung darf nicht ununtersucht bleiben. — 211

Seite

4. Widerspruch des §. 4. mit den früheren Festsetzungen. — Das ganze Edikt ist ein Mittelwesen von Exekutions-Ordnung und Convention, und §. 4. und 5. vorzugsweise Convention. Zergliederung dieser Beschaffenheit und der Folgen daraus. 253

5. Versuch die moralische und politische Unverletzlichkeit des Bundes zu erklären. 266

Schluß. 275

I.

Einleitung.

1.

Verschiedenartigkeit der Revolution in Frankreich von einer etwa ähnlichen Krise in Deutschland. Hauptzüge der Verschiedenheit in Frankreich.

Das allgemeine Preßgesetz für Deutschland läßt sich aus wohlwollenden Absichten herleiten. Frankreichs Revolution besaß tiefere Anhänger ihres Prinzips innerhalb unserer vaterländischen Grenzen wie im Mutterlande selbst; die Wiederholung des Ereignisses auf deutschem Grund und Boden aber schien höchst bedenklich. Beides, der Karakter der Nation, und der politische Zustand des Landes forderte zu Betrachtungen ganz besonderer Art auf.

Mit großer Heftigkeit war in Frankreich der Kampf ausgebrochen, aber die Beobachtung seiner Natur, und des Karakters der Kämpfenden vermogte ihm bald einen schnellen Culminationspunkt, ein baldiges Ermatten, und einen nicht zu weit hinaus-

gerückten völligen Schluß in einer neuen größeren Verherrlichung, sogar Befestigung des Königtums vorher zu sagen. War es doch erst mit jener Revolution und mit den aus ihr hervorgehenden Kriegen in Gebrauch gekommen, die Begeisterung eines Volks oder Heeres für eine That oder Schlacht Elektrisirung zu nennen. Eben so glich die Aufwallung zum Revolutionskampf mehr einem elektrischen Feuer, weniger wahrer Begeisterung, angefacht durch Phantasie und Willen. Dem Ausbruch tiefer und echter dem Herzen entströmender, und kaum mit dem völligen politischen Untergang eines Volks erlöschender nationalen Pietät ließ sie sich durchaus nicht vergleichen.

Ferner brannte Frankreichs Revolution eigentlich nur in der Hauptstadt. Anderer Plätze, die der Flamme außerdem noch, einzelnen Kratern gleich, den Ausbruch gestatteten, gab es nur wenige. Große Landstrecken wurden von ihrer Glut zwar erhitzt, nicht aber entzündet.

Frankreich endlich war Monarchie. In Monarchieen haben, das zeigt die Geschichte, und erklärt die Beobachtung wesentlicher Verhältnisse, religiöse und politische Kämpfe kürzere Dauer wie da, wo sie einen corporativ verbundenen Staaten- und Völker-Zusammenhang ergreifen. Wie viel länger agirten, die spaltenden Prinzipien die der Völkerwanderung, dem Kampf der Guelfen und Gibellinen, und dem Reformationskriege sich verschwister-

ten, in Deutschland, denn in irgend einem andern Lande?

Zu diesem allem kömmt, daß Frankreichs Revolution eine Richtung des Volks gegen das regierende Geschlecht, gegen das unverletzlich heilige Haupt des Königs, nicht aus einem besonderen Rechtsanlaß, sondern aus einer allgemeinen unbestimmten Unzufriedenheit war. Hier mußte das Recht der Wiedervergeltung eingreifen, und diese den Schluß bestimmen.

So in Frankreich. In Deutschland durchaus anders. Aber die allgemeine Angabe dieser Verschiedenheit wird klarer werden, wenn der Leser mit des Verfassers Ansicht von jenem Rechte der Wiedervergeltung, deren Erwähnung geschahe, bekannt ist. Deshalb schiebt er zuvor eine episodische Darstellung derselben ein.

2.

Die gemeine Rechtsansicht, und die höhere Gerechtigkeit; letztere allezeit Wiedervergeltung.

Die Wiedervergeltung ist kein dunkler Volksglaube, sie ist auch nicht der untergegangene Begriff einer erloschenen Nationalität, der uns im Worte Nemesis nachklingt: sie bezeichnet ein ewiges Verhältniß, und gewährt oft einen herrlich leitenden Faden durch das Labyrinth der geschichtlichen Ereignisse. Manches Zufällige derselben verwandelt erst

sie in Nothwendigkeit. Selbst der Begriff von einem Wiedervergeltungsrecht hat eine feste Begründung. Er ist der Uebertritt der göttlichen Gerechtigkeit in die Natur der Dinge, und als solcher auch dem Verstande vollkommen darstellbar.

Denn alles, was das Weltall und den Menschen bewegt, ist auf dreifache Weise zu betrachten, und auf dreifache Weise zur ursprünglichen Nothwendigkeit zurückzuführen. Dadurch wird es ihm dreifache Verwandlung eines und desselben Wesens. Ergreift er es nemlich als unmittelbare göttliche Wirksamkeit und Lenkung; so mag er immerhin in Unbekanntschaft leben mit den praktischen Verhältnissen. Wenn er nur erkannt hat, wie alles was geschiehet, hervorgehet aus dem ewigen Wesen, und seiner Richtung folgt; so lebt er nicht nur recht, sondern urtheilt auch auf die rechte Weise. Entfernt sich das Thun Anderer von dem seinigen, und hat es scheinbar glücklichern Erfolg; so ist dies immer nur ein stationairer. Fast gewöhnlich trägt in Zeiten der Irrung den nächsten Erfolg nur der Irrtum davon, und die letzte Instanz, welche die Wahrheit wieder in ihr Recht einsetzt, ist meistens weiter hinausgeschoben. Daß kein durch echtpriesterlichen Sinn geleitetes politisches Wirken zum Verderben führen kann, erklärt sich aus dieser Betrachtung.

Jener Art des Wirkens entspricht ein uns sinnlich näher stehendes wesentliches Verhältniß, die Natur der Dinge. Sie erscheint uns als derjenige Geist

im physischen und politischen Organismus, dem wir uns verschwistert fühlen, ja der in den Dingen und in uns zugleich lebendig erscheint. Auch er kann sich der höhern Einwirkung nicht entziehen, er ist nur deren, uns sinnlichen Wesen näher tretende Verwandlung in Stoff: diesen verrücken wir allein; wenn wir, statt uns anerkennend ihm zu fügen, seinen Zusammenhang ändern wollen, oder wenn wir aus der Beschränktheit unsers Wesens mit dem Versuch ihn zu verrücken, störend in ihn eingreifen. Mag ihn ein selbstisches Unterfangen auch verändern, es hindert nicht, daß er wieder zur eigentlichen Harmonie zurücktrachte, nicht, daß er in neuer, wenn auch mangelhafter Form, das göttliche Wesen wieder offenbare. Wen daher nicht Pietät treibt, an ihn zu glauben, dem möge diese Betrachtung des Erfolgs seiner That ein Motiv abgeben. Im Werden und Verändern aller Dinge ringt ein Gutes und ein Böses. Keiner störe diesen Kampf, vielmehr strebe jeder sich ihn klar zu machen, und er trete unter die Fahnen des Guten, lieber als Mitfechter denn als Anführer, damit er als letzterer nicht in die Gefahr gerathe den nothwendigen Gang zu verrücken. Zeigt doch die Geschichte, daß allemal Zertrümmerung den Werken derjenigen folgte, die mit eigensinniger Willkühr, welche sie Beruf nannten, in die Bewegungen ihrer Zeit hineintraten, wohingegen die Sache derer gedieh, welche an die ewige Gerechtigkeit glaubend, Sorge hegten ihr Panier zu erkennen, damit sie ihm Folge leisteten. Das hö-

here politische Hellsehen ist nur eine Kraft der Erkennungsgabe für die Natur der politischen Krankheiten und Katastrophen, verbunden mit einer klaren Ansicht von der einzig möglichen Lösung durch Rücktritt in die allerhaltende Harmonie.

Endlich ist die dem göttlichen Willen entsprechende harmonische Wirksamkeit im Bereich der Natur und im Wesen der Dinge, uns selbst wesentlich geworden, aber in individueller Beschränkung. Ob diese zu erweitern sey, ob sie sich vielleicht sogar bis zu dem Punkt aufheben lasse, daß das Ganze jener beiden erstern Wirksamkeiten uns vollkommen zugänglich werde, ohne daß wir es empfangen durch die Kraft jener, und durch unsre Unterwerfung unter jene Kraft? das ist der Vorwurf des noch nicht ausgefochtenen philosophischen Zeitkampfs. Grund genug für den Verfasser, hier bei der allgemeinen Andeutung stehen zu bleiben, und statt etwas daraus zu folgern, an ihn nur eine Beobachtung anzuknüpfen.

Eng sind die Schranken dieser Begrenzung für manches Individuum. Bleibt dies innerhalb derselben, voll des dehmüthigen Strebens nur ihren Inhalt zu durchdringen; so ist ihm beides erhalten, die Kraft des göttlichen Einflusses und die Einwirkung der Naturharmonie. Ihn erfreut, ernährt und erleuchtet ein richtig gelenktes Leben, und eine richtig erfüllte Gabe der Einsicht, oft selbst dann noch, wenn jene beide divergiren. Dagegen beginnen in-

tellektuelle und soziale Zerrüttungen, bald durch Versetzung jener Einsichten und Normen auf fremdartiges Gebiet, bald wenn Täuschung sie für das Gepräge allgemein gültiger Wahrheit nimmt. Aus letztern entsprang jene beschränkte Rechtsansicht, die nicht grundlos ein Götzendienst des wilden Rechts zu schelten ist. Auch gegenwärtige Schrift wird sich lange in ihrem Gebiet aufhalten müssen. Sie untergräbt den Sinn einer wahren Gerechtigkeit, die moralisch, gegenseitiges Erwiedern mit gleichem Wohlwollen, politisch, Anerkennung einer im sozialen Organismus seiner Erhaltung wegen nöthigen unverletzlich heiligen Regel ist. Starre Rechthaberei, die, wenn auch mit dem Untergang jedes sonstigen Verhältnisses, nur sich selbst erhalten will, nimmt, entschwindet jene, der höhern Gerechtigkeit Platz ein, und erklärt den Begriff der sich als Wiedervergeltung oder Nemesis ausspricht für einen schönen Volkswahn. Was Wunder, wenn die obige Deutung, die dem Schluß der Revolution Frankreichs gegeben worden, auch nur ein Aberglaube erscheint? Aber es liegt ihr eine tiefere Wahrheit zum Grunde. Beginnt das Volk auf ungehörige den heiligen Nomos angreifende Weise seinen Rechtszustand zu vindiziren, und tastet die Heiligkeit des Regenten an; so folgt daraus um so gewisser eine Wiederverherrlichung der Krone, je mehr der Regent sich duldsam und gerecht erweiset. Doch gewiß tritt auch im entgegengesetzten Fall die entgegengesetzte Wirkung ein.

3.

Kennzeichen der Verschiedenheit etwaniger Bewegungen in Deutschland von denen die Frankreich erfuhr.

Nun wieder zurück zu Deutschland. Sein Zustand ist dem von Frankreich durchaus entgegengesetzt. Die verschiedenartige Darstellung des Bildes in den beiden Spiegeln Frankreich und Deutschland kann den Lenkern der Zeitereignisse nur willkommen seyn.

Zuerst begründet des Deutschen Karakter das zum Theil schon wirklich erlebte langsamere, und leisere Beginnen des Revolutionskampfes. Beharrlichere, und gründlichere Ausfechtung desselben muß daraus nothwendig hervorgehen; diese vermehrt die Sorgen über ihn und drängt zu Vorbauungsmitteln. Ob sie nicht mehr schaden wie nützen werden, und wie behutsam sie zu erwählen sind, werde an einer schicklichern Stelle erörtert.

Ferner, statt sich an einem Orte zu entzünden, und noch nach einigen andern Punkten hin Flammen erregende Funken auszuwerfen, ergreift das volle Entzündung drohende Fieber alle Theile Deutschlands zugleich, und verlangt je mehr es Palliative und Ableitungsmittel verbietet, sorgfältige Erkennung und Prüfung der Krankheit und Mittel.

Endlich unterscheidet sich der Bundesstaat als corporative Staaten und Völker-Conföderation von

Frankreich, und kann, dieser Beschaffenheit halber, nicht Bewegungen von so einförmiger und einfacher Natur hervorbringen, wie das letztere Land. Hier wälzte der sich empörende Theil der Nation alles, wodurch er ein Recht zur Empörung zu haben glaubte, als Schuld auf den Scheitel des Regenten, und auf die zur Befestigung der Monarchie wesentlichen Institutionen. So beschränkten sich die Losungsworte zum Angriff auf wenige, und sie waren einfach. In den einmal getrennt stehenden Maßen führte Complication der Verhältnisse und Interessen keine neue Spaltungen herbei, die Interessen selbst aber, besonders die intellektuellen Abweichungen, waren von geringer Mannigfaltigkeit. Schon während der Reformationskriege hatte die Sache ganz ähnliche Bewandniß. In Frankreich nur Theilung in die Hauptpartheien: auf deutschem Grund und Boden ungleich mehr Abstufungen, Maßensonderungen und Meinungsverschiedenheiten aller Art, namentlich unter den Angreifern des Dogma und der positiven Verhältnisse. Jeder der auf dem Schlachtfelde des dreißigjährigen Krieges als Lehrer für die neue Lehre kämpfenden Helden, stellte neben dem allgemeinen Interesse auch noch ein besonderes in gewisser Isolirtheit hin, und mannigfach differirten die Häupter der Union. Aehnliches findet jetzt mit den politischen Partheien statt. Kein einfaches Ereigniß, nicht die Umgestaltung nur eines Hauptverhältnisses, wie in Frankreich die Restitution der Krone, kann den Zustand der Ruhe wieder herbei=

führen. In Deutschland werden und müssen Bildung, intellektuelle Erörterung, und sogar leidenschaftliche Controvers neben einander einwirkend fortgehen. Diesen begegnen nicht einfache Mittel. Noch dringendere Aufforderung also, daß die zu wählenden sorgsam geprüft werden.

4.

Wenn Bewegungen in Deutschland entstehen, welcher Theil im Volke giebt ihnen den Grund und Boden?

Sogar das Kennzeichen, daß Frankreichs Revolution vom Volk ausgieng findet in Deutschland seinen Gegensatz. Jetzt und so lange es eine Geschichte giebt, hat, als näher zu entwickelnde Folge aus seiner Natur, kein deutsches Volk den Regenten gegenüber etwas unternommen das wahrhaft revolutionairer Natur wäre. Man faße nur den Begriff von Nation gehörig auf, und unterscheide sie von den stationairen Bewohnern eines Landes. Meist nur unter den letztern befinden sich diejenigen, welche durch Lehre und Schrifttum — gewiß nicht aus Interesse sondern in würdiger Absicht — entweder des Menschengeistes bisheriges Erzeugniß anerkennend ergründen, oder es kritisch prüfen wollen, um seiner Anwendbarkeit für eine neue Zukunft gewiß zu werden. Aus diesen letztern haben, ganz im Gegensatz zu frühern Zeitgebräuchen, die Regen-

ten ihre Beamten genommen. Nur durch das Band der Besoldung, nicht durch die Gemeinsamkeit der ursprünglichen Interessen hangen diese mit der Nation zusammen. Man stelle beide Klassen nun in gehöriger Sonderung gegenüber, und mache sich die Beschaffenheit einer jeden deutlich. Die in den Gegenständen und mit den Gegenständen leben, sind keinesweges die ursprünglich Unzufriedenen. Hegen sie ja einen Mißmuth, so ist es nicht der jener erstern, vielmehr Widerwille gegen etwas, das diese theils schon zu stande gebracht haben, theils noch zu stande bringen wollen. Letztere aber, die Aufgeklärten, und die aufgeklärten Beamten, legen den Mißmuth über ihre Hervorbringungen als eine Unzufriedenheit über die Regenten aus, und so entsteht ein Zustand gewaltiger Verwirrung. In Frankreich wußten sich diese Partheien gegen die Regenten zu vereinigen, und schmolzen in eine Maße zusammen, die Staatsbeamten und die Aufklärer. Weil es ihnen gelang auch einen großen Theil des in den Dingen selbst lebenden Volks sich zuzuwenden, und die Parthei der Vorsteher dieses Volks, welche der Sache des Regenten treu blieb, nur schwach war, griff das Feuer der Empörung schnell um sich.

Abermals anders in Deutschland. Das mit der Wirklichkeit des nationalen Daseyns erwachsene Volk stehet in der festesten Opposition gegen die Aufklärer und die Beamten. Es will in die ursprünglichen ihm heiligen Verhältnisse zu seinem Lan-

desherrn zurück, und strebt nur jenen Zwiespalt säenden Bestandtheil zwischen ihm und sich zu entfernen, damit an die Stelle eines Zustandes der Dinge, der aus dem Interesse jener beiden Aliirten hervorgehet, wieder der ursprüngliche und sachgemäße sich herstelle. Wird es daher laut; so ist es nur, weil es diesen Wunsch ausdrückt, weil es das alte Band wieder geknüpft wünscht.

Nicht so verfahren die ihm gegenüberstehenden Genossen. Beide sehen voraus was ihr Schicksal sein wird, wenn jene Vereinigung zu stande kömmt, und das verbündet sie. So stehen sie in Allianz dem nationalen Prinzip gegenüber. Aber sie sehen beide ein, daß dieses nationale Prinzip ihrer beider Base ist, daß nur der besteht, der sich dieser bemächtigt. Sie fühlen auch, daß der eine Besitzer den andern ausschließt. Beide streben nach diesem nur durch Ausschließung möglichen Besitz. Der Mittel zu diesem zu gelangen sind nur zwei. Unterwerfung, oder freiwilliges Gewinnen. Jenes wählen die Beamten, dieses die Schriftsteller. Das nationale Prinzip kann aus vielen Gründen sein Verlangen nun einmal nicht recht bestimmt und vernehmlich aussprechen, es geht in seinen Ausdruck eine gewisse Zweideutigkeit über. Diese benützen die Beamten, und beschuldigen es des Ungehorsams, der Widerspenstigkeit und des Trachtens nach ihm nicht zustehenden Rechten. Deshalb ihre Losung: energische Züglung: kräftiges Durchgreifen! denn hiermit hoffen sie den erstrebten Besitz davon zu tragen.

Dadurch vermehrt sich des Volkes Mißmut, und gewinnt die Gegenparthei der Schriftsteller einen neuen Anlaß zur Feindseligkeit, zugleich aber ein neues Mittel für ihren Zweck. Sie verklagt jene, und wirft sich zum Anwald des Volks auf. Nun sind eigentlich beide Theile seine Unterdrücker, und beginnen auf seiner Unterlage einen neuen Partheikampf. Die Beklagten, die sich im Besitz der Zwangsmittel wohl befinden, wollen die Anklage unterdrücken, und beschuldigen die Ankläger der Aufwiegelung. Die Schriftsteller haben aber nun erst wahrhaft ihren Beruf zu sprechen und zur Anklage gefunden. Je mehr dies ihre Gegner einsehen, fühlen sie, daß der entscheidende Augenblick gekommen ist, der zur letzten Maaßregel zwingt. Sie versuchen von ihrer Gewalt Gebrauch zu machen und ertheilen den Rath jenen Andern das Wort zu verbieten.

Dies werde nun Alles nicht übersehen; denn so und nicht anders ist der Stand der Sachen. Immerhin mag sich die Besorgniß gebildet haben, immerhin mag sie den Regenten mitgetheilt werden; der Kriticismus und Skepticismus der Schriftsteller würde alle ersprießlichen Wirkungen eines Zusammentritts der Regenten mit dem nationalen Prinzip zur Erneuerung eines Zustandes gegenseitiger Gebundenheit durch seine lösende und verwirrende Dazwischenkunft vereiteln; sie ist nicht gegründet. Immerhin mag man sagen; erst müssen jene entfernt und zum Schweigen gebracht werden, ehe Regent und Volk

sich in Verfassungen gegenüberstellen können; es bedarf dessen nicht. Immerhin endlich mag an die Beispiele erinnert werden, welche die Versuche jenes Verhältniß zu erneuern durch Discussionen über eine philosophisch abgefaßte praktisch unausführbare Constitution zersplittert zeigen. Das Corpus der Fürsten und das nationale Prinzip trete nur wieder zusammen, um sich über wirkliche Interessen zu vereinigen, da wo sie sich wahrhaft anmelden. Beide, statt über Regeln zu berathschlagen, nach denen sie künftig verfahren sollen, bethätigen im Laufe des Geschäfts einen von Billigkeit und Gerechtigkeitsgefühl durchdrungenen Sinn. Beide bringen nur in diesem die erste Vereinigung wieder zusammen, und die segensreichste Eintracht verknüpft abermals das Corpus der Fürsten mit dem Prinzip der begründeten Nationalität. Die gefährlichen Gegner jener Vereinigung aber reiben sich wechselseitig auf, und der Stoff um den sie kämpfen, wahrhaft wieder belebt durch die Herstellung des alten Verhältnisses von Regenten und Volk, entgehet ihnen, und ihrem vernichtenden Einfluß. Dies ist der wahre und sichre Weg zur Ruhe und zum Frieden.

Sollten dagegen die Beamteten durchdringen, sollte es ihnen glücken die Fürsten zu täuschen, daß sie ihren Anklägern das Wort verbieten, so dringt der Kampf, je mehr er zwischen diesen gehemmt wird, hinein in die Grundlage, auf der diese beiden Gegner stehen, und um die sie kämpfen. Er versetzt sich in das nationale Prinzip und ergreift

dieses auf doppelte Weise. Die wachsende Gewaltthätigkeiten der immer mehr nach Sichrung strebenden Beamten giebt dem Mißmuthe Nahrung. Der Zorn der mit gekränkten, und nun in ihren Rechten wahrhaft verkürzten Schriftsteller facht ihn an. Die intellektuelle Verwirrung des die außer seiner Sphäre liegenden Begriffe nur halb durchdringenden Volks hindert, wenn er zur Flamme ausbrechen will, seine Löschung.

5.

Das Preßgesetz will das nationale Prinzip gegen Störungen sichern. Apologie dieses Gesetzes. Allgemeine Bedenken über dasselbe.

Dies ist der Conflikt der sich auf deutschem Grund und Boden in Aeußerungen verschiedener Beschaffenheit ankündigt, und kaum steht das Preßgesetz ohne Beziehung auf ihn. Nicht jedoch will es sich demselben als gemeines Zwangsmittel entgegenstellen. Es sucht eine höhere Beziehung. Es erwägt die Anfälle, welche die heiligsten Institutionen des Vaterlandes durch die Frechheit der Verirrungen eines nur an sich glaubenden Verstandes erfahren haben. Es siehet dasselbe durch ein großes Ereigniß von der völligen Zertrümmerung errettet. Die Zeit seiner Wiedergeburt aus den alten Elementen ist angebrochen; die neue Bildung ist im Werden. Stürmt auf diese der anarchische Wirbel

unversöhnlicher Meinungsverschiedenheiten, zum Theil mit unlautern Intentionen versetzt hinein; so entsteht Gefahr für diese, die sich kaum berechnen läßt. Eine Arbeit wie die bevorstehende ist nicht zu jeder Zeit zu stande zu bringen. Sie muß begünstigt werden durch eine Gemüthsstimmung wie jene, welche die abendländischen Völker nach Europas Befreiung ergriff, und der Zeitraum in dem sie waltet ist zu benutzen. Nur er soll gesichert werden gegen die Nachklänge der Verführungen, die Frankreich unglücklich gemacht haben. Man will ein deutsches Staatenverhältniß erst wieder befestigt sehen. Dann wird sich zeigen, wie Neigungen und Interessen einen Mittelpunkt werden gefunden haben, der sie um sich vereinigt. Bis dahin muß gewissen Stimmen Schweigen geboten werden.

Ohne Zweifel sind dies die achtungswerthen Antriebe, denen das Preßgesetz sein Entstehen zu verdanken hat. Der Bundestag sieht sich als das Organ an, durch welches Deutschland seine künftige Verfassung zu stande bringen soll. Dieser scheint sich sichern zu wollen gegen Zwiespalt und Entzweiung, welche die Leidenschaften reitzender Tadel, besondere Interessen und Ansichten einzelner Bundesglieder, und die Vereinigung hindernde politische Systemssucht der Theoretiker auszusäen drohen. Jene feindseligen Mächte soll das Preßedikt eine Zeitlang in ihren gefährlichen Aeußerungen beschränken.

Aber liegen dann nicht folgende Fragen sehr nahe?

Die Preßfreiheit selbst ist einer der wichtigsten Artikel im Codex der deutschen Sozialverfassung. Die Untersuchungen über denselben beschäftigen die Zeitgenossen noch auf das höchste. Kann demnach wohl eine bloße Uebereinkunft unter den Bundesfürsten die Untersuchung über das Maas und die Art ihrer Beschränkung für immer niederschlagen?

Zugesicherte, durch einen Eid beschworne zum Theil ins Leben getretne Verfassungen haben für einzelne Bundesstaaten, deren wesentlichster Bestandtheil doch die Bundesvölker selbst sind, etwas Abweichendes angeordnet, und leztere in einen bestimmten Rechtsgenuß gesetzt. Kann ihnen diesen eine von den Bundesfürsten unter sich getroffne Uebereinkunft, wenn sie nicht im Grundgesetz der Bundesakte schon gegeben war entziehen? Dürfen sie einer Kraft jener Berechtigung gestatteten Schrift das Erscheinen verbieten?

Endlich, wenn eine Schrift dieser Art, frei von Leidenschaftlichkeit, lediglich mittelst reiner Darstellung das status causae et controversiae eine Prüfung unternimt, die nicht den Knoten durchhauen, sondern die ihn lösende Entscheidung vorbereiten will, darf eine solche Schrift, oder eine Reihe solcher Schriften durch den Beschluß jenes Körpers vernichtet, darf sie der Kenntniß und Beurtheilung der von ihr berührten deutschen Nation entzogen? darf diese vielleicht

wesentlich zu ihrem Prozeß gehöriger Aktenstücke beraubt werden?

Diese Fragen lassen sich nur befriedigend beantworten, wenn sie durch eine Reihe von scheinbar selbstständigen innerlich jedoch zusammenhängenden Untersuchungen hindurchgeführt sind, welche die in einer und derselben Erscheinung sich begegnenden besondern Rücksichten und Eigentümlichkeiten, erörtern sollen. In den besonders abgegrenzten Gesichtspunkten, werden sich dann auch die besondern Wirkungen darstellen.

Jene mannigfachen Erörterungen begegnen sich auf verschiedene Weise immer wieder in der Frage von der gesetzlichen Natur des jetzt erschienenen Preßgesetzes. Die einzelnen Bedenken, und die zum Theil positiven Widersprüche auf welche sie stossen werden, lassen sich in allgemeinster Fassung, so lange die Untersuchung noch jedes andern Fundaments außer dem bereits aufgestellten höhern Begriff von Gerechtigkeit entbehrt, so lange sie nur noch aus ihm abzuleiten sind, ohngefähr nur also andeuten.

Ist ein Gesetz über einen nicht gemeinen Gegenstand denkbar, welches gar keine Kunde nimt von jener höhern Rechtsansicht, die allein das Recht zu heiligen die Kraft besitzt, weil sie es aus einer starren Befugniß und aus einem starren Zwang hinauszieht, und in Verbindung bringt mit einer höhern Ordnung der Dinge? Kann ein Gesetz etwas anders sein, denn der abstrakte Ausdruck für eine in ei-

nem organischen Verhältniß wirklich gewordene Regel, deren Bestimmung ist, dies organische Dasein aufrecht zu erhalten? Thut ein Gesetz mehr als daß es diese in einem lebendigen Dasein sich bildende Regel trennt von dem was als Naturgang erscheint und ihr moralische Heiligung beilegt? Kann ein Gesetz sich demnach selbst constituiren, und, wenn es dieses thut, kann es auf Anerkennung und auf Befolgung aus einem höhern Prinzip denn aus dem der Furcht und des Zwanges rechnen? — Gewiß nicht. Aber ein Preßgesetz, das sich selbst constituirt, das als die Zusammenstellung einer Reihe willkührlicher Bestimmungen, in der sich weder Vergangenheit noch Zukunft begegnet, in dem nichts von der Natur nichts von der Geschichte des Volks das ihm unterworfen wird, anzutreffen ist, hat dies irgend etwas von jener Natur? Stellt sich dies nicht als ein völlig Fremdartiges störend hinein in den Gang der Dinge, und unterbricht es nicht, indeß er sich selbst zu stande bringen will, seine Vollendung?

6.

Das Preßgesetz als Faktum, und diese Schrift als Faktum betrachtet. Was wird der faktische Erfolg sein?

Manches läßt sich diesen anklägerischen Fragen entgegensetzen, vorzüglich der kurze Zeitraum der in dem erlassenen Edikt gesetzt worden, und die be-

dingte Beschaffenheit der Schriften, auf welche die Verfügung nur Anwendung finden soll. Aber ihre Erörtrung unterbräche hier den Faden. Dennoch wäre es unrecht, ehe sie unternommen worden, über einen Gegenstand urtheilen zu wollen, der nach ihrer Erläuterung eine ganz andre Gestalt gewinnen könnte. Besser also diese Betrachtung noch einstweilen aufzuschieben, und einen andern Weg einzuschlagen. Die Preßverordnung, so wie sie erschienen, ist unläugbar auch ein Faktum. Mancherlei Folgen wird sie als dieses hervorbringen, und wir werden sie im Einzelnen kennen lernen. Diejenige, welche als durchgreifendste zur allgemeinsten Betrachtung auffordert ist die: ob das Erscheinen des Preßgesetzes verhindern werde, daß die in der Erörtrung begriffene Untersuchung über die Behandlung der Preße überhaupt und namentlich in Deutschland, bis zu ihrer völligen allgemein befriedigenden Auflösung wird durchgearbeitet werden? Denn geschlossen ist diese Untersuchung noch nicht, und der Schluß durch ein Faktum ist nicht Schluß der Untersuchung.

Diese Discussion, im gewönlichen Wege geführt, würde sich nicht ganz von der Natur der Hypothesen und Combinationen losmachen können. Sie kann nur in Deduktionen und Folgerungen über Folgen bestehen, deren Eintritt möglich ist. Beweisen lassen sie sich nicht, und Hypothesen anderer Art sind ihnen wieder entgegen zu setzen, damit ist wenig erzielt, und anders wäre es, wenn faktische Gewis-

heit über den problematischen Gegenstand zu gewinnen stände. Ein dem früheren Faktum gegenüber gestelltes zweites könnte diese nur gewähren, und so zu einem richtigen Commentar über die Möglichkeit der vermuthlichen Thatsachen sich erheben.

Eine Schrift über das Preßgesetz, die, statt dies oder jenes Bedenken als Ansicht aufzustellen, den Zweck hätte, das Preßgesetz durch alle Gesichtspunkte hindurch mit derjenigen Vollständigkeit und Gerechtigkeitsliebe zu erörtern, welche dem nach geschlossnen Akten zum Spruchverfahren schreitenden Richter Pflicht ist, mögte jenes Erforderniß wohl erfüllen. Jeder Richter von Geist, der in verwickelten Rechtsfällen gesprochen hat, wird wissen, daß kein geistiges Produkt so wenig willkührlicher Erguß der Feder sein darf, wie ein gutes und richtiges Rechtserkenntniß. Es unterscheidet sich dadurch von andern geistigen Hervorbringungen; ja selbst von künstlerischen und philosophischen Produkten, daß ihm seine Grenzen und Bedingungen durch den Gegenstand mit welchem es sich beschäftigt, oft fester gegeben sind, wie jenen. Es darf nicht zu viel noch zu wenig, es darf nichts Ungehöriges in sich aufnehmen. Ueberall muß es durch die Bedingungen in denen es stehet, und die es sich nicht willkührlich selbst geben konnte, das rechte enthalten. Selbst controverse Fragen im Recht, wenn sie, ehe ein Spruch gefällt werden kann, gewisser Feststellung bedürfen, erhalten eine nothwendige Begrün-

dung in dem Gegenstand des Erkenntnisses. Dadurch gewinnt es den Karakter einer gewissen Unverletzlichkeit.

Könnte das Preßgesetz eine nach solchem Vorbilde abgefaßte Schrift unterdrücken oder verletzen, dann wäre die Entscheidung gegen dasselbe gegeben. Es hätte nicht dem Mißbrauch, sondern der höchsten Wohlthat der Preße entgegengewirkt.

Freilich ist es Anmaßung, wenn eine Schrift sich durch die Art ihrer Abfassung glaubt jenen Produkten juridischer Virtuosität gleichstellen, und ihre Rechte zueignen zu können. Aber oft gehen ja Rechtsurtheilen auch Gutachten voran, in deren Benennung es schon liegt, daß sie sich nicht die Untrüglichkeit eines Rechtsspruches beilegen. Diese müssen, sind sie mit Erstrebung der Bedingnisse eines Erkenntnisses abgefaßt, gleiche Unverletzlichkeit wie letzteres genießen. So vermögen daher schon Gutachten zu leisten, was von einem Prüfstein des Preßgesetzes zu verlangen wäre.

Aber Gutachten können oft mit scheinbarer Unpartheilichkeit prangen, und sind doch nur geschickte Aufstellung einer Privatmeinung; diese verdankt wieder irgend einer Vorliebe ihre Entstehung. Wer nemlich ist von Vorliebe ganz frei? Drum will der Verfasser sogleich erklären, daß auch er unbedingter Unbefangenheit sich wohl nicht rühmen dürfte. Nur wird seine Vorliebe mehr mit dem Ziele der Urheber des Preßgesetzes zusammen fallen, wie sich von ihm entfernen.

Er fühlt mit ihnen, daß das jetzige Geschlecht eigentlich in einem Ueberfluß von Freiheit aller Art schwelgt, und daß eine Folge dieser Schwelgerei jener unersättliche Hunger ist, der, mit dem Dichter zu sprechen, im Genuß nach der Begierde verschmachtet. Dieser Hunger täuscht sich, wenn er hofft auf seinem Wege je befriedigt zu werden. Nicht Erweitrung der Freiheit, sondern Maas und Schranke in derselben zu gründen, werden wir nöthig haben. Aber die Doppelheit, welche alles Wesen in unsern Tagen annimt, darf uns nicht täuschen, nicht die Aehnlichkeit, welche oft die entschiedensten Gegensätze als Zwillingsgeschwister darstellt. Nur zu oft mögte sie verführen ein Gift mit der Arzenei zu verwechseln.

Wenn daher die ganze Kette von Ansichten und Folgerungen aus denen das Preßgesetz entstanden ist, geehrt werden soll; so darf auch nicht verschwiegen werden, was wegen mangelhafter Durchschauung des Gegenstandes unzweckmäßig scheint. Besorgnisse, welche, bald zu enge Beschränkung des Gesichtspunktes, bald Nichtbeachtung richtiger jenseits des nächsten Zweckes liegender Rüchsichten erregt, würde unrecht sein zu unterdrücken.

Also grade für die Ansichten der politischen Geistesverwandten des Verfassers soll diese Schrift wirken. Wenn für diesen Zweck manche Folge derselben erwähnt, manches Urtheil bestimmt ausgesprochen werden muß; so frägt sich, ob dies ihrer öffentlichen Erscheinung hinderlich sein wird? Geschieht es, so hat das Preßge-

setz sich unmittelbar und durch die That als nachtheilig ausgesprochen. Denn in wie fern es auch unwirksam werden dürfte, ist eine andere Frage! — Geschiehet jenes aber nicht, und das Gesetz erweiset sich dennoch gut und brauchbar; so ist anzunehmen, daß die Schrift entweder als leer und ihres Ziels verfehlend ganz überflüßig war, oder daß es einen höhern von ihr nicht erreichten Standpunkt gab, auf dem das, was sie als Bedenken Nachtheil und Widerspruch aufstellte, eine andre Gestalt annimt, und ihren Inhalt in Nichtigkeit auflöset. Doch auch dann ist ein entschiedner Gewinn davon getragen. Zerfallen die wichtigsten, vielleicht täuschendsten Bedenken über die Freiheit der Preße, von einem höhern Standpunkt herab angesehen in leere Irrtümer; so hat das Preßgesetz sich dadurch von selbst bewährt. Es hat an Glaube gewonnen: dies muß ihm unbedingtere und willigere Befolgung erwerben.

II.

Geschichtliches Entstehen der Censur des Schrifttums.

1.

Nothwendigkeit die geschichtliche mit der philosophischen Einsicht zu verbinden — Erste Censur der Predigten in Rom — Ausdehnung derselben nach Erfindung der Buchdruckerkunst auf Schrifttum und Wissenschaft.

Die Erfahrung wächst, daß philosophische Einsicht, die Erkenntniß des Begriffs von jedem Wesen, an Sicherheit gewinnt, sobald der Gegenstand der Betrachtung nicht blos in den Bedingungen unter denen er die dermalige Erscheinung darbietet, sondern auch in seiner Entstehung angesehen, und wenn zugleich die Geschichte seiner Entstehung verfolgt wird. Mit andern Worten: der philosophischen Einsicht muß begegnen und sich gesellen eine zweite, die, vielleicht nicht unschicklich die physische genannt, scharfe Auffaßung der dermaligen besondern Natur jedes Dinges erstrebt, und eine dritte, die als historische bezeichnet, vielleicht hinlänglich karakterisirt ist. Wird ein und derselbe Gegenstand, als Inhalt und Erfüllung einer in unserm Selbst begründeten Begriffs-

und Gesetzeseinsicht, als Material und gleichsam stehende jedoch in sich selbst lebende Maße, und endlich als Werdendes betrachtet, und bietet er sich stets wieder als dasselbe nur in andre Gestalt und Verwandlung übergegangene Wesen dar; so kann man gewiß sein, einer nicht einseitigen, sondern nach allen Seiten hin befriedigenden wahren Einsicht sich genähert zu haben.

Vielleicht verschwinden die Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über die Censureinrichtung, vielleicht stellt sich diese Institution erst in ihrer wahren Natur dar, wenn die Betrachtung derselben aus der Geschichte ihrer Entstehung ergänzt wird.

Schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst bestand eine Censur, und ein Censor, nemlich zu Rom, und mit diesem hatte es folgende Bewandniß. *

In einer Zeit, wo von populairer Wissenschaft noch gar nicht die Rede war, selbst der Unterschied von profaner und kirchlicher sich noch nicht ausgesprochen hatte, bildete der Mittelpunkt aller Erkennt-

* Schon in einer frühern Arbeit war der Verfasser auf dem Wege zu der jetzt darzulegenden Einsicht, deren Richtigkeit ihm erst durch die Kunde vom Entstehen des Censuramts gewiß geworden. Da es aber nicht seine Entdeckung ist, sondern er sie einer Mittheilung des Herrn Staatsminister von Göthe dankt, darf er dies nicht verschweigen.

niß das kirchliche Dogma. Auch die Wissenschaft entsprach diesem, es war heilig und unantastbar; die Annahme des Pabstes aber entschied über die einer Lehre gewordene dogmatische Heiligkeit. In die Oeffentlichkeit ging sie nur durch die Predigt über, und das Oberhaupt der Kirche, indem es sich selbst predigen ließ, stellte sich zugleich als Mitglied derselben dar. Nichts dem in die Heiligkeit übergegangenen Dogma widersprechendes, durfte die von ihm gehörte Predigt enthalten. Drum war deren Genehmigung durch einen Censor nöthig.

Nun ereigneten sich zwei wichtige Begebenheiten, die Ausbildung profaner, in sich selbst sich begründender selbstständiger Wissenschaftlichkeit, und die Erfindung der Buchdruckerkunst.

Man würde die Kirche, daß sie Geistestyrannei habe ausüben wollen, beschuldigen, wenn man das Faktum, daß sie des Censoramts nun gegen jene beide neue Erscheinungen benöthigt war, unvermittelt und unerörtert ausspräche. Die Anwendbarkeit jeder Ableitung aus einer tyrannischen Handlung ist zu bestreiten. Drum bleibt die Untersuchung unvollständig, und das Resultat unüberzeugend, wenn nicht alle drei Kräfte die zu jener Zeit in Thätigkeit traten, die Kirche, die von fremden Religionsgenossen, den Arabern sich Nahrung leihende Wissenschaftlichkeit, und der zu ihrer Verbreitung erfundene Mechanismus, die Buchdrucker-

kunst,* in ihrer Wechselwirkung betrachtet werden. Keine von diesen Wirksamkeiten allein läßt sich als die ausschließliche Quelle alles menschlichen Heils oder Unheils in jener Zeit anerkennen; sie sind sämmtlich da gewesen in derselben, sie müssen also auch alle drei gewürdigt werden. Dies nöthigt zu einer Digression, über den göttlichen und über den natürlichen Quell der Erkenntniß, und über das Verhältniß der Naturentdeckungen zu den Offenbarungen der Religion. Mag sie auch im Anfang ungehörig erscheinen, ihre praktische Anwendbarkeit wird sich bald zeigen. Auch die Kirche hatte zertrümmernde Kräfte abzuwenden wie jetzt der Bundestag.

---

* Für Freunde, welche die Ansichten des Verfassers nicht absolut als Einbildungen verwerfen, sondern abwarten wollen, ob die Durchführung derselben als innerer Geist des früheren politischen Daseins durch das ganze Geflecht eines verschwundenen Lebens fortwährende Uebereinstimmung darbieten wird, folgende Bemerkung. Wie die Erfindung der Buchdruckerkunst, macht die Entdeckung Amerikas eine wichtige Epoche in der neuern Geschichte. Jene zeigt eine Wechselwirkung der angegebenen drei Kräfte als Anbeginn der Geistesveruneinigungen; der göttliche Quell der Erkenntniß, der natürliche, und ein neues mechanisches Verbreitungsmittel die Buchdruckerkunst sind die Potenzen. Nach der Entdeckung Amerikas nehmen ihre Stelle ein, ein christlicher Staatenkörper; rohe Naturstaaten, und ein neues Zersetzungsmaterial das Geld. Eben so entsteht später erst der Religions- dann der politische, der Revolutionskrieg.

2.

Zwiefacher Quell der Erkenntniß, die Natur der Dinge und die christliche Offenbarung.

Wer wird zweifeln, daß auch die Natur göttlicher Art sei? Den Uebergang der Göttlichkeit selbst in das Material und in die Maße nehmen ganz verschiedenartige Religionen an, nur auf verschiednen Weisen, und diejenigen Individuen, denen auch der Stoff nicht todt, sondern beseelt und heilig erscheint, sind gewiß nicht die unwürdigsten ihres Geschlechts. Gott selbst ist sogar aus jener Göttlichkeit, welche der Natur, insofern sie Stoff und Maße, zu Theil geworden, wieder zu erkennen. Dem Verstande wie dem Gefühl, dem Geist wie dem Herzen wird er zugänglich durch sie. Die scheinbare Doppelheit dieses Verhältnisses, aus dem Widersprüche erwachsen, welche das Menschengeschlecht in Irrtümer und Zwiespalt verwickelt haben, verschwindet, wenn nur die Frage nach dem Ursprünglichen stets gehörig gestellt, und die Erkennung desselben fortwährend gehörig klar aufrecht erhalten wird. Ein Hysteron Proteron, in dessen Abgrund zu versinken der Mensch seit den ältesten Zeiten stets Gefahr gelaufen hat, ist die Quelle aller Zwietracht und Verirrung. Schon die Mythologie der Griechen empfängt uns mit einem Mythos, nach welchem Gä den Uranos gebiert, Gott als die höchste und herrlichste Erscheinung welche die Natur hervorzubringen vermag, aus ihr hervorgehet. Wahr und

unwahr zugleich. Denn allerdings erscheint es dem andächtigen Gefühl oft so, als löse es sich von der eigenen Natur ab, und als stelle sich die Gottheit der eigenen Brust entsteigend ihr gegen über. Aber es ist nur das Gefühl des Wiederfindens, und der Rückkehr was sich als Selbsthervorbringung ausspricht. Göttlich ist die Natur durch und durch, aber nur so weit ihr diese Göttlichkeit von Gott selbst geliehen ist. Ihm, dem Allmächtigen, war es möglich, sich der Natur mitzutheilen nicht theilweise, nicht als Beimischung deren hie und da die Materie theilhaft ward, ihn konnte ja nichts hindern, eben so durch und durch zur Natur zu werden, wie er späterhin Mensch geworden war. Welchem Sterblichen aber mag jetzt noch Kunde beiwohnen, ob nicht vor der Menschwerdung eine Naturanbetung möglich gewesen, die so rein und selig war, wie das Christentum selbst? Ihre Bedingungen mögten fast jetzt noch sich andeuten lassen. Denn auch nach der Menschwerdung noch darf sich der Sterbliche der alten Liebe zur Natur hingeben, weil durch jene das frühere Verhältniß, daß Gott sich auch der Natur mitgetheilt, so zu sagen als Gott vernichtet hat um Natur zu werden, keinesweges aufgehoben, sondern nur in Beziehung auf den Menschen verändert worden ist. Weil nemlich Gott durch seinen Sohn Mensch ward, d. h. aus Liebe zu uns sich als Gott vernichtete, um durch Annahme unserer Natur persönlich zu werden, sind wir Menschen jetzt in ein persönliches unmittelbares

Verhältniß zu ihm getreten. Wir würden dieses verlassen, und uns von Gott entfernen, wenn wir ihn nicht mehr in der Person, sondern in der Natur, nicht mehr im Fleisch und Blut, sondern in der Erscheinung und Erinnerung besitzen wollten. Jeden Nächsten sollen wir wie uns selbst lieben, aber es ist dies eine andere Liebe wie die zu einer uns durch die Natur oder durch ein Sacrament verbundenen Person.

Wollten wir daher Gott in der Natur abläugnen, ihn, so zu sagen, aus dieser verbannen, und die Natur entseelen; so tödteten wir ihn dort, und geriethen an die Klippe, auf welche die Asceten das Gefühl, die Idealisten und Spiritualisten der Verstand gesetzt hatte. Ohne Zweifel erlagen beide bald einer Beschränktheit, bald einem Irrtum, und die Möglichkeit, Gott auch in der Natur zu genießen ist sonder Zweifel uns noch vorhanden, aber unter einer andern Bedingung. Denn, in welchem Maaße uns auch die Gabe verliehen sein mag, die Natur in derselben Reinheit zu genießen, in welcher nur Göttliches genoßen werden kann, und in der, weil sie nicht anders, denn keusch zu sein vermag, es keiner Enthaltsamkeit bedarf; — in unsern Tagen vielleicht die seltenste Gabe des Erdensohns — so ist sie doch seit der Menschwerdung und durch die Offenbarung nicht mehr in der alten Weise möglich. Das Bewußtsein, wie lediglich insofern, als Gott in der Natur wohne, diese uns heilig und göttlich sein könne, müssen wir, wo nicht fortdauernd in uns

gegenwärtig erhalten, doch von Zeit zu Zeit erneuern. Es ist möglich, aber wir können es nicht beurtheilen — denn wir haben durch die Menschwerdung eine andere uns von der früheren menschlichen Beschaffenheit unterscheidende Wesenheit angenommen — es ist möglich, daß vor der Menschwerdung den Menschen ein Trieb beseelt haben könnte, in dem jenes Bewußtsein, die Natur sei göttlich, aber nur von Gott ihr diese Göttlichkeit geliehen, enthalten, aber noch nicht zu einem eigenen Wesen geboren war. Aus dieser Möglichkeit konnte denn auch die einer vollkommen reinen und göttlichen Naturanbetung entstehen, und die Naturdiener dürften vielleicht dann den durch die Offenbarung Begnadigten sagen: „wir waren die Begünstigten und Glückseligeren, denn jenes unerläßliche Bewußtsein war in uns noch überall und immer, war noch Stoff und Nichtstoff zugleich, es hatte sich von uns noch nicht getrennt, noch nicht ausgeschieden, und war aus einer nothwendigen noch nicht in eine freie, immer nur halbe Verbindung mit uns getreten.“ Die durch die Offenbarung Begnadigten würden ihnen aber immer erwiedern nicht nur können, sondern auch müssen; „eben jener Zustand war ein mangelhafter, ein noch unentwickelter. Durch die Entwickelung und Sonderung des Triebes und Bewußtseins, durch die reinere Geburt des Bewußtseins in uns, durch seine Erlösung von früherer Gebundenheit stehen wir um eine Stufe höher und Gott näher.“

Dies ist nun der Punkt der auch noch jetzt dem Verstande seine Grenze setzt; dies die Frage, die jener nicht beantworten kann, denn hierüber konnte sich die göttliche Offenbarung ihm nicht aussprechen. Auch steht er selbst nur auf dem Grund und Boden des Bewußtseins. Diesen vermag er nicht zu verlassen, um sich des Substrats jener ganz verschiedenartigen Wesenheit zu bemächtigen; deshalb, und weil uns die Menschwerdung zu Kindern Gottes ganz anderer Art macht, müssen wir hier stille stehen und schweigen. Deshalb hat hier unsere Forschung, die keine ihr correspondirende Wesenheit mehr antrift, ein Ende und wir können nur glauben, nemlich an die Menschwerdung und Offenbarung. Diese nun ist in uns selbst wesentlich geworden, und diese ist uns als Thatsache, ist uns historisch durch die Tradition überliefert worden. Weil sie dieses, weil sie uns natürlich und geschichtlich vorhanden ist, kann sie auch Gegenstand der Erkenntniß werden; deshalb ist ein Dogma möglich.

3.

Verhältniß des Muhamedanismus zum christlichen Dogma zur Zeit als die Buchdruckerkunst erfunden ward.

Die vorgetragene Einsicht machte einen der wesentlichsten Theile des christlichen Dogma aus, und eine Zeit rückte heran wo es der Kirche um dieses

Dogma's Aufrechterhaltung vorzüglich zu thun sein mußte.

Die Naturanbetung war bei Völkern die der Offenbarung fern blieben entartet. Der Mensch — dies war schon immer im Verhältniß zu ihr seine gefährlichste Klippe — verehrte in der Natur nicht mehr das Göttliche, und sie nicht mehr als Göttliches; sondern das entseelt Materielle, das Gemeine und Todte ward zugleich mit Gegenstand seiner Anbetung. Dadurch sank er zu einer gemeinen Huldigung herab. Diese war in einem großen Theil der bevölkerten Erde herrschend geblieben, und das Christentum hatte sich nicht bis dorthin verbreiten können. Mahomet sah die gesunkenen Völker, und nahm sich ihrer als ein neuer Berufener an. Der Islamismus verbreitete sich mit einer bewundernswürdigen Schnelle. Nur von einer Seite ist dieser hier zu karakterisiren, insofern nemlich das Christentum auch auf ihn Einfluß ausübte, er jedoch der alten Naturandacht treuer zu bleiben strebte. Er trennte daher die Erkenntniß Gottes von der Wesentlichkeit Gottes, und betete die letztere in der Natur an. Der Sohn Gottes war ihm nicht das Wesen Gottes, sondern nur eine Erscheinung Gottes, eine Offenbarung nicht im Wesen, sondern in der Erscheinung, wogegen im Christentum durch die Menschwerdung die Natur die Stelle der Erscheinung angenommen hatte, und dem Menschen erst durch jenes Medium lebendig und wesentlich zu werden vermogte. Jenes Verhältniß im Muhamedanismus

allein, würde dem Christentum nicht schädlich geworden sein. Es erregte den Unwillen der Christen, sie bekriegten die Ungläubigen und wären wohl unter allen Umständen Sieger geblieben. Aber den Muhamedanern genügte die Anbetung der Natur Gott gegen über nicht; es mußte auch der Trieb nach der Erkenntniß derselben erwachen, und, weil sie ihnen das Wesen war, aber die Offenbarung darüber fehlte, nahm sie die Gestalt und Weise der Forschung an. Konnte die Naturanbetung der Muhamedaner den Christen nicht schädlich und gefährlich werden, so ließ sich dies von ihrer Naturforschung allerdings besorgen. Diese Naturerforschung war im Grunde die frühere Erscheinung eben desselben Ereignisses, welches eine spätere Zeit auf einem andern Gebiete erlebte, nemlich daß der Verstand auf dem Boden des Bewußtseins sich selbst erforschen, und so zur höchsten Erkenntniß gelangen wollte. Muß nun dieses letztere Ereigniß dadurch, daß es die Einheit des Wesens und der Erkenntniß wieder an den Tag brachte, zuletzt zum eigentlichen Dogma der Kirche zurückführen; so konnte der römischen Kirche doch nicht entgehen, was ihre Zeit bedrohte. Zog die Erscheinung des Muhamedanismus den Menschen zu gewaltsam auf die Natur hin, so lockte ihn dies aus dem durch die Menschwerdung gegebenen weit unmittelbareren und näheren Verhältniß zu Gott hinaus, und wandte ihn einem anderen zu, das von dem Schöpfer entfernte.

So lange sich die Gelehrsamkeit noch im Besitz der Geistlichen befand, und so lange das einzige Mittel der öffentlichen Kundwerdung die Predigt blieb, ließen sich jene schädlichen Einflüße abwenden, denn es war eine Vermittlung der Naturerkenntniß mit dem Wesen der Kirche möglich. Aber mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ward einer sich neben der Kirche gründenden profanen Gelehrsamkeit der Weg geöffnet, und von dieser wollte jene, daß sie ihr nicht gefährlich werden, sie nicht selbst untergraben sollte. Daher bemächtigte sich der Censor nun auch der Prüfung aller zum Druck kommenden Schriften, um die schädliche Verbreitung solcher Lehren zu verhindern, die dem Dogma gefährlich werden könnten, in der That in einigem Betracht auf ähnliche Weise, wie es das entworfene Preßgesetz in dem Fall will, wenn es auch nur die Verhinderung des aus zu großer Verbreitung gewisser Druckschriften besorglichen Schadens beabsichten sollte.

4.

Zuläßigkeit der Censur, wenn ein Dogma vorhanden ist. Fehlt dies, so können nur Clerus und Universitäten censiren.

Schon lange, ehe dem Verfasser alles in diesem Abschnitt gesagte theils bekannt, theils klar geworden war, hatte er sich, wenn von der Bücher-

censur die Rede war, an einige Bedenken gestossen, nemlich, daß wenn das Dogma nicht heilig und lebendig dastehet, das Criterium für das zu verbietende entbehrt werde, ferner daß eine Vereinigung des den Händen eines in Lohn und Brod stehenden Censors übergebenen Censoramtes mit der Militair und Polizeigewalt, die Censur zum Werkzeug des Despotismus machen könne, endlich daß in einer Zeit wo die Frage von der Toleranz und Intoleranz so höchst unklar ist, jede Censuranstalt mit dieser in Conflikt gerathen müsse. Es verursachte ihm daher keine geringe Freude aus der gewonnenen Bekanntschaft von der Entstehung des Censoramtes nicht nur die Bestätigung dessen was er nur geahnt hatte, sondern auch den Faden zu erhalten, durch den es allein möglich scheint, sich durch alle die Widersprüche und Bedenken hindurch zu winden, die sich bei der Betrachtung dieses Gegenstandes darbieten. Denn allerdings verschwinden bei den Bedingungen, unter denen wir die Büchercensur wirklich entstehen sehen, alle jene Bedenken.

Zuvörderst ist in dem Dogma ein anerkanntes Heiliges schon da, dem die Censur dient, und von dem sie jeden verderblichen Angriff nur abwehrt. Dieses Dogma ist nicht die Ansicht eines Einzelnen, sondern es ist aus den Beschlüßen der Concilien hervorgegangen, und hat allgemeine Sanction. Schon dadurch ist es dem Censor nicht nur unmöglich gemacht, geistige Despotie und Willkühr auszuüben,

sondern er ist auch dem drückenden Verhältniß enthoben, eine sichre Richtschnur für sein Verfahren entbehren zu müssen. Endlich ist die ganze Anstalt nicht in den Händen der weltlichen, sondern der geistlichen Macht.

Alles dieses ist von Wichtigkeit, aber nicht minder Folgendes. Wenn gleich Individuen, dadurch daß sie der Kirche treu blieben, noch des höchsten geistigen Lebens theilhaftig sind, ohne es aus den Wissenschaften geschöpft zu haben, so sind doch durch den veränderten Zustand Leben und geistige Kraft der Kirche und Religion nicht mehr die alten. In den Wissenschaften haben sie einen Zufluchtsort gefunden dessen Werth nicht verkannt werden darf. Betrachtet man nemlich diejenigen Individuen, welche auf diesem Gebiete der Wissenschaft stehen; so unterscheiden sie sich sogleich in die Halben und Gründlichen, in die Eksoteriker und Esoteriker; diese letzteren sind unter allen Verhältnissen diejenigen, die sich immer sichtlicher der Kirche und der Anerkennung des Positiven zuwenden. Durch sie muß die freie Forschung, wenn sie nur gründlich getrieben wird, doch am Ende wieder zu dem Rechten hinführen. Unmöglich aber kann es die Absicht sein, dieser Wiedergeburt abermals entseelte Leiber zuführen zu wollen, sondern lebendige Geister sollen dessen Priester werden. Wollte man also eine Censur einrichten; so könnte man sie nur dem Clerus, und seinen Substituten den Universitäten

übergeben, jenem für die theologischen, diesen für die wissenschaftlichen Gegenstände. Geschähe dies nicht, so wäre das Unternehmen gegen den Geist gerichtet, und ginge darauf aus diesen zu tödten.

Denn es ist einmal nicht anders, Regierungen und Verwaltungen können nicht Gelehrte sein, am wenigsten jetziger Zeit. Der Unterschied von einer geistigen und weltlichen Macht, von Priestern und Profanen gehet durch die Geschichte durch, so lange es eine giebt. Nie kann es dahin kommen, oder nie kann Heil daraus entstehen, daß die weltliche Macht urtheilen und richten will über die geistliche, daß der Profane den Priester vor Gericht fordert, und ihn zur Rechenschaft ziehet, über sein geistiges Besitztum. Die Regierungen und Verwaltungen sind angewiesen auf Wirksamkeit, und handelnde Thätigkeit; der Geistliche und Gelehrte ist es auf Andacht und Erkenntniß. Es kann eine Zeit kommen, wo die Erkenntniß sich wieder ersetzen läßt durch etwas Göttlicheres; allein jetzt ist sie noch nicht angebrochen, und deshalb darf jene nicht getödtet werden, wie es offenbar durch jede von weltlicher Macht geübte Censur geschehen würde. Es ist unmöglich, daß ein weltliches Ressort in die geistige Region eindringen, geschweige gar sich über sie stellen kann.

5.

Wiederlegung der Einwendungen dagegen. Fast alle Schriften gewinnen heutiges Tages eine politische Seite. Selbst Kirche und Staat sind dermalen noch wissenschaftliches Problem dessen Lösung nicht erstickt werden darf.

Man wird glauben, hiergegen lasse sich mancherlei einwenden, und sagen es bedürfe nur zweckmäßiger Einrichtung. Jeder Theil besitze sein wissenschaftliches Eigentum; der Clerus censire die theologischen, die Universitäten die wissenschaftlichen und Behörden die politischen Schriften. Man könnte hinzufügen, daß der Entwurf zum Preßgesetz ja eigentlich in diesem Sinne abgefaßt sei, indem er nur Censur für politische Schriften von gewissem Umfang und gewisser Beschaffenheit stiften wolle. Das eine jedoch wie das andere bestehet nicht, die Probe der Untersuchung.

Zuvörderst ist gar keine Trennung jener Art möglich. Die Kirche, grade weil sie der Ständigkeit jetzt entbehrt, ist selbst politisches Problem, und muß in jeder politischen Schrift berührt werden. Etwas Aehnliches ist der Fall mit den eigentlichen Gegenständen der Gelehrsamkeit. Wenige Wissenschaften behandeln die doktrinellen Objekte jetzt in sich, in ihrer Abgeschlossenheit und Trennung von dem wirklichen Leben, wenn man nicht etwa die philologischen ausnimt. Von der Philosophie und Geschichte ist dies bekannt und erklärlich, aber selbst

Naturwissenschaften und Heilkunde gewinnen durch den Magnetismus eine Beziehung auf das politische Leben. Meßmer glaubte die einzigen wahren Prinzipien der Staatsconstruktion erst durch den Magnetismus und aus diesem gefunden zu haben, daher sein Herausgeber sich verpflichtet hielt, sie aufstellen zu müssen.

So hat jede Schrift beinahe jetzt eine politische Seite und nimt einen politischen Karakter an. Dadurch entsteht die Möglichkeit vor das politische Ressort gezogen zu werden. In einer Zeit aber, wo dergleichen der Fall ist, müssen nun nothwendig die Schriften, welche einen rein politischen Zweck haben, die überwiegendsten werden, und eine gewisse Wichtigkeit gewinnen. Es ist nicht zu läugnen, daß uns noch große politische Discussionen bevorstehen, ohne deren ruhige Beendigung weder die klare Einsicht in die Sache, noch die geistige Versöhnung zu stande kommen mögte. Erscheinen nun einzelne in der ganzen Kette politischer Erörterungen die noch zu stande kommen muß nothwendige Werke, und sie werden vor die Prüfung politischer Gewalten gezogen, so liegt es in der Natur und Beschaffenheit der letztern, daß sie sich die Frage aufwerfen, welches die von den Bundesstaaten jetzt zu verfolgenden Zwecke sind? worin mithin dasjenige bestehet, dem entgegen gearbeitet werden muß? Es ist natürlich, und verdient eigentlich gar nicht einmal eine Rüge, daß jenes Feindliche unterdrückt werden soll. Nur hoffe man dann nicht Erschöpfung

des Gegenstandes, dem Gegner werden nur unedle Waffen gezeigt, nemlich gegen geistige nicht geistige, sondern Gewaltsamkeiten gebraucht.

Auch daß die Preßgesetze vornemlich nur gegen politische Zeit und Flugschriften wirken sollen, kann auf dem Standpunkte, der vom Autor betreten ist, nichts mildern. Denn ihm kömmt es nur darauf an, die Nothwendigkeit zu erweisen, daß alle Büchercensur, wenn sie einmal eintreten soll, ohne Unterschied auch in Ansehung kleiner und periodischer politischer Schriften nur der geistlichen Instanz, welche in den meisten Bundesstaaten Clerus und Universitäten zusammen repräsentiren, überwiesen werden darf.

Somit möge dann dasjenige geschlossen sein, was zunächst aus einer Vergleichung der Zeitverhältnisse mit denen, unter welchen und in welchen die Censur gedruckter Werke in Europa eingeführt ward, hervorging. Es sollte zeigen, daß die historisch entstandene Censur der Kirche eine Einrichtung ganz anderer Art war, wie die jetzt beabsichtete, daß bis Dogma und Verfassungen gegründet sind, also während des Zeitpunkts der Discussion, nur eine einzige Zuläßigkeit dieser letztern denkbar ist, nemlich die Handhabung durch den Clerus und durch die Universitäten. Es werden sich nun die andern Betrachtungen, zu denen das Preßgesetz Veranlassung giebt, vornehmen lassen.

III.

Wirkungen des Preßgesetzes auf die innern Verhältnisse des deutschen Bundes.

1.
Vorbereitung der Untersuchung, ob die Bundes-Akte Preßfreiheit oder Preßzwang den deutschen Völkern zusichert, und ob das Großherzogtum Weimar und Königreich Bayern erstere wirklich erworben hat.

Die nun folgenden Betrachtungen sollen das Preßgesetz in seinem Zusammentreffen erstlich mit Deutschlands innerm politischen Zustande, dann mit seinen Verhältnissen zu den übrigen europäischen Staaten, betrachten; endlich aber auch nach seinen Wirkungen auf die einzelnen Individuen im deutschen Vaterlande näher untersuchen; sie werden also vorzugsweise politisch im modernen Sinne des Wortes sein.

Es ist gewiß eine sehr wichtige Frage: ob, wenn das Censurgesetz sowohl mit den die Sache selbst, als auch mit den die Form der Ausführung betreffenden Bestimmungen, von den Bevollmächtigten der Fürsten ausgehet, die den Bund constituiren, dies, Deutschlands innerm Leben und seinem

Verhältnisse zu dem übrigen Europa förderlich werden dürfte oder nicht? Eben so wichtig aber, daß die Collision erwogen werde, in die, sonderbar genug, die Bundes-Akte bereits mit wirklichen Vorgängen im deutschen Reiche gerathen ist.

Die Sache verhält sich folgendergestalt.

In dem achtzehnten Artikel der Bundes-Akte heißt es zu d.

Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Der Bundestag hatte sich in der ersten Zusammenkunft nicht mit der Abfassung einer solchen Verfügung beschäftigt, dagegen realisirten die großherzoglich sächsischen Häuser namentlich Weimar-Eisenach die mit der Bundes-Akte gegebene Verpflichtung: daß in allen Bundesstaaten eine landesständische Verfassung statt finden werde, mittelst des am 5. May 1816 bereits vollzogenen Grundgesetzes über die landständische Verfassung, dessen Sicherstellung im §. 129 dem teutschen Bunde übertragen worden, und an dessen Schluß den Weimarschen Unterthanen, nebst mehreren andern bereits anerkannten Rechten, noch ausdrücklich das auf Freiheit der Preße abermals anerkannt und begründet wird.

Es ist nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern auch durchaus nicht anzunehmen, daß der teutsche Bund die Sicherstellung dieser Verfassung abgewiesen habe, da sie über drei Jahre lang in ungekränkter Wirksamkeit geblieben ist. Sollte daher auch — was dem Verfasser unbekannt — der teutsche Bund nicht formell jene Garantie zugesichert haben; so hat er doch virtuell diese Garantie überkommen, und er hebt sie auf, wenn er es duldet, daß die Preßfreiheit im Großherzogtum Weimar vulnerirt werde. Eine Abänderung der dortigen Verfassung ist nur möglich, wenn der Landesherr und die Landstände selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß, es sei nun, aus welchen Gründen es wolle, wenn auch nur um ein ruhiges und friedliches Verhältniß im Reich zu erhalten, eine Modification dieses Verfassungspunkts mit Rücksicht auf die Beschlüße der übrigen Bundesstaaten nöthig werde.

Nachdem das Großherzogtum Weimar vorangegangen und innerhalb seiner Grenzen mit der Anerkennung der Verfassung von Seiten des Bundes auch die Preßfreiheit anerkannt worden wär, beging kein Staat einen Irrtum mehr, wenn er die Worte der Bundes-Akte Preßfreiheit für das nahm was sie ausdrückten, also das Wort Freiheit für Freiheit, nicht für Zwang. Er war dazu nach allen Grundsätzen gramatischer, logischer und juridischer Hermeneutik verpflichtet, denn der ganze Abschnit zu d drückt sichtbarlich die Intention aus,

das Schrifttum noch mehr von Hindernissen zu liberiren. Es gab bis dahin in allen Bundesstaaten, Beschränkung des Drucks, durch die Censur, und in einigen, Freiheit des Nachdrucks. Jenes Grundgesetz verspricht ganz unzweideutig, dem rechtmäßigen Bücherdruck mehr Freiheit, dem Nachdruck mehr Zwang und Hinderung zu gründen. Es war also wie die Bayersche Verfassung erschien, schon durch das Stillschweigen des Bundes, und durch die virtualiter von ihm übernommene Garantie der Weimarschen Verfassung jene Interpretation der Bundes-Akte als sanktionirt anzunehmen, und der König von Bayern hatte hiedurch ganz besonders aber durch das Wort gleichförmig nicht blos die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, ebenfalls die Preßfreiheit in der Constitution für seinen Staat zu gründen und zu sichern, der Bund dahingegen die bündigste Verpflichtung sie, wie in der Weimarschen Verfassungsurkunde, auch hier nicht blos anzuerkennen, sondern auch die Garantie zu übernehmen. Die Bayersche Verfassung ist ohnehin mit aller Heiligkeit einer katholischen Eidesleistung bekräftigt worden.

2.

Entsteht, weil in beiden Staaten Preßfreiheit der Rechtszustand geworden, eine dem Sinn der Bundes-Akte entgegenlaufende verschiedenartige Verfassung im Bunde? In welcher Art und aus welchen Gründen will man derselben entgehen?

Gegen die bisherige Kette von Folgerungen dürfte sich nichts einwenden lassen, vielmehr jeder Rechtsverständige ihr beypflichten und sie bestätigen müssen.

Ein durch wirkliche Ereignisse einmal geschichtlich gewordenes Verhältniß läßt sich weder aufheben noch zerstören. Es ist nun einmal da, und darf im Staatenleben und in der Wirksamkeit der Staatsmänner nicht übersehen werden, wenn nicht unwillkommne Folgen hinterher sich offenbaren sollen. Es läßt sich daher auch keinesweges in den folgenden Betrachtungen übersehen, vielmehr wird der Verfasser immer wieder auf das im deutschen Reich zur Wirklichkeit gekommne Verhältniß zurückkehren müssen.

Bleibt man nur bei Bayern und Weimar stehen; so hat schon dadurch ein beträchtlicher Theil des deutschen Volks, vielleicht der vierte Theil desselben, die unbedingte Preßfreiheit auf eine Weise erhalten die ein vollkommenes Recht begründet, und

wie über Rechte eines Dritten nicht ohne dessen Zustimmung disponirt werden kann, so ist es mit den Bewohnern jener beider deutschen Staaten der Fall geworden. Dadurch scheint die Bundesversammlung zwischen einer bedenklichen Alternative gestellt zu sein, entweder nemlich muß die Preßfreiheit allgemein und unbeschränkt in ganz Deutschland begründet werden, oder es muß eine verschiedenartige Verfassung in den Bundesstaaten bestehen, so daß einige Censuranstalten besitzen, andere nicht, oder endlich es muß durchgegriffen, das Recht gebeugt, und in allen Bundesstaaten Büchercensur angeordnet werden.

Daß das erstere einige Bundesstaaten nicht wollen, hat der Entwurf zum Preßgesetz an den Tag gelegt.

Daß das zweite zugelassen werde, mögte bei verschiedenen Betheiligten ein doppeltes Bedenken erregen, welches näher beleuchtet werden soll, ehe zum dritten und eigentlichen Gegenstande der gegenwärtigen Erörterung übergegangen wird.

Daß eine verschiedenartige Verfassung statt finde, kann theils den für eine Censur gestimmten Bundesstaaten unwillkommen sein, theils der Bundes-Akte entgegen zu laufen scheinen. Denn was die erstere Möglichkeit anlangt; so ist klar, daß die der Büchercensur zum Grunde liegende Absicht vereitelt wird, sobald ein oder mehrere Bundesstaaten absolute Preßfreiheit genießen.

Es erhalten die im Besitz derselben befindlichen Staaten in Absicht gewisser Schriften offenbar ein Monopol, ein wahres Exclusivum. Alle Bücher, bei denen man Censurhindernisse besorgt, werden nur im Gebiet jener Staaten zum Druck kommen. Daraus entsteht ein unangenehmes Verhältniß für die Staaten in welchen Censur ist. Sie müßten alle in den fremden Ländern erschienene Druckschriften einer eigenen Controle unterwerfen, um die auszumitteln, denen sie das imprimatur versagt haben würden, und außerdem wären sie zur strengsten Visitation aller Druckschriften an den Landesgrenzen genöthigt. Nicht zu gedenken, daß wegen der in der Freizügigkeit begründeten Befugniß zum Wohnortswechsel, und bei der immer mehr überhand nehmenden Reiselust, diese Anstalt nur wenig wirken würde, knüpft sich noch ein anders Bedenken an sie. Man weiß, wie das neue preußische Zollgesetz die völlige Aufhebung der deutschen Gemeinsamkeit, und gänzliche Zersplitterung des Bundes fortfahren würde fürchten zu lassen, wenn nicht die in Deutschland dagegen erwachte heilsame Reaktion der Anlaß werden mögte, daß statt dieser Zertrümmerung ein neues Band für den vaterländischen Völkerverein entstehet. Alle Wirksamkeit geht jetzt dahin, sämmtliche die Bundesstaaten trennende Handelssperren aufzuheben. Ungern wird sich daher ein Staat zu einer Schriftsperre und den dazu erforderlichen Vorkehrungen entschließen.

Daß eine verschiedenartige Censurverfassung in den einzelnen Bundesstaaten der Bundes-Akte entge-

gen laufe, mögte dagegen nur scheinbar sein, weil die Bundes-Akte nicht von einer Verfassung und einem Gesetze, sondern nur von einer Verfügung spricht. Erst im Verfolg kann dies ganz klar gemacht werden, hier nur einiges darüber. Eine Verfügung betrift nur das Exekutivverfahren, die Mittel der Hinderung und Unterdrückung schädlicher Schriften. Dies mußte wohl gleichförmig sein und konnte auch wohl von den Stellvertretern der Bundesfürsten allein, ohne Zuziehung der Verfassungsvertreter verfügt werden. Es setzt aber die Aufstellung einer Richtschnur für das Verbotwidrige voraus. In sofern nun Deutschlands Bund, Staaten unter sich zählt, deren Stände bei der Legislation concurriren, müssen diese bei jener Norm zugezogen werden. Ohne diese Norm ist es weder möglich eine Censur einzuführen, noch eine Verantwortlichkeit der Schriftsteller nach dem Druck und ein gerichtliches Verfahren gegen sie zu begründen. Es giebt daher nur zwei Arten zu verhindernder, und zu verdammender Schriften, solche die in Staaten, wo vorher censirt wird, sich der Censur entzogen haben, und verderblich erscheinen, ferner solche, deren Verfasser wegen der Schädlichkeit ihrer Werke nach dem Druck zur Verantwortung gezogen werden können. Exekutive Maßregeln der Art müssen wohl gleichförmig sein, und den Hauptzügen nach, muß dasselbe auch wohl von der Norm für die Verbotwidrigkeit gelten. Dieses nur kann der fraglichen Stelle der Bundes-Akte als Sinn untergelegt werden, wenn die Rede davon ist, was eigentlich mit ihr gemeint

sei. Im Grunde aber sagt sie weiter nichts, als daß die Angelegenheit der Preße noch ausgesetzt werden soll, und der ganzen Fassung nach, besonders aber wegen des Ausdrucks „gleichförmige Verfügung“ der doch gewiß überlegt worden, und absichtlich unbestimmt gewählt zu sein scheint, ist absolute Gleichförmigkeit der Verfassung keinesweges heraus zu deuten. Es ist vielmehr einleuchtend, daß jeder besondere Zweig und Bestandtheil der deutschen Bundesverfassung in den verschiedenen Bundesstaaten beides zugleich sein muß, gleichförmig und verschiedenartig.

Es mögte also wohl der dritte Ausweg sein, den man einzuschreiten beabsichtigt, wenigstens ist dieser bereits eingeleitet worden. Gewiß darf nicht verkannt werden, mit welcher Schonung der Freiheit man ihn zu betreten wünscht. Die doppelte Beschränkung die sich der Entwurf des Preßgesetzes dadurch giebt, daß er sich nur auf gewisse Schriften und einen gewissen Zeitraum ausdehnen will, legt dies hinlänglich an den Tag. Um so mehr muß er anerkennend herausgehoben werden, als jener Gesetzesentwurf ohne Zweifel viel leidenschaftliche Gegner finden dürfte, die gänzlich die jener Modifikation zum Grunde liegende Absicht übersehen mögten. Nicht nur Gattung und Umfang der herausgehobenen Schriften, sondern auch ganz besonders der fünfjährige Zeitraum deuten darauf hin, daß man der Ueberzeugung ist, binnen dieser, oder doch einer nicht viel längeren Zeit werden sich die

vaterländischen besonders die Verfassungsverhältnisse gestaltet und befestigt haben. In Gemäsheit dessen finden dann viele der sich jetzt unruhig bewegenden Individuen ihre Stelle und geregelte Wirksamkeit in der Verfassung, und durch den verfassungsmäßigen Zustand ist so viel Zufriedenheit verbreitet, daß in dieser die beste Gegenwirkung gegen die Störungen der Welt durch Schrifttum zu finden ist. Nur während der Periode, in welcher sich die Verfassungen bilden, wird es nöthig, die Beunruhigungen abzuwenden, die von seichten von halb unterrichteten, von übelwollenden und von fanatischen Köpfen ihrer Vollendung entgegen gestellt werden.

Hierin liegt etwas sehr richtiges. Die Zahl derjenigen ist noch sehr groß, welche über die Bedingungen einer einzigen allgemein gültigen überall einzuführenden Verfassung im Reinen zu sein glauben, und es für nothwendig halten, daß dieses die deutsche Verfassung werden müsse. Daß eine wahrhafte Verfassung sich selbst bilden, beständig leben und werden müsse, mithin kein starrer unabänderlicher Schematismus sein könne, will ihnen nicht einleuchten. Jede Abweichung von ihrem Ideal halten sie daher für eine Unvollkommenheit, und es für einen unwiederbringlichen Verlust, wenn eine dieser Unvollkommenheiten in diese oder jene der verschiedenen Verfassungen mit übergehen sollte. Dabei hegen sie die Meinung, der jetzige Moment sei der für Jahrhunderte entscheidende. Alles was den jetzt zu Stande kommenden Verfassungen mang-

le, oder was sie Ungehöriges haben mögten, bleibe nun auf ewige Zeiten so beschaffen. Aus diesem Grunde bieten sie denn alles auf diesen ihren Ansichten Realität zu verschaffen. Sie verbreiten daher Meinungen, die, wenn sie ungeprüft angenommen und verwirklicht werden sollen, nicht nur einzelne schon bestehende Verhältnisse, sondern auch die eigentlichen Grundlagen alles sozialen Lebens erschüttern würden. Beides muß entweder zugelassen, oder der Kampf unabsehlich werden. Solcher Zustand der unruhigen Reibung kann Deutschland aber fremden Gegnern preis geben, kann es ihrem zerstörendsten Einfluße aussetzen. Wie groß scheint hiernach nicht das Bedürfniß zu sein, Deutschland nur so lange gegen jene schriftstellerischen Beunruhigungen sicher zu stellen, als es ihm nöthig ist, damit es seine allgemeine Verfassung und die besondern Verfassungen zu stande bringe.

3.

Wiederlegung des hieraus entlehnten scheinbaren Rechtsfundaments, und Entwicklung der weitern Folgen, wenn es angenommen würde, für die einzelnen Bundesglieder.

Dieses alles hat viel für sich. Aber wenn nur die erwählten Maßregeln einzig und allein auf den beabsichteten Zweck hinwirkten, wenn aus ihnen nur nicht eine Reihe von Wirkungen noch ganz anderer

Art hervorgingen, und wenn sie am Ende dem Hauptzweck auch nur wahrhaft förderlich würden!

In Weimar und in Bayern macht eine in Vertragsform bestehende Verfassungsurkunde in der Censur nicht denjenigen Unterschied der Schriften, welchen der §. 1. des Preßgesetzes enthält. Es wird durch letzteres also ein Verfassungsvertrag nicht von den Paciscenten sondern von dritten, und zwar denselben die ihn garantiren sollten, ohne Zuziehung der Betheiligten in einem wesentlichen Punkt geändert. Sogleich entstehet die Frage, ob dies rechtlich zuläßig sei? Sobald aber diese Frage bejaht wird, wer hindert dann, daß nicht auch alle Punkte der Verfassung mit gleichem Recht modifizirt werden? Das heißt mit andern Worten; alsdann haben die Mitglieder des Bundestages, sobald nur die für eine Bestimmung der Art erforderliche Stimmeneinheit vorhanden ist, das Recht alle Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten ohne Zuziehung, wenigstens ohne Uebereinkunft mit den Betheiligten umzuändern.

Hat man die Sache erst von dieser Seite aufgefaßt, und die Frage erst auf solche Weise gestellt; so bietet sich eine Menge von so verschiedenartigen Folgerungen dar, daß man ungewiß wird, bei welcher man anfangen mögte.

Aus den Verfassungen gehen wieder Rechte Einzelner hervor. Sollten diese für immer schwankend gemacht werden? und soll es weder den Völkern noch den Regenten einleuchten, wie prekär da-

durch alle politischen Zustände werden? Beispiele mögen diese möglichen Erschütterungen deutlich machen. Im Königreich Würtemberg ist eine selbstständige, ein eigenes corpus bildende Kirche. Andere evangelischen Bundesfürsten haben die Neigung, die Kirchen ihrer Staaten auch in Absicht des Rituale und der Dogmen von der Staatsverwaltung abhängig zu machen. Wenn diese nun, um den Provokationen auf ein würdigeres Kirchenverhältniß in einem anderen Bundesstaat ein Ende zu machen, es dahin zu bringen wüßten, daß ein Bundesschluß zu stande käme, wonach zur Gleichförmigkeit der kirchlichen Verfassung in den evangelischen Bundesstaaten die würtembergische Kirche ihre bisherige Selbstständigkeit verlieren solle? — Ferner hatte im Preußischen Staat die Stadt Berlin die Befreiung vom Militairdienst titulo oneroso erworben, indem sie dafür eine Quelle bedeutender Revenuen, ihre Mühlen abgetreten, wahrscheinlich, damit diese Einkünfte zur Anwerbung von Miethstruppen angewendet werden sollten. Wie nun, wenn Bundesstaaten, welche allgemeine Militairconscription bei sich eingeführt hätten, aus gleichem Grunde, es bewirkten, daß auch Preußen der Stadt Berlin jene Immunität entziehen und ihm seine Mühlen zurückgeben müßte? * Endlich so unterscheidet sich

---

* Der Stadt Berlin ist zwar faktisch durch einen Cabinets-Befehl einstweilen die Befreiung vom Militairdienst ent-

das gesamte Erziehungswesen in den östreichschen Staaten von dem in den übrigen Bundesländern durch seinen noch innigeren Zusammenhang mit der Kirche. Die hier entwickelten Ansichten des Verfassers müssen dem Beurtheiler verrathen, daß er die schätzbare Seiten die in diesem Verhältniß liegen, gewiß nicht verkennt. Aber deshalb kann er nicht der Meinung sein, daß es den übrigen deutschen Staaten zum Vorbilde dienen müßte. Nicht leicht wird etwas mehr zum Gegenstand des Tadels, ja oft des Spottes gemacht, wie dieses Erziehungswesen im Oestreichschen, und der ihm zum Grunde liegende Gedanke einer nothwendigen Einigkeit der Kirche und Schule leider ganz verkannt. Wie nun, wenn gesagt würde: Schrifttum, gelehrte Bildung und Erziehung sind so verwandte Gegenstände, daß wenn die Verfassung des einen einförmig sein soll in Deutschland, sie es auch in Hinsicht der übrigen sein muß, und solchemnach der Bund beschlöße; auch die Universitäten und Schulen in den östreichschen Staaten müßten die Beschaffenheit und Ein-

zogen worden, ohne ihr das Aequivalent dafür zurückzugeben, allein sie hat selbige deshalb rechtlich noch nicht verloren. Die deutschen Bundesstaaten werden gewiß wieder ein Gericht gewinnen bei dem sie ihr Recht verfolgen können. Bis jetzt vermogten sie es nicht wegen des Gebrauchs, in solchen Fällen den Gerichtshöfen das Rechtsprechen zu verbieten, und den Weg Rechtens zu versperren.

richtung annehmen, welche sie in den übrigen Bundesländern haben? Diese Beispiele ließen sich noch häufen: allein es wird an den angeführten genug sein, um einzusehen, daß die Bundesfürsten selbst, die Sache auch von der hier herausgehobenen Seite zu betrachten einen dringenden Anlaß haben.

4.

Folgen daraus für die Gesamtheit des Bundes — Nothwendigkeit für den Bundestag sich Zutrauen zu erwerben.

Erschüttert aber jede Verletzung der Bundes-Akte den besondern Stand der einzelnen Bundesglieder; so greift er noch weit gefährlicher die Gesamtheit des Bundes selbst an. Die Anzal derer, welche durchaus kein Zutrauen zu dem Bunde, und seinem Repräsentanten dem Bundestag gewinnen wollen, ist weit größer als man glauben sollte. Der Verfasser kann von sich rühmen, daß er zu den gläubigsten Anhängern desselben gehört, und er hat nicht nur keine Gelegenheit verabsäumt, sich schriftlich in diesem Sinne zu äußern, sondern auch mündlich manchen Kampf für den Bundestag bestanden. Er hat grade dadurch die Erfahrung machen können, daß jene Bestrebungen der Zeit, welche den Namen dämagogische Umtriebe seit einiger Zeit erhalten haben, und die auf eine andere Constitutionirung Deutschlands gehen sollen, wie diejenige zu

der die Grundzüge in der Bundes-Akte enthalten sind, ganz besonders aus dem durchaus irriger Weise geringen Zutrauen herfließen, welches man zur Bundestagsversammlung hegt. Dennoch ist es grade dieser Körper, welcher jetzt des höchsten Vertrauens genießen müßte. Es wäre vielleicht die wichtigste Aufgabe der diplomatischen Virtuosität, dem Bundestage Anerkennung, Ansehn und Zutrauen zu verschaffen. Unzälige Sorgen dürfen ruhen, sobald dieses geschehen ist. Dann frägt man, was in letzter Analyse übrig bleibe als der wahre tiefste und geheimste Grund aller vermeintlichen Unruhen und Bewegungen; so ist es, wie paradox es auch klingen mag — doch innigstes Verlangen Bedürfniß und Sehnsucht nach Anerkennung und Verehrung. Aber das deutsche Volk will diese nicht außer sich, nicht außer dem Kreise der Gefühle und Gedanken in denen es lebt und webt, nicht einem ihm noch nicht im Leben näher getretenen und verschmolzenen Wesen, sondern einem verwandten seinem wirklichen Eigentume zollen. Deshalb ist, werden nur die rechten Mittel ergriffen, in der That nichts so leicht, als dieses Volk eines Sinnes zu machen. Der Himmel selbst scheint in seinem vor Kurzem verblichenen Helden aller Welt zur Belehrung ein Beispiel haben geben zu wollen, wie wahr diese Behauptung sei. Wo ist einer der jetzt als Feinde des deutschen Vaterlandes Angeklagten, der sich nicht einem Blücher mit dem unbedingtesten Gehorsam ergeben hätte, der ihm nicht unbedingt gefolgt

wäre, wohin jener es verlangte? Wo ist einer aus der entgegengesetzten Partei, aus der Partei welche sich zur Anklägerinn jener erstern macht, der nicht dasselbe gethan hätte? Der Gehorsam ist im deutschen Volke noch wahrlich nicht erloschen, aber es sucht nur einen würdigen Gegenstand, dem es diesen zollen, unbedingt zollen darf, ohne sich selbst zu entehren. Ihm solchen Gegenstand in einem Individuo zu gewähren, stehet nur in der Macht des Himmels. Aber einen Körper zu schaffen, der gleiches vermag, das stehet in der Macht der Bundesfürsten. Hat sich ein solcher Körper gebildet; so sind alle dämagogischen Umtriebe mit einemmale niedergeschlagen. Der Bundestag steht itzt auf einer gefährlichen Klippe. Bewährt er sich hier, so ist unaussprechlich viel gewonnen. Das Vaterland wird an ihn, und wird an sich selbst glauben. Man täuscht sich nicht, wenn man behauptet, es werde sich hiermit seine Dauer und ewige Glückseligkeit begründen.

Dahingegen erfährt auch der Glaube an den Bundestag, und an das Vaterland gewiß wenn diesmal die Bewährung ausbleibt eine gewaltige Erschüttrung. Untergehen wird deshalb Deutschland immer nicht. Es ist zu viel Tiefe, Festigkeit, Gründlichkeit, Beharrlichkeit und Aufopfrungsfähigkeit in dem Karakter seiner Bewohner. Es wird vielmehr nur um so mehr das geschehen, was verhindert werden soll — wie denn gerade allemal dasjenige sich erfüllt, wogegen der Mensch zu eigensinnig und

mit Benützung anderer als der rechtlichen Mittel durch Auflehnung kämpft, — die jetzt noch halb öffentliche Wirksamkeit wird sich in eine geheimere verwandeln, und der Gefahr drohende Riese wird dastehen ehe man es vermuthet, dastehen, wie das preußische Volk da stand, als man es für erloschen ansah. Unermeßlich sind die Wunder der geistigen und moralischen Kraft im Menschen; und wie sehr auch der Verfasser manche intellektuellen Ansichten der deutschen Jugend für unverschuldete Irrtümer halten muß; so hoch verehrt er doch deren moralische Kraft. Ihr darf die Anerkennung nicht versagt werden, daß in ganz Europa wohl schwerlich derselben etwas gleichkommen mögte an Aufopferungsfähigkeit, an Reinheit und an Keuschheit der Gesinnung auch in geistiger Rücksicht. Es ist ein eitler Wahn, wenn man glaubt, daß diese sich unterdrücken lasse durch äußere Hemmungen und Beschränkungen. Wer dies versucht, vermehrt sie nur, denn diese Jugend wird die Natur der Dattelstämme bewahren, die je mehr man sie mit Steinen belastet, um so kräftigere Wurzeln gewinnen, und mit einemmale dann ihr drückendes Hinderniß wegschleudern. Hat denn noch niemand die Beobachtung gemacht, die sich doch auf jeder Station des Lebens anstellen läßt, daß nur kräftige gesunde und edle Menschen eines wahrhaften Gehorsams fähig sind. Entweicht die Kraft die Gesundheit und der Edelmuth erst aus dem Menschen, so fängt er nur zu oft an, auch den Gehorsam zu verlieren. Darum

stelle man unsern Jünglingen nur einen Gegenstand der Anerkennung und der Liebe hin, und sie werden Muster in der Treue und in der Folgsamkeit aufweisen.

5.

Verfechter der Preßfreiheit werden entweder unter den Bundesgliedern, oder im Volke aufstehen, oder unter beiden. Erinnerung an ähnliche Verhältnisse im dreißigjährigen Krieg.

Die bisher entwickelte Voraussetzung war die einer willigen Annahme des Preßgesetzes, eines jedoch heimlichen Fortglimmens der Glut in der Asche. Es sind aber noch zwei andere Fälle möglich, nemlich eines Widerstandes der in ihrer Verfassung angegriffenen Völker, und eines Widerstandes der Fürsten, die edel genug sind, sich für die Verfechter von ihnen anerkannter Verfassungen zu halten, um in der Erfüllung dieser Pflicht nicht lau befunden zu werden.

Der erste, mag er sich auch nur leise äußern, und noch so leicht überwunden werden, wird immer trübselige Folgen zurücklassen. Der zweite dürfte ihm nicht nachstehn, nur werden beider Wirkungen von verschiedner Art sein. Es verlohnt sich der Mühe die muthmasliche Verschiedenheit derselben näher zu betrachten.

Nicht gleichgültig ist es, wo der Preßzwang ein ihm entgegenwirkendes Bestreben erregt, ob bei den Schriftstellern, oder bei den Vertretern der Verfassungen oder bei den Völkern. Ferner ist der beiden letztern Zustand, wie er sich jetzt ausdrückt, nicht zu übersehen. Man könnte von Staatswegen das Wort dämagogische Umtriebe nicht brauchen, wenn eine Wirksamkeit oder ein Einfluß derselben auf das Volk gar nicht zu besorgen stände. Im Gegentheil legen seit mehreren Jahren die diplomatischen Verhältnisse ein Zeugniß ab, daß er besorgt wird. Manches militairische, Handels- oder finanzielle Interesse, welches sonst, wo nicht die Heere in Bewegung gesetzt, doch einen langen diplomatischen Kampf veranlaßt haben würde schweigt jetzt; denn ein größeres Interesse stellt es in den Hintergrund. Dieses größre Interesse ist das einer Sicherstellung der jetzigen Regentenhäuser gegen Volksgährungen.

Welcher Wohlwollende wird nicht diesem seine Kräfte gern widmen? Nur vermeide es ja die Wahl einseitiger Mittel, denn das Uebel, dem entgegengewirkt werden müßte ist ein zusammengesetztes. Die Folge der einseitigen Mittel kann nur werden, daß ein engeres Zusammentreten der Regenten, ein schärferes Absondern von den Völkern eintritt. Nichts schwächt die Regenten mehr wie diese zunehmende Sonderung. Sie könnte einen Grad erreichen, bei dem es in der Sache läge, daß ihnen materielle Beihülfe nur zugehen könnte

von entfernten Völkern denen die Früchte und Bedürfnisse der Civilisation ferner geblieben wären, wie den eignen.

Doch dieser Fall wird überhaupt nicht eintreten, weshalb daher Worte über ihn verlieren? Viel wahrscheinlicher ist ein unmittelbares Erwachen des Rechtssinns und Edelmuths derjenigen deutschen Fürsten selbst, die das ganze Gewebe der hier entwickelten Gefahren und Erschütterungen durchschauen, die sich nicht verbergen, wie die zu schnelle und zu fügsame Annahme des Entwurfs unter vielen bedenklichen Wirkungen auch die zur Folge haben muß, daß die endlich doch nun einmal zu stande gekommenen Verfassungen und der Glaube an den Bund so wie an die Dauer dessen, was er hat entstehen lassen, wankend gemacht werden. Besorgniß, die Meinung, es sei nun endlich etwas Festes im Reiche entstanden, das sich aus sich selbst weiter entwickeln wolle, könne in Täuschung zerfließen, wird sie erwecken.

Wer Deutschlands Gegenwart und Deutschlands Vorzeit vor Augen hat, und durch die Geschichte zu der Einsicht gelangt ist, daß in den Begebenheiten und in dem Leben jedes Volks und Staats allemal die späteren Ereignisse schon früher da gewesenen darin entsprechen, daß sie deren Karakter immer wieder annehmen, gleichsam wie in dem einzelnen Menschen gewisse Jugendeigentümlichkeiten bei kritischen Lebensmomenten auch in dem späteren Alter

wieder zum Vorschein kommen; dem mögten sich die Grundzüge des Bildes der künftigen Ereignisse wohl jetzt schon darbieten. Er findet sie in der älteren Geschichte des Vaterlandes vorgezeichnet; am deutlichsten lassen sie sich in der des dreißigjährigen Krieges erkennen. Dessen Karakter bietet einen Zug dar, der für den gegenwärtigen Zweck von großer Belehrung sein dürfte. Die Religion hatte den wesentlichsten Antheil an diesem Krieg, aber es ist merkwürdig wie bald sich Politisches in denselben hineinwebte. Der nemliche Kriegesanlaß, der religiöse Glaube und die religiöse Ueberzeugung, tritt, um die Behauptung durch ein Beispiel anschaulicher zu machen, mit politischen Einflüßen gemischt, bei ähnlichen Kämpfen auf anderm Grund und Boden hervor. Im Kampf der Hußiten in Böhmen bleibt es nur die Meinung, für die gefochten wird, eben so bei dem der Hugonotten in Frankreich. Die Anhänger der neuen Lehre haben bis zum Schluß des Kampfes nie für etwas wie für diese gefochten. In Deutschland war der Krieg beim Anbeginn gleichfalls Religionskrieg. Die Zeit hatte im Widerspruch gegen die Satzung der römischen Kirche ein Dogma, die Schrift als sittliches Wort, gebildet, sie stritt für das lautere Evangelium, und hiermit für den ihr einigen wahren Weg des Heils und der Seelenseligkeit. Aber während des Krieges mischte sich dem Kampf um die Hauptsache, (vielleicht nicht ohne Anlaß von der römischen Kirche her,) unter den weltlichen Verfechtern der neuen Lehre der Kampf für

die Befugniß bei, sich die Religion frei wählen zu dürfen, und nun fochten die Glieder der Union nicht blos für die neue Lehre, die sie ergriffen hatte, sondern zugleich, und zuletzt am meisten für die Religionsfreiheit. Dies geschah theils weil in der dem alten Dogma gegenüber stehenden Lehre sich sogleich mehrere Abweichungen bildeten, theils weil die römische Kirche die neue Lehre ausrotten, ihr nicht Grund und Boden gestatten wollte. Der Kampf gegen die Liga ward nun auch Kampf für die Religionsfreiheit, für das Recht sich seine Religion wählen zu dürfen.

Es war kein gutes Ereigniß, daß er sich aus einem Religionskrieg in einen Krieg für die Freiheit umsetzte. Denn dadurch ist er langwierig und verderblich geworden. Deshalb nahm er auch einen Ausgang, der nicht einem begeisterten Kampf für die Religion, sondern einem hartnäckigen Kampf für das Recht, auch eine andere Religion haben zu dürfen, ziemt. Aber gerade weil es ein Rechts- und Freiheitskrieg wurde, siegte die Union, und gewann sich das corpus evangelicorum Leben. Dies wäre nie geschehen, wenn der Krieg den reinen Karakter eines Religionskriegs behalten und die Liga nicht selbst Anlaß gegeben hätte, daß er auch einen politischen Karakter annahm. Sie hätte dann wohl eher den Sieg davon getragen. Es ist eine ewige Wahrheit, deren jeder Staatsmann sich heutiges Tages zu bemächtigen hat: daß im Kampf des Po-

sitiven mit dem Ideelen, das Positive siegt, sobald es streng defensiv bleibt, und sich in die Defension concentrirt, bis zum Märtyrertum concentrirt, nur sich erhalten, nicht den Feind angreifen, nicht physisch oder moralisch angreifen oder unterdrücken will. Hätte sich die Liga fest in sich geschlossen, und alle ihre Kräfte angewendet einen katholischen Defensivbund zu stande zu bringen, also die Evangelischen sich und der Verfolgung derjenigen Trennung überlassen, die in ihrer Lehre wieder entstanden war; so mögte der Erfolg ein ganz anderer geworden sein.

6.

Der Kampf für Preßfreiheit entspricht dem frühern Kampf für Glaubensfreiheit. Er würde in Deutschland abermals eine Seite der frühern Natur annehmen, jedoch durch Bedingnisse aus der Gegenwart noch gefährlicher werden. — Bayerns Verhältniß zur Kirche und zum Schrifttum.

In den jetzigen Bewegungen kehrt dasselbe Verhältniß wieder. Schon im Eingange dieser Schrift ist die Verschiedenartigkeit der Natur jener Bewegungen in Frankreich und in Deutschland kürzlich parallelisirt worden. Der wichtigste Nutzen aus dieser Gegenüberstellung wird hier erst zu ziehen sein, und den beabsichteten Beweis vollständig machen. Eben so wie zur Zeit der religiösen Gährun-

gen in andern Ländern ein Kampf gegen die bestehende Kirche vorangegangen, und er mit geringen Aufopferungen für letztere abgethan war, ehe er zu einer großen und lange brennenden Flamme in Deutschland im dreißigjährigen Krieg ausbrach; eben so mußte der kritische Moment für die politische Revolution in Frankreich vorüber gehen, ehe derselbe für Deutschland erwachen konnte. Je größer die Nachgiebigkeit und Duldsamkeit war, deren sich das Prinzip des angegriffenen Positiven rühmen konnte, je mehr sie sich noch jetzt in demselben fortsetzt, desto vollständiger und sichrer muß der Sieg desselben werden. Das politische Dogma in Frankreich ist nur in die wenigen natürlichen Spaltungen zerfallen, welche der Sache selbst entsprechen, in Royalisten und Bonapartisten. Die dazwischen stehenden Liberalen sind keinesweges ein drittes, den Royalismus oder Bonapartismus abermals theilendes und spaltendes Prinzip, sondern nur Schattirungen in einem jeden jener beiden Prinzipien. Ein plötzlicher Uebergang des gesamten Bonapartismus in den Royalismus würde gegen alle Natur und deren Gesetze sein. Aber die Liberalen bilden die Uebergangsstation, und sie zu hegen und zu begünstigen mögte keine unweise Politik scheinen.

Nun zur Betrachtung der Partheien in Deutschland. Die Anhänger des Positiven bei uns sind sehr einig, wie dies in der Natur der Sache liegt. Nur einer Trennung scheinen sie ausgesetzt. Es

könnte die Frage unter ihnen entstehen, ob dem Positiven gedient werden solle und gedient werden dürfe nur mit freien Mitteln, oder ob es zuläßig sei, auch gewaltsame für dasselbe in Gebrauch zu nehmen? Diese wichtige Frage wird näherer Erwähnung bedürfen. — Glücklicherweise ist jene Trennung in den Anhängern des Positiven noch nicht vorhanden. Diese sind vielmehr noch eins und einig. Anders dagegen verhält es sich mit der ganzen gegenüberstehenden Seite unserer nicht constituirten freien Nationalversammlung. Weniges erst ist bei ihr allgemein adoptirt. Die Verschiedenheit der Meinungen und die Mannigfaltigkeit der Ansichten im Einzelnen überwiegt dermaßen, daß es nicht möglich wird, sie auf nahmhafte Sekten und auf eine gewisse Anzahl derselben zurückzuführen. Aber ließe sich's auch thun; das Resultat würde nur auf kurze Zeit Wahrheit genießen; das Zerfallen in einzelne zuletzt ganz individuelle und persönliche Ansichten kann nur wachsen.

So verhält sich gegenwärtig die Sache in der Wirklichkeit. Dadurch entstehet die Frage: welche der folgenden beiden Alternativen ist vorzuziehen? Soll der wunderbare Kampf hundertfältiger individueller Richtungen gegen das Positive und gegen den immer kräftiger werdenden Eifer, Kirche und Thron in seiner ursprünglichen Würde, gereinigt von späteren Entweihungen herzustellen — ein Kampf für diese verschiedenartigen politischen Meinungen

bleiben? oder soll er sich verwandeln in einen Kampf für die Freiheit politische Meinungen haben zu dürfen? Soll mithin, eine noch an Krieg gewöhnte Generation, der irgend ein Feld der Beschäftigung und des Wirkens nothwendig angewiesen werden muß, ergriffen werden von dem noch nicht erloschenen Kriegsfeuer nun für politische Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie es einst der Fall gewesen war für die religiöse Glaubens- und Gewissensfreiheit? Soll der Krieg für intellektuelle Ansichten demnach sich verwandeln in den Krieg für intellektuelle Existenz?

Es liegt fast zu nahe, um noch besonders darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß jener Kampf sein Schlachtfeld lediglich auf dem Gebiet des Schrifttums findet. Um so weniger dürfte er dieses verlassen, je weniger eng es ihm abgepfählt wird. Es ist dies das natürliche. Eine Disputation bleibt so lange eine Disputation, wie die Gegner sich mit Worten und Gründen ohne Beleidigung bekämpfen. Sobald jedoch der eine dem andern Schweigen gebietet, und zugleich den Degen zieht, wird der gelehrte Streit ein persönlicher Kampf. Selbst wenn es darauf ankäme während des Streits zur Verhütung der Beleidigungen und Unanständigkeiten einen Obmann zu setzen: so könnte diesen nicht einer ernennen, sondern beide müßten sich über ihn vereinigen. Geschiehet dies aber nicht, wird vielmehr zum Degen gegriffen; so siegt entweder der Degen

des einen, oder die Sache kömmt vor den Richter, und selbst in diesem Fall schlichtet letzterer nur den Streit so weit er persönliche Gewalt ist, nicht aber den doktrinellen Gegenstand. Dieser, der unentschieden und unvertragen bleibt, tritt nach einiger Zeit doch wieder als Grund der Entzweiung hervor.

Zweierlei geschiehet also, wenn dem in der politischen Geistesverschiedenheit erwachten Triebe sich ausgleichen zu wollen, der natürliche Kampfplatz durch Schrifttum beschränkt wird. Sie sucht sich einen andern, und kämpft nun nicht mehr für ihre Meinung, sondern für das Recht jenen ihr verweigerten Kampfplatz behaupten zu dürfen, bekömmt aber dadurch ein sie eng vereinigendes gemeinsames Interesse, die Vertheidigung dieses Rechts. Daraus erwacht nun gemeinsame Kriegsbegeistrung, der Haß gegen die ihr geschehene Gewaltthat. So entspinnt sich ein gewaltiger und langer Krieg, ein Krieg, dem selbst der Friede nur zur Hälfte einen Schluß giebt. Gerade so war es in dem dreißigjährigen Krieg.

Die Behauptung ist gewiß nicht übereilt, daß wenn diejenige Handlung, die hier bildlich dargestellt wurde, in der Form einer Preßbeschränkung wirklich vorgenommen wird, alle untergeordneten Differenzien in Deutschland einstweilen zur Ruhe gehen, und ein Theil der Nation wenigstens, in die Frage sich theilt, ob es zuläßig sei, daß aus irgend einer Absicht, auch wenn es die beste und

wohlthätigste wäre, die freie Ausgleichung der politischen Verschiedenheit in den Ansichten durch Schrifttum einseitig von den Regierungen verboten werden könne, nicht um etwas Heiliges gegen Entweihung zu schützen, sondern um dadurch irgend einen möglichen Nachtheil zu entfernen.

Daß dieser Kampf thätlich ausbrechen wird, unterliegt keinem Zweifel. Wie mächtig hat sich in unsern Tagen deutscher Enthusiasmus, und deutsche Aufopfrungsfähigkeit gezeigt? Bisher fehlte ihm ein gerechter Grund für seine Thaten und sie waren noch als Vergehungen zu betrachten. Jetzt aber kann jener Enthusiasmus sich mit gerechteren Waffen versehen, denn die Wahrheit muß doch ihr Recht behaupten, und zu läugnen sind immer nicht die Unbilden deren sich Regierungen einzelner Bundesstaaten in so manchen Beziehungen, gewiß oft aus Irrtum, und Mißkennung der Zeit schuldig machen. Dürften sie in einer ruhigen Darstellung aufgedeckt werden, und ließe sich ihnen ein gerechter und unpartheiischer Richter auffinden, die Angeschuldigten würden, vielleicht selbst zur Erkenntniß kommen. Wenn aber irgend ein zu politischem Martyrertum entschlossenes Individuum beherzt und voll des Willens, auch das letzte zu dulden, auftritt, es nicht scheut, eine Verletzung des Preßgesetzes zu begehen, um irgend eine ihm kund gewordene List oder offenbare Ungerechtigkeit einer Regierung oder eines einzelnen Beamten, zu enthüllen, und vor das heilige

Volksgericht hinzustellen? Hat er damit, und durch jede Bestrafung, sie mag streng oder milde sein, nicht alles gewonnen, was er bedarf, um allein oder in Verbindung mit andern eine Gewaltthat zu rechtfertigen. Denn dem Einwande, daß er Geweihtes angegriffen habe, kann er ja nun entgegensetzen, daß dieses selbst sich entweiht hätte, und Deckmantel des Schlechten geworden sei. Nur ein, oder nur einigemale ein solcher Vorfall erlebt, und die Meinung hat sich auch dem Volke mitgetheilt. Es sieht sich dann in derselben Verfassung gestellt, in welcher, während des dreißigjährigen Krieges die evangelischen deutschen Völker zu stehen glaubten, und wirklich erneuert sich dann die damalige Begebenheit.

Aber eine gewisse Verschiedenheit der Wendung die das Ereigniß jetzt nehmen würde, läßt sich ebenfalls wieder aus der jetzigen verschiedenartigen Lage Deutschlands vorher sagen. Die Trennung der Partheien würde ganz anders ausfallen. Nation und Bundesfürsten müßten sich diesmal in anderer Art scheiden. Sofern nemlich in jener sich Anhänger des Positiven befinden, würde deren Parthei sich schwächen. Alle werden abfallen, die es nicht vertragen können, daß einer ihnen heiligen Sache unedle und unrechtliche Mittel zur Seite gestellt werden sollen, daß sie zu fördern auch die Gewalt benützet werde.

Die Bundesfürsten dagegen sind von andern Rücksichten abhängig. Scheinbar mag es sich wohl nur für einen Zufall nehmen lassen, daß erst einige Bundeshäupter Verfassungen zu stande gebracht, und Preßfreiheit darin gegründet haben. Allein für die wahre Politik giebt es weit weniger Zufälligkeit, wie man gewönlich anzunehmen wohl geneigt ist, und ganz außer Beziehung auf den Karakter der Regenten standen diejenige Schritte gewiß nicht, deren Resultat Verträge über die Verfassung geworden sind. Schwerlich also werden sie was mittelst Beschluß und Vertrag zu stande gebracht worden, wieder aufgeben, und merkwürdig ist es, daß ein so wichtiger deutscher Staat wie das Königreich Bayern diesmal auf eine nicht gleichgültige Art betroffen wird, wenn aus dem Preßgesetz Wirkungen wie die angedeuteten hervorgehen sollen. Also nicht mehr wie im dreißigjährigen Kriege würde der Norden Deutschlands vorzugsweise die Sache der Freiheit übernehmen.

Es kömmt aber noch etwas anderes hinzu, was beachtungswürdig ist, Bayerns Verhältniß zur Kirche.

Für die wahre politische Freiheit hat wohl kaum ein deutscher Schriftsteller mehr Sinn gehabt, kaum einer sie richtiger erkannt wie Johannes von Müller. Unangegriffen von den Täuschungen der Zeit durchschaut er sie wie so manchen andern Gegenstand mit seltner Klarheit, weil nichts ihn befing. Was

nicht in der Geschichte Bestätigung fand ward ihm nicht zur Wahrheit, und es ist in der That bemerkenswerth, daß dieser Mann nie ein sonderliches Gewicht auf die Gedankenfreiheit legte, vielmehr, obgleich Protestant, immer die Kirche als dasjenige betrachtete, was am kräftigsten die bürgerliche Freiheit sicher zu stellen, und ihr Schutz zu gewähren fähig sei. Seine Schriften sind voll von einzelnen darauf bezogenen Bemerkungen. Am bestimmtesten aber spricht er sich in den Reisen der Päbste und den Briefen zweier Domherrn aus. Wer diese Werke jetzt wieder liest, wird aus dem, was nach ihrer Erscheinung vorfiel erst recht inne, wie richtig er gesehen, und wie recht er gehabt hat. Derjenige Staat also, der sich wieder endlich mit der Kirche verband, hat durch dieses Band zugleich ein Großes für die Sache der Freiheit gethan. In dem Königreich Bayern ist dies Band geknüpft, zugleich aber auch die Preßfreiheit ausgesprochen worden!

Bisher war es eine allgemein verbreitete Meinung, daß Abhängigkeit von der römischen Kirche, auch nur solche, wie sie aus einem Concordat hervorgehe, der intellektuellen Freiheit und besonders der Freiheit der Preße nachtheilig sein müße. Bayerns Schritt widerlegt dies zum erstenmale. In Bayern erstreckt durch eine der anerkennungswürdigsten Thaten des Regenten sich die weltliche Regierungsgewalt nicht mehr über die Kirche, und nicht mehr über die Preße. Angenommen nun, daß eine fremde

Einwirkung wie z. B. die des Bundestages dieses Verhältniß nicht wieder stört; so wird es wahrscheinlich die allerherrlichsten Früchte tragen. Schon jetzt verspürt man wunderbare Wirkungen der bayerschen Constitution, deren Erwähnung hier freilich episodisch sein mag, aber sich dadurch wohl rechtfertigen läßt, daß es nicht gleichgültig ist, manche über deren Wirkung obwaltende Irrtümer aufzuheben. Beurtheilt man den Erfolg blos nach den öffentlichen Verhandlungen; so erscheint er nicht beneidenswürdig, denn gerade hier haben sich einige Stimmen das Uebergewicht angemaßt, die Theorien, dem Zeitgeist, und Gemeinplätzen aus den Tageblättern der Politik huldigten, das wahre Interesse der Nation aber verkannten. Dahingegen hat sich den Individuen derselben eine so auffallende Zuversicht und Hoffnung in Absicht ihres künftigen politischen Daseins mitgetheilt, daß es dem, der mit ihnen seit jenem Ereigniß zufällig zusammentraf, sich nicht zu verbergen vermogte. Eine zufriedene Erwartung im Volke wird nur von Zeit zu Zeit durch das Erwachen einzelner Antipathien und das Fühlbarwerden einzelner Bedrängnisse, die zu tief sind, als daß ein kurzer Zeitraum sie lindern konnte, unterbrochen. Die politischen Discussionen in den Versammlungen der beiden Kammern haben dem Hange zum Politischen auf einige Zeit Befriedigung gegeben, und er ruht nun bis zu den nächsten Sitzungen dieser Kammern. Schon dadurch hört das Politische auf die Gelehrten zu beschäftigen, hört auf, Inhalt der Druck-

schriften zu werden. Am meisten wird dies gerade durch die Preßfreiheit selbst bewirkt. Der Anlaß, die Regierung anzuklagen verschwindet, Gelehrte und Schriftsteller kehren daher von der Politik wieder zu den eigentlichen Wissenschaften zurück, verlassen die polemische Richtung, und widmen sich der wahrhaft gelehrten Forschung. Es ist die höchste Wahrscheinlichkeit daß, je mehr dies geschiehet, und je weniger der Staat in die Angelegenheiten der Kirche und Wissenschaften eingreift; letztere die profane Tendenz, welche sie populair und zu ekfoterisch gemacht hat, verlassen, und ihren göttlichen Ursprung erkennend, in ihr wahres Vaterland wieder zurückkehren werden, wo sie sich nothwendig mit der Kirche begegnen müssen.

Dies mögten wohl die Wirkungen jener doppelten Freigebung der Kirche und der Wissenschaft in Bayern werden wenn sie nicht Hinderung anderer Art erfahren. Es ist zu glauben, daß es der Nation und ihren Stellvertretern nicht an Männern fehlen wird, denen ein so herrlicher Erfolg vorschweben muß; diese werden nicht müßig sein, wenn es darauf ankömmt den Verlust so unersetzlicher Hoffnungen abzuwenden.

Wie aber, wenn dennoch Hinderungen eintreten sollten? Und wenn die Angehörigen anderer Bundesstaaten einen Blick hätten, um die Größe jenes Verlustes für ganz Deutschland zu ermessen?

Sollte es dann nicht Bayern sein, welches die größte Rolle in der Geschichte spielen würde.

Mächtig wird jeder Staat durch den Besitz dessen, was in jeder Zeit gilt. Gelten die materiellen Kräfte am meisten, so werden Reiche dadurch groß, daß sie Inhaber derselben sind. Rühren aber die Bewegungen auch das Geistige, und rühren sie den Kern Alles Lebens so tief an, daß sie nicht mehr bloße Veränderung sondern neuer Bildung, neuem Werden des Entstehen geben, dann siegt derjenige, der sich in den Besitz dessen zu setzen vermag, was als das Werdende hervortritt, oder um es mit den Worten eines großen Mystikers auszudrücken, was in dem Ringen der Kräfte primus ist. Sei dies letztere scheinbar auch noch so schwach, auch noch so latent, so nehmen doch die übrigen Kräfte seine Natur an, und unterwerfen sich dadurch seiner Einwirkung. Alles übrige — nach einem Ausdruck aus der jetzigen Physik — assimilirt sich ihm. Bayern wäre offenbar im Besitz alles dessen, was ihm jenes Vermögen beizulegen fähig ist. Alle mit der römischen Kirche im engern Bunde stehende Staaten würden sich ihm zuwenden. Dasselbe mögte von Seiten derer geschehen, die des Sinnes waren, eine Schmälerung der Freiheit in Mittheilung der politischen Ueberzeugungen nicht dulden zu dürfen. Endlich aber ist, unabhängig von diesem allen, wie sich der Verfasser an einem andern Orte darzuthun bemüht, und was er nun aus un-

mittelbarer Anschauung geschöpft hat, eine unverkennbare Naturverwandschaft der Bayerschen Natur mit einigen slavischen Völkerstämmen Deutschlands nicht abzuläugnen. So viel wenigstens scheint ihm gewiß, daß bei einem ausbrechenden Kampfe sich nicht aus Interesse sondern aus alter Naturverwandschaft diese keinem andern Volke mit größerem Zutrauen zuwenden würden, wie dem Bayerschen, so daß es diese, Kirche und Schrifttum unfehlbar zu seinen Bundesgenossen erhielte.

Mögte, wenn auch alle die hier geschilderten Möglichkeiten nur Hypothesen sein sollten, aus deren Aufstellung doch so viel klar geworden sein, daß eine Preßbeschränkung auf mancherlei Weisen die inneren Bewegungen in Deutschland, statt sie zu unterdrücken, sie nur vermehren, und Spaltungen hervorbringen mögte, zu denen bisher der Anlaß fehlte, damit nun auch Deutschlands Verhältnisse zu fremden Mächten betrachtet werden können.

IV.

Folgen aus dem Preßgesetz auf Deutschlands Verhältnisse zu fremden Mächten.

1.

An der Stelle, auf welcher im dreißigjährigen Kriege Glaubensfreiheit stand, steht jetzt Freiheit der Selbstentwicklung. — Diplomatisch politischer Einfluß den dies auf die Stellung der Regenten hat. —

Wäre die Einführung einer so gelinden Preßbeschränkung, wie die jetzt für Deutschland verfügte, in einer andern Zeit zur Sprache gekommen, und gäbe sie irgend wem Veranlassung, Folgen, die den äußern Verhältnissen des Vaterlandes daraus erwachsen könnten, wichtig zu nehmen; so würde man dies nicht mit Unrecht lächerlich gefunden haben. Jetzt hingegen ist die Sache anders. Der Gegenstand hat einen ähnlichen Karakter wie der, welchen kirchliche Anordnungen während des dreißigjährigen Krieges behaupteten. Denn theils ist die Zeit auch gegenwärtig in einem bewegten Zustande, theils freie Gedankenmittheilung der magnetische Pol dem sich jetzt die erregten Gemüther eben so zuwenden,

wie während der Religionskriege sie der Gedanke der Religionsfreiheit in Bewegung setzte. In die innerhalb deutscher Grenzen durch diesen letztern Gedanken entstandene Uneinigkeiten griffen aber fremde Mächte auch damals ein. Dies giebt dem jetzigen Verhältniß eine Uebereinstimmung zu jenem früheren, aus der fruchtbare Lehren zu ziehen sind. Jedoch auch eine Verschiedenartigkeit ist zu beachten. Während des dreißigjährigen Krieges war das geheimste Wollen und die wirksamste Triebfeder Trennung und Freistellung der heterogen gewordenen Elemente. Jetzt bewegt diese heterogen gewordene Elemente das Bedürfniß, sich wieder auszugleichen, zurückzutreten in homogene Verbindungen und zu geschloßnem Ganzen. Selbst in der Diplomatik spricht sich dies aus. Leicht vereinigen sich die Staaten, wenn es die gewönlichen Interessen gilt, als Handel, Fabrikation, Schiffarth u. s. w. Aber keiner Macht mehr ist das Verfahren der andern gleichgültig, wenn von Gesetzgebung, den Formen des bürgerlichen Lebens, den Gegenständen der Religion und Erkenntniß, so wie von Aehnlichem die Rede entstehet.

So verändert eine neue geistige Richtung, die sich der Zeit bemächtigt hat, auch den diplomatischen Gesichtspunkt, und stellt ihn Rücksichten näher, die vor etwa zwei hundert Jahren die gültigen waren. Weniger materielle Interessen, wie die innern Angelegenheiten des Menschen, bewegen das

Zeitalter; aber statt der Richtung der Kirche zu folgen, nehmen sie eine selbstständige an. Diese ist zu merkwürdig um nicht näher betrachten zu müssen, wie sie den Stand über die Kirche gewinnen konnte. Die Selbstständigkeit der intellektuellen Richtung erreichte nemlich einen Punkt, auf dem sich die Nothwendigkeit darbot, eine völlige Trennung derselben von der Kirche zu hindern, und nun mußte ganz nothwendig die Religion und Kirche mit in die Reihe der intelligibeln Gegenstände aufgenommen werden. Jetzt folgte eins aus dem andern. Zuerst bildete sich eine Vernunftansicht von der Kirche; aus dieser ging ein Vernunftrecht hervor, das Judentum und Christentum sogar gleichstellen mußte, und endlich ein Polizeirecht. So entstand der Zustand, von dem keiner läugnen wird, daß er, wenn auch nicht der allgemeine, doch der vorherrschende in unsern Tagen ist. Die Intelligenz hat sich dahin gestellt, wo im dreißigjährigen Krieg die Religion stand; ihre Freiheit wird jetzt so verfochten wie damals die Religionsfreiheit. Das Ergebniß ist eins, das sich nie hätte hindern lassen. Wie es sich nicht hindern ließ, läßt es sich nicht umstossen, sondern muß in seiner ganzen Beschaffenheit durchschaut werden. Aber diese Beschaffenheit ist doppelt, einmal das innre Wesen der Sache, dann der aus ihr in den politischen Stand der Dinge übergegangene Einfluß, der die letztern in diplomatischer Rücksicht anders bedingt. Ersteres führt auf die Frage: wodurch das nothwendige Verhältniß wieder hervorzubringen

ist, und ob Beschränkung des Schrifttums dafür wirken kann? Diese soll an ihrer Stelle zur Erörterung kommen. Letzteres betrachtet die nicht aus der Sache selbst, sondern aus den Verhältnissen mit denen sie sich berührt hervorgehenden Wirkungen eines Angriffs auf dasjenige Prinzip in der Zeit, welches sich den höchsten Stand und das weiteste Gebiet, zu verschaffen gewußt. Das Verhältniß Deutschlands, seiner Landesherren und der Nachbarstaaten mit denen jene in feindselige Berührungen treten könnten, ist demnach zu betrachten. Zuvörderst ist es nicht Schuld der Fürsten, wenn die jetzige ungehörige Stellung der Verhältnisse zu stande gekommen ist, und sie selbst dadurch einen nicht angemessenen Stand behaupten. Die Wissenschaft war ihnen vorangegangen, und sie mußten ihr folgen. Ungleich seltner als man glaubt sind Landesherren despotisch. Zu oft nur nöthigt sie zu dem was sie thun der Drang der Verhältnisse; nichts aber beherrscht sie mehr wie die geistige Richtung ihrer Zeit. Wie sie auch Alleinherrschaft zu üben wähnen; sie sind Diener, entweder der Kirche — und dann steht ihnen ein in Rechten und Verbindlichkeiten begrenzter Körper in einer dem Recht unterworfenen Wechselwirkung so lange gegenüber, als Kirche und Staat noch nicht in Eins aufgegangen sind —: oder Diener der absolute Freiheit behauptenden Wissenschaft. Unübersehlich sind die Bedrängnisse, in welche sie durch die Abhängigkeit von dieser letztern gerathen, und völlig grenzenlos werden sie, sobald auch Wissenschaft und Kirche in Conflikt stehen, so daß, nunmehr diese bei-

den, und außer ihnen noch die materiellen Bedrängnisse mit sich entgegen laufenden Ansprüchen auf die Landesherren einstürmen. Offenbar hat Bayerns Regent an Unabhängigkeit gewonnen, und an Beunruhigung verloren, seitdem er Kirche und Wissenschaft, die Depositaire der heiligen und profanen Kunde, aus seinem Gebiet entließ. Aber nicht dies allein kömmt in Betrachtung. Wäre er Deutschlands einziger Regent oder stellte sich ganz Deutschland so wie jener Bundesfürst sich gestellt hat, dann wäre es völlig der Besorgniß überhoben, von einem Ereigniß ergriffen zu werden, welches nicht unangedeutet bleiben darf.

Im dreißigjährigen Kriege, war aus dem Kampf um die Religion ein Kampf um die Religionsfreiheit entstanden, das heißt ein Kampf um die Befugniß zur freien Uebung der angenommenen Religion. In der Religion löscht sich der Begriff von Freiheit ganz aus, denn etwas Nothwendiges und Besonderes empfängt das Individuum in seine Grenzen mit der Religion. Daher ist alle Religionsfreiheit doch immer nur eine bedingte, wogegen die wissenschaftliche absolut sein will und sein muß. Dies liegt in ihrem Wesen, so lange sie profan ist. Nur aus sich selbst kann sie sich zügeln, und soll sie, so lange sie nicht eins und dasselbe ist mit der Religion, dennoch begrenzt und gezügelt werden; so könnte sie es nur von der Religion. Sie hat sich über diese gestellt, und so nehmen jetzt den Stand, welchen einst Religion, Religionsfreiheit, und freie Religionsübung behaup-

teten, Wissenschaft, freie Wissenschaftlichkeit, und freies Schrifttum ein, unbedingter frei wie jene, denn ihr eigentlichstes Wesen ist eben Freiheit.

2.

Frankreich ist diesmal mehr, wie im dreißigjährigen Kriege begünstigt, wo es, um die habsburgische Macht zu schwächen die Partei der Protestanten nehmen mußte. — Jetzt kann es die Partei der Deutschen gegen das Memoire von Aachen nehmen.

Ob dies ein glückliches Verhältniß sei? ist eine Frage, die hier nicht zur Beantwortung kommen kann. Wohl aber ist die zu betrachten, ob jenes Verhältniß nicht ein außer deutsches Interesse gewinnen werde? Die Mitverbrüderung fremder Staaten in den deutschen Bund, und Frankreichs hierdurch sehr bestimmt bedingtes Verhältniß zu Deutschland führt wohl auf dieselbe. Wie sehr hat nicht Richelieu, an der langen Dauer und der verderblichen Natur des dreißigjährigen Krieges Antheil gehabt? Sein Ziel war Erniedrigung der habsburgischen Macht; drum übte er so vielen Einfluß auf Schwedens König aus, drum machte er ihn zum Werkzeug seiner Einwirkungen auf Deutschland, drum griff er nach Erschütterung der schwedischen Macht durch die Schlacht bei Nördlingen die östreichsche Macht auf allen Berührungspunkten zugleich

an, im Veltlin, in Flandern, im Reiche. Das that Frankreich, eine katholische Macht, so nahm und benutzte es den Religionszwist politisch. Sollte es jetzt auf entgegengesetzte Weise handeln?

Im dreißigjährigen Kriege war sein Interesse nur ein einziges, und das Mittel zu dem es griff sehr bedenklich. Jetzt hat es doppelte Interessen und doppelte sehr unbedenkliche Mittel. Im dreißigjährigen Kriege beabsichtete es lediglich Schwächung der habsburgischen Herrschaft, dazu mußte es die Verfechter derjenigen Kirche, der es selbst zugehörte angreifen. Jetzt hat es für sein politisches Dasein zu kämpfen, und eine innerhalb seiner eigenen Grenzen gährende Gewissenssache zu vertheidigen. Jetzt darf es sagen, Denk- und Preßfreiheit ist allgemeine Angelegenheit des Menschengeschlechts. Mit diesem Ruf vermag es die deutsche Maßregel in das gehäßigste Licht zu stellen. Unzälige Mißtrauen erregende Folgerungen kann es daraus ableiten, und, wie nachher gezeigt werden soll, sich in den Besitz aller der Mittel setzen die man in Deutschland wünschen, nnd suchen wird, um den Preßzwang zu umgehen und zu vereiteln. Spaltungen dadurch in Deutschland zu erregen kann ihm nicht schwer werden. Wenn diese bis auf einen gewissen Grad genährt sind, was hindert alsdann noch den Deutschen eine fremde Macht als den Feind zu zeigen, dem sie dies Geschenk zu verdanken haben, der sie unterjochen will, und gegen den sich kriegrisch zu

wenden der Deutschen Pflicht sei? Nichts ist so leicht für Frankreich als nach dieser Anregung in das Herz Deutschlands einzudringen und glücklich muß das Unternehmen ausschlagen, wenn es die Nation vorher in einen gefährlichen Krieg mit dem gefährlichen Norden verwickelt hat.

Alles dieses sind keine Hypothesen. Man könnte wie bereits bemerkt ist fast behaupten daß die ersten Fäden ausgeworfen sind zu dem Netze, in welches sich die politischen Handlungen und Ereignisse fangen sollen, und nichts ist einleuchtender, als daß Frankreich das lebhafteste Interesse bei dem hier in Frage gestellten Ereignisse habe.

Unbekriegt von Europa, selbst milde von den übrigen Staaten behandelt als die Rede von der Räumung der sein Gebiet besetzenden Truppen war, fühlt es doch, und muß es doch fühlen ein heimliches Mißtrauen aller Staaten mit denen es in Frieden lebt, und eine geheime besprochene oder unbesprochene Verbindung derselben gegen sich, die, wenn sie auch keinen anderen Anlaß hätte, doch einen hinreichenden in der innerhalb seines Gebiets noch nicht aufgehobenen Theilung der politischen Gesinnungen besäße. Wenn daher auch nicht beide Frankreich theilende Partheien fortwährend gegen das Ausland gespannt sind, so muß es doch die eine sein. Dies Ausland ist jetzt sehr innig verbunden und seinen Mittelpunkt bildet Deutschland. Dadurch wird es der Mittelpunkt der Aufmerksamkeit Frankreichs.

Enthalte nun das Memoire von Aachen eine blos individuelle, oder enthalte es zugleich eine National oder Cabinetsansicht, in Frankreich hat man es als Cabinetsansicht aufgenommen, und mit dem Congreß von Aachen überhaupt in Verbindung gestellt. In dem Memoire ist die Absicht einer Befestigung Deutschlands gegen Frankreich sehr bestimt ausgesprochen worden, und die Mittel ihm diese zu gewähren, werden am Ende und vorzugsweise doch auf eins zurückgeführt, auf eine strengere Controle der wissenschaftlichen Bestrebungen, namentlich der Erziehungsanstalten, und des Schrifttums von Staats wegen. Die Absicht ist der französischen Nation verhaßt. Wie wenn das Mittel, da wo es wirken sollte, eben so verhaßt gemacht werden könnte? Eine Betrachtung der Art muß nahe liegen. Man kann auch eigentlich nicht zürnen, wenn sie angestellt wird. Der Verfasser selbst, wenn er Franzose wäre und nicht wüßte, wo der Punkt zu suchen ist, auf welchem allein sich die nationalen Differenzien ausgleichen lassen, um sie in ein Ziel und in eine Bestrebung zu vereinigen, würde eben so denken, und vielleicht eben so zu wirken bemühet sein, wie es danach geschehen müßte.

Frankreich ist daher genöthigt, jede Preßbeschränkung in Deutschland verhaßt zu machen, und dazu bieten sich ihm zwei Mittel dar. Es kann die Preßbeschränkung verschreien als eine tiefe Entwürdigung der deutschen Nation, und eine Vernich-

tung seiner heiligsten Rechte. Durch die früherhin entwickelten, mit den deutschen Bundesverhältnissen in Verbindung stehenden Umstände, ist ihm schon die Möglichkeit gegeben seine Anklage recht gehäßig zu stellen. Aber es ist möglich den Schein des Unrechts noch zu verstärken, wenn ausgesprengt wird, es sei das Ereigniß einzig und allein Folge der Einwirkung einer nordischen Macht auf Deutschland. Dahin sei es mit der sich frei wähnenden deutschen Nation gekommen, daß sie nun völlig beherrscht werde von Fremden, dahin, daß ihr sich aus sich selbst heraus entwickeln wollender Geist solcher Knechtschaft unterläge, dahin, daß ihre Regenten und Vertreter dieser sie so willig unterwürfen, und was dergleichen mehr ist. Der Verfasser kennt indem er Gegenwärtiges schreibt die in diesen Tagen erschienene Schrift des Hr. von Pradt, le Congres de Carlsbad noch nicht, aber ihr schnelles Erscheinen, der gewiß nicht absichtlos gewählte Titel, le Congres, und die durch die Unkenntniß der nicht bekannt gewordenen Gegenstände jener Zusammenkunft, die ja ganz anderer Art und höchst wohlthätig für Europa sein können, zum Conjekturiren gelassene Freiheit die Ausstreuung der verderblichsten Argwöhnungen möglich zu machen, lassen im voraus ihren Inhalt abnehmen. Man kann fast über ihn außer Zweifel sein, wenn man weiß, wie der genannte Verfasser in seinem Buch über den Zustand von Europa, und über den Congreß zu Aachen geurtheilt hat.

Siehet Frankreich diese Mittel zu schädlichen Einwirkungen auf Deutschland sich darbieten; so hat es nun auch zugleich noch andere Vehikel gewonnen, diese in Bewegung zu setzen. Die gewönlichen Folgen des nitimur in vetitum treten ihm zur Seite, und, weil kein Gegenstand in der Welt so großen und mannigfachen Reitz hervorbringt gegen die Preße sich zu vergehen, als die Beschränkung derselben auch dieser Reitz. Es ist nun nicht mehr etwas Fremdes, es ist das Schrifttum selbst der Gegenstand, der die Schriftsteller in Bewegung setzt. Nie wird also mehr über politische Gegenstände geschrieben werden wie jetzt; nie wird man sie mehr in Verbindung mit dem Preßzwang setzen wollen wie jetzt. Werden sie nun wirklich exilirt aus Deutschland, so braucht ihnen nur Frankreich ein Asyl zu öffnen. Dazu giebt es mannigfaltige Wege. Der bloße Druck innerhalb der französischen Grenze mögte unzulänglich scheinen, denn Eingangsverbote und Confiscationen könnten den Erfolg hintertreiben. Aber nicht so leicht möglich wäre dies, wenn Aufnahme des Inhalts in die öffentlichen durch ganz Europa gehenden Blätter die anderweite Folge würde.

Wie voll sind schon jetzt die französischen Zeitschriften von Artikeln über deutsche Ereignisse, wie ausführlich darüber, und wie tief gehen sie in beides ein, in gründliche Beurtheilungen und in chimairische Deutungen. Wie sehr hat Jahn's Arrestation die französischen Journale beschäftigt, und nicht blos

seichte Journalisten, die gründlichsten Geister, Fievée und andere! — Welch ein Triumph würde es den Zeitungsblättern in Paris sein, wenn sie sich zum Asyl und Tummelplatz der deutschen politischen und Gedankenfreiheit machen könnten! Dort stehen die Artikel nicht einzeln sondern gemischt, also schon deshalb wird deren Verbreitung nicht füglich gehindert werden können, und giebt dies Anlaß zu Entzweiungen in Deutschland oder in Frankreich, das eine oder das andere wünschen gewiß nur zu viele.

3.

Wie Englands Fundament und Magna charta die politische Freiheit ist, so begründet die literarische Freiheit Deutschlands Existenz und Selbstständigkeit.

So wäre denn die eine Art und Weise der Wirkungen des Preßgesetzes die Deutschlands äußre Verhältnisse berührte, und dadurch in das ganze europäische Leben eingriffe, beleuchtet. Aber es giebt noch mehrere.

Wenn Deutschland wirklich der Mittelpunkt des europäischen Daseins ist, wie dies zu entwickeln die Absicht in der Schrift, Rußland und Deutschland gewesen: so ist neben Vielem andern besonders nöthig, daß die deutsche Nation gegen die übrigen Völker eine gewisse Würde behaupte; ferner daß sie

in der Selbstentwickelung der Verfassung nicht gehindert werde.

Wodurch das Leben einer nach der Lage Deutschlands einen Mittelpunkt bildenden Nation begründet werde, anschaulich zu machen, war gleichfalls Vorwurf jener Schrift. Eins der wichtigsten Erfordernisse ist, wie sie entwickelt, ein hoher Grad von Freiheit, und wieder zeigt die Geschichte, daß diese den Völkern sich auf eine doppelte Weise äußert und bewahrt, bald durch ihre Kraft und Hartnäckigkeit, durch die Tiefe ihrer Wurzel, bald endlich durch die ununterbrochne thätige und sich bewegende Wirksamkeit und Lebenskraft. Es giebt Nationen, die, wenn sie auch noch so tief gebeugt werden, sich nicht bis zur Vernichtung unterjochen lassen. Sie nehmen zwar ruhig ein fremdes Joch auf, aber werden in der stillen Unterwerfung unter dasselbe nur innerlich stärker, so daß sie endlich nach langer Zeit doch einmal wieder aufstehn, und ihr freies Leben vindiziren. Diese Völker üben auf die Bildung überhaupt, besonders insofern solche auch in das Leben anderer Völker eingreift in der Regel geringen Einfluß aus. Anders bei Völkern, die unaufhörlich, rastlos und ungestört in ihrem Bildungsgang begriffen sein wollen. Diese theilen gerade die nie stockende Regsamkeit andern Nationen beständig mit, und offenbar ist ihnen die Stockung weit schädlicher wie den Völkern jener erstern Art. Ihr Einfluß auf die andern Nationen hört auf, und sie

verlieren für diese Werth und Leben. Dies ist durchaus der Fall mit den Deutschen, den übrigen Nationen die Gründer ihrer politischen Freiheit. Bei ihnen selbst war die politische Freiheit keinesweges die Ueberwiegende. Den ersten Gebrauch den sie bald selbst von ihr machten, bestand darin, daß sie in die allermannigfachsten gebundenen Zustände traten, die so beschaffen waren, daß sie sich fortbewegten, ohne daß fremde Kraft jeder einzelnen Regung erst den Antrieb lieh. Sie wurden in Bewegung gesetzt, aber nahmen doch diejenige Bewegung an, welche erfolgt sein würde, wenn die politische Freiheit Einzelner erst hätte hinzutreten müssen, um die Bewegung hervorzubringen und ihr die Richtung zu verleihen. Sehr füglich bezeichnen läßt sich dies als Vollkommenheit des Organismus. Diese Vollkommenheit des Organismus vergrößerte ihre Freiheit für die geistige Thätigkeit. Denn die Freiheit ist da am thätigsten, und findet da ihr Gebiet, wo noch etwas zu erstreben, zu bilden ist. Mit der zu stande gekommenen Bildung tritt ihre Befriedigung ein, die ohne eine gewisse Befangenheit in einem Gebilde nicht möglich ist. Daher kann die höchste und wahrhaft belohnende Frucht der Freiheit nur Schranke werden. Je mehr dies politisch erreicht war in Deutschland, um so mehr Raum für wissenschaftliches Wirken, das heißt die Freiheit konnte auf die Wissenschaft oder geistige Bildung gerichtet werden, und was sie leistete kam den Nachbarn mit zu gute. Bei diesen hatte die politische Thätigkeit

nicht jenen Erfolg, deshalb blieb sie immer in Aktion, deshalb war die Erscheinung der politischen Freiheit immer reger und gegenwärtiger. Namentlich absorbirt in England diese politische Freiheit einen großen Theil der übrigen des Geistes, und eine gewisse Beschränktheit und Gleichförmigkeit, eine gewisse pedantische Regel und Stagnation in den Hervorbringungen des Geistes, erklärt sich aus dem allen.

Es haben daher mehrere europäische Nationen, und dies offenbar durch den unbemerkten Eintritt der deutschen Vermittlung, jetzt eine große Freiheit in Rücksicht auf die Mittheilung der Gedanken davon getragen. Dies stellt sie erhaben über die Deutschen. Wie müßten jenen diese erscheinen, wenn sich die Sachen so sollten umgestaltet haben, daß nunmehr wir Deutschen diejenigen geworden wären, deren geistige Freiheit Beschränkung bedarf, weil, unfähig sie zu gebrauchen, wir politischen Mißbrauch davon gemacht, und daß endlich, zum größten Beweise der Nothwendigkeit dieses Verfahrens, wir den Zustand erreicht hätten, wo wir uns diesen Schranken willenlos unterwerfen. Erfahrt Deutschland solch Schicksal, so kann es nicht mehr seinen corporativ-föderativen Zustand behaupten, denn sein Lebenselement, freie Selbstentwicklung und der Quell seiner Stärke, die corporative Kraft ist ihm entzogen. Es muß nun nach Concentration seiner Macht streben, also Centralisation suchen, mithin sich zu einer Monarchie vorbereiten, eine Verfassung über deren Folgen in der öfters angezogenen Schrift mehr gesagt ist.

4.

Das Prinzip der Legitimität hört auf ein Schutz für Deutschland gegen das Ausland zu sein, wenn es jetzt verletzt wird.

Noch eine andere Rücksicht muß aus dem Prinzip der Legitimität entlehnt werden, dem jetzt eine so große Wichtigkeit in allen Staatssachen beigelegt wird. Wichtig genommen wird es mit dem allergrößten Rechte. Man kann die Erhebung desselben zu Kraft und Wirksamkeit heutiges Tages nicht genug preisen. Es ist aber vielleicht nichts in der Zeit was mehr verkannt wird, wie eben dieses Prinzip. Die Gründe aus denen es zu beurtheilen, und allein richtig zu würdigen ist, dann aber nicht hoch genug gestellt werden kann, liegen in einer Gegend, nach welcher der Blick sich noch gar nicht hingewendet hat, auch nicht scheint hinwenden zu wollen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert es daher, daß durch eine ihm eigens zu widmende Untersuchung er noch in das gehörige Licht gestellt werde, und dies soll tiefer unten geschehen. Sie müßte vorangegangen sein, wenn hier schon etwas vollkommen Ueberzeugendes gesagt werden sollte. Kein Prinzip, wenn es in Staatssachen zu einiger Wirksamkeit gelangt, ist so dazu geeignet, alle Sorgen über Beunruhigungen der Welt, also auch über solche, welche durch demagogische Umtriebe gefördert werden könnten zu vernichten. Die wahre Legitimität sichert Deutschlands Karakter als nicht erobernden Staat

am allergründlichsten und giebt ihm ein innerliches unerschütterliches Leben. Dadurch wird es allen europäischen Staaten ein befestigender das Gleichgewicht erhaltender Mittelpunkt, und als dieser um so nothwendiger, je mehr es den Begriff einer höhern wie den der gemeinen Gerechtigkeit lebendig erhält. Kein Prinzip muß aber auch so heilig geachtet, und frei erhalten werden von aller Verletzung. Mit ihr würden täuschende zum großen Nachtheil für den Zweck sich verbreitende Verunglimpfungen desselben ein Ansehen von Wahrheit gewinnen, dann aber sich Seiten auffinden lassen, die es als einen Vorwand, der die Willkühr verhüllen will, zeigen. Dadurch hätte es den Glauben ganz verloren, und man könnte, was Deutschland den übrigen europäischen Staaten sein würde, für entschieden annehmen.

ein allergründlichsten und giebt ihm ein innerliches unerschütterliches Leben. Dadurch wird es allen europäischen Staaten ein befestigender des Gleichgewicht erhaltender Mittelpunkt, und als dieser um so nothwendiger, je mehr es den Begriff einer hö-hern wie den der gemeinen Gerechtigkeit lebendig erhält. Sein Prinzip muß aber auch so heilig geachtet, und frei erhalten werden von aller Verletzung. Mit ihr würden täuschende zum größten Nachtheil für den Zweck sich verbreitende Verunglimpfungen desselben ein Ansehen von Wahrheit gewinnen, denn oder sich Seiten aufbinden lassen, die es als einen Vorwand, der die Willkühr verhüllen soll, zeigen. Dadurch hätte es den Glauben ganz verloren, und man könnte, was Deutschland den übrigen europäischen Staaten sein würde, für entschieden annehmen.

V.

Folgen aus dem Preßgesetz auf den individuellen Zustand der Deutschen.

I.

Vorbereitung der Frage, ob das Preßedikt die Erfordernisse eines Gesetzes besitzt.

Nach Betrachtung der Wirkungen des Preßgesetzes auf Deutschlands innre und äußre Staatsverhältnisse werde nun sein Einfluß auf die besonderen individuellen Rechte und auf die Hoffnungen der Einzelnen über ihr und der Ihrigen künftiges Dasein beleuchtet.

Schon einmal war die Frage, in wie fern das Preßedikt wirklich Gesetz sei, berührt, aber in positiv staatsrechtlicher Beziehung, in Anwendung auf die Frage über seine Kraft, bestehende Souverainitätsrechte der Fürsten, und Verfassungsrechte der Völker zu ändern. Dort genügte allgemeine Erwähnung; hier bedarf es tieferer Untersuchung der Natur des Preßgesetzes und der Gesetze überhaupt.

Die neue deutsche Preßverordnung hat überhaupt keinen reinen Karakter. Sie ist — und da-

von unten ein mehreres — zugleich Convention, ihr gesetzlicher Bestandtheil aber vorzugsweise Exekutionsordnung. Ein Mittelwesen von Convention und Exekutionsordnung ist Gesetz genannt worden.

Ein wirkliches Gesetz besteht aus zwei Stücken, aus der Bezeichnung gewisser Vergehen und aus Bezeichnung der Strafen die solche Vergehen hindern und rügen sollen. Stehet beides fest, Vergehen und Strafe, so bedarf es der Aufstellung einer bestimmten Verfahrungsweise für Ausmittlung des Vergehens und für Bestimmung der in Anwendung kommenden Strafe. Dadurch bilden sich Gerichtsgang und Gerichtsordnung. Haben diese das Verbrechen an den Tag bringen und die Strafe festsetzen helfen; so kömmt es auf deren Vollziehung an, auf Verwirklichung des ganzen Inhalts der Strafe. Die Exekutions-Ordnung enthält die Vorschriften über den Gang, den dieses Verfahren nehmen muß.

Nur der erste von den beregten drei Gegenständen gehört der Gesetzgebung im strengsten Sinne des Wortes an. Die beiden andern fallen in das Gebiet der Administration, nemlich der Rechtsadministration. Entstände ein Gesetz, wonach niemand mehr bei nahmhaft gemachter Strafe sich der Druckschrift bedienen darf, so kann ihm die gesetzliche Gültigkeit abgehen, weil die Befugniß solch Gesetz zu ertheilen dem fehlte der es gab; allein sein Ausdruck wäre der Ausdruck eines Gesetzes. Das Verbrechen ist bezeichnet, die Strafe ist bezeichnet. Der

Urheber des Gesetzes wäre, wenn auch nur äußerlich, der Verfahrungsweise eines wahren Gesetzgebers treu geblieben.

Heißt es aber: wer sich der Druckschrift bedienen will, soll dazu die Genehmigung nachsuchen, und, den Zeitgenossen durch den Druck zugänglich gemachte Gedanken müssen zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor ihnen das eigentümliche Leben, welches der Druck gewährt, zugestanden wird; so verwandelt sich die Gesetzgebung in Verwaltung.

Verwaltungen sind gehäßig, und will man die gehäßigsten bezeichnen, so werden die der Polizei und indirekten Steuern genannt. Wie aber ist das Verfahren bei diesen Administrationen? Polizei-Vergehen und Steuer-Contravention ist vorher in Verfügungen kenntlich gemacht; selbst der Gerichtsgang für die Constatirung stehet fest; dann erst erfolgt Bestimmung der Strafe für die meisten Fälle, und fast in allen Staaten durch die Gerichtsbehörde. So streben die drückendsten Administrationen noch die Schranken der Gesetzlichkeit zu halten, so scheuen sie, jene ganz umzustossen. Aber das Preßgesetz stellt sich über sie hinaus. Es verwirft sie ganz, und wird absolute Administration. Zwar enthält es einige Bestimmungen die gesetzlich scheinen; doch dies sind nur Vorschriften über die Formen, unter denen die Genehmigung zum Druck gesucht und ertheilt werden soll.

2.

Die Erörterung: ob Censur vor, oder Bestrafung nach dem Druck angemeßner sei, genügt nicht: sie bleibt im Bereich der Verwaltung, und dringt nicht in das des Rechts und der Gesetze ein. Vorläufige Angabe des Unterschiedes beider.

Es wäre unrecht wenn hier nicht des Gründlichsten Erwähnung geschähe, was über Preßfreiheit und Censur geschrieben worden ist, um so mehr da es die hier erwähnten Rücksichten ebenfalls betrachtet. Nur deklamatorisch und ohne Sonderung, den dieser Gegenstand so sehr bedarf war früher über ihn geschrieben worden. Eine kritische Abhandlung im ersten Heft der Jahrbücher über Literatur die zu Wien erscheinen, hat mehr Licht über ihn verbreitet, und versetzt ihn auf praktischen Grund und Boden. Sie zeigt, daß alle Maßregeln gegen die Schriftsteller entweder vor dem Druck ihrer Werke oder nach demselben eintreten müssen, daß bei dem Verfahren nach dem Druck eigentlich jedesmal das corpus delicti fehle, und daß mithin die Schriftsteller deshalb, und wegen der Schwürigkeit die Preßvergehen im voraus kenntlich zu machen, mehrentheils der Willkühr anheimfielen, oder leer von Bestrafung ausgiengen selbst wenn sie straffällig wären. Daher wird der Prüfung der Schriften vor dem Druck der Vorzug eingeräumt. Die strengste

Consequenz hält jene Abhandlung zusammen, und es ist ihr innerhalb des Gebiets auf dem sie sich befindet, durchaus keine Unrichtigkeit nachzuweisen. Allein ist dieses Gebiet nicht blos das der Administration? Wird durch die Abwägung: welche Auskunft von zweien möglichen die angemessenste sei, die Rechtsfrage berührt? Und muß diese nicht mit in die Untersuchung gezogen werden um letztere auf jene Staffel zu erheben, von der sich der Lieblingsgedanke des Zeitgeists von einem unveräußerlichen Menschenrecht freier Gedankenmittheilung erst würdigen läßt?

Dieser Lieblingsmeinung werde demnach dreist entgegen getreten. Unveräußerlichkeit eines Rechtes ist Beschränkung eines Rechts. Denn was bekräftigt diese Unveräußerlichkeit? Nichts als die darauf gesetzte Nullität der Wirkungen seines Gebrauchs. Ganz richtig tritt diese in Rücksicht der Unmündigen ein, Unmündige können nichts von ihren Rechten veräußern, weil sie noch nicht den freien Gebrauch derselben haben. Bei wirklich unveräußerlichen Rechten wäre kein Staat möglich. Dieser, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, kömmt lediglich durch gegenseitige Veräußerung von Rechten zu stande. Verläßt der Mensch den rohen Naturstand, nennt er das Wort Staat, und macht er Anforderungen an diesen Staat, so hat er auch Rechte veräußert, sich gewisser Dinge begeben, mit andern Worten, er ist zu gewissen Unterlassungen

verpflichtet. Aber genau müssen ihm diese bekannt sein, dies ist eine unerläßliche Forderung.

Stehen wir daher einmal nur auf dem untergeordneten Standpunkt der Rechtsansicht vom Staat — und sie ist höher wie die Verwaltungsansicht — so sind auch, wenn von Bezeichnung der Preßvergehen die Rede ist, folgende Betrachtungen nicht abzuweisen.

1. Nur gegen Bestimmtes und Bekanntes sind Rechte weggegeben worden. Entsagung derselben für ein Unbekanntes und völlig Unbestimmbares kann so wenig vorausgesetzt werden, wie eine rechtliche Erwerbung für die das Aequivalent sich nie soll bestimmen, und zum völligen Abschluß bringen lassen.

2. Wird es verlangt, so erleidet der, an den das Verlangen ergeht die Behandlung eines Unmündigen, dem die Kenntniß von dem Umfang aller Rechte abgehet.

3. Derselbe wird durch die vorenthaltene Kenntniß in beständiger Unmündigkeit erhalten; mit dieser hängt Unveräußerlichkeit der Rechte zusammen; letztere aber hebt die Möglichkeit des Staats auf.

4. Mangel des positiven Staatsverhältnisses entzieht der Vormundschaft übenden Gewalt die Begründung; es ist noch gar kein Recht veräußert worden, und der Staat noch gar nicht zu stande gekommen.

5. Derselbe muß also erst gebildet werden durch gegenseitige Rechtsentsagungen so fern sie beiden Theilen bekannt zu machen und überhaupt zu bezeichnen sind, sofern man ausgesprochnen Gesetzen sich unterworfen hat.

6. Was nicht in diesem Wege zu stande gekommen, und kenntlich zu machenden Gesetzen unterworfen ist, muß im einzelnen Fall durch neuen gemeinsamen Beschluß gesetzlich zu stande gebracht werden.

7. Diese Nothwendigkeit läßt sich nicht dadurch ersetzen daß einem Individuum, oder einer Familie die Befugniß beigelegt wird ein völlig Unbestimmtes, und Unbekanntes auszuüben, also auch Dinge zu verbieten oder zu hindern, die vorher nie als verboten bekannt zu machen sind.

8. Hätten die Regierungen in diesem Wege ihre Gewalt erworben; so wären sie in dem Verhältniß von Curatelen, die dadurch entstehen, daß selbstständige Individuen sich selbst unter Curatel freiwillig begeben, und solche Curatelen sind unter Bedingungen wieder aufzuheben.

3.

Rechte können durch andre Rechte aufgehoben die Persönlichkeit kann durch andre Rechte nur eingeschränkt nicht aufgehoben werden. Willkühr hebt die Persönlichkeit auf.

Man sieht, diese Betrachtungen sind streng consequent, aber völlig in dem Geist der zur Gnüge

bekannt gewordenen Abstraktionen über den Staat, und eine gewisse gefährlich gewordene politische Schule würde kein Bedenken tragen, sie zu unterschreiben. Sie haben auch unläugbar eine gewisse Wahrheit. Es kömmt also darauf an, diese kennen zu lernen, oder eigentlich dasjenige kennen zu lernen, was ihnen diese Wahrheit giebt, und dasjenige, was ihnen solche wieder entzieht. Leicht ist dies jetzt anzugeben. Man wende diese Argumentationen nicht auf den Rechtszustand, auf den sie gerichtet waren, sondern auf den Zustand der absoluten Willkühr, der Gesetzlosigkeit an, und sie sind vollkommen gegründet.

Das war es, womit jene Schule ihre Zeitgenossen verblendete. Sie unterschied nicht Recht und Willkühr. Es ist ein sehr feiner Unterschied, der an den Tag gebracht werden muß, um den Inhalt ihrer Sophistik zu durchschauen. Wer im Besitz von Rechten ist, kann sie veräußern, kann sie sogar sämmtlich veräußern. Wer das letztere thut, beengt dadurch nur seine und seiner künftigen Stellvertreter Existenz. Will er, oder wollen letztere ihren Zustand wieder erweitern, so kömmt es nur auf das Verfahren an. Keiner von ihnen darf veräußerte Rechte reclamiren, sondern es müssen neue erworben werden. Hindert die Lage der Dinge diese Erwerbung; so wäre vielleicht die Existenz Eines oder Mehrerer vernichtet, aber immer nur faktisch. Die Vernichtung ist in diesem Fall die Folge einer Be-

gebenheit, oder eines Gebrauchs der von Rechten wäre gemacht worden, wodurch der Eine oder der Andere in seiner Persönlichkeit sich dermaßen beschränkt fände, daß ihm diese fast allein nur noch sich erhalten hätte. Denn selbst die erzwungene Aufgebung aller Rechte hebt die Persönlichkeit und den Rechtsbegriff noch nicht auf. Der ausgeübte Zwang ist entweder ein faktischer oder ein rechtlicher. Faktische Gewalt löscht den Rechtsbegriff nie aus, im rechtlichen Zwang aber bleibt immer der Rechtsbegriff gegenwärtig. Eine und dieselbe That sammt allen ihren gleichmäßigen Wirkungen kann ein völlig verschiedenartiges Verhältniß darstellen. Besaß in einem gegebnen Verhältniß Cajus der Rechte so wenig, und Titius derselben so viel, daß Titius durch deren klugen Gebrauch Cajus seiner Rechte beraubte und ihn durchaus abhängig von sich machte; so ist dies ein ganz anderes Verhältniß wie daraus entstünde, daß Cajus der Rechte sehr viel besaß, und Titius gar keins, aber Titius, ohne im Besitz von Rechten zu sein, die Macht ausüben durfte, Cajus in den seinigen zu beschränken, und sie ihm gänzlich zu nehmen.

Es sind daher Rechte denkbar, die das Aeußerste von Druck und Verletzung enthalten mögen; aber sie sind doch ein bestimmtes und erkennbares Wesen. Der ihnen Unterliegende kann sie sich zur Anschauung bringen, seine Persönlichkeit ist gerettet. Er wird nicht als Sache behandelt, er hat nicht nöthig ge-

habt zu leiden, daß er durch und durch zur Sache gemacht werde, und daß er als Sache jeder menschlichen Willkühr unterworfen sei, ohne daß sie ihm je anders als Faktum, niemals als Folge eines wesentlichen Verhältnisses dessen Folge Befugniß, oder Recht ist, zur Anschauung kommen. Auf solche Weise Objekt sein zu wollen, ist eine Erklärung, die niemand von sich abzugeben im stande ist, weil eine reale Unmöglichkeit es hindert. Denn jedes Versprechen, jedes Gelöbniß ja jede Entsagung macht ihn im Gegentheil erst recht eigentlich zur Person. Was ihn vernichten soll giebt ihm Existenz weil der erforderliche Akt nur durch die Gegenwart seines Bewußtseins zu vollziehen ist. Sache kann der Mensch nicht mit seinem Bewußtsein und durch das Bewußtsein werden, sondern blos durch ein Ereigniß, z. B. inneres Ersterben. Es ist aber möglich, daß, wie ihn ein Ereigniß zur Sache macht, ihn ein anderes auch wieder zur Person machen kann. Daher ist nun *Unveräußerlichkeit der Persönlichkeit* ein völlig richtiger Begriff. Diesen zu behaupten hatte jene Schule welche die Revolution in Frankreich vorbereitete, vollkommen recht. Denn *Persönlichkeit erlöscht durch Willkühr; Rechte gehen verloren nur durch andere Rechte, faktische Gewalt suspendirt sie blos.* Vernichtet z. B. ein Landesherr unbefugter Weise ein Privilegium, so hat, der Verletzte, dem wegen der Heiligkeit des Souverains jedes thätliche Verfahren verboten ist, und verboten

sein muß, denn sonst tritt Anarchie ein, nur einen Ausweg; er giebt nach. Weicht er aber durch dieses Nachgeben der Willkühr, so ist es wenigstens problematisch, ob er nicht sein Recht verliert. Weicht er aber der Gewalt, und giebt er diese Erklärung ab, indem er sein Recht verwahrt, so ist dieses auch als Recht nicht verloren gegangen.

Alles dies sind Wahrheiten mit deren Erschütterung unser ganzes Recht zusammen stürzt. Denn ein Hauptbestandtheil derselben, der richtige Begriff von Eigentum, ist nur aus der Willkühr abzuleiten. Willkühr macht zum absoluten Eigentum, und hebt jede Spur von Persönlichkeit auf. Rechte, sind es nicht absolute Eigentumsrechte — die schon um des Begriff der Willkühr willen nicht an Personen, sondern nur an Sachen sich realisiren lassen — beschränken nur die Persönlichkeit, und können die Person nur in bedingtes Eigentum verwandeln. Auf dieser feinen Distinktion beruht die im römischen Recht zuerst gemachte scharfsinnige Unterscheidung von Rechten der Personen und Rechten der Sachen. Dies verwechselte jene Schule einer sophistischen Staatstheorie, und weil ihre Deduktion, die auf den Verlust durch Willkühr paßte, auf den Verlust durch Rechte angewendet ward, veranlaßte sie unsägliche Verwirrungen.

4.

Untersuchung: ob die schwierige vorherige Bezeichnung der Preßvergehen das Schrifttum zum Gegenstand der Verwaltung machen kann? Verwaltung, Eigentum und Willkühr sind verwandte Begriffe.

Wird also, wie in der Wiener Abhandlung geschiehet, die Nothwendigkeit vorheriger Prüfung der Druckschriften von Staatswegen abgeleitet aus der fast Unmöglichkeit werdenden Schwierigkeit, die Preßvergehen im voraus kenntlich zu machen, so sind dadurch zwei Fragen gegeben:

Zuerst: in wie fern kann diese Schwierigkeit Fundament eines Rechtes werden?

Hiernächst: woraus ist diese Schwierigkeit abzuleiten?

Preis der Vorarbeit, die den Weg zu diesen Fragen bahnt, da jene zur Erörterung aus Rechtsbegriffen, letztere zur Erörterung aus wirklichen Verhältnissen und höheren Betrachtungen führt.

Die erste Frage kann in so fern für beantwortet angesehen werden, als es nur noch auf die besondere Anwendung der früheren Erörterungen ankömmt. Zu dieser nöthigt die Abhandlung selbst, weil sie die Befugniß zur Controle der Druckschriften nicht aus ihrem Entstehen und dem Uebergang gewisser ihrer Natur nach nur dem geistlichen Stan-

de zustehender Funktionen an die weltliche Macht ableitet, sondern aus der Mangelhaftigkeit der Gestaltung des Gegenstandes innerhalb der Region des Rechts, ihn ganz administrativ macht. Dadurch setzt sie stillschweigend den Begriff einer mit gewissen Regierungspflichten beladenen Staatsgewalt voraus, und bereitet selbst die Frage von dem Ursprung derselben und ihrer Natur vor.

Diese, und die Gestalt in welcher sie sich darzubieten vermag, ist entweder die des Rechtes oder die der Verwaltung. Der Unterschied beider muß aber noch klarer werden, ehe sich die Folgen beurtheilen lassen, welche für eine Nation daraus hervorgehen, daß ihre geistigen Hervorbringungen unter eine Aufsicht gestellt werden, zu der die Befugniß nicht aus dem Titel des Rechts, sondern aus dem Titel der Administration fließt.

Die Befugniß zur Verwaltung kann nur aus dem Eigentum oder aus der freien Uebertragung der Befugniß des Verwalters herrühren. Das heißt, alle Verwaltung ist nur Verwaltung des unter die Willkühr gestellten Eigentums. Auch der Begriff der Verwaltung muß einer philosophischen Analyse fähig sein, mit andern Worten, das was unter der Form der gewönlichen Verwaltung erscheint muß sich auch seinem innern Wesen nach kenntlich machen lassen. Es muß ganz bestimmt anzugeben sein, wodurch sich das Verwalten vom Regieren oder vom Rechtsprechen u. s. w. unterscheidet. Das un-

terscheidende Kennzeichen aber ist Eigentum und Willkühr. Offenbar ist doch das Leben jedes Freien innerhalb seiner freien Sphäre eigne Handhabung seiner geistigen und physischen Kräfte. Ein Gebiet, einen Raum hat jeder Einzelne, innerhalb dessen ihm die Willkühr zustehet. Dies ist das Recht welches er genießt allen seinen Handlungen nach Innen, und, in sofern er ein Eigentum hat, auch denen nach Außen gerichteten innerhalb der Grenze jenes Eigentums selbst die Gesetze ertheilen zu dürfen. Dies Recht hängt mit der Persönlichkeit zusammen, die, wenn von Schranken so durch das Göttliche gegeben sind abgesehen wird, wohl durch andre Rechte zu beschränken ist, aber nicht durch andre Persönlichkeiten. Wer durch Andrer Persönlichkeit durch anderer Willkühr sich die Richtung geben läßt, und deren Anordnungen folgt, ohne nach deren Gründen fragen zu können oder zu dürfen, hat seine Persönlichkeit aufgegeben.

Also Verwaltung, Eigentumsrecht, Willkühr, und Aufhebung der Persönlichkeit sind eine zusammenhängende Kette, und gehen aus einem Begriff hervor. Wer kann nun folgende Consequenzen abläugnen?

Es ist kein Codex möglich, nach dem wirklich begangne Vergehen zu richten sind, deshalb fällt die Behandlung des Schrifttums der Administration anheim. Die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung kann also das Rechtsverhältniß aufheben, kann eine ganze

Nation unter die Willkühr stellen, und die Persönlichkeit aller Individuen vernichten.

Man betrachte aber zweierlei.

1. Ein Codex der sogenannten Preßvergehen ist nicht möglich weil diese sogenannten Vergehen, etwa Injurien ausgenommen, genau betrachtet, keine Vergehen sind. Injurien, um in der Kürze was über diese zu sagen ist zu beseitigen, wenn sie durch den Druck verbreitet werden, geben den Beleidigten mehreren Augen preis, beleidigen ihn gewissermaßen in größrer Versammlung, werden dadurch schwerer, und sind, weil sie gedruckt worden, härter, zu bestrafen. Für sie ist eine Legislation vorhanden. In Absicht aller übrigen Preßvergehen ist es problematisch, ob bei Abfassung des Inhalts einer Druckschrift mittelst derselben hat Schaden gestiftet werden sollen, und problematisch, ob Schaden gestiftet, ob moralische Verirrung und Verschlechterung wirklich entstanden ist. Verfolgt man die Geschichte der Verirrungen des menschlichen Geistes, so ist nicht zu verkennen, daß die Heilung von manchem Irrtum der schon nicht mehr für Irrtum galt, einzig und allein dadurch zu bewirken war, daß er sich erst in einen andern Irrtum verwandeln, ja eine ganze Reihe von Verwandlungen in Irrtümer durchmachen mußte, ehe er seine Vernichtung als Irrtum verlebte. Beging nun der ein Vergehen, der dazu beitrug, daß diese Reihe von

Verwandlungen durch alle Gestalten der Nichtigkeit hindurch zu stande kam?

2. Geht aus dem angegebenen, aber durch das Obige widerlegten Grunde — denn die sogenannten Preßvergehen sind selten eigentliche Vergehen, sondern können nur in vielen Fällen schädliche jedoch nicht verbotne Handlungen werden — die Curatel über das geistige Leben einer Nation in die Abhängigkeit von der Willkühr über; so muß jeden Augenblick das ganze Dasein der Nation Gefahr laufen gleichem Schicksal zu erliegen. Dies hebt den Rechtszustand auf, oder mit andern Worten den positiven Staat. Die Theorien der Schule, aus welcher die französische Revolution hervorging, unwahr, wenn sie gegen den Rechtsstand gerichtet werden, wahr wenn sie gegen die Willkühr in Anwendung kommen, gewinnen eine Begründung. Man entgeht ihren Raisonnements nur, wenn der Staatsgewalt in irgend einer den Begriff der Willkühr vernichtenden Form die Befugniß zu solcher Verwaltung übertragen wird.

Ein Mehreres soll hier nicht zur Erörterung kommen, weil den Zustand durch welchen allen diesen Nöthen entgangen ist, die Entwickelung der zweiten Frage sichtbar machen wird.

5.

Woraus entsteht die Schwierigkeit Preßvergehen im voraus kenntlich zu machen?

Die Schwierigkeit Preßvergehen im voraus kenntlich zu machen, war dem Grunde zugeschrieben worden, daß sie nicht eigentliche Vergehen sind. Dies erschöpft aber nicht. Es kömmt auch darauf an, zu erfahren, weshalb die schädlichen Wirkungen der Preße im voraus kenntlich zu machen, in dem Grade schwierig ist, daß es unmöglich wird, andre Vorbauungsmittel anzuwenden als jene gefährlichen die Willkühr begründenden der Administration? Die Beantwortung dieser Frage hat größre Schwierigkeiten wie die bisher angetroffnen. Die Thatsache ist klar, die Ursachen aber liegen sehr tief, und entstehen aus wunderbar verflochtenen Verwickelungen. Daher sind die Bemühungen diesen Gegenstand ins volle Licht zu stellen bald in dieser bald in jener Form unaufgelös't stehen geblieben. Immer nur bedingte Gesichtspunkte konnte die Untersuchung umfassen und durchdringen.

Nun mögte der menschliche Verstand sich zwar kaum anmaßen dürfen, nicht aus ihm Hervorgegangenes sondern durch höhern Ursprung Gegebenes völlig auflösen zu wollen. Aber ein Preßgesetz ist politischer Natur. Die Gesammtheit der in einander greifenden Verhältnisse aus denen und mit denen es entstehet, mögen schwierig zu überschauen und zu

durchschauen sein; Unmöglichkeit kann hier nicht statt haben. Sogar wäre zu behaupten, bevor die gründliche Erörterung nicht zu stande gekommen, träfe nur Zufall und Instinkt die rechte Maßregel. Drum denn an das schwierige Werk dieser Untersuchung.

Der Verfasser will nicht bestreiten, daß leichtere und einfachere Medien vorhanden sein können sie zu stande zu bringen, als die so ihm zu Gebote stehen. Er besitzt jene aber nicht, und wird Wege einschlagen und Vergleichungen brauchen müssen, die hier unerwartet sein dürften, um es durchzuführen, daß Absonderung der Wissenschaft und der Erkenntniß vom Staat und der Kirche das Geheimniß sei, in dem das Entstehen und die Lösung aller jener Schwierigkeiten zu suchen ist. Zu dem Ende muß er aber einen Gedanken aussprechen, dem die Zeit vielleicht noch nicht gereift ist, den er jedoch selbst schon stillschweigend oft voraus zu setzen und als Grundlage seiner Ansichten zu benutzen genöthigt war, weil ohne ihn den meisten politischen Problemen nur eine unvollständige Lösung zu Theil werden kann. Sein Inhalt ist; daß die meisten Ansichten Entwicklungen und Begriffe vom Staat, an denen die Zeit hängt, und die der Verfasser selbst zuweilen wieder aufzunehmen gezwungen wird, in letzter Analyse zu einer Erdichtung herabsinken.

Diese Behauptung mag eben so nichtig erscheinen wie das, was sie aufheben will. Sie läßt sich vielleicht durch manche Gründe unterstützen, sie

kann auch wohl Mangelhaftigkeiten in den bisherigen Darstellungen vom Staat aufdecken, und, wie das oft ist, dem Vernichteten gegenüber, eine gewisse Probabilität annehmen. Dann wäre sie immer nur eine neue Ansicht von jenem Wesen welches Staat heißt, und Ansicht bleibt Ansicht.

Ganz etwas anders sind jedoch Wahrnehmungen wesentlicher Verhältnisse, die den Karakter der Entdeckungen im Gebiete der Natur an sich tragen, und die als Entdeckungen für richtig anerkannt werden von den Naturforschern. Es werde daher versucht bei Dingen anzufangen über die man auf ähnliche Art einig ist, wie über jene Naturwahrnehmungen.

Die Freunde und Kenner der Natur machen einen Unterschied zwischen Organisation und Afterorganisation. Will der Philosoph den Begriff für beide festsetzen, und frägt nach der Grenze durch welche die eine sich von der andern abscheidet; so entsteht Verlegenheit wegen der Beantwortung. Es mögte vielleicht doch ein Kennzeichen des Unterschiedes geben. Nemlich Organisation im höchsten Sinne und im Gegensatz zur Afterorganisation könnte heißen dasjenige Wesen, in welchem Stoff des Daseins und Lebens mit der Regel des Daseins und Lebens völlig zusammenfällt. Hiesigen Orts ist dies nur für eine allgemeine Andeutung zu nehmen. Der eigentliche Unterschied wird lediglich in dem mehr oder weniger dieser Annäherung zu suchen sein.

Eine Organisation wäre demnach eine Bildung die jenem Verhältniß des Zusammenhangs näher geblieben, Afterorganisation aber eine solche in dem sich Stoff und Regel schon bis zu einem gewissen Grade von einander getrennt haben. Die Physiker, besonders die Aerzte, werden zugestehen, daß in dem was nach dieser Angabe Organisation heißt, der Lebensgang ungleich klarer vor Augen liegt, ungleich stetiger ist, und ungleich mehr Zweckmäßigkeit wie in der Afterorganisation, wo Willkühr und Eigensinn vorwalten darbietet. Alles Leben in der Natur liefert ein Produkt. In den gesunden Organisationen hat jede Regung eine unmittelbare Wirkung auf das Produkt, und letzteres selbst stellt sie rein dar. Bei Körpern die in der Totalität zu den gesündern gehören, bleiben sogar, bei entstehender Differenzirung des Stoffes und der Regel, die Krisen regelmäßiger und zweckmäßiger. Das werden alle Aerzte einräumen.

Ganz anders hingegen ist es mit den sogenannten Afterorganisationen. Oeftere und fortgesetzte Differenzirung der Regel und des Stoffes bringen nicht selten eine neue Naturerscheinung hervor. Die lebendige Regel, das Leben, die Thätigkeit der Regel geräth in solche Abweichung von dem Stoff, daß dadurch ein Zwiespalt mit sich selbst und dem Stoff entstehet. Es kann sich oft ein ganzer abgeschlossener Körper zum fortwährenden Widerspruch von Regel und Stoff machen, jedes das andere so

verderben, daß sich das Ganze verzehrend auflöset. In solchem Falle ist dieses Ganze selbst nicht mit Unrecht eine Afterorganisation zu nennen. Aber es ereignet sich auch wohl noch etwas anders. Der Zwiespalt bleibt fortgesetzt, und läßt ein neues Produkt entstehen. Statt daß die ganze Regel eine einseitige Richtung annimt, reißt sich ein Theil derselben los, und ziehet einen Theil des Stoffes mit sich fort, bildet ein neues Wesen auf der Grundlage des Körpers zu dem sie sonst gehörte. Dieses nimt eine neue Natur an, in der beständig Fortsetzung der alten Regel und Abweichungen von derselben neben einander fortwirken. Dies sind jene Afterorganisationen, welche Aerzten und Naturforschern genugsam bekannt sind. Folgende Behauptungen über sie werden kaum Widerspruch finden:

ihr Lebensgang ist auf gar keine feste Regel zurückzuführen, sondern hängt von tausend Zufälligkeiten ab, daher ist es gar nicht vorherzusehen und vorherzusagen, wohin sie noch ausarten werden,

es ist nicht abzusehen, welche neue abnorme Erscheinungen aus ihnen wieder hervorgehen, und wie sie wieder in mehrere ganz unberechenbare Afterbildungen sich theilen können,

ihre Beobachtung gewährt keinesweges die Befriedigung eines reinen Naturwesens. Dieses bietet dem Auge allemal Zweckmäßigkeit dar, ja es wird manchem Auge Versinnlichung und Verkör-

perung einer Idee, und dadurch sogar mehr wie die bloße Idee; denn es ist eine Vervollkommnung des Ausdrucks derselben mittelst der Begrenzung.

Trotz dem allen tritt doch zuweilen auch wieder mit höchstem Eigensinn die reine Natur der ursprünglichen Lebensregel in dem abnormen Wachstum hervor, und ladet dadurch das Auge des Beobachters zu aufmerksamer Betrachtung ein. Hiermit entsteht für ihn gleichsam ein neues Geschäft und Bestreben. Er beobachtet das wechselseitige Eingreifen der Beiden und die daraus wieder hervorgehenden, fast nie zu berechnenden höchst überraschenden Erscheinungen. Dadurch gelingt es wohl den Gegenstand der Betrachtung mit der einen oder der andern Regel wieder in Zusammenhang zu stellen. Aber zur vollkommenen Harmonie ist die Erscheinung nicht zurückzuführen. Theilweises Harmonisches und theilweises Disharmonisches stehen sich stets gegenüber. Nur durch Zusätze, Weglassungen und Benützung der Fantasie wird es möglich von Zeit zu Zeit das Bild eines scheinbaren Zusammenhanges wieder hervorzubringen.

Das Resultat hiervon ist; wenn in dem Leben der Natur, Stoff und Regel anfangen zu zerfallen; so häufen sich die abweichenden Bildungen. Diesen ist es eigen, so unberechenbar, so überraschend und eigensinnig verschiedenartig hervorzutreten, daß es unmöglich wird, ihre Beschaffenheit und die Folgen

ihrer Beschaffenheit vorher zu bestimmen. Die Abnormitäten zeigen jedesmal eine ganz neue eigensinnige Natur, von der zuvor gar keine Anschauung möglich war. Sie ließen sich also auch vorher nicht kenntlich machen. Sollte es nicht eben so geistige Mißgeburten geben können, deren schädliche Natur und schädliche Wirkungen vor der Erscheinung sich gar nicht bestimmen lassen? Sie haben oft das Eigentümliche, daß, weil sie Geisteshervorbringungen sind, sie sich als Regeln, und je reicher an Irrtum, um so glänzender und verführerischer darstellen. Ihrer Kränklichkeit ihrer Unwahrheit wegen sagen sie dem ebenfalls schon erkrankten und der reinen Wahrheit abhold gewordenen Stoff nur um so mehr zu. Dadurch verderben sie ihn um so grundloser. So sind sie eigentlich nur schädliche Erscheinungen keine Verbrechen. Nicht Strafe sondern Verhinderung muß diese geistige Mißgeburten treffen.

Sollten diese Behauptungen wohl einen großen Widerspruch finden? Erfahren sie aber Beipflichtung, könnte dann wohl irgend ein Argument die Aufsicht über das Schrifttum mehr rechtfertigen wie dasjenige, was in derselben nothwendig enthalten und von ihr gar nicht abzusondern ist?

Doch es ist ja nicht dieses die Frage, um deren Beantwortung es hier zu thun ist, es gilt ganz etwas anderes. Gut indessen, daß der Grund aus dem die Preßvergehen nicht vorher kenntlich zu ma-

chen sind, aus dem kein Corpus delicti bei denselben gewonnen werden kann, zwar nicht entwickelt und bewiesen, aber der Anschauung näher gebracht worden. Vielleicht kann nun weiter fortgeschritten werden, sobald nur die Möglichkeit geistiger Mißgeburten zugegeben ist, und der Begriff von solcher Mißgeburt soll auf das äußerste beschränkt werden.

6.

Je mehr Widerspruch im Staat, um so willkürlicher und eigensinniger die Natur der geistigen Hervorbringungen — Geistige Mißgeburten. —

Geistige Mißgeburt kann nemlich unmöglich etwas genannt werden, dem dasjenige Individuum Glauben zollt, das es selbst hervorbringt. Etwas woran der Mensch selbst glaubt ist ihm keine Mißgeburt; der Gegenstand des Glaubens eines Andern kann ihm dagegen wohl so erscheinen. Der Grund aller intellektuellen Mißgeburt ist demnach in dem Auseinanderfallen, in der Trennung und in dem Widerstand zweier Wesen zu suchen die in einander aufgehen und Harmonie darstellen sollen. Denn ein Irrwahn, hätte er die Natur einer Mißgeburt an sich, verlöre diese, sobald ein Individuum oder mehrere Individuen ganz in ihr aufgingen für die Letztern. Umgekehrt, ein Glaube der wahr und echt ist, kann denen, die ihm nicht angehören, nicht mit

ihm in Eins aufgegangen sind, als Mißgeburt erscheinen. So macht der Mensch an sich selbst die von Keinem zu widersprechende Erfahrung, daß Trennung seines eigenen Wesens — Ganz oder theilweise — von einem andern Wesen, der Mangel des völligen Aufgehen in einander, sich darstellt als Disharmonie, und diese kann ihm werden zum Mißverständniß und zum Mißverhältniß. Umfaßt man nun ein solches Mißverhältniß als eine Erscheinung, welche die objektive Welt darbietet, so ist es im Grunde dasselbe was in der geschaffenen körperlichen Welt sich als Mißgeburt darbietet. Wenigstens kann der, welcher mehr verlangt als die durch die Beobachtung gewonnene Anschauung und der nach in ihm selbst wirklich gewordenen Gründen fragt, einzig und allein zu diesen als Erklärung der Mißgeburt gelangen. Man gedenke zur Versinnlichung dieser Behauptung einer aus einer durchaus verschiedenartigen Sphäre genommenen Erscheinung. Die ganze Lehre von der Consonanz und Harmonie beruhet nur darauf, daß verschiedenartige Größen wieder in gleiche zusammenfallen, daß das völlig Verschiedenartige wieder auf die vollkommenste Weise ganz Eins und dasselbe wird.

Man denke sich nun der intellektuellen Mißgeburt gegenüber eine politische. Für unmöglich kann eine solche doch gewiß nicht erklärt werden. Wie vieles ist in Schriften nicht schon für politische Mißgeburt ausgegeben worden, und wem eine Bezug-

nahme auf dieses nicht genügt, der kann in jedem Augenblick eine solche Mißgeburt entstehen lassen. Er braucht in eine Gründung, die Individuen angehört, welche durch Glauben daran und durch langes Leben in derselben, völlig eins mit ihr geworden, so daß sie ihnen keine Mißverhältniß darbot, nur einen Fremden hineinzustellen, der wie aus einem andern Universum in sie hinübertritt, und die frühere Natur noch an sich trägt; so wird ein solches Verhältniß der Disharmonie sich bilden. Dieses Verhältniß bestehet so lange, als der Hinzugekommne noch in dem Begriff seines ursprünglichen Wesens bleibt, und doch auch das des fremden annimt. Vermag er sie in dem Verstande und Bewußtsein mit gehöriger Klarheit aus einander zu halten; so ist es gut. Verschwimmen sie ihm aber in der Anschauung, so daß beide durch einander fließen, so stehet vor seiner Anschauungskraft eine politische Mißgeburt. Nun kann er die Sonderung in seinem Verstande entweder wieder herstellen, oder das den Inhalt seiner Anschauung bildende Mittelwesen aus Täuschung für ein einiges harmonisches Wesen halten, und sich bemühen es als solches darzustellen. Es ließe sich ferner denken, er, der Erste, könnte diesen Inhalt seiner Anschauung vollkommen als das, was er ihm selber ist, auch einem zweiten mittheilen, dieser einem dritten und so fort; und alle beschäftigten sich damit, das gegebene Wesen als Harmonie aufzufassen, und den ursprünglichen Canon oder Modul für dasselbe wieder herzustellen. Wür-

den sie ihre Aufgabe lösen? Die Lösung wäre nur möglich, wenn in den vielfältig sich kreuzenden Kräften und Eigenschaften der vorausgesetzten Anschauung, bei dem einen Versuch etwas übersehen, bei dem zweiten etwas hinzugesetzt, bei dem dritten etwas anders wie es ist, angesehen würde.

7.

Aufsuchung des Grundes der jetzigen Disharmonie in den Staats- und sozialen Verhältnissen. — Sie giebt allen Erklärungen des Staats nur eine provisorische und theilweise Gültigkeit.

Tragen wir diese Annahme und Voraussetzung auf das Bild von der menschlichen Gesellschaft über. Daß die Anwendung auf dieses ganz unzuläßig sei, ist ein nicht zu besorgender Einwand. Zu anerkannt gewährt dasjenige Bild, welches die Gegenwart der Gesellschaft den Augen darbietet, nicht das der Harmonie, nicht das der klaren und durchsichtigen Verhältnisse. Aber mögte jener Einwand auch gemacht werden, nach nur einiger Verfolgung der Voraussetzung wird er verschwinden.

Ueberall bieten die Verfassungen der alten und der neuen Welt die größten Gegensätze in der Idee vom Staat dar; alle Augenblick verwechselt man sie, tadelt moderne Gründungen, weil sie denen des

Altertums nicht entsprechen, und will sie auf diese zurückführen. Aber auch politische Bildungen aus der neuern Zeit sind nicht selten Ausdruck und Darstellung ganz entgegengesetzter Prinzipien. Dieserhalb ist es nothwendig, daß alle Bemühungen den Staat zu erklären einer doppelten Verfahrungsweise entsprechen, sobald man nicht die Anschauungen absondern und sich klar machen will, wie die verschiedenen Staatenbildungen oft Ausdruck ganz verschiedener, wesentlich verschiedner und in keinem Rangverhältniß stehender Ideen sind, deren jede ihre eigentümliche Wahrheit und Schönheit hat. Nemlich man muß entweder auf die wirklichen eigentümlichen Bildungen gar keine Rücksicht nehmen, oder man muß sie cumulativ betrachten. Im ersten Fall bleibt nichts übrig als sich an ein absolutes und abstraktes Schema vom Wesen des Staats überhaupt zu halten, die Wirklichkeit zu vernichten, und alles zu verdammen was in den bisherigen Erscheinungen ihm nicht entsprochen hat. Man geht dann von gar keiner Anschauung aus. Im zweiten Fall ist der Inhalt derselben offenbar eine Mißgeburt mehr oder weniger, und es gelingt nur durch Supplemente, Weglassungen, und Umgestaltungen manchen Forschern, einen Begriff von größerer oder geringerer Wesenheit aus dem Staat heraus zu construiren, je nachdem sie ihn reicher oder weiter, ärmer oder enger auffaßen. Jeder gewinnt ein Bild, welches eine Art Ganzheit macht, aber diese Bilder unter einander sind von einer sehr verschiedenen Aehn-

lichkeit. Manche tragen große Uebereinstimmungen an sich, und sind nur in den Nüancen verschieden, manche enthalten ganz übereinstimmende Partien, aber auch wieder eben so viele, die sich gar nicht gleichsehen. Die meisten beengen und tödten ein Unendliches und Lebendiges, stellen ihre Fiktion hin, und folgern aus dieser eine erdichtete Staatswissenschaft. Nur dieses behaupten zu dürfen, nur die Anschauung hervorbringen zu können, wie der Inhalt der meisten Vorstellungen vom Staat eine Mißgeburt sei und jedem Forscher zu solcher werden müsse, der nicht, wie Aristoteles that, die genauste Darstellung von gegebenen Staatsverfassungen in ihrer Eigentümlichkeit erst vollbracht hatte, ehe er politisirte, war die Absicht der hier versuchten dialektischen Erörterung. Damit ist freilich alle Theorie und Begründung des Staats aufgehoben, sobald er etwas allgemeines sein soll. Es bliebe immer Täuschung, wenn auch nur auf ähnliche Weise ein Versuch unternommen würde das Entgegengesetzte als Begründetes hervorzubringen. Dieserhalb werde das woran sich der Verfasser hält auch lediglich als Hypothese ausgesprochen und nur auf die Weise unterstützt, wie man Hypothesen wohl zu unterstützen pflegt um sie annehmlich zu machen. Enthält doch eine Conjektur und Hypothese oft mehr wesentliche Wahrheit wie eine Theorie; sie erörtert ein faktisches Verhältniß oft richtiger.

8.

Versuch auf das wahre Wesen des Staats hinzudeuten. Es beruht in seinem Verhältniß zur Kirche.

Es wird sich ein Faden darbieten mittelst dessen die angekündigte Hypothese sich an die bisherige Erörterung anknüpfen läßt, vielleicht sogar aus derselben hervorzugehen scheinen mögte. — Der Inhalt der Anschauung, das Bild eines Mißverhältnisses, welches der im Bereich der Natur vorkommenden Erscheinung der Mißgeburt entsprechen sollte, ließ sich nur zu stande bringen, dadurch, daß der Inhaber der Anschauung sich in dem Inhalt derselben Verschiedenartiges begegnen gleichsam vermischen ließ, und daß dadurch die Harmonie sich auflöset.

Ein Blick auf den Umkreis aller Wissenschaften wird das Verständniß erleichtern. In der Philosophie hat der speculirende Sinn zwei Wesen gefunden, die völlig in einander aufgehen wollen, aber der Verschiedenartigkeit wegen es nicht vermögen. Der Musiker kann die Dissonanz nur in zwei verschiedenen Intervallen finden die nicht am Ende sich in eine und dieselbe auflösen lassen. Der Physiker, ganz besonders der Arzt, wird die Afterorganisation nur aus einer Trennung des Stoffes von der Norm in den Regungen des Lebens abzuleiten vermögen. Selbst der Mathematiker sucht Räume die sich er-

füllen, Figuren die sich decken. Die Quadratur des Zirkels bleibt das Problem dessen Auflösung er erstrebt. Die Parallelen bleiben ihm als das Sinnbild ewiger Trennung sich ganz gleicher Wesen als das Sinnbild des ewig unauflöslichen Problems stehen. Der Moral kann nur Pflicht und Neigung Eins werden sollen. Also die Speculation, die Musik, die Physik, die Mathematik die Moral findet überall den Anbeginn der Disharmonie, des Mißverhältnisses, der Unnatur, da, wo zwei Wesen nicht völlig in einander aufgehen wollten. Es darf hinzugesetzt werden, der Theologe thut desgleichen, denn im vorigen hatte sich gezeigt wie selbst das In-sich-Harmonische dem Anschauenden disharmonisch werden könne, wenn er mit ihm nicht durch das Medium des Glaubens zu einem Wesen zusammenfällt.

Kömmt nun aber die Wahrnehmung eines und desselben Grundes in so vielfältigen Erscheinungen wieder, so mögte man wohl befugt sein, ihn auch als Erklärungsmittel für die Darbietungen des geselligen Lebens zu benützen. Der Versuch wäre wenigstens zu unternehmen. Treffen wir in der bürgerlichen Gesellschaft Unnaturen, Gebrechen und Dissonanzen an; sollten sie dann nicht aus einer ähnlichen Differenzirung herrühren können? Sollten nicht auch hier zwei Wesen, die zusammenfallen müssen, und ursprünglich eins gewesen waren, auseinander getreten sein? Wenn es sich aber nach allen den

Gründen, die in dem bisher Angeführten lagen, so verhalten mögte, welche könnten dies wohl sein? In den frühern Erörterungen ist schon so manche Differenz vorgekommen, die das gesellige Dasein darbietet, und wenn sie analysirt wurden, was zeigte die letzte Zergliederung? Ein Mißverhältniß worin Staat und Kirche standen, eine ungehörige Trennung in die sie gerathen waren.

Der Verfasser will nicht untersuchen, ob es nicht auch etwas Anderes sein könne. Diese Untersuchung ist für ihn entbehrlich. Er handelt von der Preßfreiheit, und es hat sich als Faktisches gezeigt, daß, so lange Staat und Kirche im rechten Verhältnisse standen, eine Institution als richtig und nothwendig erschien, die mit der Verrückung dieses Verhältnisses nicht nur überall Ungehörigkeit zeigte, sondern sich auch als Anbeginn großer und verderblicher Zerrüttungen darbot: Er kann also unbedenklich erklären, daß er seine Hypothese hiermit angekündigt habe.

Weil der Staat unterlassen, Erweiterung der Kirche zu bleiben, weil er sich als ein eignes besonders begründetes Wesen der Kirche zur Seite gestellt hat, ist innere Dissonanz entstanden, und zur Erscheinung ein Mittelwesen gekommen mit dessen Beschaffenheit die Möglichkeit ja Nothwendigkeit eines tausendfach verschiedenen nicht zur allgemeinen Eintracht kommenden geistigen Bildes davon, gegeben ist.

Mögten nicht manche Probleme und Widersprüche sich lösen und verschwinden, wenn man begonnen hat mit diesem Gedanken vertrauter zu werden. Man lasse einmal zum Versuch an die Stelle von Staat und Kirche nur allein eine Kirche treten, die zur Erscheinung kommen muß? Gewährt nicht diese Kirche denjenigen, durch die und denen sie zur Erscheinung kommt einen doppelten Genuß, als Kirche und als Erscheinung? In der letztern wäre ja der Staat selbst erschienen. Diejenigen Individuen, welche die Kirche, nicht so wohl in dieser Erscheinung, vielmehr sie in ihrem innersten Wesen genießen, wären die Priester. Die sie vorzugsweise in der Erscheinung durch das Medium des Staats genießen, und nur in einzelnen Lebensmomenten sich ihrem innersten Wesen nahen, wäre das in verschiedenen Abstufungen dem praktischen Leben gewidmete Volk. Das im zweiten Abschnitt dieser Schrift angedeutete Verhältniß von Natur und Offenbarung kann vielleicht zur Verdeutlichung dieser Ansicht beitragen. Der Natur wohnt Göttliches nur ein, sofern sie es von Gott hat, durch dessen Vernichtung als Gott, damit er Natur werde, sie selbst göttlich geworden. — So ist der Staat mehr wie ein gemeiner Zustand der Dinge auch nur dadurch geworden, daß der rohe Naturalismus im menschlichen Zustande sich vernichtet hat, um sich von der Kirche durchdringen zu lassen, um Wesenheit und Bild der Kirche zu werden. Der Priester ist des unmittelbaren Genußes der Offenbarung in aller Vollständig-

keit theilhaft, durch beides aber durch die Vollständigkeit und Unmittelbarkeit selbst entfesselt von der Natur, oder dem Staat. Die übrigen Volksklassen bilden das Material den Stoff und die Natur des Staats; sie leben nicht in dieser steten Entfeßlung, aber sie sind fähig durch die Hülfe der Kirche, und so oft sie in deren Heiligtum treten, sich über jenes Wesen zu erheben und in das unmittelbare der Offenbarung einzugehen.

Es muß einleuchten, daß der oft erhobne Streit über die Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Kirche aus dieser Ansicht gleichfalls zu schlichten ist. Aller Widerspruch hebt sich, sobald der Staat selbst die äußerste Sichtbarkeit der Kirche darstellt, denn nun geht fortwährend die Kirche in den Staat, und der Staat in die Kirche über. Wird auch das innerste Wesen der Kirche, die Kunde von der Offenbarung, als etwas in sich Unsichtbares gedacht; so ist sie doch beständig im Uebergang in die Wesenheit, also auch in Sichtbarkeit begriffen; denn wäre dies nicht, so könnte gar kein Staat im höhern als dem gemeinen Sinn zu stande kommen. Daraus folgt, daß sie zwiefach sichtbar werden muß, als Staat und als Kirche. Wenn sie sichtbar als Staat geworden, so hat sich ihre Unsichtbarkeit als Kirche in eine andere verwandelt. Ehe sie aber zur Sichtbarkeit als Staat gelangte, mußte sie ihre Sichtbarkeit als Kirche behaupten und diese darbieten. Wäre die Kirche ein so beschränktes Wesen, wäre

sie so schwer belastet von dem Fluch der Beschränktheit, daß sie unsichtbar bleiben müßte, und daß sie durch ihre Sichtbarkeit die Natur des Verderbens annehme, so wäre gar keine Möglichkeit des Zusammentritts mit der Natur oder dem Staat vorhanden, und überhaupt gar kein Staat möglich.

Auch weshalb das Prinzip oder der Begriff des Staats bei jeder Erweiterung über den Inhalt dieser Betrachtungen hinaus, unvollkommen oder widersprechend erscheinen muß, erklärt sich aus dieser Darstellung. Vor der Menschwerdung waren der Weisen, durch die Natur der Offenbarung Gottes theilhaft zu werden, mancherlei. Da nun die zu unendlich mannigfach dargestelltem Leben in die Natur übergegangene Gottheit, sich nicht in ihrer Allheit und Ganzheit zugleich auffassen ließ, vielmehr gewisse Darstellungsarten die andern ausschlossen; so mußten natürlich der Religionen auch mehrere sein, und diese verschiedenartige Naturen darstellen. Nun bildete aber auch ihr Sichtbarwerden in den Staaten verschiedenartige Wesen. Wer mehreres von ihnen aussagte, als: sie wären Darstellungen eines durch Verehrung gemeinsamer Götter bestimmten und gebildeten Volkslebens, sprach schon Individualitäten einzelner derselben aus, und irrte sich, wenn er glaubte einen allgemein gültigen Begriff gegeben zu haben. Dagegen ist die unmittelbare Offenbarung durch die Menschwerdung allen, die ihrer theilhaft geworden, ganz und vollkommen. Sie gestat-

tet keine zweite abweichende Offenbarung die gleichfalls ganz und vollständig wäre; höchstens fragmentarische Kundgebung einzelner Eigenschaften Gottes könnte sie zulassen. Darum geht aus ihr, dem Wesen und der Hauptsache nach auch, nur eine Kirche hervor, eben so auch nur ein Sichtbarwerden derselben im Staat.

Es schließen sich der Folgerungen hier noch mehrere an. Kirche und ihre Priester stehen entfesselt von der Natur oder Wesenheit die sich als Staat dargestellt hat, aber weil dieser Staat stets nur das Sichtbarwerden jener Kirche war; so kam es nie zu einer Trennung die entweder Abtödtung oder Kampf hervorbrachte. Schädliche Rückwirkungen des Staats auf die Kirche waren, so lange jene Bedingungen lebten, nicht denkbar. Wie hätte sich jener durch sich selbst aus Staat in Kirche verwandeln können? Es wäre ein offenbarer Schritt der Feindseligkeit und des Haßes gewesen. Dem Staat wird die Verwandlung in Sichtbarwerden der Kirche nur dadurch möglich, daß er sich den Einflüßen derselben unterwirft. Denn wenn die Kirche sich wohl als Kirche vernichten darf um den Staat hervorzubringen, so darf der Staat sich auch wohl als Staat vernichten damit die Kirche zu stande komme. Allein er kann nicht die Kirche vernichten, um einen Theil seines Wesens als Kirche hinzustellen. Dies würde, anstatt die Disharmonie von Staat und Kirche aufzuheben, vielmehr das Entge-

gengesetzte bewirken. Die Disharmonie hört nur auf, weil eben so wie die göttliche Natur in das menschliche Geschlecht hinabgetreten war, die Kirche sich in den gesellschaftlichen Zustand hinabgesenkt, und dadurch diesen zum Staat erhoben, an ihm ihre äußerlichste Offenbarung zu stande gebracht hatte.

Durch die Einsicht in die Richtigkeit dieser Sätze verschwindet die Möglichkeit der Vergleichung des Staats mit den vorerwähnten Afterorganisationen. Er trägt deren Natur selbst nicht an sich uud kann sich nicht in den ihn darstellendeu Ansichten so abspiegeln. In andern Worten: ist das ganze wirkliche Dasein von größerm Einklang durchdrungen, ist dort der Zwiespalt gelöset der es verwirrte, haben sich dort Stoff und Gesetz inniger wieder ergriffen; so müssen auch die Hervorbringungen des Geistes sich seiner geläuterten Natur wieder anschließen.

9.

Anwendung auf das Schrifttum. Es tritt nun dem nationalen Dasein näher, und gewinnt mit diesem Beziehung auf eine höhere Einheit. Das höhere Rechtsprinzip — die politische Tradition. —

Doch auch hiermit scheint die Untersuchung wieder nur den alten Punkt erreicht zu haben. Jene Zeit der Uebereinstimmung ist nicht vorhanden; Ge-

setzlosigkeit und Willkühr walten vor in den Gesinnungen der Einzelnen, jenen Organen die den Staatskörper bilden; die schädlichen Richtungen aber welche sie jede Stunde nehmen können, sind weder zu berechnen noch vorher anzugeben und zu verbieten.

Dennoch hat die Untersuchung einen Gewinn gegeben. Sie zeigte Schrifttum und wirkliches Leben in der Gesellschaft nicht durchaus getrennt vielmehr im innigsten Zusammenhang. Jenes ist nicht eine fremde Kraft, die einst wohlthätig einwirkte auf das Dasein der Gesellschaft, nun aber dem letztern mit feindseligen Waffen entgegentritt. Es hängt mit der Beschaffenheit der politischen Existenz zusammen, und, wenn es sich nicht ganz ferne Regionen sucht, so ist seine Zerrüttung die Abspieglung einer Zerrüttung in jenem. In welcher Absicht und auf welche Art man es auch angreift, man greift es nicht allein an. Jeder Angriff auf dasselbe ist auch ein Angriff auf das Leben und Dasein der Volkszustände selbst. In der Erscheinung stehen beide freilich getrennt da: das schriftstellerische Element ausgeschieden aus dem nationalen Element, aber immer nur so wie der Begriff oder die Vorstellung aus dem Gegenstande selbst hinaus getreten ist. Trotz der Ausscheidung steht sie doch in Zusammenhang damit, ist sogar auf gewisse Weise eins und dasselbe mit ihm. Es ist nothwendig, daß dies festgehalten werde, doch braucht es nur in der ausgesprochnen Allgemeinheit zu geschehen.

Ferner so ist es der Anbeginn des Verderbens, daß die Kraft die das Ganze durchdringen, und beseelen sollte mit einer Seele, dies Ziel aufhörte zu erreichen. Sie drang nicht mehr mit ihrer ursprünglichen und vollen Kraft bis in alle Theile. Eine Wirksamkeit, die, sofern sie aus ihr war, sie selbst war, aber, sofern sie nicht ihr volles Wesen geblieben, ihr Gegentheil geworden war, beherrschte jene Theile. Niemals ist es die ganze Fülle der Kraft, hier die göttliche Kraft selbst, welche danach strebt sich zu befestigen und ihr Reich zu begründen, sondern die mangelhafte. Jene hat alles, ist durch und durch erfüllt und befriedigt; diese muß streben das ihr noch Mangelnde zu gewinnen und verfällt in den Irrtum, daß statt das Fehlende sich von der Urkraft leihen zu lassen sie innerhalb der Grenzen, die ihre Inferiorität umspannt, absolut werden will. Statt ihre Ergänzung dadurch zu bewirken daß sie das ihr fehlende als Lehn und Beleihung annimt, will sie innerhalb ihres Gebiets absolutes Eigentum gründen, dadurch glaubt sie als gleich starke und ursprüngliche Macht sich jener Urkraft gegenüber stellen zu können. Je mehr sie nun den Schein der Natur jener sich erhält, um so mehr kömmt ihre Inferiorität an den Tag. Je mehr sie diesen von sich entfernt, je mehr sie sich als ein von ihr unabhängiges Wesen begründet, um so mehr erscheint sie als ein von jener der Beschaffenheit nicht der Kraft nach verschiedener Quell. In der allgemeinen Geschichte des gesellschaftlichen Zustandes von Europa

ist diese Trennung die Ursach, daß Elemente die in einander bestehen sollten auseinander traten, und in dieser Region Mißgestaltungen mannigfacher Art sich bildeten. Hieraus ergiebt sich folgendes für den vorliegenden Zweck.

Die Betrachtung des Staats als Sichtbarwerden der Kirche hatte alle Widersprüche gelöset, alle Reibungen gehoben, allen Mißlaut versöhnt. Im Wesen selbst war Uebereinstimmung, in der Abspiegslung desselben gleichfalls. Jedes Dasein vom Größten bis zum Niedrigsten herab, hatte seinen wesentlichen Grund und Boden, er war ihm gewährt durch die von Gott selbst eingesetzte Kirche. Das Recht war nur die Darstellung der Bedingnisse dieses Daseins. Drang die höchste Verwirklichung des allwaltenden Gottes als einzige Beseelung durch jeden zeitlichen Zustand, so bedurfte dieser keiner weitern Regel und keines Gesetzes. Jedes Rechtsverhältniß war dann entbehrlich. Je mehr Kirche und Regenten sich zu einem Organ anschlossen, je mehr die Regenten nur das erste und höchste Medium waren, durch welche die Kirche zur sichtbaren Erscheinung kam; so fester stand ihre Macht. Jede Entfernung derselben von ihr war Verkürzung der göttlichen, und ewigen Kraft, deren Ersatz zeitliche und mangelhafte gewähren sollte. Griffen erst die höchsten und obersten Medien, die Regenten nach ihr, so thaten es auch bald die untergeordneten, und der geschloßne Kreis des Gesammteinklangs schweifte

hinaus in den Umriß einer andern Figur, ergriff die Eigenschaften einer entgegengesetzten Natur, und nahm die Zeitmessung einer fremdartigen Tonleiter an. Nur so lange dies nicht geschehen war, oder nur in den ersten Zeiträumen seines Beginnens war die Regel aus den Dingen selbst kenntlich. Nur so lange war der Geist der Dinge und Verhältnisse ihr Gesetz. Die Gesetze hatten ihren Quell im Wesen und konnten gleichsam schlummern in diesem. Wie aber das Wesen in eine neue Natur hinüber zu schweifen begann, entstand das Bedürfniß es zu erhalten d. h. das Bedürfniß der Gesetze. Es ward die Heiligung der Regel nöthig, nach welcher der seinen Fugen entweichende Organismus in diese zurückgeführt werden mußte. Man bemerke weshalb es jetzt noch möglich war, jene scharfen Bezeichnungen, die das nothwendigste Erforderniß der Gesetze ausmacht, zu ertheilen. Die Regel lebte, wenn auch nicht mehr im Wesen, doch noch in der Tradition.

Die Natur des so entstehenden Rechts ist noch göttlicher Art. Seine wahre Kraft ist ihm noch geliehen. Sie hat sich von der Offenbarung her durch die Kirche und Tradition fortgepflanzt. So kommen wir zur Wahrnehmung selbst einer politischen Tradition. Diese ist in der europäischen Staatengeschichte das Fundament des Positiven. Sie ist die Wurzel aus der sich das Verhältniß aller Fürsten derivirt. Aber die Zeit hat versucht ihren

Faden zu durchschneiden. Ihr gegenüber bildete sich ein ganz verschiedenartiges Wesen aus, wenn es so genannt werden darf. Es griff durch das ganze Leben durch, und kann nach Maßgabe des Stoffs, dessen es sich bemächtigte, verschiedenartig benannt werden. Hier heiße es Rechtssystem.

Wird es nöthig werden, sein allmäliges Entstehen und Wachsen zu zergliedern? Das schon geschilderte Bestreben des aus der Fülle der Urkraft gewichenen in Schwäche versunkenen Vermögens nach eigener Begründung war der Ursprung seiner besondern Ausbildung, und jene Rechtsentwicklung aus der Schule der Revolutionsstifter das Resultat.

Aber hat dies Produkt wirklich den Faden der politischen Tradition durchschnitten? Keinesweges. Es hat ihn nur niedergedrückt, und den Augen entzogen. Zerschnitten könnte der Faden allein heißen, wenn die Inhaber der politischen Tradition selbst ihre Wurzel verlassen, und jene Hervorbringung zu stande gebracht hätten. Nicht einmal aus dem nationalen Element entstand selbige. Sie ging — mit Absicht wird dieser an frühere Erörterungen und Vergleichungen sich anschließende bildliche Ausdruck gebraucht — sie ging aus der Abspieglung jenes Elements hervor. Zur Verdeutlichung dies. Der Zerrüttung im Wesen entsprach die Abspieglung. Jene konnte das Wesen bis zum völligen Gegensatz seiner frühern Beschaffenheit verändern; es blieb immer nur Ereigniß, und war noch nicht That, wenigstens noch

nicht durchgreifende That. Diese letztere könnte erst zu stande kommen, wenn die Totalität des nationalen Prinzips mit Bewußtsein die Erklärung zu stande brächte, sie wolle den Inhalt der politischen Tradition vernichten, und danach verführe. Dies kann sie aber nie, theils weil sich solche That an sich nicht realisiren läßt, theils wenn sie zu realisiren wäre, sie als ein Vergehen den Fürsten gegenüber nie zu stande kommen kann, sobald diese dem Prinzip der politischen Tradition treu blieben, sich als seine Erhalter geriren, und nie etwas von dem Prinzip der Zerstörung für ihre Zwecke brauchen. Die Kraft der Wiedervergeltung stellt doch das ursprüngliche Verhältniß wieder her. Die Regenten allein, die eigentlichen Bewahrer der politischen Tradition sind es, die sie vernichten können, entweder durch Verläugnung derselben, oder wenn sie selbige zu erhalten und zu bekräftigen zwar die Absicht hegen, und diese Absicht aussprechen, ihrem Wirken aber die Natur der Zerstörer geben; wenn sie in der Art und Weise dieser Zerstörer handeln, und ihrem Thun den Namen der politischen Tradition geben. Dadurch, und dadurch allein erstirbt diese. In der tiefsten Unterdrückung hatte sie noch Leben; jetzt aber erfährt sie eine furchtbare Verwandlung. Sie wird als das allein waltende Prinzip ausgerufen, und überall als das lebendige hingestellt; aber sie ist nur zur leeren Hülse, zu dem alles umkleidenden Teppich geworden. Die wahre Gültigkeit und Wirksamkeit hat das gegnerische Prinzip ge-

wonnen. Aus dem wahren Gott ist ein Götze geworden.

Noch ein Bild zur Versinnlichung des ganzen beschriebenen Verhältnisses. Die Kirche geht nicht unter durch die Sündhaftigkeit uud den Atheismus des Volks, sondern durch die Sündhaftigkeit und den Atheismus der Priester. Der Götzendienst des Volks ist nicht so verderblich, wie der Götzendienst der Priester. Bleibt das Volk auch nicht echt und treu, aber die Priester bleiben treu, so behält die Religion Kraft und Leben. Werden die Priester unecht und untreu, so kann das Volk bei aller Echtheit und Treue der Gesinnung seine Religion nicht mehr erhalten: es muß etwas Neues sich bilden. Bestätigen dies nicht alle Religionsgeschichten?

Doch zurück zur Hauptsache. Die Regenten sehen sich zwischen zweien Alternativen gestellt, wie jeder andre Sohn unserer Tage, den Staat entweder als Erscheinung der Kirche, oder als natürliches Wesen zu betrachten. Weisen sie jene Art der Betrachtung ab, so wird er ihnen ein Wesen ohne Zusammenhang, und, weil ihm die Bedingung aller höhern Einsicht, Möglichkeit des Einklangs in den, den Vorwurf abgebenden beiden äußersten Erscheinungen fehlt, Unverständlichkeit. Sie müssen nun zu einer Deduktion und Construktion desselben flüchten, die auf das Zusammenfallen und Einssein des Stoffs und der Regel gar keine Rücksicht nimt, sondern sich als Gesetz ausspricht das sich den Stoff

vollkommen unterwerfen will. Dies ist jene Rechtsansicht, die man im Gegensatz zu der aus der Tradition herfließenden, die profane, natürliche, ja die Ansicht des wilden Rechts nennen könnte. Mit dieser finden sie einen rohen anarchischen Zustand der Dinge, und können den gesellschaftlichen Urvertrag nebst allem dem was mit ihm zusammen hängt nicht unbeachtet lassen. Es wird nicht nöthig sein die Kette von Beeinträchtigungen erst anzudeuten, in die sie hiermit versinken. Sie treten in einen Zustand, der, weil mit seiner Annahme schon die Unzäligkeit und Endlosigkeit der Reibungen gegeben ist, ihnen, obgleich sie die Gesetzlichkeit suchen, doch unmöglich macht gesetzlich zu sein. Denn die Gesetzlichkeit fällt für sie nie mit dem Stoff vollkommen zu einem Wesen zusammen. Ueberall daher Hindernisse in der Erfüllung ihrer Pflichten; es liegt in der Sache, daß sie diesen Zustand nicht behaupten können. Sie müssen also nun zu dem dritten schreiten, sie müssen den Zustand der natürlichen Darstellung des Staats nach natürlichen Begriffen, oder dem Recht, verlassen, und den betreten, der reiner Mechanismus ist, das Verhältniß der Verwaltung, hervorgehend aus dem Begriff von absolutem Eigentum, und absoluter Willkühr.

10.

Anwendung auf das Preßgesetz. Es darf die Vereinigung der Kirche und Wissenschaft nicht hindern und als Ausfluß der Willkühr die Persönlichkeit nicht vernichten, die jenes Bundes Früchte wieder empfangen soll.

Wenn hiermit die Darstellung des Verhältnisses geschlossen ist, aus dem die eigentliche Lösung des Räthsels erfolgen sollte, und wenn auch die letzte Folgerung für das Schlußresultat vielleicht deshalb ausgegeben werden könnte, weil im Grunde es wohl kaum möglich ist mehr zu begehren, als den Beweiß deß das Preßgesetz einzig und allein aus dem Prinzip der Verwaltung, also aus dem Prinzip der absoluten Willkühr und des absoluten Eigentums hervorgegangen sei, um es als alle Persönlichkeit zerstörend zu karakterisiren; so ist dies doch immer noch nicht dasjenige Ergebniß, welches der Verfasser zu gewinnen gewünscht hat; vielmehr erstrebt er eine noch gründlichere und vollständigere Lösung des Problems. Was ist denn auch im Grunde bisher Ersprießliches dargethan worden? Die Fürsten müssen im Drang der Verhältnisse doch einmal handeln. Der Typus der Tradition ist verloren gegangen; das Rechtsfundament ist unzulänglich und verhindert die wirksamen Schritte; das Prinzip der Administration ist Willkühr. Aber es bleibt kein anderes übrig wie dieses, und milder, wohlwollen=

der Gebrauch hebt ja die Willkühr als Willkühr auf.

Der Gegenstand muß diesen engen Schlußfolgen entzogen und auf einen höhern Punkt der Betrachtung erhoben werden, wenn ihn ein Licht ergreifen soll, das ihn in seinem ganzen Umfange durchsichtig macht. Die Stuffen zu ihm hinauf sind bereits errichtet, sie brauchen nur erstiegen zu werden.

In der Verworrenheit des Zeitzustandes, in der Ermattung und Verdunklung des Dogma, in der Verdunklung der politischen Tradition birgt sich der letzte Grund des Uebels. Kein politisches Element liegt seinem innersten Geist und Wesen nach mehr klar vor Augen: es ist ein Mittelwesen geworden. Wegen der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit seiner Natur wird darüber gestritten, und wird es unmöglich seine verderbliche Beschaffenheit gesetzlich kennbar zu machen. Also nicht ein Prinzip, nicht die innre Wahrheit und Nothwendigkeit der Sache, sondern die Bedrängniß, die äußere eiserne Nothwendigkeit drängt zu Maßregeln aus dem Gebiet der Administration. Nur der Zustand des Mißverhältnisses worin wir uns befinden, kann sie rechtfertigen.

Der Grund sowohl wie das Wesen des Mißverhältnisses bestehet aber darin, daß der Staat sich dem Einfluß der Kirche selbst entzogen hat. Das gesammte Gebilde des Staats mußte aufhören ein

Wesen zu sein, und eine Wesenheit auszudrücken, so bald der Geist der Kirche ihn nicht bis in seine äußerste Theile durchdrang uud beseelte. Wo ihr Geist aufhörte, mußte entweder ein anderer, oder wenigstens die Negation ihres Geistes beginnen. Jenseit der dadurch gezogenen Scheidelinie hat sich das selbstständige Prinzip gebildet, welches nie mit dem der Kirche zusammenfallen kann, und die Entartung die Mißgeburt hervorbrachte.

Das jenseit jener Scheidelinie befindliche Prinzip ist das des Staats, im Gegensatz zu dem der Kirche geworden. In sofern nun der Staat sich auf dieses stellt, sofern er dieses behauptet, statt es dem Einfluß der Kirche wieder zu öffnen, insofern ist er es, der das Mißverhältniß erzeugt.

Dieses Mißverhältniß muß um so größer werden, und um so mehr der stets wachsenden inneren einzelnen Abnormitäten hervorbringen, je mehr der Staat sich anstrengt die Kirche entweder zu einem in sich abgeschlossenen Körper zu begrenzen, oder sie ganz unter seine Herrschaft zu bringen. Denn diese Anstrengung hindert ihn, daß er auch nicht einmal dem Prinzip des natürlichen oder wilden Rechts treu bleiben kann, sondern sich zugleich dem des Machthabens der Administration der Willkühr ergeben muß. Dadurch vermehrt er auf seinem eigenen Grund und Boden die Anarchie und die Incongruenz.

Völlig unmöglich wird es ihm also mittelst der Gewalthabung die Harmonie wieder herzustellen. Nur äußere temporelle Ordnung ist durch diese zu stiften und zu erhalten. Er kann immer nur dasjenige Prinzip von dem das Verderben ausging nähren, denn es ist ursprünglich das seinige geworden. Die Rettung kann nur aus dem immer mehr in sich zurücktretenden Prinzip der Kirche erfolgen.

Entsteht nun, wie es in der Gegenwart der Fall ist, eine Unzufriedenheit, wenn auch nicht unmittelbar mit seinem Thun und Verfahren, doch mit den Folgen desselben und des ganzen Zustandes; so ist nicht er derjenige, welcher den Quell und die Natur des Mißvergnügens erkennen kann. Die Unzufriedenheit und das Mißbehagen kann — es werde, was dem Verfasser Gewißheit scheint, hier nur als Möglichkeit ausgesprochen — das Drückende der Reibung und des Mißklangs in dem entstandenen Zeitverhältniß zur Ursach haben, und hieraus entspinnen sich wieder tausend andre Möglichkeiten. Es kann das Extrem der Entseelung aller Staatseinrichtungen, der Erscheinung eines nur menschlichen Zwangs da wo sonst ein göttlicher gewaltet hat, die Verwandlung aller höheren Motive, alles himmlischen Lohns für das Walten, Wirken und Schaffen auf Erden in einen nur zeitlichen und sächlichen dasjenige sein, was die Unzufriedenheit erregt hat, oder indem sie sich reget von geweihtern Geistern als Grund und Ursach alles Uebelbefindens

den Zeitgenossen enthüllt wird. Dann wäre ja die als wahrhafte Erfüllung einer göttlichen Verheißung zu betrachtende Zeit gekommen, wo das dem Zeitlichen anheim gefallene von der Kirche abtrünnig gewordene Wesen, seine Verirrung einzusehen anfinge, und auf dem Punkt stünde, sich ihr wieder zu ergeben, die Zeit; wo das Gebiet der Selbstheit und des starren Materialismus der Kirche wieder die Thore öffnete.

Warum muß hier Dialektik sprechen, und darf es nicht innere Ueberzeugung, der es so klar ist wie das Licht selbst, daß, wenn jedem Christen die Stunde kommen muß, mit der er die Nichtigkeit aller zeitlichen Kräfte einsiehet, und mit der ihm ein neues Leben erwacht, weil er den göttlichen Einfluß jene Kräfte verzehren läßt, daß auch die Geschichte des ganzen Christentums, der gesammten großen christlichen Gemeine nur die größre Erfüllung dieses Ereignisses sein kann, wenn sie nicht in das Nichts versinken will, und Europa damit untergehen soll! —

Das Gebiet, das sich wieder der Kirche öffnen und einräumen will, wird aber, ihre Wirkung ausschließend und entfernend, besetzt und eingenommen von anderer Macht. Der Durst, der sich wieder vom Wasser der Kirche zu stillen sehnt, weil es ihm nicht ferner erträglich ist, in den Formen seines Lebens den Widerspruch vom Inhalt der Lehren seiner Kirche zu entdecken wird noch brennender gemacht.

Sein freilich jetzt noch verworrenes und unverständliches Geschrei um Erlösung wird gehemmt, und gehindert: Denen, die freilich selbst noch nicht wissen mögen, wonach sie schreien und warum sie bitten, wird die Natur ihres Uebels, und daß die Kraft der Kirche nur ihnen entgegen kommen könne, verschwiegen.

Doch zurück zu der ruhigern Betrachtung des Gegenstandes. Das Prinzip der Administration ist das Prinzip der zeitlichen Willkühr. Der Geist kann sich nur aus dem Geist erneuen, nur durch seine Kraft reinigen. Es können die größten und furchtbarsten Irrtümer oft die Mittel zu dieser Reinigung, die Durchgangspunkte zur Beßrung werden. Aber auch nur der Geist muß ihm entgegen kommen. Die Kirche allein kann die Reinigung und Heiligung vollbringen, kein weltliches Gewaltmittel vermag es. Wie viele Verbrechen werden aus Geistesverirrung begangen! Rafft das Schwert der zeitlichen Gerechtigkeit den Verbrecher unbekehrt aus dem Kreise hinweg, dem sein Irrtum schädlich werden konnte, so ist er vernichtet. Hat aber ein erleuchteter Geist vorher zu ihm gesprochen hat dieser ihn den Irrtum einsehen lassen, dieser ihn zu den Wirkungen verholfen, die unausbleiblich hervorgehen müssen aus jenem In-sich-gehen, so ist seiner Seele das Leben erhalten.

Etwas Aehnliches, wie in diesem Bilde ausgesprochen ist, begehet die Staatsgewalt, wenn sie

die menschliche Willkühr dasjenige Gebiet beziehen läßt, welches sich nur dem Geiste und der Kirche öffnen konnte. Denn sie versperrt ihm den Eingang. Aber nicht blos dieser negativen Hindrung des kirchlichen Einflußes ist sie zu beschuldigen. Es ist das was geschiehet von noch schädlicherer Art. Schon das Prinzip des natürlichen und wilden Rechtes hatte einen andern unmittelbaren Quell wie den der Religion, noch mehr hat ihn das Prinzip der absoluten Willkühr des absoluten Eigentums. Dieses das früherhin durch Duldung und Ermattung der Kirche, nur unbewußt und schuldlos erwachsen und mächtig geworden war, verwandelt sich nunmehr als widerstrebende Gewalt in wirkliche Schuld. Denn es strebt alle Individuen zu seinen Organen und Anhängern zu machen, und kämpft, je regsamer und thätiger es ist, um so mehr mit ihnen gegen die Kirche.

Vielleicht hat die Durchführung der Untersuchung durch die hier betretenen Standpunkte es nun klar gemacht, daß wenn die weltliche Gewalt da mit einem zeitlichen Mittel hintritt, wo ein Mittel ganz anderer Art wirken soll, sie nicht nur ihren Zweck nicht erreicht, vielmehr sich selbst zerstört, sondern auch den Menschen doppelt vernichtet. Denn das Prinzip der Administration ist das Prinzip der absoluten Willkühr, und unterscheidet sich dadurch vom Recht, daß es die Persönlichkeit raubt. Die Bundesfürsten behaupten diese Willkühr nicht blos

in einer das Zeitliche betreffenden Angelegenheit, nicht blos dem Recht gegenüber, sondern dem gegenüber was göttliche Begründung genießt. Kein Zweifel, sie werden sie überall behaupten können. Also sie stellen Deutschland unter die Willkühr, und nehmen dem Volke die Persönlichkeit. Die Persönlichkeit kann aber der Mensch nie verlieren; er kann sie durch ein äußeres Faktum oder den wiedererwachenden Willen stets wieder gewinnen: sie stellen sich daher selbst Ereignissen aus, durch welche die Wiedergewinnung gegen sie möglich wird.

Dies ist die untergeordnete Rücksicht, die höhere ist folgende.

Der Mensch darf seine Persönlichkeit gegen eine andre menschliche Persönlichkeit durchaus nicht verlieren, damit er sie behalte, um sie verlieren zu können einzig und allein an Gott. Dieser Verlust ist die höchste Bedingung, die höchste Seligkeit seines Lebens. Diesen Verlust hindert die Staatsgewalt. Der Mensch soll in den göttlichen Schranken stehen; zeitliche Beschränkung mag dies beeinträchtigen aber nicht hindern. Persönliche Vernichtung macht es dem Menschen unmöglich, die göttlichen Schranken auf sich zu nehmen.

VI.

Verhältniß des Preßgesetzes zur Stellung der Bundesversammlung.

1.

Ueber Wirksamkeit politischer Körper, wenn Skepsis Kirche und Staat zerrütten.

Der vorige Abschnitt war mehrentheils in der Region des Allgemeinen stehen geblieben. Es kömmt drauf an, die Resultate einer überwiegend dialektischen Erörterung in Verbindung zu bringen mit dem Inhalt wirklicher Erscheinungen. Ein zerrütteter, von den Kennzeichen der Anarchie nicht mehr ganz verschonter Zustand war zugegeben, und sein Entstehen so wie sein Wesen ergründet worden. Diesen dürfe die weltliche Macht weder aus dem Fundament der Willkühr, noch mit den Mitteln der Willkühr heilen wollen, ihre Anordnungen stiften nur äußre Ordnung während nach Innen sie die Desorganisation vermehren, und wahrhaft moralisches Verderben hervorbringen, dies war das Resultat gewesen.

Alles sehr gut; aber der Bundestag ist nun einmal ein politischer Körper. Es stehet ihm keine

Kirche gegenüber, deren Einflüssen er sich als einer jedes Bedürfniß erfüllenden Regel unterwerfen könnte. Er ist hingestellt auf eine Maße zerbrochener Elemente die einst einem vollkommener und einstimmiger gewesenen Ganzen angehörten. In den großen Bruchstücken selbst ist zwar noch theilweise der Geist der Kirche enthalten, aber nicht mehr rein, vielmehr so wunderbar individualisirt, daß die Herstellung des ursprünglichen Wesens, wenn sie auch nicht unmöglich ist, doch nicht die Aufgabe eines politischen Körpers ausmachen kann.

Die Antwort soll sogleich in den Mittelpunkt der Sache versetzen. Es kann bei dem Verfahren des Bundestages nicht sowohl auf das Ziel, wie auf die Art seines Handelns ankommen. Er muß sich die Verfahrungsweise zur hauptsächlichsten Angelegenheit machen. Er hat sich in dieser mehr wie in dem Produkt auszusprechen. Das Produkt, das Resultat jeder einzelnen Arbeiten muß den höchsten Ausdruck dadurch erhalten, daß es Ausdruck eines wahren und würdigen Sinnes ist. Dies Ziel zu erreichen hat keine Schwierigkeiten, dazu sind, wie jedem Einzelnen, so auch dem Bundestag die Mittel gegeben.

Zertrümmert nemlich sind nur die Gebilde, die aus einem verschiedenartigen Prinzip hervorgegangen waren, der Geist der von einander abweichenden Prinzipien läßt sich noch bis zu einem gewissen Grade klar machen. Am wenigsten aber ist dem

Gemüth und Willen irgend eines Menschen die Macht genommen, sich dem einen oder dem andern zuzuwenden. Gerade das karakterisirt unsre Zeit, daß, weil den Erscheinungen Harmonie und Bestimmtheit des Gepräges mangelt, es seine große Schwierigkeiten hat, in der Einsicht stets auf der rechten Stelle zu stehen; aber nicht so ist es mit der Gesinnung, nicht so mit dem Handeln. That und Gesinnung finden überall den sehr einfachen Ausdruck, der ihnen den rechten Weg andeutet. Niemand soll etwas thun und zu stande bringen wollen, das eine innre Unwahrheit enthält, nichts das mit sich selbst im Widerspruch stehet. Denn allerdings sind wir jetzt dahin gekommen, daß es möglich wäre, die Wiederaufnahme irgend eines Elements aus dem Gebiete des Heiligen auf eine Weise zu unternehmen durch die wir uns nur selbst täuschten. Es klingt furchtbar, aber die Zeit ist nicht sicher auch vor der Erscheinung eines religiösen Despotismus, wie eines religiösen Jakobinismus. Zu ersterem wäre zu rechnen, wenn jemand dadurch glaubte die Religion zu fördern, daß er alles unter hierarchische Formen zwänge. Zu letzterem, wenn jemand alle bürgerlichen Formen entkräften wollte aus der leicht durch Täuschung hervorzubringenden Ansicht, daß sie, entblößt vom Göttlichen, und zum Behälter eigensüchtiger Zeitlichkeit geworden, erst ganz zerfallen müßten, ehe das Licht der Religion dem von Grund aus aufgepflügten Boden neue Saat entlocken könnte. Wer aus diesem Grunde

ihre völlige Zersplitterung mit den nach der Kirche hingewendeten Augen beschleunigen, und letzterer in diesem Wege wieder ein Vaterland erobern wollte, ließe sich offenbar vom Irrtum hinreißen. Ein Sinn, der fern dem Einen wie dem Andern mit redlichem und wahrhaftigen Willen nur darauf bedacht wäre, all sein Thun stets mit sich selbst in Eintracht zu bringen, stünde höher, und thäte mehr. Denn nichts führt wahrhaft weiter als das Streben, jedes einzelne Thun mit sich selbst übereinstimmend zu machen und dadurch ihm Realität zu geben, diese Uebereinstimmung aber auch so zu erweitern, daß die Uebereinstimmung des früheren sich wieder zur Uebereinstimmung mit dem spätern erhebe. Ein solches Wirken kann nur fehlschlagen, wenn ihm der Anhalt fehlt, wenn das gesammte Thun die consequente Verfolgung eines Irrtums wird. Es werde des Vortheils nicht gedacht, den die Vollständigkeit und Gründlichkeit selbst des Irrtums über jede Halbheit davon tragen muß, um fester bei der Sache stehen zu bleiben, und auf das hinzuweisen, was uns noch immer als Anhalt vorhanden geblieben auch in der zerrütteten Zeit. Es sind die letzten Trümmer des positiven Rechts. Mögen aus diesem politischen Mißgebilde erwachsen sein, die Ueberbleibsel der politischen Tradition sind in ihnen nicht zertrümmert, das letzte Bild derselben ist daraus noch nicht verwischt. Wir erkennen ihren Geist noch. Er befindet sich scharf und vollkommen ausgeprägt im römischen Recht; das karakteristische des-

selben ist, daß es das Verhältniß zur Religion von sich ausschließend, die Persönlichkeit gegen die Vernichtung durch eine andere Persönlichkeit, also durch die Willkühr, schützen und sicher stellen will. Alle römische Rechtsbegriffe sind nur Individualisirungen dieses Gedankens, und nachdem einmal das göttliche Rechtsverhältniß, dessen Individualisirung der Feudalismus gewesen, in unserm Vaterlande erstarrt war, müssen wir den Himmel — nicht die Individuen die zum römischen Recht griffen — preisen, daß er Deutschland damit gesegnet hat. Denn ihm verdanken wir es, daß die Persönlichkeit aufrecht erhalten worden, und daß ihr die Kraft verblieben ist, sich selbst wieder in die göttliche Schranke zu begeben, und dadurch zu höherm Dasein verzehrt zu werden.

2.

Richtigkeit der Wahl im Leitfaden der Legitimität.

Auch der Anhalt, der verloren scheint, wird hiermit gefunden. Entweder ist ein Geist klar und erleuchtet genug, um den römischen Rechtsbegriff überall in seinem Wesen zu durchschauen; dann mag er ihn dreist handhaben. Er wird damit glücklich die Persönlichkeit erhalten so lange bis sie ihre Leere einsiehet, und fühlt, daß sie eine Form ist ohne Inhalt, die sich der Schranke der sie durchdringenden und mit Wesenheit erfüllenden Religion und

Gottheit wieder ergiebt. Ist er aber dieser Durchschauung nicht gewachsen, so lerne er vom römischen Recht nichts, denn die Heiligkeit der fremdem Persönlichkeit, und aller ihr entsprechenden Rechtsverhältnisse. Er lasse die Kraft dieser Rechtsverhältnisse, wo sie bestehen, lieber das Gebiet der eigenen Persönlichkeit einengen und beschränken, als daß er den Grund und Boden der fremden Persönlichkeit kürze. Die einzige wahre Richtschnur in unsern Tagen ist dieses, und denjenigen deutschen Staatsmann, der zuerst den Gedanken der Legitimität gefaßt, hat ein heiliger Instinkt ergriffen, der mehr ist wie alle staatswissenschaftlichen Theorien und Systeme. So wunderbar aber sind die ewigen Fügungen, daß dieses offenbar der Religion untergeordnete Prinzip sich wo nicht früher doch gleichzeitig mit ihr erfüllen muß, wenn der Welt Friede, Segen und Seligkeit wieder werden soll. Wie im Leben des Einzelnen, so kann es im Leben der gesammten Christenheit nur ein und derselbe Moment, nur eine und dieselbe Handlung sein, die sie beiden, der wahren Gerechtigkeit und der wahren Religiosität wieder gewinnt. Es ist nicht möglich, an die Heiligkeit des Rechts im Andern zu glauben oder wieder zu glauben, ohne an Gott selbst zu glauben und wieder zu glauben, selbst wenn dieser Glaube nicht den durch die Menschwerdung uns offenbarten Gott ergreifen sollte. Daß es aber kein anderer sein kann denn dieser, welchen unser Glaube ergreifen wird, dafür ist wohl gesorgt.

Und alles dies sind nicht Erdichtungen. Es läßt sich — so ewig sich selbst entsprechend ist das Wahrhafte — sogar an den äußern Mitteln, an der Erscheinung, an der Gestaltung des Inhalts dieser Wahrheit im Gebiet der Zeitlichkeit nun der Weg bezeichnen durch welchen im deutschen Volke dasjenige zu stande kommen wird, was Inhalt der vorigen Behauptungen gewessen. Jener Weg zur Verwirklichung sogar liegt völlig in der Sache, ja ist die Sache selbst; ist diejenige Wiedervereinigung der zerbrochenen sozialen Verhältnisse, diejenige politische re-ligio, die nur mittelst der göttlichen Religion möglich wird.

Denn keinesweges ist das, woran die Mitbürger jetzt hängen, in Allen ein und derselbe Gegenstand. Er hat sich in den Einzelnen nicht blos individualisirt, sondern völlig metastasirt, ja es ist oft seinem Ursprung nach ein durchaus Verschiedenes. Daher die vielen Klagen über Entfremdung, Mißverständniß und Mißdeutung. Die Darstellung durch Worte bringt die Darstellung dessen, was die Einzelnen im Innersten erfüllt und treibt, nur unvollständig an den Tag. Wie kann da die Gewißheit von einer gemeinsamen Unterlage, die allen ein und dasselbe Wesen ist, wohl zu stande kommen? Nicht einmal die Zuversicht, daß das, was in den Andern walte, in sich eins sei, und unter allen Verhältnissen dasselbe bleibe, vermag sich zu befestigen. Kein gegenseitiges Erkennen, kein gegenseitiges Wir-

ken auf einander — im Gegensatz eines blos stationair ausgeübten Einflußes — ist daher möglich, wenn es die, aus einer vorherigen Erkennung, des den Andern bestimmenden Prinzips, abgeleitete Folge sein soll. Dieses verbirgt sich, wenn es dem Blick nicht als die beständige Wiederholung eines sich immer treu bleibenden Guten und Heiligen dargeboten wird. Als solches kann es sich aber nur durch die Mittel deren es sich bedient bekunden, vor allem nur dadurch der Menge, die nicht bis zu dem Prinzipe selbst hinzudringen vermag, wenn es nicht jener Lenkung folgen kann.

Bietet sich aber das einzige Wahre, welches wir heutiges Tages im bürgerlichen Verhältniß besitzen durch jene Art der Kundwerdung dar; so muß es entweder auf solche Individuen treffen, die es anerkennen, oder auf solche, die es nicht anerkennen. Letztere können der Anerkennung unfähig sein, können sie aber auch blos verweigern. Sind sie unfähig, so dürfen sie, so lange die Unfähigkeit sie hemmt, nicht in Betrachtung kommen. Verweigern sie aber der fortwährenden Bekundung einer das fremde Gut höher wie sich selbst achtenden Gesinnung die Anerkennung, so müssen sie für verstockt gelten. Diese letztern bereiten sich selbst den Untergang. Denn weil sie nie zur Anerkennung des der Totalität heilig werdenden gelangen, müssen sie entweder als Martyrer für den Irrtum oder die Starrheit sich selbst opfern, oder von der Kraft des Hei-

ligen aufgerieben werden. Allen jenen gegenüber aber ist der, welcher in seinem Wirken die beständige Wiederholung jenes Grundsatzes der Anerkennung zur Anschauung bringt, nicht nur überall vollkommen im Rechten, in der höchsten Legitimität, sondern mittelst ihrer zugleich im wahren Wirken aus religiöser Kraft.

Die Anwendung dieses Resultats auf den Bundestag scheint nicht schwer. Es ist klar geworden, daß zur Vollbringung seiner großen und schwierigen Aufgabe die gemeinen Mittel nicht zulangen, er muß zu solchen greifen, die beinahe die Natur der ewigen Wunderkräfte besitzen. Soll auch nicht behauptet werden, daß der bezeichnete Weg für den höchsten Inbegriff dieser letztern gelten könne, so mögte doch schwerlich ein anderer Pfad jenem Inbegriff näher liegen. Nicht nur vereint er das Heilige und das Rechtliche wieder, sondern er stiftet auch abermals den Anhalt und die Richtschnur, die nur vom Dogma zu erwarten waren. Sogar bevor die innre Kraft des Dogma Wirksamkeit werden konnte, ersetzt er diese Wirksamkeit. Denn er handelt im Sinne dieses Dogma, und im Sinne des ganzen zeitlichen Daseins des Heilandes selbst.

3.

Die Bundes-Akte ist dem Bundestage Richtschnur auch in Hinsicht der Legitimität.

Sollte der Einwand, daß der Bundestag kein kirchlicher, sondern ein politischer Körper sei, hier nochmals erwachen; so könnte er die Anwendung des gefundenen Resultats auf den deutschen Fürstenverein doch nicht aufheben.? — Nur dann wäre dieses möglich, wenn ein absolutes Handeln in jenem christlich priesterlichen Sinne, allen Verhältnissen gegenüber bis zu ihrer eigenen völligen Vernichtung von der Bundesversammlung begehrt werden sollte. Dies aber ist es nicht was von ihr gefordert werden kann. Lediglich insofern der Bundestag in der Bundes-Akte ein Grundgesetz besitzt, durch welches er selbst constituirt ist, und dessen Verwirklichung seine Pflicht ausmacht, tritt er in ein zu jener Verfahrungsweise ihn berufendes Verhältniß. Es bringe ein Beispiel aus der Geschichte die Meinung noch bestimmter an den Tag.

Friedrich des zweiten von Preußen Religiosität war eigentlich sein Rechtssinn, eine Erscheinung die sich fast der strengen Tugend mancher alten Römer an die Seite stellt, und der ein bekannter Eingriff in den Rechtsgang bei vollständiger Darstellung der Sache keinen Abbruch thut. Dieser Regent erließ bei seiner Thronbesteigung aus demselben Grunde, aus welchem das römische Recht die Verjährung zum

Rechtstitel erhebt, also um die prekairen Rechtszustände, die daraus hervorgehende Ungewißheit der Rechte, und die Vervielfältigung der Rechtshändel zu hindern, eine die Wirkung der Verjährung auch dem Besitzstande vom Jahre 1740 in allen Verhältnissen zum Fiscus beilegende Verfügung. In sämmtlichen zwischen dem Fiscus und den Privaten streitigen Rechtszuständen sollte der Besitz des gedachten Jahrs entscheiden. Dieser Verfügung gemäs erkannten die Gerichtshöfe den Privaten zu, was sie im Jahre 1740 als Recht besaßen, und eben so dem Fiscus. Als der Regent aber hiervon Kunde bekam, tadelte er jenes Verfahren, und den Mangel an Rechtssinn, selbst als die Behörden ihm deduzirten, es müsse was gegen den Fiscus gelte auch für ihn gelten, verwarf er diese Ansicht, weil er, der fiscalische Interessent, das Gesetz erlassen. Durch ein von ihm allein erlassenes Gesetz aber, insofern es sich auf Eigentum und Besitz beziehe, könne er nie Rechte erwerben, sondern nur Rechte verlieren. Er erklärte demnach ausdrücklich, jenes Gesetz solle nur gegen ihn, nie für ihn gelten. — Wer wird in diesem Verfahren nicht den vollsten Ausdruck der Legitimität finden? Unbegrenztes Zutrauen mußte dem werden, der so verfuhr, und um so zu verfahren bedurfte es keinesweges, ein großer Genius, sondern nur durch und durch redlich zu sein. Den Verhältnissen des Bundestages kann nicht leicht ein entsprechenderes gegenüber gestellt werden, wie das angegebene. Die den Bundesverein bildenden

Fürsten haben ihr Grundgesetz selbst und allein gemacht, und ihre Situation ist durchaus die Friedrich des zweiten nachdem er die erwähnte Verfügung selbst gegeben hatte.

4.

Der Bundestag verläßt jetzt diese Richtschnur, und stiftet statt für das Schrifttum Einförmigkeit der Verfassung hervorzubringen, Verschiedenheit derselben. — Mögliche Deutungen seines Verfahrens.

Aus Gründen, die nicht zulassen, den Mitgliedern des Bundestages einen Vorwurf zu machen, hatte derselbe beinahe vier Jahre bestanden, und etwas Großes wahrhaft Begründendes war durch ihn noch nicht zu stande gekommen. Daher schwankten Glaube und Urtheil über ihn. Beide waren nicht die günstigsten. Endlich aber kündigt dieser Verein energisches Handeln an, und dieses Handeln wird durchaus inquisitorisch, exequirend, die Bundesakte entkräftend, sogar sophistisch durch die Beschlüße:

1. Daß die Fürsten selbst ihre Erklärungen über eine angemeßne (also nicht innerlich wahre) Auslegung und Erläuterung des 13. Artikel wegen der Verfassungen abzugeben hätten.

2. Daß eine provisorische Executionsordnung, d. h. nicht ein Gesetz sondern ein Befehl, durch

den der Befehlende sich selbst Gewalt beilegt, für die zur innern Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüße eingeführt werden soll,

3. daß provisorische Maßregeln für das Schul- und Universitätswesen genommen werden, welche die heiligen Rechte der Universitäten durch Polizeigewalt brechen,

4. daß das Schrifttum unter Aufsicht stehen müsse.

Nur mit Erschütterung der in einzelnen Bundesstaaten schon bestehenden Verfassungen war das Preßgesetz aufzustellen. Willkühr allein, konnte die in jenen Verfassungen sicher gestellte Freiheit der Preße eben so wenig angreifen, wie das Prinzip des Nutzens. Dennoch muß ein rechtlicher Grund der Maßregel untergelegt werden. Wie wird dieser gewonnen? —

Folgende Argumentation soll ihn gewähren. Die Worte der Bundes-Akte gleichförmige Verfügungen (nicht gleiche sondern gleichförmige, nicht Gesetz, sondern Verfügungen) dulden kein Fortbestehen zwiefacher Verfassungen in den Bundesstaaten Rücksichts der Preßfreiheit. Jene Bundes-Akte ist heilig und unverletzlich, und muß es bleiben. Daraus folgt Nullität derjenigen Verfassungen welche sie durch Aufhebung jener Gleichförmigkeit angreifen. Daß diese Folgerung nicht haltbar sei, und weshalb nicht, ist schon beleuchtet. Allein

folgendes ist noch wichtiger und wohl zu erwägen. Ein Rechtsgrund aus dem gegen einen Dritten agirt wird, kann unzuläßig sein, theils weil er auf den Fall nicht paßt, auf welchen er angewendet wird, theils weil er sich in sich auflößt, weil er eine Täuschung und Erdichtung wird. Dieses letztere wäre dann zu prüfen, wenn man sich von der innern Wahrheit jenes Edikts, der Allgemeinheit seiner Intention nach, überzeugen will. Es fragt sich daher zuerst, ob das Preßgesetz, anstatt die Einförmögkeit zu realisiren sie nicht aufhebt?

Die Verschiedenheit der Behandlung des Schrifttums in Rücksicht auf die Censur kann nemlich doppelt sein, sie kann durch die Verschiedenartigkeit der Schriften, und durch die Verschiedenartigkeit der Verfassung in den mancherlei Ländern gegeben werden. Beide constituirt das Preßgesetz indem es

1. einen Unterschied macht zwischen blatt- und heftweise erscheinenden, imgleichen Schriften unter zwanzig gedruckten Bogen, und zwischen Schriften über zwanzig gedruckte Bogen

2. dermalen, und für die Dauer des Preßgesetzes die Schriften der erstern Art einer gleichmäßigen Behandlung in allen Bundesstaaten, die Schriften der letztern Art den schon erlassenen oder noch zu erlassenden Preßgesetzen unterwirft.

Daraus ist statt der höchstmöglichsten Gleichförmigkeit, deren Gegentheil, die höchstmöglichste

Verschiedenartigkeit derselben verwirklicht, nemlich Verschiedenartigkeit der Behandlung nach den Territorien und nach der Beschaffenheit der Schriften cumulirt worden.

Kann sich der Beurtheiler dies Verhältniß wohl verschweigen, und wenn es vorhanden ist, welche Auslegung mögte ihm gegeben werden? Dürften nicht die Gegner sagen: keinesweges war es um die Aufrechthaltung der Bundesakte und ihrer Unverletzlichkeit zu thun, sondern nur um die Verhüllung eines Gewaltschritts mit dem Mantel des Rechtes. Man wollte ein Comité de salut public einführen, und dieß mußte in Deutschland freilich eine andere Gestalt gewinnen wie in Frankreich. Die revolutionairen Symptome sind zwar vorhanden, aber noch nicht Thätlichkeiten die Waffen, welche wirklich gebraucht wurden; sie werden erst durch demagogische Umtriebe geschmiedet, und ruhen noch in geheimen Schlupfwinkeln verborgen. Druckschriften jedoch dürfen nach der bestehenden Verfassung frei an das Licht kommen, und unfehlbar werden sie als Mittel für jene finstere Zwecke auf die mannigfachste Weise benutzt werden. Es sind also Maßregeln nöthig, das gefährdete Deutschland sicher zu stellen, denn es ist wirklich in Gefahr. Statt nun zu erklären, das Vaterland sei in Gefahr, es sei, durch eine vergiftende den meisten wissenschaftlichen Bemühungen schon beigemischte und sich immer mehr verbreitende Meinung, ferner dadurch daß ein Theil

der Deutschen ein Anderes will wie der andere, der Kampf des Wahren und Unwahren, des unter uns bösen Prinzips im Beginnen, thut man besser eine Vermittlung zu treffen, so, daß das gute Prinzip dem bösen zuvorkomme, und letzteres unterdrücke. In Frankreich hielten sich die Inhaber der richtigen Einsicht für die Verfechter des Guten, in Deutschland thun es die Inhaber des geheiligten Besitzstandes. Wie in Frankreich jene die Gewaltmittel in Händen hatten, so haben es in Deutschland diese. In Frankreich verfuhr man nur kühner und offener. Man nannte den Rechtstitel, kraft dessen man agirte, dreist bei seinem wahren Namen, und fingirte keinen, verbarg auch die Anstalt nicht, die das Werk handhaben soll. In der Gewißheit für die gute Sache zu wirken, scheute man weder Oeffentlichkeit, noch eine gewisse Gewaltsamkeit des Verfahrens.

In Deutschland dagegen wird nur heimlicher und versteckter gehandelt. Man theilt die Wirksamkeit des Wohlfarthsausschußes auf dreifache Weise, und schafft statt seiner, drei Körper oder Behörden, deren jeder besonderer Zweck unschädlicher erscheint in dieser Trennung, die aber doch durch vereintes und zusammentreffendes Handeln vieles ausrichten können. Damit ihnen der gehäßige Karakter genommen werde, versucht man sie als wesentlich nöthig zur constitutionsmäßigen Bildung Deutschlands mit dem Bundesgesetz in Verbindung zu stellen, und in das Gewand der als höchstes und heiligstes

Prinzip aufgestellten Legitimität zu kleiden. Daher wird eine täuschende Exekutionsordnung vorangeschickt; eine allgemein erfreuende Erscheinung, weil sie aufgenommen wird als das Mittel dessen der Bundestag bedarf, um seiner bisher zu langsamen Handhabung eine schnellere und gesichertere Ausführung zu leihen. Dieser wird beigesellt nicht ohne scheinbare Nothwendigkeit zur Stiftung, die das eigentliche Geschäft des Wohlfarthsausschußes handhabende Behörde, der Sicherheitshof gegen die demagogischen Umtriebe. Hiermit ist die äußere Macht gegründet; der Bundestag in den Besitz der exekutiven Kräfte gesetzt, er hat die Gewalt und die Waffen in die Hände bekommen. Es giebt zwei freie Gewalt habende Behörden in Deutschland gegen die Wirksamkeit, mit den materiellen Hülfsmitteln. Ihnen stehen gegenüber in Bezug auf das geistige Thun zwei andere Anstalten gegen Schulen und Universitäten, und gegen Schrifttum. Einen Grund für die Nothwendigkeit der ersteren bedurfte es eben nicht, denn einige großes Aufsehen erregende Thatsachen mußten wohl der Ueberzeugung die Mehrheit verschaffen, daß zwar nicht Züglung, wohl aber Revision und Reglung dieser Anstalten aus ihrem eigenen Prinzip heraus, und durch die Würdigsten unter den Betheiligten selbst zu stande gebracht, ein Bedürfniß der Zeit sei. Außerdem war es nur ein geringer, und wegen zuweilen hervortretender Anmaßlichkeit nicht selten und von Manchen schel angesehener Bestandtheil in der Nation, der hierdurch

betroffen wurde. Aber mit dem Schrifttum blieb es wegen aller der in dieser Schrift berührten Rücksichten bedenklich, wie das Verfahren gerechtfertigt werden sollte. Denn mit jeder hing ein Bruch der deutschen Verfassungen zusammen. Daher ward ein Sophismus benutzt, kraft dessen die Anstalt nicht nur aus der Bundes-Akte gerechtfertigt, sondern auch als eine aus ihr hervorgehende Institution dargestellt werden sollte.

Wer mag die Möglichkeit, daß eine solche Auslegung allgemein verbreitet werde abläugnen. Der Bundestag selbst hat in seinen Maßregeln das Dasein von feindlichen den Bundesstaaten gefährlichen Partheien ausgesprochen. Es ist aber der Lauf der Dinge, daß feindliche Partheien jedesmal die gegeneinander gebrauchten Maßregeln verunglimpfen. Wer die Maßregeln handhabt, malt sich die möglichen Verunglimpfungen nie vollkommen aus, nur der ruhige Beobachter kann es, und es würde unrecht sein, wenn man ihn deshalb selbst der Verunglimpfung zeihen wollte. Es ist keine Verunglimpfung, es ist vielmehr gerade das Gegentheil wenn er erklärt: diese oder jene Handlung kann so und so gedeutet werden. Die Deutung hat auch allerdings einigen Schein, theils weil Unbehutsamkeit, theils weil Mangel an klarer Durchschauung eines von der gesammten Zeit und durch alle geistige Bemühungen noch nicht ganz klar zu machen gewesenen Verhältnisses wohl obgewaltet haben mögten; allein

die Absicht in sich war zu preisen, und in dieser, wie in denen Verhältnissen ist es zu suchen, wenn die Handlung sich so und nicht anders dargestellt hat. Der Verfasser ist stets zu sehr dagegen gewesen, daß Druckschriften das Vehikel von Verunglimpfungen sein dürfen, als daß er nicht hier im voraus jeden, ihm wegen des Obigen zu machenden Vorwurf von sich abzuwenden, bemüht sein sollte, und geht nun über zur besondern Angabe der Ursach aus welcher er zu einer gehäßig scheinenden Darstellung genöthigt war, wenn er seinen Vorwurf nicht unvollendet lassen, vielmehr ihn erschöpfen, und recht gründliche Ueberzeugnng hervorbringen wollte.

5.

Die Bundesversammlung hat gleiche Macht Heiliges wieder zu gründen wie es zu zerstören.

Der Angelpunkt aller bisher ausgesprochenen Ansichten und Behauptungen ist das Dasein oder der Mangel eines bis zu einer gewissen Allgemeinheit anerkannten Heiligen, das kein leerer Begriff, sondern ein wirkliches Wesen war. Darin lag unter andern auch die Möglichkeit und Rechtmäßigkeit einer Censuranstalt. Es folgt nun daraus, daß die zu allen Zeiten sich gleich bleibende Redlichkeit und die besondere durch das Eigentümliche der Zeit her=

beigeführte sich darin vereinigen müssen, jeden anzutreiben nach allen Kräften dahin zu wirken, daß ein Heiliges, auf wie engem Raum es auch zusammen gedrängt sei, in der Anerkennung wieder entstehe. Gewiß also mußte kenntlich gemacht werden, was die Wiedergeburt dieses Heiligen am meisten fördert, und am meisten hindert. Dies ist der Bundestag, der es in Händen hat, und der vor allen Dingen Zutrauen gewinnen muß.

Wodurch aber gewinnt ein redlicher Mann am meisten Zutrauen? Durch die Sache der er zugethan ist, oder durch seine Verfahrungsweise? Gewiß durch die letztere. Denn die Frage, ob ein Redlicher auch einer schlechten Sache angehören könne, ist dermalen ganz ausgeschlossen. Es kann nur von einer anerkannt guten und anerkannt schlechten Sache die Rede sein, wo sie aufgeworfen wird. Dann aber müssen beide Theile gleich gestellt sein, es muß problematisch bleiben, in wessen Besitz die gute Sache ist. Im gewönlichen Leben verschwindet die Frage, welcher Lehre und Parthei irgend ein Mann angehöre, und mit welchem Rechte er ihr angehöre, durchaus, jedermann hält sich nur daran, wie er handelt, und wenn die Handlungen eines solchen Mannes unveränderlich das eine und dasselbe Gepräge der Rechtlichkeit an sich tragen, so gewinnt er das Zutrauen ohne weitere Rückfragen. Ist nun eine contentiöse Sache den Augen der Zuschauer entweder noch unklar, oder nur theilweise genehm,

daß sie sich noch nicht vollkommen entschieden haben, es sind aber zwei Personen da, von denen der eine für der andern wider sie handelt, so geben sie am Ende den Inhalt der Sache ganz auf, halten sich an die Verfahrungsweise der Personen, und entscheiden sich nun gewiß für die, welche ihr Zutrauen erworben hat.

Indessen soll keineswegs verschwiegen werden, daß dem politischen Gesichtspunkt nach vielleicht nicht immer dem Einzelnen oder einer Behörde es erlaubt ist, hiernach das Handeln einzurichten. Für einen Privatmann kann es oft höchst bedenklich scheinen, besonders wenn er einen Andern zu vertreten hat. Es kann der Gegenstand zu dessen Wahrnehmung er hingestellt ist, vernichtet sein, ehe seine Verfahrungsweise zur Anerkennung gekommen, und sein Zutrauen begründet ist. Auch von größern Körpern gilt oft ähnliches. Z. B. das englische Parliament dürfte jetzt wohl schwerlich in allen Fällen mit jener milden Verfahrungsweise allein ohne bestimmte Maßnahmen mancher sich darbietenden Calamität die Abhülfe verschaffen können. Eben dies läßt sich von manchen Regierungen behaupten. Aber ganz etwas anders ist es mit dem Bundestage, seinem ganzen Wesen und seiner ganzen Stellung nach; dieser, weil er das Organ der Selbstbildung Deutschlands zu einem verfassungsmäßigen Zustand ist, darf für nichts schon vorher willkührlich von ihm selbst oder durch andre hingestelltes arbeiten. Es kann

hier nur vom Faktischen und Wirklichen ausgegangen werden, und faktisch und wirklich ist er durchaus an kein Positives hingewiesen worden. Er hat nichts das dessen Stelle vertritt als die Bundes-Akte. Deren Aufrechterhaltung allein wäre es, die, wenn etwas in der Welt seine Verfahrungsweise der Sache der sie gilt, untergeordnet werden könnte, solches zuläßig machte. Sobald sein Handeln frei ist von den durch positive Vorschriften der Bundes-Akte gegebenen Schranken, kann es nur die Richtung haben in allem Thun die sich stets gleich bleibende Zutrauen erweckende Weise zu bekunden. Dies muß er, und dies kann er; er wird durch sich selbst und wird durch ein und dasselbe Mittel heilig und unüberwindlich. Nie hat der Himmel einer constituirten Vereinigung von Personen so viel Macht gegeben, und sie so als das Werkzeug dazu hingestellt, wie die Bundesversammlung, entweder der Anarchie ein Ende zu bringen, und eine herrliche Zukunft zu gründen, oder namenloses Elend zu säen, Jahrhunderte des Unglücks entstehen zu lassen. Die Vollziehung des Preßgesetzes in der Begleitung mit den übrigen Anordnungen in deren Gesellschaft es an das Licht getreten, ist — das wird doch nun wohl unwiderlegbar klar geworden sein — ein Schritt zu dem letztern, nemlich, wenn auch nicht wegen des Inhalts jener Anordnungen — der vollkommen gut und tadellos sein könnte — sondern wegen des begleitenden Grundes und Erfolges, daß dadurch das Zutrauen zu demjenigen

Körper abgetödtet wird der als das Organ erscheint, welches das Zutrauen erzeugen, und der Grund und Boden werden muß, auf dem das Saamenkorn der politischen Uebereinkunft, oder das politische Dogma — sofern ein solches jetzt und abgesondert von der Kirche möglich ist — Wachstum gewinnen, und dann weitere Verbreitung hervorbringen muß.

VII.

Prüfung und Erörterung des Preßgesetzes im Einzelnen.

1.

Karakteristik des Eingangs und des absoluten Befehls in den beiden ersten Paragraphen.

Es würde ungerecht sein, im Preßedikt die Absicht zu verkennen, der Preßbeschränkung ein möglichst geringes Maß zu geben. Die eigentliche Wissenschaft, deren Entwicklung und Fortgang will sie nicht verhindern; daher die Anwendbarkeit des Gesetzes auf lediglich in Form täglicher Blätter und heftweis erscheinende, desgleichen auf solche Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind. Gleiches läßt sich in Absicht des §. 4. §. 5. und §. 6. in Rücksicht derjenigen Bestimmungen und Ausdrücke wiederholen, nach denen nur die Würde und Sicherheit der Bundesstaaten nicht verletzt, und die Verfassung und Verwaltung derselben nicht angegriffen werden soll. Daß von allem dem nichts geschehen dürfe ist wohl eine höchst billige Anforderung, und ihre Anwendung im strengen und gerechten Sinne kann unmöglich schädlich werden.

Aber kaum läßt sich verbergen, daß jede Sicherstellung dieser Art der Anwendung mangelt, daß die allerentgegengesetzteste nicht gehindert ist, ja daß Verbindungen und Auslegungen möglich werden, die jede Ausdehnung eigentlich sanctioniren. Durch das Ganze vom Eingange bis zum Schluß hindurch gehen jene gefährlichen Bestimmungen, und die Absicht Mißbräuche zu hindern wird erst im Verfolg, beinahe nur gelegentlich angedeutet. Das Gesetz trüge einen weit milderen und gerechteren Karakter, wenn es der auf deutschem Grund und Boden entsprungenen Gesetzesform treuer geblieben wäre. Diese hat eine so bestimmte Physiognomie, daß schon in ihr allein der Unterschied von Gesetz und Befehl sich ausspricht. Der sich als ein durch Gottes Gnade eingesetzter Regent ankündigende Machthaber hält sich jederzeit verpflichtet zuvörderst sich zu rechtfertigen uud auszusprechen, über die Nöthigungen, Gründe und Mißbräuche, welche ihn zu einem Gesetz vermogt haben. Diese Art abgesehen davon, daß sie allen Anschein der Willkühr und der Unbeschränktheit entfernt, hat zwei andere große Vortheile. Sie deutet einen historischen Zusammenhang, ein bestehendes Positives an, das entweder entarten will, oder dem Gegner erwachsen sind, und das daher auf seine ursprüngliche Beschaffenheit zurückgeführt werden soll. Hieraus aber entspringt schon von selbst der zweite Vortheil, daß der Zweck des Gesetzes nicht nur deutlich, sondern auch, was dazu unerläßlich ist, in einer bestimmten wesentlichen Be-

grenzung vor Augen gelegt werde. Je bestimmter die Absicht eines Gesetzes in seinem Eingang und die Bedingungen die es veranlaßt haben, ausgedrückt ist, desto reiner und unzweideutiger ist sie, desto unmöglicher eine falsche Anwendung von Seiten dessen, der es handhaben soll, und eine falsche Auslegung von Seiten dessen der es gab.

Der französischen Revolution so wie allen den Regierungen welche dadurch Vortheil aus ihr zogen, daß sie benutzten was sie ihnen brauchbares zu enthalten schien — denn wer kann es läugnen daß die Regierungen eben so wohl wie die Völker die Prinzipien der Revolution angenommen und benutzt haben — war jene alte Gesetzesform unbequem und hinderlich. Es kam daher nun jene neue Form auf, nach der die Gesetze also anfangen. „Vom Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes an gelten folgende Bestimmungen, oder, muß folgendes geschehen.“ Man hat oft gesagt, alles was den revolutionairen Karakter habe, trage auch den despotischen, und alles was den despotischen ausdrücke spreche sich auch als revolutionair aus. Diese Form der Gesetzes oder vielmehr Befehls-Eingänge scheint es zu beweisen. Sie nehmen nicht Kunde vom ältern Zustand der Dinge, aus dem doch allein der neue hervorgehen kann, mit andern Worten, sie vernichten ihn blos, ohne ihn durch etwas anderes zu ersetzen. Denn sie geben kein Gesetz im wahren politischen Sinne des Wortes. In diesem kann es

nur Ausdruck der Regel für ein in der Bildung begriffenes wahrhaftes Verhältniß und dessen Reinigung von schädlichen Bestandtheilen oder Sicherung gegen schädliche Gegenwirkungen sein. Alle solche Gesetze sind negativ und vermehren die Unumschränktheit. Wer die französische Revolution und das Schalten der nach absoluter Herrschaft strebenden Minister zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, weiß wie bequem ihnen in jener Form abgefaßte Gesetze wurden. Weil sie nie auf einen vorher ausgesprochenen Zustand der Dinge bezogen sind, lassen sie überall eine mannigfaltige Anwendung und Auslegung zu. Sie sind allemal dem erwünscht, der eine Tyrannei gründen will, theils weil er durch das Mittel der Interpretation selbstherrschend eintreten kann, theils weil sie einen anarchischen Zustand befördern, in welchem der im Besitz der Exekutivmacht Befindliche, diese auf das weiteste auszudehnen vermag. Erfreuen darf also den Freund des Vaterländischen und des durch die Zeit Geheiligten das erst seit der Revolution üblich gewordene Gepräge des Einganges der Preßordnung: „So lange als gegenwärtiger Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen ꝛc.“ wohl nicht, wenn gleich das ohne Zweifel nur auf die provisorische Natur des Gesetzes gehende so lange u. s. w. von Manchen als eine große Lindrung ausgelegt werden dürfte. Aber noch weniger erfreulich ist, was auf das dürfen folgt, nemlich: die bezeichneten Schriften sollen in keinem Bundesstaat ohne Vorwissen und vor-

gängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Es scheint kaum möglich Worte zu finden, die mehr im Stande gewesen wären, nur den Regierungen Gewaltmittel beizulegen. Ohne das geringste von einer Nothwendigkeit der Prüfung zu sagen, ohne irgend eine Beruhigung über diese durch Andeutung der Anstalt für die Prüfung zu geben, ohne die Wirksamkeit der Regierungen nur auf das Schädliche zu richten und zu beschränken, sind diese Worte lediglich der Ausdruck mittelst dessen die Regierungen sich de facto in dem Besitz des Rechtes setzen, nicht gewisse Schriften prüfen, und wegen schädlichen Inhalts vom Druck ausschließen zu dürfen, sondern unbeschränkt sie genehm halten, durch die Landes-Behörden genehm halten zu lassen. Das heißt ohne Beschränkung und ohne daß sie über die Gründe irgend Einem Rechenschaft zu geben hätten, wollen sie darüber schalten und walten.

Wer sich blos an diese Fassung hält, den muß eine tiefe Bekümmerniß ergreifen, die es unrecht wäre noch nähren zu wollen. Zweierlei jedoch möge man bemerken. Diese Fassung gehört zum härtesten was die deutsche Geschichte aufzuweisen hat. Man spricht von dem Despotismus der Päbste, aber mit welcher Freiheit ist gegen sie geschrieben und über ihre Handlungen geurtheilt worden. Sie wendeten die Censur nur an, insofern von dem Dogma die Rede war, nie wenn vom politischen Wirken. Wel-

che gerechte und richtige Sonderung! — Ferner, wenn Bundes-Regierungen so gerechten Sinnes sind, daß sie um die Genehmhaltung der Landes-Behörden zu realisiren, die Censur der Polizei entreißen und eigene mit achtbaren und wissenschaftlichen Männern besetzte Censurbehörden gründen, diesen auch eine bestimmte Vorschrift ertheilen, andere Bundesmächte dagegen gerathener finden, die Genehmhaltung der Polizeibehörde zu überlassen; ist denn die so wichtig genommene Einförmigkeit der Verfügung gesichert? Wie viel anders wäre die Sache, und wie ganz anders würde sich das Gesetz ankündigen, wenn es mit der Nothwendigkeit der Prüfung gewisser Schriften in gewisser Rücksicht anhöbe, diese letztere Rücksichten, so viel es möglich ist bezeichnete, durch die Verpflichtung zur Gründung Zutrauen erregender Censuranstalten, mittelst welcher das Schrifttum nicht gemeiner Polizei unterworfen wird, den Adel und die Würde der Nation rettete, und nur eine Spur der Absicht ausspräche sowohl allen gewaltsamen Mißbrauch zu entfernen, als auch die Gleichförmigkeit der Verfügungen wirklich und ernstlich zu wollen, die der §. 2. durchaus läugnet, indem er die Vorkehrungen und Mittel zur Aufrechthaltung des Beschlußes der Bestimmung der Regierungen anheimstellt, also Verschiedenartigkeit derselben gestatten zu wollen, wörtlich ausspricht.

2.

Der §. 3. hebt die Bundes-Akte auf. Zwiefache Weise der Revolution zu weichen, und sie zu stiften. — Von Uebertretung und von Vernichtung der Gesetze. — Die Natur der Gesetze und der Strafen. Antirevolutionaire Gesetze sind zuläßig, aber nicht antirevolutionaire Maßregeln.

In dem dritten Paragraph werden alle auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze so lange der jetzige Beschluß Gültigkeit hat, in Rücksicht der im §. 1. bezeichneten Schriften in keinem Bundesstaat für zureichend erklärt, weil die Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln anerkannt worden ist. Dies heißt mit andern Worten folgendes; Die Verfassung aller der Bundesstaaten, die eine Preßfreiheit zusicherten, nach welcher Druckschriften ungeprüft und frei dem Druck übergeben werden konnten, die jedoch wegen Mißbrauchs nachherige Verantwortlichkeit der Schriftsteller forderten, sind in Hinsicht dieses Artikels, mithin gänzlich aufgehoben. Denn die behauptete Nullität dieses Artikels wegen der in der Bundes-Akte stipulirten Einförmigkeit ist in einen unhaltbaren Scheingrund aufgelöset worden. Was aber mit einem Artikel geschehen kann, das kann mit allen geschehen, und es darf von nun an

jede Verfassung durch einen einseitigen Beschluß der den Bund constituirenden Fürsten Deutschlands aufgehoben werden. Es ist in der That zu bedauern, daß man so viel Kräfte geopfert hat, Verfassungen zu gründen, wenn mit ihnen wie mit dem Gewebe der Arachne verfahren, und die Fäden des am Tage mühsam zu Stande gebrachten Gewirkes in der Nacht wieder heimlich gelöst werden sollen. Die Mühe mit Verfassungen und Gesetzen hätte man nicht nöthig gehabt sich zu geben; man konnte vollkommen mit Befehlen ausreichen.

Die möglichen Folgen dieses Beschlußes in den früher geprüften Beziehungen sind bereits ausgesprochen worden; das eigentlichste und wesentlichste aber scheint folgendes. Es ist nun eins von beiden möglich. Entweder beruht der Beschluß auf einem Prinzip, auf etwas Ewigem, das nie isolirt dasteht in der Welt und den Erscheinungen, sondern wirkend und Folgen hervorrufend durchgehet durch das ganze Gebiet der Religion, des Rechts und des wirklichen Werdens; oder es hat derselbe nicht diese Grundlage sondern er ist hervorgegangen, aus einem zwingenden Verhältniß, aus einer bittern Nothwendigkeit das wiederum Heiligkeit gewinnende Recht zu brechen, und die sich in den Verfassungen wieder bildenden gebundenen, der Anarchie ein Ende machenden Zustände abermals zu zersplittern, und aus einander zu streuen. Wenn das erstere der Fall ist, so hat es nur Einen Philosophen gegeben der

in seiner Betrachtung des Staats Recht hatte, Hobbes, und das Entstehen unserer Kirche wie unserer Vorzeit war eine Abnormität. Denn die Normen für das Thun der Staaten sind bei dieser Annahme nur die aus den obwaltenden Umständen hervorgehende Nothwendigkeit. In diesen aber ist nichts Ewiges, nicht einmal ein Begriff, geschweige denn eine Idee enthalten. Aus den Umständen allein gehen die Nothwendigkeitsmaßregeln hervor, und diese sind für einen jeden anders. Bellum omnium contra omnes ist dann eigentlich der wahre unverderbte gesellschaftliche Zustand. Das beständige Ringen der Kräfte, das jedes Werden einer Bildung wie Stagnation betrachtet, und durch rastloses Gegeneinanderwirken hindert, ist dann das Gesetz und die Quelle des Lebens. Letzteres bestehet nur in der Mannigfaltigkeit und Unermüdlichkeit der Bewegung. Das Prinzip der Revolution ist demnach das wahre, jeder andre Zustand ist nur Unterbrechung derselben gewesen.

Hat aber die Befugniß zur Vernichtung der bestehenden Verfassungen nicht im Wesen der Sache, nicht im Prinzip sondern in der Nothwendigkeit obwaltender Umstände gelegen, haben äußre Nöthe zur Unterbrechung gedrängt, so ist folgendes geschehen. Diejenigen, welche die Unterbrechung begehen oder sanktioniren, sind immer handelnd gewesen. Soll ihnen dies Handeln nicht als ein Revolutioniren ausgelegt werden; so muß allmälig eine Ver-

änderung in dem Zustand der Dinge vorgegangen sein, wodurch sie einen Karakter angenommen haben welcher das Gegentheil seines früheren darstellt, und der nun mit einem male überwiegend und bestimmend hervortritt. Der so aus sich selbst gewordene, nicht durch ein Individuum oder einen Körper hervorgebrachte Zustand wäre nun der revolutionaire. Aber es ist auch möglich und wirklich geschehen, daß Handlungen Einzelner durch ihre Abweichung von Gesetz und Herkommen dem Zustand der Dinge jenen Karakter beilegten, und so hätte sich denn ein doppeltes Entstehen der revolutionairen Zustände ergeben, eins das von den Verhältnissen, eins das von einzelnen Personen ausgehet. Indessen ist die Scheidung in der Wirklichkeit nie so scharf, sondern stets nur ein überwiegender Anlaß und Antheil auf der einen oder der andern Seite anzutreffen, daraus gehet aber immer dieses doppelte Verhältniß hervor, daß der gegen frühere Regel handelnde Machthaber, er sei wer er sei, und stehe in welchem Wirkungskreis er wolle, entweder die Revolution macht, oder der Revolution weicht. Dem Letztern ist offenbar die geringere Schuld beizumessen, dagegen auch nicht zu verkennen, daß das, was ihn entschuldigt, den Zustand der Zeit für einen revolutionairen erklärt, und die allgemeine Entfeßlung sanktionirt. Weicht also jemand nur der Revolution, so ist er der wichtigsten Rücksicht nach freilich für schuldlos zu erklären aber immer bleibt er derjenige Unglückliche durch den die Sanktioni-

rung des revolutionairen Zustandes ausgesprochen wird. Selbst in dem Weichen der Revolution macht es einen Unterschied, ob es sich kund giebt nur durch Handlungen, welche den Gesetzen entgegen sind, oder durch den direkten Angriff auf die Gesetze und deren Vernichtung. Es ist ein großer Unterschied zwischen Uebertretung und zwischen Vernichtung der Gesetze. Uebertreten werden alle Gesetze, und die Folge dieser Uebertretung ist für den Uebertreter Bestrafung.

Was ist aber Bestrafuug? Allemal ein doppeltes, compositio civilis und Expiation. Die Gesetze selbst sind ein doppeltes, weil sie zugleich aus der Natur der Sache, aus einem organischen politischen Verhältniß hervorgehen, und doch auch von den Menschen aus einem mit diesem zusammen fallenden Willen und Bewußtsein gemacht und ausgesprochen werden. Durch das Zusammenfallen und Zusammentreffen jener beiden Bestandtheile, durch ihr Aufgehen in ein Wesen gewinnen die Gesetze erst ihre wahre Heiligkeit. Deshalb muß auch bei der Aufhebung einer Gesetzverletzung durch Bestrafung in letzter Analyse allemal beides geschehen, compositio civilis und Expiation sich begegnen. Ein Unterschied von Criminal- und Civilrecht ist hierbei nicht nöthig. Nur weil in manchen Gesetzesverletzungen die dadurch hervorgebrachte Zerrüttung eines socialen Verhältnisses und Störung partikulairer Interessen das überwiegende ist, in andern da-

gegen die Heiligkeit des Gegenstandes der den Willen des Menschen zu einer ihn selbst reinigenden Regel und Entschließung geführt hat, die größere Rücksicht verdient: ist eine Trennung nach diesem Ueberwiegen des einen oder des andern in dem Recht entstanden, und hat sich ein Criminal- und Civilrecht * abgesondert. An dem einen Ort nemlich ist die compositio civilis, an dem andern die Expiation das wichtigere geworden. Aber das Eigentliche der Expiation, die Strafe ist auch in dem Civilrecht keinesweges untergegangen, welches theils daraus hervorgehet, daß die compositio civilis, sie werde nun durch wirkliche Herstellung des verrückten Verhältnisses, oder durch Schadensersatz realisirt, doch mehrentheils in den Gesetzen unter der Form der Strafe ausgedrückt und näher bezeichnet wird; ferner dadurch, daß den Schuldigen außer jener Verpflichtung noch sonst ein Nachtheil wenn auch nur das Tragen der Kosten des Rechtsstreites trifft.

Diese Betrachtung wird Licht verbreiten über den großen Unterschied der darin liegt, ob die revolutionaire Maßregel einer politischen Gewalt in

* Die innre Natur und geschichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses hat der Verfasser versucht in einer noch ungedruckten Abhandlung über die Geschwornegerichte zu entwickeln.

Vernichtung oder ob sie in Uebertretung eines Gesetzes bestehet Und dann ist die wichtige noch nicht angestellte Untersuchung möglich: ob Revolutionen zu vermeiden und, wie sie zu vermeiden sind, und ob nicht, sobald nur Willkühr und Leidenschaftlichkeit unentfesselt blieben, Revolutionen allezeit hemmbar, folglich diejenigen strafbar sind, durch welche sie hervorgerufen werden? Der Verfasser ist der Meinung, er werde durch diese Untersuchung sich mehr den Dank wie den Tadel des deutschen Bundes erwerben. Denn er hofft zu einem bis jetzt noch unenthüllt gebliebenen Gegenstand hinzugelangen, und der bisherigen Verdunklung desselben es zuschreiben zu müssen, daß man in der Wahl der Mittel gegen Revolutionen geirrt und geschwankt, auch oft zu dem Ungehörigen gegriffen hat. Er macht dadurch den Defensor des Bundestages; seine Defension gewinnt nur die Form, daß sie die Anschuldigung zugiebt, aber auch zur Anerkenntniß bringt, der Bund stehe in der Nothwendigkeit zu einer Maßregel zu greifen, die mehr der Zweckmäßigkeit wie des gesetzlichen Fundaments bedurfte, und im gesammten ihm zugänglichen Umkreis der Kennzeichen für die Zweckmäßigkeit war keins vorhanden, das ihn hätte mit Ueberzeugung bestimmen können; da nun alle Maßregeln gleich erschienen, der Bund auch mit gleichem Fug eine wie die andern wählen konnte; so ist wegen der wirklich getroffenen Wahl kein Tadel auf ihn zu bringen. Nichts kann wohl mehr des Autors red=

lichen und ernsten Willen jeder Revolution entgegenzuarbeiten bekunden.

Die Unterschiede in der Vernichtung und der Uebertretung der Gesetze sind sehr verschiedenartig, aber nur auf zwei derselben kömmt es hier an. Die Vernichtung nemlich ist ein größeres und ein doppeltes Vergehen, letzteres weil sie einen Mißbrauch anvertrauter Gewalt involvirt, ersteres weil sie Tödtung und Unterbrechung eines Lebensprinzips wird, das fortgehen soll, dem aber nichts so schlimmes wiederfahren kann, wie jene Unterbrechung. Wenn daher, was gar nicht abgeläugnet werde, Fälle eintreten können, wo das größte Verderben entstehen würde, sofern der Staat nicht einer höhern ihm obliegenden Erhaltungspflicht gemäs, mit einer Uebertretung des Gesetzes eingriffe; so muß dies ihm auch gestattet sein, und es ist ihm um so mehr, da Uebertretung der Gesetze selbst von den Unterthanen verübt wird. — Bleibt sie daher zwar nachgelassen; so darf sie doch nicht revolutionaire Folgen, d. h. die Folge einer zügellosen Wiedervergeltung und Rachsucht, welche bis zur Auflösung und Zertrümmerung geht, hervorbringen; sie muß vielmehr virtualiter denselben Wirkungen unterliegen, welche Gesetzesübertretungen der Privaten hervorbringen; compositio civilis und Expiation — denn das Wort Strafe wäre hier am unrechten Ort und wider die Würde — muß eintreten.

Wie soll dies aber bei einer Regierung möglich gemacht werden? wird man fragen; doch trotz aller anscheinenden Schwierigkeit scheint es leicht. Denn die Regierung hatte, dem Erfolg nach, entweder recht oder unrecht. Wenn sie recht hatte, so war der status civilis durch sie nicht verrückt, vielmehr erhalten worden, und es bedurfte folglich keiner compositio civilis. Ferner war nun keine virtuelle, sondern nur eine formelle Uebertretung des Gesetzes geschehen, oder mit andern Worten: die Heiligkeit im Wesentlichen des Gesetzes war aufrecht geblieben, ja eigentlich gerettet worden; nur die Heiligkeit der Form hatte einen Angriff erfahren, und dessen Wirkung kann auch formell von ihr weggenommen werden. Eine Darlegung der Gründe, die unter gewissen Formen vielleicht von gewissen Richtern oder Abgeordneten geschähe, könnte diese Reinigung und Heiligung des gesetzlichen Zustandes, diese Expiation bewirken. Wer kann einen Zweifel hegen, daß Fälle denkbar sind, wo Regierungen mit faktischer Gewalt eine Hervorbringung des Schrifttums sogleich mit Stumpf und Stiel auszurotten, verpflichtet sind, wenn sie sich nur auf die hergebrachte Weise darüber rechtfertigen; selbst wenn diese Rechtfertigung ganz im Geheimen geschähe. Auch könnte jene Darlegung der Gründe von Seiten einer Regierung jedesmal mit der Erklärung schließen, daß das Gesetz oder die Verfassung in sich sowohl überhaupt, wie dem fraglichen Punkte nach, heilig und unverletzlich geblieben wäre.

Man erlaube hier das Einschieben einer Bemerkung. Es ist eine allgemeine Meinung, daß jede Gesetzgebung sich richte und sich richten müsse nach den mannigfaltigen Bedürfnissen der Zeit. Ist nun eine Zeit nach und nach in den oben beschriebenen revolutionairen Zustand gerathen, sollte nicht daraus ein Bedürfniß zu einer ihr entsprechenden Gesetzgebung, um den Verderbnissen einer solchen Gegenwart zu begegnen, entstehen? Eine antirevolutionaire Gesetzgebung ist vollkommen denkbar, keinesweges dagegen eine ungesetzliche antirevolutionaire Maßregel und Gewalt. Denn letzteres ist seiner ursprünglichen und innersten Natur nach revolutionair. Kann nun wohl etwas Revolutionaires antirevolutionair wirken? Vielleicht mögte es daher wohl angemessen sein, sich mit einem antirevolutionairen Codex zu beschäftigen, der einen seiner ersten Grundzüge in obiger Andeutung finden dürfte.

Jetzt wieder zurück zu dem Zusammenhang des Ganzen, zur Verfolgung des Falls, daß die Regierung durch ihren Gesetzesübertritt das gesetzlich organische Verhältniß mehr gestört, wie befestigt hätte. Dieser scheint höchst kritisch zu sein, aber auch hier wird wie immer die Heiligkeit des Gesetzes zum Bewundern geschickt die Auskunft herbei führen. Denn alles ist gewonnen, sobald nur unverletzliche Heiligkeit des Gesetzes durch unerläßliche Expiation jeder Uebertretung, die nie aufzuhebende Regel bleibt.

Durch diese muß es allezeit zur Sprache kommen, ob der Uebertritt den organischen Zustand verrückt hat, und ob diese Verrückung nöthig und gut war, oder das Gegentheil. Im letztern Fall wird und muß die Wiederherstellung des organischen Zustandes, die Restitution erfolgen, dies ist die compositio civilis, und die Expiation kann, nachdem die Gesetzlichkeit virtuell hergestellt ist, um so mehr lediglich formell sein, als die Restitution in der Revigoration des alten Verhältnisses zugleich die Expiation enthält. Im erstern Fall ist nicht das Bestehen des in die Erscheinung übergetretenen Gesetzes, aber das eigentliche innere Lebensprinzip gefördert, nemlich es ist zu neuem angemeßneren und vollkommnern Wachstum verholfen worden, so daß es nun nur des Aktes der heiligenden nachträglichen Anerkennung bedürfen würde.

Alles dies paßt jedoch immer nur auf einen wenig zerrütteten, wenig bewegten Zustand, und scheint alle Anwendbarkeit zu verlieren in Zeiten wo die Bewegung so groß ist, daß die Gesetzesübertretungen Schlag auf Schlag sich folgen müssen, ja zur Tagesordnung werden. Wie ist da noch eine Rettung in jenem Wege möglich? Der antirevolutionaire Codex selbst kann ja nun nicht mehr helfen. Dennoch verschwindet auch dieses Bedenken, wenn gleich nicht gänzlich, doch in solchem Grade, daß die Aussicht zur Auskunft sich dem Auge nicht völlig verdunkelt, sobald nur das Grunderforderniß der

Sache nicht verloren gehet, nemlich die Gesetzesübertretungen, wie willkührlich sie auch sein mögen, fortwährend von dem der sie begehet, für Gesetzesübertretungen erklärt werden. Dadurch wird erreicht, daß trotz aller faktischen Uebertretungen der Begriff und die innere Natur des Gesetzes und der Gesetzmäßigkeit nicht vernichtet werden. Beide erhalten sich dann doch nebeneinander, und wenn hier auch das Gesetz nicht mehr sichtbar bleibt, so bleibt es die Unterscheidung der Gesetzmäßigkeit von der Gewalt und von der Uebertretung. Unbeschreiblich viel ist gewonnen, wenn jener Unterschied klar erhalten wird. Sobald beide Gegenstände nicht die Masken wechseln, nemlich die Gewaltsamkeit der Gesetzlichkeit nicht die Larve abreißen kann, um sie sich anzulegen, und jene dadurch zwingt zur Waffe ihrer Larve zu greifen, wird sich nicht leicht jemand für die Gewaltsamkeit erklären. Es geschiehet nur weil durch den Larvenwechsel jede für die andere genommen werden kann, und der Vorgang eine Art von Entschuldigung zuläßt. Wie sehr befördert alle Unklarheit und Unkenntlichkeit des Wesens der Sache die Revolutionen!

So wird dann je unzweideutiger und je anschaulicher durch solche Unterscheidung das Wesen der Gesetzmäßigkeit bleibt, die Zahl seiner Anhänger sich stark erhalten, und die letzte entscheidende Alternative durch die Doppelheit des Erfolgs sich scharf und bestimmt aussprechen. Häufen sich nemlich die Ue-

bertretungen des Gesetzes unaufhaltsam, und bleiben sie, weil sie der Staat für Uebertretungen erklärt, als solche kenntlich, so dokumentirt er fortdauernd das reinste Bestreben die Gesetzlichkeit aufrecht zu erhalten. Ihm gegenüber entstehet nun entweder Verlangen eines gesetzlichen Zustandes, oder es bleibt aus. Das erstere muß jederzeit zur Composition führen, das letztere freilich nicht. Vielmehr kann am Ende die Gesetzlichkeit der Gewalt nicht mehr widerstehen, und wilde Leidenschaftlichkeit erklärt, daß sie die Gesetzlichkeit nicht wolle. Dann entstehet jener scharfe Abschnitt, mit dem sich der unvermeidliche Anbeginn der Revolution datiren läßt. Damit aber hat sich die Schlußgrenze des legitimen Zustandes gezogen, und wer der schuldige Theil, der Stifter der Revolution ist, kund gegeben. Das eine wie das andere trägt dazu bei, den künftigen Zustand, die Wendung und den Ausgang welchen die höhere Gerechtigkeit vermittelt, vorherzusehen, und mit Bestimmtheit vorher anzugeben. Was jene göttliche Gerechtigkeit sei, und wie ihr ein Lebensgang in der Natur und das Walten der Vorsehung, die beide sich in jener erstern begegnen, entspricht, hat der Eingang der Schrift anzugeben versucht. Aus allen dreien muß ein Resultat entstehen. Um der Verfolgung desselben und seiner Gründe in allen dreien Gebieten überhoben zu sein, mag hier ein Versuch dienen die Sprache der Mystik anzuwenden, die durch eine gewisse Mischung des Bildlichen und Abstrakten sich überhaupt bestrebt, das

Göttliche und Natürliche dem Sinn jederzeit zugleich darzubieten und ihm dasselbe gegenwärtig zu erhalten. Nach den Ausdrücken dieser Mystik, kann die Turba, das aus wilder Selbstsucht der göttlichen Ordnung und Lenkung entsunkene Treiben, nie wieder aus sich selbst die göttliche Ordnung hervorbringen, sondern müßte zertrümmern wenn die göttliche Tinktur sich nicht erbarmte und sich der Turba nicht wieder mittheilte, die Turba aber sich in jene hinein imaginiren und dadurch wiedergeboren werden könnte. Diese Worte klingen freilich räthselhaft, und mögen Manchem gar keinen Sinn haben, allein sie lassen sich entwickeln und erklären im Geiste unserer Religion, im Sinne des Rechts und nach der Wirksamkeit in der Natur, nemlich nach dem Gange aller natürlichen Hervorbringung. Durch eine Uebertragung in eine jede dieser drei Anschauungsarten gewinnen sie innerhalb einer jeden die erforderliche Klarheit und feste Begründung mittelst der sie bewiesen werden können. Die Stelle dieses ausführlichen Beweises mag daher hier die Behauptung einnehmen, daß die Anarchie, der revolutionaire Zustand, nie aus seiner revolutionairen Abgeschlossenheit wieder zu einem ordnenden organischen Prinzip gelangt, sondern es ihm nur durch Wiederaufnahme der verletzten Gesetzlichkeit zu Theil wird, und die wahre Bewandniß aus welcher jene Behauptung hervorgehet, könnte den Einen oder den Andern durch jenen bildlichen Ausdruck des Mystikers angesprochen haben.

Wenn nun anzunehmen ist, daß alle Regierungen freilich ein Interesse haben, dieses jedoch kein gemeines und vergängliches sondern dadurch ein höheres sei, daß in ihm sich die edleren Pflichten, die Wirksamkeit für ein ewig Heiliges zugleich in ein Interesse gestalten; so tritt ja die vollkommenste Befriedigung dieses Interesse ein, wenn das Wesen der Gesetzlichkeit nun dadurch erhalten wird, daß sie sich nicht mit der Revolution vermischt, nicht unerlaubten Umgang mit ihr getrieben, sondern sich keusch und rein erhalten hat. Durch mannigfache Uebertretungen ist sie bis an die Grenze der Vernichtung gedrängt, aber nicht wirklich vernichtet worden. Früher wie man glaubt, besteigt sie wieder den Thron, und wird die heilige Lenkerinn der Menschen, eine Aussicht die sie verliert, wenn sie hineintritt in den Kreis des Revolutionairen.

Eben so bestimmt wie dieses läßt sich die Zukunft der Völker vorhersagen, sobald sie sich in den Uebertretungen einer heiligen bürgerlichen Ordnung von einer Vernichtung derselben frei halten. Diese Vernichtung geschieht höchst selten, man kann fast behaupten niemals, durch Druckschriften. Schriften können eigentlich immer nur Uebertretungen hervorbringen. Eine Vernichtung der Gesetzlichkeit zu bewirken vermögten sie einzig und allein durch Schwächung und allmälige Tödtung des Glaubens an jene. Dieses nun kann ihnen nie gelingen wenn die Gesetzlichkeit selbst nicht an sich untreu wird, und da-

durch wesentlich verschwindet. Vielmehr sind Druckschriften selbst die freiesten, in einem Zustande der Bewegungen besorgen läßt, immer weit mehr Ableiter der Vernichtung, oft mittelst Uebertretung, wie wirkliche Vernichtung. Es wird nur gesprochen, sei es nun anklägerisch oder verläumderisch, aber nicht Gewalt gebraucht. Jede geheime Zusammenkunft in der Absicht eine der Regierung und ihren problematischen Ungerechtigkeiten entgegen wirkende Kraft, wie unschuldig sie sein mag, zu bilden, ist bei weitem vernichtender und revolutionairer wie die gefährlichste und wirksamste Druckschrift. Letztere, sobald sie nur nicht zur faktischen Gewalt aufruft, kann zwar ein Vergehen eine Uebertretung sein, welche einen Gewaltbruch der bürgerlichen Ordnung nach sich ziehet, aber sie ist nicht selbst die Vernichtung derselben. Die Gründe hiervon hängen mit dem zusammen, was die Erörterung des folgenden §. auszusprechen Veranlassung giebt.

3.

Der §. 4. bemüht sich, statt die Verbotwidrigkeit bestimmt auszusprechen, sie in ein Dunkel zu ziehen, welches alle mögliche Deutungen zuläßt. Vieldeutigkeit der Gesetze nährt eben so sehr Willkühr wie Anarchie. — Würdigung des sogenannten Rechts der Oberaufsicht und des Prinzips des Feudalismus. — Das Entstehen der Polizeigewalt. — Nach der Natur des Deutschen ist Preßfreiheit sein Grundgesetz, seine politische habeas corpus Akte. — Die gegenseitige Verantwortlichkeit der Bundesfürsten setzt sie in die höchste Bedrängniß. — Die Wahrheit jeder Aeußerung darf nicht ununtersucht bleiben. —

Bis zum vierten Paragraph war man durch das Gesetz darüber völlig im Dunkel gelassen, aus welcher Region die Verderben drohende Gefahr heranziehe, der die Preßbeschränkung entgegenwirken soll. Daß diese Gefahr mannigfacher Art sein kann, leidet keinen Zweifel. Selbst in einer Zeit ohne Dogma lassen sich doch gewisse religiöse Verirrungen, philosophische Irrtümer, Aeußerungen von Freigeisterei und Entheiligungen der Sittlichkeit als den Menschen völlig zerstörend kenntlich machen, wenn in Absicht ihrer so wenig Zweifel obwalten, wenn sie so unmittelbar und gleichmäßig das Gefühl jedes Edeln und Reinen in Anspruch nehmen, daß selbst die Anhänger verschiedner Lehren und Ansichten über

14*

sie eines Sinnes sein müssen. Das Gesetz hätte einen beruhigenden Karakter von Milde, Wohlwollen und Gerechtigkeit an sich getragen, wenn es sich als Ausfluß der Verpflichtung für jene hohe Zwecke zu wirken ausgesprochen gehabt, und bei jeder Disposition die Nothwendigkeit derselben zu Erreichung jenes Zieles klar hingestellt hätte. Aber nachdem die wesentlichsten Dispositionen ertheilt sind, und sie, statt anzugeben was in den Druckschriften vermieden werden soll, nur Artikel bilden mittelst deren die Regierungen sich selbst Gewalt beilegen, wird die Absicht des Gesetzes, der Gegenstand der Verbotwidrigkeit einigermaßen und indirekt kenntlich in einem Zusammenhang der beachtungswürdig ist. Nemlich die Bundesstaaten werden für die unter ihrer Oberaufsicht erscheinende Schriften verantwortlich gemacht, sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, und die Verfassung und Verwaltung derselben angegriffen wird, dem unmittelbar Beleidigten und der Gesammtheit des Bundes.

Jedes der ausgezeichneten Worte bedarf der Erörterung, Oberaufsicht zuvörderst. Es giebt kein gefährlicheres Wort wie dieses, und kein gefährlicheres Wesen wie diese Oberaufsicht. Das revolutionaire Prinzip glaubte die Gewalt der Herrscher zu mäßigen und zu mindern, indem es ihnen nur Oberaufsicht beilegte. Aber der der größten Macht sich erfreuende Souverain hatte in der Sou-

verainität nie die Gewalt, welche das Oberaufsichtsrecht beilegt. Das war die herrliche Zeit der Deutschen, wo die ausgedehnteste Macht ihrer Fürsten keinen zu schrecken brauchte. Denn ihr gegen über standen andere Gewalten oder vielmehr Rechte in deren Unverletzbarkeit die Schranke der fürstlichen Macht lag. Wurden sie verletzt, so brach der Fürst das heilige unverletzliche Recht, oder mit andern Worten, dann war er es, der die Revolution, wenn auch nicht beging doch veranlaßte, und in der Vollkommenheit des Organismus, in der gründlichen Ausbildung und Feststellung der Verhältnisse lag die Entbehrlichkeit jener Oberaufsicht, welche jeden begründeten Stand und Zustand der Individuen im Staat vernichtet. Man braucht sich, um dies letztere einzusehen, nur des eigentlichen Sinns der letzten Schrift Adam Müllers: von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften, bemächtigt zu haben besonders des S. 10. Gesagten. In welchem Maße hebt das dort entwickelte Verhältniß das Bedürfniß einer Oberaufsicht auf, dieses Vehikels der Tyrannei?

Offenbar nemlich haben mehrere deutsche Regierungen sich dem Gedanken hingegeben, sie könnten den Verderbnissen der französischen Revolution vorbeugen und ihnen entgehen wenn sie das scheinbar heilsame und nothwendige Resultat dieser Revolution in ihrem Gebiet verwirklichten ohne Krise, ohne Bürgerkrieg und ohne Blutvergießen. Der Verfasser selbst hat öfters Beamten diese Maxime

aussprechen hören. Aber sie ist eine der gefährlichsten, und ein offenbarer Verrath an die Landesherrn. Denn sie erkennt nicht nur das Ziel der Revolution als ein Gutes und als etwas Rechtes an, sondern sie verführt auch offenbar die Fürsten dazu, der revolutionirende Theil zu werden, nemlich diejenige Partei zu bilden, welche die Revolution anfängt. Aus dieser Betrachtung ist die Frage über den Werth des Positiven anzuregen so bedenklich. Denn es kömmt stets auf einen doppelten Werth desselben an. Der eine liegt in dem Inhalt der Richtschnur, der andre in dem Dasein der Richtschnur. Letztere ist jederzeit ein Damm gegen die Anarchie und Gesetzlosigkeit. Wenn man sich daher Regierung und Volk, wie es denn dermalen doch wirklich der Fall ist, als sich gegenüberstehende Interessenten denkt, so kann die eine diese, die andere jene Abänderung in der Richtschnur wünschen. Wird sie nun dem Volke lediglich connivirend, z. B. in der Art gestattet, daß die Administration allein erklärt, sie wolle dies oder jenes nachlassen, sie wolle es nicht rügen, und kömmt auch in sonstigen Rücksichten wieder die Administration den Wünschen der Gegenpartei entgegen, ändert sie manches, jenen Wünschen entsprechend, einzig und allein durch das Medium der Administration ab, so wird freilich die Reibung vermieden, aber ein anderer sehr gefährlicher Fehler begangen, nemlich jener Damm, den die gesetzliche Norm bilden wird, untergraben, und ein Zustand der Willkühr vorbereitet.

Es ist demnach eine doppelte Art und Weise möglich, wie Anarchie um sich greifen, und das revolutionaire Bedürfniß anregen kann. Die erste ist die angegebene, wenn nemlich die Grenzscheiden der Gesetzlichkeit, ohne die es keinen organischen Zustand geben kann, erst unkenntlich, dann unwirksam gemacht werden. Innerhalb dieser Gattung ist aber zur Belehrung aller Staatsmänner wieder ein Unterschied anzugeben, und dieser nicht gerade für den besondern Gegenstand dieser Untersuchung, aber für das Allgemeine der Sache von großem praktischen Nutzen. Entweder wird die Administration mit großer Schärfe und Bestimmtheit normalisirt und ausgedehnt, so daß jedes Verhältniß und jede Wirksamkeit im Staat einen Canon enthält, aber statt des innern gesetzlichen, einen äußern administrativen; oder sie wird nachgiebig, und will der Menge der Anomalien deren Beherrschung sich unthunlich zeigt, nicht zu oft und zu gehäßig in den Weg treten, sie fängt an Freiheit auch da zu gestatten, wo die Reglung aus innrer Gesetzmäßigkeit mangelt. Beide Wege erscheinen ganz entgegengesetzt, und bringen doch dasselbe Resultat hervor, weil es nicht ausbleiben kann, daß sie in einander übergehen. Friedrichs des zweiten große Virtuosität in der Administration hatte kein gemeines Ziel. Sie sollte ein wirksamerer äußrer Repräsentant der aus bestimmten Verhältnissen hervorgehenden inneren Gesetzmäßigkeit werden. Aber es war ihr nicht möglich, nachdem sie die innere Gesetzmäßigkeit entkräf-

tet hatte des nun gesetzlosen Stoffes mächtig zu bleiben. Sie mußte mit ihm die wirksame Berührung verlieren, und sobald der geniale in ihr Wesen allein eingeweihte Schöpfer den Blick von ihr abwandte, sie nicht mehr belebte, entweder starr oder schlaff werden, durch beides aber den Stoff immer größerer Gesetzlosigkeit entgegenführen. Man kann daher besonders große Staaten nicht genug warnen behutsam zu verfahren mit der Anwendung dieser blendenden Administration, die eigentlich nur wahrhaft an ihrem Platz ist, wenn es einem Staat darauf ankömmt, mehrere Dezennien zu irgend einem großen Unternehmen, das binnen solchem Zeitraum zu stande kommen muß, zu benutzen. Einer Macht die lange unvergängliche Dauer zum Ziel hat, frommt sie nie, weil sie doch einmal mit dem Stoff und mit dem Gesetzlichkeits-Prinzip der Elemente, welche die Verfassung tragen, in Reibung tritt, wenn sie zu viel Wirksamkeit erwirbt. Nur weil diese Administration in England so sehr verschwindet, ist die Dauer der englischen Verfassung ja die gesammte Nationalexistenz so fest begründet. Ihr gefährlichster Feind kann sie nun nicht angreifen. Noch ein Phänomen erklärt sich hieraus, daß nemlich auch dann, wenn Regierungen Milde in ihrer Administration aussprechen, und sie liberal machen, sie dem Hang nach Freiheit anpassen wollen, sie doch die Anarchie befördern, deren künftigen Folgen sie Mühe haben zu entgehen.

Der hiermit geschilderten Verdunklung und Entkräftung der Grenzscheiden des Gesetzlichen, stehet ihre Vernichtung gegenüber, die durch Handlungen begangen wird, welche die Nichtigkeit derselben geradezu dadurch aussprechen, daß sie die Güte Wahrheit und Tauglichkeit des Inhalts abläugnen. Dadurch versetzen sie sich in die bedenkliche Situation, entweder vertragsweise einen Ersatz des Repräsentanten der Unverletzlichkeit stiften zu müssen, ein Unternehmen, welches fast nie gelingt, oder sich einer Maße gegenüber zu stellen, welche die von ihnen geschehene Weghebung der Schranke benutzt, und aus der faktischen Gesetzlosigkeit auf das Prinzip der Gesetzlosigkeit, nemlich auf die ursprüngliche Gleichheit, und auf den Urvertrag der der Gesellschaft zum Grunde liegt losgeht.

Man beachte folgende unausweichliche Alternativen.

Hat ein Volk den Damm der Gesetzlichkeit faktisch zuerst gebrochen, die Gesetzlosigkeit selbst hervorgebracht, und provozirt nun auf die ursprüngliche Gleichheit, so ist es in allen Instanzen revolutionair, und erliegt zuletzt dann doch dem mehrmals ausgesprochnen nur ihm ungünstigen Erfolg. Wenn aber die Regierung jene Handlung des Volks verübt, wenn sie zuerst faktisch die heilige Vormauer gegen die Anarchie angreift, und die Nichtigkeit des Fundaments derselben ausspricht, so muß sie allemal und unausweichlich eins von folgenden beiden Er-

eignissen herbeiführen. Entweder das Volk, durch die bestehenden Träger des Positiven, die vorzugsweisen Stände, die ständischen Corpora, und die, allemal mit einem gewissen Theil ständischer Rechte versehenen Corporationen, (denn ein ständisches Corpus, und eine ständische Corporation, ist ein Unterschied) — provozirt auf das positive Verhältniß, dessen Schutz und Aufrechthaltung ihm anvertraut ist, und veranlaßt diesen langen Kampf: oder es muß auf den Urvertrag provoziren, der aus der ursprünglichen Gleichheit der Rechte, oder der ursprünglichen Gesetzlosigkeit hervorgehet —: eine Erörterung die, beiläufig gesagt, deutlich macht, daß es nie eine ursprüngliche Gleichheit als Zustand der der Bildung vorangegangen historisch gegeben hat, daß aber jede Umstürzung der Gesetzlichkeit, Gesetzlosigkeit und allgemeine Gleichheit hervorbringt, die ganz richtig ursprüngliche Gleichheit genannt wird, weil sie zu Anfang und zu Ende der Welt von ganz gleicher Beschaffenheit ist, die Ungleichheit aber nie gleicher Beschaffenheit sein kann. Daher läßt sich alle durch Gesetzlosigkeit hervorgebrachte Gleichheit, Urgleichheit nennen, nie aber eine Ungleichheit als Urungleichheit bezeichnen.

Gegen die Wirklichkeit dieses Verhältnisses ist durchaus nichts einzuwenden. Aber den auf die ebenbeschriebne Weise bedrängten Regierungen besonders in Zeiten, wo der Spruch, große Zwecke erfordern große Mittel alles verwirrte, wo

er selbst die Gesetze erschütterte, war die Vertheidigung des Positiven, und die Provokation auf den Urvertrag gleich hinderlich und verhaßt. Wenn die Wahrheit sich so scharf und bestimmt ausspricht, entweder das Eine oder das Andere wird, muß der welchen diese Lage der Dinge bedrohet, ein anderes willkührliches Verhältniß ersinnen, und zwischen das wahre hinein schieben, um es auseinander zu halten, in die Ferne zu stellen und zu verdunkeln, während er sich selbst einen Rechtsgrund zu surrogiren genöthigt wird, und dieser nun ist das sogenannte Oberaufsichtsrecht.

Man wird diese Ableitung vielleicht unrichtig nennen, und sagen Oberaufsicht und Polizei sei gleichbedeutend, also auch Polizeirecht und Oberaufsichtsrecht: allein man betrachte nur die Worte und die Begriffe genau, so wird man einen großen Unterschied finden. Die letzten Motive aller Staats-Einrichtungen müssen gewiß so klar genug sein, daß sie zu keiner Verwechslung und Verführung der Gemüther verleiten können. Ueberall spricht sich aber jetzt die polizeiliche Rücksicht als die wesentlichste aus, überall kündet der Staat Maßregeln als Handlungen an, zu denen ihn seine Oberaufsicht verpflichte.

Wie bei allem Politischen, so fällt auch, wenn von Polizei die Rede ist der Begriff mit dem Geschichtlichen zusammen. Die größte Aufgabe der Politik ist, den Inhalt ihrer Wirksamkeit auf das mög-

lichste zu objektiviren, nemlich die das politische Leben lenkende und bestimmende Regel nicht in Personen, sondern in Verhältnisse zu legen, nicht abhängig zu machen von dem absoluten Willen eines Einzigen, noch von der Willensvereinigung mehrerer oder gar Aller, sondern von wesentlichen Zuständen in die jener sich objektivirte, d. h. verkörperte und vergeistigte zugleich, wodurch der Staat erst ein Wesen erst Organismus wird. Denn so lange noch der absolute Wille alles lösen und der kollektive Wille jeden Augenblick auseinandergehen kann, um etwas neues zu werden, ist dies nicht erreicht. Daher hört in solchem Verhältniß alle politische Wirksamkeit selbst die Befugniß zu regieren auf subjektiv zu sein, und wird objektiv, nemlich an ein Objekt an ein Besitztum geknüpft. Der eigentliche Sinn und Begriff der Sache ist der, daß das politische Bedürfniß befriedigt werden muß, welches so lange es in der leeren Freiheit schwebt, unbefriedigt bleibt. Nur die Beschränkung durch die Natur eines politischen Verhältnisses kann diese Befriedigung gewähren. Soll aber die Beschränkung aufhören Zwang oder äußere sich entgegenstellende Schranke zu sein, so muß die subjektive Freiheit ganz aufgehen in jene Natur als ihr Objekt, sich mit ihm identisiren oder indifferenziren, wie man es nun ausdrücken will. In so fern dies geschiehet nimt die Freiheit die Natur jenes Objekts an; sie folgt seiner Regel, und realisirt seine Regel zugleich und in Einem. Dieses Verhältniß läßt sich auf den

Begriff eines mannigfach modifizirten Besitzes zurückführen, und aus diesem Besitz folgt die beständige Realisirung einer gewissen Regel. Selbst das Wirken der Obrigkeiten ist nur dieser und keineswegs anderer Natur. Mit jedem Besitz ist eine Wirksamkeit verbunden, die nur in der Trennung von demselben als Gewalt erscheint. Diese Vereinigung ist die höchste Veredlung beider. Denn überall, wo dies Verhältniß weggenommen wird, handelt jede Gewalt entweder beständig und in jedem einzelnen Fall, autonomisch, oder nach Anleitung einer äußern Regel. Wenn ersteres, so ist sie Willkühr, wenn letzteres blos Werkzeug nicht einmal Organ. Beide Verhältnisse sind unwürdig, vornemlich wenn man sich das Werkzeug als besoldeten Staatsdiener denkt. Denn dieser, statt in einem Organismus, wo sein und dessen Wirken zusammenfallen, wahrhaft freies Dasein zu gewinnen ist nun zwiefach gekettet, an eine fremde Regel mit der er nicht zusammenfallen kann und an einen fremden Stoff in der Art der Besoldung mit dem er sich auch nicht zu individualisiren vermag. Die größte Verklärung des geselligen Verhältnisses ist im Feudalismus zu suchen, der den Menschen nie verloren gehen ließ, weder durch die absolute Freiheit, noch durch die absolute Knechtschaft. Seitdem der Mensch nicht mehr durch die Natur mit der Gottheit zusammenhing, nicht mehr in der Natur auch seine religiöse und politische Lebensbestimmung fand, oder anders auszudrücken nach dem Untergang der Naturstaaten durch das

Christentum, ist dies die ewige Grundform alles politischen Daseins die stets wiedergesucht werden muß, und schon dadurch einmal so höchst göttlich erschienen ist, daß sie nur Verkörperung des religiösen und kirchlichen Prinzips gewesen. Die in dem Besitztum gegründete Wirksamkeit konnte das, was ihr Fundament und Schranke war, denn doch wohl verlassen, und dadurch hätte sie sich offenbar als Gewalt hingestellt. Aber weil die Vereinigung nur durch die Kirche zu stande gekommen, und weil letztere in dieser Vereinigung erst das Wesen bildete, zu dem jene erhoben werden sollte, hinderte dies die Trennung. So enthüllt sich denn auf eine andere Weise wieder die Ursach, aus welcher die Kirche es war, die nach einer frühern Behauptung allezeit gegen Tyrannei und Gewalt Schutz gewährte. Vielleicht geht auch, beiläufig gesagt hieraus hervor, weshalb sie nie durch Grundbesitz zu dotiren war, sondern nur durch Zehnten.

Lag der ordnungsmäßige Gang der Regel in den Dingen, und bildete er die natürliche Wirkung derselben, so bedurfte es der Hinstellung des Gesetzes für die Erkenntniß, und der Nachhülfe desselben fast gar nicht. Das große Streben des Feudalismus war vielmehr den abgesonderten Rechtsbegriff ganz in den Hintergrund zu stellen, und den Staat blos in das Sichtbarwerden der Kirche zu verwandeln. Nur insofern diese Verwandlung mangelhaft war, und die Wirkung im jener entsprechen-

den Organismus stockte, oder in Reibung gerieth, konnte das Gesetz eintreten, das nie aus einer Oberaufsicht hervorging. Vielmehr war das der Rechtseintritt, wenn aus dem gestörten organischen Wirken einzelne Elemente zu einer neuen Wirksamkeit ausschieden, nemlich zur Wirksamkeit, das Gesetz, die Norm in dem Organismus wieder überall herzustellen. Deshalb ist auch in unserer ursprünglichen Verfassung alle Rechtshandhabung schiedsrichterlich, und gehet durch Austrag vor sich, bis sich dadurch mittelst mannigfacher Abstufungen und fremdartiger Einwirkungen eine abgesonderte Rechtshandhabung bildete. Diese hatte immer die Aufrechthaltung des ursprünglichen einer faktischen und geschichtlichen Heiligkeit genießenden Zustandes zum Augenmerk und zur Absicht; sie war nur ein Mittel in das harmonische Walten und Weben zurückzukehren, also nicht das Eingreifen einer fremden Macht und Wirksamkeit. Je complicirter der Organismus wurde, desto schwieriger und langwieriger wurde das Geschäft. Denn jede einzelne Abirrung sollte ihrem besondern Geiste und dem Geiste des Ganzen zugleich entsprechend wieder aufgehoben werden, so daß an keiner Stelle desselben eine Reibung entstand. Es wurden aber der Abirrungen immer mehrere die nicht gestattet werden konnten wenn das Ganze in Heiligkeit bleiben sollte. Wesentlich waren wegen der Klarheit, oft Geringfügigkeit der Sache die Nachtheile der Abweichung geringer und leichter zu heben, wie es die Langsamkeit und Verzög-

rung war, wenn auf den ganzen Organismus zurückgegangen und dieser in Bewegung gesetzt werden sollte. Auch die Folgen, wenn der ganze Organismus zu oft von der Bewegung, die, um untergeordnete Funktionen wieder zu regeln, nöthig war, mit ergriffen wurde, schienen bedenklich. So entstand ein Bedrängniß, welches auf ein kürzeres Verfahren, das dem spätern polizeilichen Prinzip entsprach, hinlenkte. Es ist aber ein Irrtum, wenn man glaubt dies Prinzip habe sich ohne weiteres, lediglich aus solcher Convenienz, und solchem Bedürfniß ohne eine Vermittelung anderer Art von dem Recht abgezweigt, und selbstständig hingestellt. Willkühr und Gewaltsamkeit hätte sich dann offenbar in diesem Hervortritt und dieser Selbstbegründung ausgedrückt. In der Wirklichkeit ist ihm ein anderes durch das Wesen der Sache gegebenes Verhältniß als Uebergangspunkt entgegen gekommen, nemlich die sogenannte Straßengerechtigkeit.

Die erhaltende Kraft des Rechts konnte sich nur auf in sich abgeschloßne Verhältnisse, Körper, und Lokalitäten beziehen, schon deshalb, weil sie nur aus ihnen selbst hervorgegangen war, und mußte in solchem Umkreis nur alle die beregten Rücksichten beobachten. Insofern es aber Elemente gab, die der Regel jener Wesen nicht angehörten, sondern die frei und ungebunden erschienen, war auch eine Behandlung anderer Art für sie zuläßig. Dieses fand statt in Absicht des Nicht-Heimischen Be-

standtheils im Volke, in Absicht derer, die nach Belieben mit diesem oder jenem Körper in kurze Berührung traten, derer, die der Landstraße angehörten. Hier war Recht und Nothwendigkeit eines summarischen schnellen Verfahrens verschwistert. Dies eben bildete die Straßengerechtigkeit, aus welcher späterhin die polizeiliche Macht sich entwickelt hat. Zunahme des Handels, allmälig häufiger werdende Lösung der gebundenen Verhältnisse, und mancherlei Ereignisse welche die deutsche Geschichte näher nachweiset, machten es nothwendig, daß diese Straßengerechtigkeit sich sehr erweiterte. Wie sie aber und das eigentliche Recht erst nebeneinander standen, beide auch manche Beschaffenheiten gemeinschaftlich besaßen, und dadurch gleichartig erschienen, hat gewiß die Verwechslung und Verdunklung des Begriffs es zuwege gebracht, daß manche Rechtswirksamkeit aus bloßer Convenienz ohne Hinderung in die Polizeiwirksamkeit hinübergezogen wurde, und vollendet hat dies Ereigniß gewiß die Zunahme der Souverainität, der nichts so bequem sein konnte wie dies. Aber deshalb bleibt es immer ein theoretischer Irrtum, wenn man das Recht zur polizeilichen Wirksamkeit, wie sein Begriff sich in unsern Gründungen ausgebildet hat, aus einem Oberaufsichtsrecht des Staates herleiten will. Alles polizeiliche Verfahren bleibt dieser Entwicklung zufolge eine Wirksamkeit und ein Mittel zu Aufrechthaltung des Positiven, und Sicherstellung eines Jeden in seinen positiven Verhältnissen in einem anderen Wege als dem des

strenge geordneten Rechtsgangs. Sie ist nur im Recht der Betheiligten gegründet, ersetzt nur den Rechtsgang, und hat durchaus keinen disciplinarischen Karakter. Letzteres aber ist der Fall mit der Oberaufsicht, welche die, auf welche sie wirkt, sich subordinirt, und in ein Disciplinarverhältniß unter sich stellt. Sobald daher der Staat zu ständischen Körpern, zu Korporationen und Gründungen anderer Art, z. B. gelehrten Stiftungen, Universitäten, in ein Verhältniß tritt, nicht aus dem Fundament sich gegenseitig bedingender Berechtigungen, sondern aus dem der Oberaufsicht; so sind diese aus politischen Wesen virtuell in Disciplinaranstalten ohne eigenes Leben und Recht umgewandelt. Das Vehikel zu Vernichtung aller ständischen Verhältnisse, alles freien Lebens, aller Autonomie ist das Exercitium des Oberaufsichtsrechts des Staates gewesen, und sobald sich die Regierungen dieses Oberaufsichtsrecht, ein Wesen das gar keine Grenzen hat und in keinem Begriff fest aufzufassen ist, de facto beilegen können, haben sie sich mit der Gewalt versehen, den Staat in eine Disciplinaranstalt zu verwandeln. Wirkliche Verfassungen sind mit demselben unvereinbar. Man untersuche nur einmal, was der Regent in England aus dem Fundament des Oberaufsichtsrechts, ohne jemanden andern als dies Recht zu befragen zu thun vermag? Was sind also die Folgen daraus, wenn sich die Mitglieder des Bundes gegenseitig unter sich des Oberaufsichtsrecht beilegen? Correspondirt es mit schon gegebnen Verfassungen,

welche die Rechtskraft beschritten haben? Und in wie weit ist es mit einem lebendigen Verfassungsrecht verträglich? Alles dies sind nicht müßige Fragen.

Die nächstfolgende Bestimmung des Preßgesetzes einer gegenseitigen Verantwortlichkeit erneuert alle die Besorgnisse und Betrachtungen, zu denen der Eingang und die Fassung des Gesetzes Anlaß gab. Allezeit entsprechen die Gesetze den Anweisungen der ausübenden Behörden, und letztere müssen in Zeiten wo die Gesetze noch von dem Karakter der Gesetzmäßigkeit durchdrungen sind, ganz anders angeredet und instruirt werden. Gewiß wird es vor der französischen Revolution in den meisten Staaten Deutschlands noch üblich gewesen sein, mit den Verfügungen die Behörden auf die Gesetze zu verweisen, d. h. ihnen die Erfüllung und Verwirklichung gewisser gesetzlicher Folgen aufzutragen, und sie dabei auf die gesetzlichen Mittel, und auf die gesetzlichen Folgen für sie im Nichterfüllungsfall zu verweisen. Wurde nun der Zweck der Verfügung nicht vollkommen erreicht, die Behörde hatte aber das Ihrige gethan; so traf die Strafe oder eine andre gesetzliche Folge den, der durch Renitenz oder auf andere Weise die Hinderung verschuldet hatte.

Aber eine ganz andere Form, und einen ganz andern Karakter haben seit dem die Verfügungen angenommen. Gewönlich wird im Eingange das Resultat was mit derselben erreicht werden soll, ganz apodiktisch hingestellt. Dann wird der Behör-

de gesagt, sie habe und erhalte zu Verwirklichung desselben die und die Mittel. Falls solche nicht genügen sollten, würde ihrer Umsicht deren zum Zweck unumgänglich nothwendige Modifikation und Erweiterung nachgelassen, dagegen sie aber auch für die unfehlbare und pünktliche Erfüllung der Absicht des Verfügten, selbst verantwortlich gemacht.

Jedermann wird, ohne daß es bedarf, ihn erst besonders darauf aufmerksam zu machen, den Widerspruch fühlen, der in dieser Fassungs- und Verfahrungsart mit dem Geist eigentlicher Gesetzmäßigkeit liegt. Die Behörde, weil sie selbst der Willkühr preis gestellt worden, wird genöthigt Willkühr zu üben, und man weiß nicht, wen man mehr bedauern soll, sie oder den Untergebenen? Denn zum Untergebenen, ein Begriff der sonst nur im Verhältniß der Abstufung unter Beamten angetroffen wird, macht eine solche Fassung der Verfügungen einen Jeden im Volk. Nun kann ein Untergebner auch ein Freier sein, wenn er nemlich in gewisser Beziehung nur ein Untergebner ist, und die Grenzen kennt, wie weit diese reicht. Wo aber dasjenige Prinzip, aus der jene Fassung der Verfügungen sich herschreibt, waltet, ist der Einzelne nie in Absicht der Beziehungen gesichert, die ihn zum Untergebnen machen können. Daher haftet ihm die Qualität, Untergebner zu sein, beständig an, und es ist nur Ausnahme und Zufall, wenn solches sich ihm nicht auch fortwährend fühlbar macht. Es leuchtet ein, daß keine Behörde die Erfüllung einer

in jenem Geiste gefaßten Verfügung anders zu übernehmen vermag, als in Gemäsheit einer vorhergegangenen Annahme, daß jeder den die Verfügung berührt in Rücksicht der Folgen aus derselben ihr als Untergebner gegenübersteht. Völlig verschieden hiervon ist es, wenn eine Behörde nur ankündigt, daß irgend eine Folge eines bestimmten Gesetzes dermalen eintreten müsse, völlig verschieden wenn sie nun dafür thätig wirkt. Wohl aber wird sie weiter zu gehen durch die Verantwortlichkeit gezwungen. Wer kann es läugnen, daß die Bundesstaaten sämmtlich durch jene übernommene gegenseitige Verantwortlichkeit in das oben geschilderte Verhältniß der Behörden treten, und zwar vollkommen, allen Beziehungen nach. Sie müssen die Völker als ihrer Willkühr unterworfene Untergebene betrachten, und behandeln; sind aber auch leider selbst nur der Willkühr unterworfen. So mögte sich denn abermals, und auch hierdurch die Wahrheit der so oft gehörten Behauptung bestätigen, daß Gewalt nach unten, und Gewalt von oben sich jederzeit gegenseitig erzeugen und bilden.

Die Unterwerfung der Völker zu Untergebenen ist zu einleuchtend, als daß es nöthig wäre, sie erst entwickeln zu wollen. Um so mehr aber leitet sie auf folgende Betrachtung. Das Preßgesetz ist das erste, seit der Bundes-Akte zu stande gekommne Gesetz von großer Wichtigkeit, im Grunde nach der Bundes-Akte selbst das wichtigste Gesetz, und wird es bleiben. Es ist für Deutschland die habeas

corpus Akte. Denn Deutschlands Lebens-Element und Kraft ist, wie an einem andern Orte* zu zeigen versucht worden, Bildung, geistige, und politische, Englands, Credit und merkantile Thätigkeit im großen Sinn. Jene braucht eine gewisse geistige Freiheit eben so sehr, wie diese eine gewisse politische. Das Treiben einer Nation hängt wieder mit ihrem Karakter zusammen, und so ist um beider Willen das wichtigste die politische Freiheit, und eine Stütze so wie ein Merkmal derselben zugleich, eine gewisse Freiheit der Preße. Aber ohne Frage muß, schon um der ganzen Existenz des Landes willen England das habeas corpus Gesetz das wichtigste sein. Bei dem Deutschen ist es umgekehrt. Ihm stehet dem Karakter, der Lage des Landes, und der Beschaffenheit seines bürgerlichen Lebens nach, die geistige Freiheit, das heißt jene edlere, die auch jedesmal gebunden, nemlich gesetzlich sein will, oben an. Die bürgerliche Freiheit behandelt er nur wie einen Boden und eine Burg, welche ihm die geistige fester behaupten hilft. Es entspricht dies jener früheren Karakteristik seines Bestrebens nach Feststellung des bürgerlichen Zustandes, damit Muße für geistiges Leben bleibe, im Gegensatz zu dem Engländer, dessen Thätigkeit aus dem entgegengesetzten Grunde vorzugsweise die bürgerlichen Zustände ergreift. Deshalb frägt der Deutsche zuerst nach seiner geistigen,

---

* Rußland und Deutschland ꝛc.

dann nach der bürgerlichen Freiheit. Sein Grundgesetz ist das Preßgesetz, und, es mag kommen wie es will, dies muß allen übrigen Wirksamkeiten des Bundestages vorangehen. Sie gewinnen nicht eher Leben und Consistenz, ehe jenes Gesetz nicht da ist. Man wird sagen, ein bloßer Zufall habe dies gewirkt. Wer so urtheilt, sieht das Leben der Geschichte nur wie ein Aggregat einzelner Rhapsodien an, deren Folge der Zufall bestimmt hat, und glaubt nicht an eine göttliche Einwirkung in die Schicksale der Menschen und Völker, nicht an eine daraus entspringende Nothwendigkeit. Diese entweder in ihrer äußern Erscheinung möglichst wahr und richtig darzustellen, dann aber auch jenem innern Wesen nach zu enthüllen, ist das Ziel der Geschichte. Deshalb nannte Fr. v. Schlegel schon sehr früh den Propheten einen Historiker der Zukunft, den Historiker einen Propheten der Vergangenheit, und Johannes v. Müller war desselben Sinnes, wenn er so oft mit Sehnsucht und Begeistrung von seinem Ideal für die historische Behandlung sprach die in allen Ereignissen die Lenkung und Einwirkung Gottes zu zeigen habe.

Ja was noch mehr ist, man betrachte nur in diesem Glauben die Verfügungen selbst, und man wird finden, daß sogar in ihre Fassung gewiß unbewußt dem, der sie auffetzte die Merkmale jener höhern Führung übergegangen sind. Den Anordnungen wegen der Exekutionen ist der Name Exekutions-

Ordnung beigelegt, denen wegen der Universitäten die Benennung eines provisorischen Beschlußes, die wegen des Bücherdrucks sind zuerst Preßgesetz genannt worden. In dem Beschluß wegen der Universitäten verpflichten sich die Bundesfürsten zwar Studenten einer gewissen Art von ihren Universitäten zu entfernen, aber sie übernehmen noch keine Verantwortlichkeit, wie in jener zuerst als Gesetz bezeichneten Preß-Convention geschehen ist. Keinesweges also ein Zufall, sondern dieselbe Hand, welche ihre Einwirkung auf die Erhaltung der gesetzlichen Freiheit unter den Völkern Europens während jenes ewig denkwürdigen Feldzuges in das Gewand eines Zufalls, eines zufällig früher eingetretenen Winters kleidete, hat auch jetzt wieder ihren Verkettungen dasselbe Gewand geliehen, und, weil man sich dem Geschäft, sogleich eine Verfügung über die Preßfreiheit zu geben entzogen hatte, Ereignisse entstehen lassen, die dazu nöthigten es festzustellen. Wer mag es wagen, die weitern Absichten der Vorsehung verfolgen, und enthüllen zu wollen, weshalb das Gesetz in seiner Entstehung kein Gesetz über die Preßfreiheit, sondern ein Preßgesetz wirklich genannt ward, weshalb man dem in der Bundesakte selbst stehenden dadurch heilig gewordenen Wort Preßfreiheit abtrünnig geworden, und eins welches das Gegentheil bezeichnet, gewählt hat, da doch der Himmel gewiß auch dabei war, als das Wort Preßfreiheit mit überging in die Bundes-Akte. Zu merkwürdig ist dies

Dokument in seiner ganzen Fassung und jeder Einzelnheit als daß die ewige Macht es nicht gerade so wie es liegt sollte gewollt haben, und seine Verwirklichung nicht auch gerade so wollen und vermitteln werde. Auch das ist eine von den gerade jetzt den Menschen recht mit ihrer innern Wahrheit entgegentretenden Bemerkungen aus der Geschichte, daß nicht blos das Volk der Britten sich seine Freiheit und Verfassung habe erringen müssen, und daß die Verfassungen nur, die nicht gegeben, sondern errungen werden, zu wahrhafter Dauer gelangen! Vielleicht soll auch Deutschland Aehnliches erfahren, jedoch nicht abermal Blut fließen, und drum für das geistige Gut, ein geistiger Kampf an die Stelle jenes verderblichen treten.

Wer nemlich kann es sich verbergen, daß nach allem Entwickelten — und was folgen soll, wird noch größere Bestätigungen geben — das Preßgesetz die deutschen Völker in die völligste Unterwürfigkeit bringt, daß es alle Mittel und Wege begründet und heiligt, mit und in denen die letzte Spur der Gesetzlichkeit ihrem Untergange entgegengerückt wird? Dadurch unterscheidet es sich von allen pseudo-legislatorischen Tagesgeburten in Frankreich auf eine so gefährliche Weise, daß in diesen sich stets ein willkührlich constituirter Körper, nicht aber ein solcher aussprach, dessen Anerkennung mit Weltbegebenheiten und mit Thatsachen zusammenhing, die, indem sie ihn anerkannten zugleich noch vieles Andre sank-

tionirten, was heiligstes Leben genießt, so daß er nicht auf sich allein, sondern auf dem allem mitberuhet, womit sein Entstehen verflochten ist, und dessen Heiligkeit durch einen Angriff auf ihn mit verletzt wird. Es ist von unglaublichen, und nicht zu berechnenden Folgen für die Zukunft, wenn es ein Körper dieser Art ist, der solche Grundgesetze zu stande bringt, weil diese unmöglich ein so flüchtiges und unwirksames Leben haben können, wie die Dekrete und Gesetze einer selbstconstituirten constituirenden Versammlung. Die Folgen sind unberechenbar, wenn jene den Geist und die Terminologie des Prinzips in sich aufnehmen gegen welches sie sich erklären. Es entstehet dadurch eine Verwirrung, in der die Angehörigen eines und desselben Prinzips sich nicht mehr untereinander verstehen. Sie duldet nur Vergleichung mit jener im dreißigjährigen Krieg, wo die Lutheraner, den von ihnen sich wieder absondernden Religionsparteien erklären mußten, sie ständen dem Muhamedanismus näher wie dem Christentum, und ehe würden Feuer und Wasser sich vereinigen, als daß sie sich jemals wieder vereinigen könnten.

Daß aber der erwähnte Artikel des Preßgesetzes der Ausdruck eines legislatorischen Geistes sei, dem das deutsche Volk nur aus Untergebenen bestehet, die schrankenlos zu beherrschen er die Befugniß besitzt, wird erst recht klar nach der Betrachtung, in welche Abhängigkeit die Bundesfürsten sich

selbst gestellt haben durch die von ihnen übernommene Verantwortlichkeit, die, trotz dem, daß sie gegenseitige Paciscenten trifft, doch nicht drückender ist, wie diejenige welche einer untergeordneten Behörde von der über ihr stehenden auferlegt wird.

Denn wofür machen sich die Bundesfürsten verantwortlich? dafür, daß die Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung nicht angegriffen wird.

Alle Verantwortlichkeit ist ein mißliches Ding, und wenn sich findet, daß sie im Leben doch wohl von Zeit zu Zeit übernommen wird, so ist dies nur daraus zu erklären, daß sie in solchen Fällen stets ihren bestimmten Gegenstand hat, einen Gegenstand den und dessen Folgen derjenige zu übersehen vermag, welchen die Responsabilität trifft. Schwerer ist es schon, wenn sie sich auf eine ganze Reihe und Mannigfaltigkeit von Gegenständen für mehrere Jahre beziehet, und am allergefährlichsten, wenn sich die Gegenstände gar nicht oder doch nur höchst unbestimmt und schwankend bezeichnen lassen. Dieser letztere und schlimmste Fall ist nun aber gerade der vorhandene. Würde, Sicherheit, Verfassung, Verwaltung und Angriffe.

Diese Worte lassen eine Ausdehnung zu, daß um Unannehmlichkeiten zu entgehen mancher Staaten Erwähnung sogar verboten werden müßte. Durch Beispiele wird dies sich recht deutlich machen lassen.

Preußen hat einen Theil der ehemaligen sächsischen Provinzen, Hannover einige preußische durch den letzten Frieden erworben. Preußen hatte weil die sächsischen Provinzen eine noch unangegriffne Verfassung besaßen, füglich, sein in diese eingreifendes Recht nicht einführen können, und mögte der Strenge nach auch kaum seine Gerichtsordnung, seinen Prozeßgang haben einführen dürfen, denn er scheint für unzertrennlich mit dem Recht, und insofern ein Stück der Verfassung angesehen werden zu müssen. Das preußische Recht war auch nicht eingeführt worden, aber man führte den Gerichtsgang ein. Da nun Recht und Gerichtsordnung correspondiren, weshalb auch Preußen selbst, unmittelbar nach Einführung seines allgemeinen Landrechts eine neue Gerichtsordnung einführen mußte; so ward die unvermeidliche Folge hiervon auch sogleich in den sächsischen Provinzen fühlbar, Rechtsgang und Gesetzgebung widersprachen sich. Es mußte also, um der daraus entspringenden Noth und Reibung zu entgehen, auch alsbald das allgemeine Landrecht eingeführt werden. Hannover, welches unter seinen Abtretungen von Preußen eine altpreußische Provinz die Grafschaft Lingen zählt, hat derselben kürzlich erst erklärt und zugesichert, daß sie im Besitz ihres alten preußischen Rechts bleiben solle.

Schriebe nun jemand die gewiß sehr interessante und wissenschaftlich wichtige Geschichte der deutschen Rechte seit dem Code Napoleon — ein höchst

nothwendiges Werk, denn aus dem Wechsel der Rechte, entstehen eigene Rechtsfälle — und wäre er, der wissenschaftlichen Vollständigkeit des Werks wegen genöthigt, auch jene beiden Fakta zu erwähnen, zugleich aber daran die ganz nothwendigen Folgerungen zu knüpfen, besonders daß in dem einen Staate der Private in seinem ganzen Besitz und Vermögen auch bei einem dereinstigen Rückfall der Provinz durch Tausch, oder wie es nur sei, an den früheren Landesherrn, verbleibet, in dem andern dagegen, wenn ähnliches geschiehet, wegen der wunderbaren Verhältnisse, die aus der Collision mehrerer nur temporell gültiger Rechtszustände hervorgehen, ein ganz unberechenbares Verschieben und Ungewißwerden aller Rechtszustände entstehen kann; so erfüllte ein solcher Autor nur seine wissenschaftliche Verpflichtung, dergestalt daß die Regierung unter deren Oberaufsicht und Genehmigungsbefugniß ein solches wissenschaftliches Werk stünde, den Druck zu gestatten kein Bedenken tragen könnte, sei es nun daß sie die wissenschaftliche Nothwendigkeit der Erwähnung einsehe, oder sei es, daß sie kein Arges bei derselben hätte, dennoch ließe sich aus derselben ganz unwidersprechlich ableiten, daß der Autor die Würde, die Sicherheit, die Verfassung und die Verwaltung des preußischen Staats angegriffen habe.

Denn es werden die Rechtsgelehrten, und alle sich über ihre Rechtsverhältnisse aus der Schrift belehrenden Leser über den großen Unterschied ins

Klare gesetzt, der in Absicht der Sicherheit des Eigentums und der bürgerlichen Verhältnisse so wie in Absicht der nationalen Eigentümlichkeit zu der die Gesetze gehören, durch jenen abweichenden Geist und Karakter der Verfügungen ausgesprochen wird. Die eine nemlich gewährt, die andere nimt oder kürzt Sicherheit und nationale Anerkennung. Das letztere zu thun, ist der Würde einer Regierung keinesweges angemessen, und wer eine ihre Würde schwächende Ansicht verbreitet, greift ihre Würde ohne Zweifel an. Mißmut bei denen, welche jene Kürzung erfahren, muß die Enthüllung des Verhältnisses nothwendig hervorbringen, und dieser kann in einer Zeit der Gährung, der dämagogischen Umtriebe wohl Unzufriedenheiten wecken oder mehren. Wer aber in einer bedenklichen Zeit die Unzufriedenheit einer bedeutenden Provinz gegen ihre Regierung erregt, oder vermehrt, verletzt literärisch deren Sicherheit. Eben so sehr aber greift er dadurch ihre Verfassung und Verwaltung an. Denn er entwickelt etwas in der Verfassung, das sie andern nachstellt, und auch bei der unparteiischten Prüfung nicht Beifall finden kann. Eben dies aber widerfahrt der Verwaltung. Denn die beregte Provinz erhält etwas Mangelhaftes in ihrem Zustande und in ihrer Verfassung durch eine Handlung der die Rechtsverhältnisse, oder die Landes-Organisation verwaltenden Behörde, die That ist sonach ein Verwaltungsschritt. Wer kann läugnen, daß sich dies alles aus den erwähnten Worten bündig herausfolgern lasse?

Weil dieses Beispiel aber nur eine Seite der Sache enthüllt, noch ein anderes von den Verhaftungen Arnd's und Jahn's hergenommen. Man kennt die Widersprüche welche die Behörden unter deren Gerichtsbarkeit jene Männer standen dagegen erhoben, daß sie dieser entzogen und ein Geschäft das richterlicher Natur war, einem Polizei-Ressort übertragen werden sollte, namentlich das Kammergericht zu Berlin das nichts unterließ seinen alten Ruhm und seine alte Würde zu bewahren, endlich aber einem Befehl des Vorgesetzten weichen mußte. Dies ist eine Thatsache, die Stoff giebt zu mancher gründlichen Erörterung über die Grenzen der polizeilichen und richterlichen Wirksamkeit, und wie würde sie vor vierzig oder fünfzig Jahren Gegenstand der gründlichsten Untersuchungen geworden sein. Man denke nur an die Schriften des Freiherrn von Moser und die Zeit in der er lebte. Es war dies die Periode, in der sich unter manchen andern Abweichungen von der strengen Rechtsverfassung auch eine Trennung der polizeilichen Macht vom Rechtsstande allmälig immer größeres Gebiet zu erwerben begann, und beinahe jeder dahin gehörige Vorfall von nur einiger Bedeutung den deutschen Publizisten Stoff zu vielen Untersuchungen und Abhandlungen ward, die sich eben so sehr damit beschäftigten, seine Zuläßigkeit zu prüfen, und seine Folgen zu entwickeln, wie sie ihm ein Fundament und bestimmte Begrenzung zu verleihen beflißen waren. Es war dies dasselbe Bestreben, welches sich in der Kirche in

der Form der Controversen und Beschlüße die das Dogma betrafen, ausdrückte. Es ging aus dem Triebe hervor, Dogma und Positives in seiner Reinheit möglichst aufrecht zu erhalten, und, sofern solches einmal nicht mehr möglich war, das Verhältniß wenigstens in der Wissenschaft aufzuklären, damit durch deren Einwirkung den verderblichen Folgen der Verdunklung möglichst entgegen gearbeitet würde. Diese Thätigkeit fand auch nicht blos innerhalb der Grenzen strenger Gelehrsamkeit ihren Grund und Boden, vielmehr ward sie auch der Inhalt von Archiven und Zeitschriften. Man denke nur an Schlözers Zeitschrift und erinnre sich der Freimütigkeit mit der sie alle politischen Gegenstände behandelte. Was sie aber hervorbrachte ist gewiß eben so sehr der Trieb, das dem Dogma im Recht entsprechende rein und klar zu erhalten also eigentlich ein Streben für das Positive, ein Sinn für Recht und Gerechtigkeit gewesen, wie es eine Aeußerung des Hanges war, das Politische auch zum Gegenstand der richtigen Einsicht zu machen, folglich, wenn einmal Interessen und Natur oder Gesetz der Sache nicht immer concordiren, in diesem Kampf, das Resultat nicht wie es in England geschehen würde, vorzugsweise aus den Interessen sondern aus den Bedingungen der wahren Natur der Sache, wie sie in anerkannten, und durch die beständige Anwendung lebenden Rechtsfundamenten anzutreffen ist, hervorgehen zu lassen. Wollte dies aber jetzt ein Schriftsteller unternehmen indem er von dem

angegebenen Ereigniß die Veranlassung hernähme, so liefe er Gefahr, nach einer ähnlichen Argumentation wie die früherhin gemachte, einer Verletzung der Würde und Sicherheit und eines Angriffs auf die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates beschuldigt zu werden.

Welche unabsehbaren Folgen müssen hieraus entstehen. Für die Bundesfürsten selbst namentlich für die Regenten der kleineren Bundesstaaten jene lästigen und drückenden Verhältnisse die aus der Uebernahme einer so wenig limitirten und genau bestimmten Verantwortlichkeit, dem unfehlbaren Anlaß vielfältiger Reibungen und Ablenkung der Wirksamkeit von den Hauptsachen in der Politik, entstehen, und für die ganze Nation Erstickung desjenigen Prinzips, aus dem ihr Leben und ihre Kraft Nahrung zieht. Denn wer wird bei solchen Gefahren und Hindernissen seiner Thätigkeit noch jene Richtung geben? Gerade also Erhaltung des Dogma und Erkenntniß der innern und nothwendigen Wahrheit alles Positiven wird die Folgen der Vernichtung erfahren. Wie soll aber eine Nation fortleben entblößt von folgenden drei Dingen, ohne die ihr Bestehen unmöglich ist, und ohne die noch nie eine bestanden hat. Entweder eine heilige Priesterschaft muß auf einem geweihten den weltlichen Einflüßen einer weltlichen Macht unzugänglichem Gebiet in einem doppelten Wirken leben, in Erhaltung des Dogma bei seiner ursprünglichen Kraft und Rein-

heit, und in dessen beständiger Belebung im Volk und in den Einzelnen. Ihr Thun wird wie in Rußland und Spanien geschehen, fremde Unterjochung und Untergang abwenden. Oder es muß, wo die Kirche jene Kraft und jenen Stand nicht mehr genießt dies eine Einsicht von der Wahrheit und inneren Nothwendigkeit aller positiven Verhältnisse für die Besonderheit des nationalen Daseins vollbringen, die, wenn sie einmal nicht von der Kirche geliehen und bestimmt wird, wie es dermalen in Deutschland der Fall ist — nicht von einer äußern Macht aufgedrungen werden darf, sondern sich selbst erzeugen muß, dadurch, daß dem Hang zu dieser Erforschung ein völlig freies Gebiet eingeräumt wird. Diese Kraft war es die Deutschland vorzugsweise gerettet hat, durch Schrifttum, dessen Inhalt, die Erkenntniß, ihrer Natur nach, weil sie nur durch Spalten und Unterscheiden ihre Aufgabe löset ganz dem stets in die Einheit zurückkehrenden Dogma entgegen, bis zu einem gewissen Grade Controvers und Kampf sein muß. Daher hat für Deutschlands Erhaltung vorzugsweise dieses gewirkt, sowohl durch die Bewegung die es mittelst jener seiner Natur unterhielt, als auch durch die Fortpflanzung der Einsicht in das Positive, die sich durch die Controvers stets hindurch zog. Endlich wo auch dieses nicht das Vorwaltende und Ueberwiegende ist, tritt das Interesse ein, die Nothwendigkeit die ökonomisch-physische Basis zu erhalten, weil sie als Ursprung und Quelle alles nationalen Daseins und aller na-

tionalen Vortrefflichkeit mit einer Art von Stolz und Kraft die sich dem Karakter der vor=christlichen Freistaaten nähert, angesehen wird. Klare strenge und feste Einsicht in dieses Interesse, und gemeinsame Erhaltung und Belebung desselben mittelst von Zeit zu Zeit nöthigen persönlichen Zusammenkünften für die Ganzheit — dem Engländer so nothwendig wie den Kaufleuten tägliche Zusammenkünfte, geben daher hier die vorzugsweise wirkende Kraft ab, und sind das was Großbrittaniens Erhaltung begründet. Der Schoos aller dieser Erfordernisse ist die Gesammtheit seiner politischen Freiheit, und jede damit zusammenhängende Gestaltung seiner einzelnen Verhältnisse.

Die Zeiten können diese Zustände ändern. Allein darauf kömmt es nicht an; jetzt sind sie einmal so gestaltet, und es ist nothwendig zu wissen, was Deutschland entzogen wird, nicht durch eine Beschränkung der Preße, nicht durch eine Censur=Anstalt, sondern durch das hier in Rede stehende Preßgesetz seiner ganzen Fassung nach.

Nirgend bieten sich Rücksichten dar, die, wegen der Tiefe des Wesens die sie betreffen so wichtig erscheinen wie bei der Erörterung des vorliegenden Artikels. Nirgend mögte der Frage, woher sie entstehen, also auch wohl eine so befriedigende Beantwortung entgegen treten können wie hier, und auf zweierlei wird dieselbe hinzudeuten haben. Zunächst auf die unbestimmte Bezeichnung der an des

Alles durchdringenden Dogma Stelle tretenden, nur mit vieldeutigen Worten auszudrückenden Gegenstände, Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung, demnächst und vorzüglich aber darauf, daß die Frage unbeantwortet geblieben, ob überall, besonders aber bei Angaben von Thatsachen die Erwähnung überhaupt, oder nur die Erwähnung des Unwahren, und die Entstellung der Wahrheit gehemmt und bestraft werden soll?

Es mögte wohl überhaupt kein Verhältniß geben, in welchem Wahres und Unwahres eine gleiche Behandlung erfahren dürfen. Will man indessen darüber den Streit vermeiden, so ist gewiß auf allgemeine Beistimmung zu rechnen, wenn gesagt wird, sobald von Hinderung und Bestrafung in höchster Allgemeinheit und Unbestimmtheit die Rede ist, lassen sich Wahres und Unwahres nicht mehr als gleiches behandeln.

Der Verfasser will ganz abgehen von seinem höheren Begriff von Staat, der ihn im Verhältniß zur Kirche darstellt, will die Folgerungen aufgeben die dann zu machen sind, ja sich zu den gewöhnlichsten Ansichten herablassen, die sich von ihm im Umlauf befinden, und er trifft keine an, wo sich der Staat nicht ausspräche als ein Wesen, das Tugend und Sitte, das Moralität von den Bürgern verlangt, und sich selbst sie zu befördern verpflichtet erklärt. Der Staat selbst also sollte wohl eigentlich das sittlichste Wesen sein. Allein selbst der

Anschein theoretischer Postulate werde vermieden, drum hinweg von diesen Ansprüchen, die Manchem überspannt scheinen mögen, und zu dem Allernächsten. Zum Gegensatz aller Sittlichkeit darf sich der Staat denn doch wohl nicht machen, nicht zum Zerstörer derselben, vermittelst des Geistes und des Karakters seiner Handlungen, denn von ihren Folgen kann hier die Rede nicht sein.

Nun aber vermag die Denkkraft kaum ein frevelhafteres Unternehmen zu ersinnen als das, den Unterschied von Wahrheit und Unwahrheit aufheben, und beide für gleich erklären zu wollen. Wie nennen wir den, der in seinen Maximen, ja wenn auch nur in einer einzigen Lebenshandlung zu erkennen giebt, Wahrheit und Unwahrheit, Tugend nnd Laster könnten gleichgelten, und müßten gleich gelten, sobald es anderer Rücksichten wegen nöthig sei? Einen Freigeist. Denn in diesem Indifferenziiren, von dem die Gottesläugnung nur eine Art und Weise ist, bestehet das eigentliche Wesen derjenigen Freigeisterei, welcher das Preßgesetz entgegenwirken will.

Man kann hiergegen mit allem Grunde folgende Einwendungen machen, denen der Verfasser innerhalb der Grenzen der Verhältnisse auf welche sie sich beziehen volle Anerkennung wiederfahren läßt, als z. B. die Kennzeichen des Wahren und Unwahren sind oft mangelhaft, beides läßt sich nicht mehr unterscheiden, vielmehr ist es dergestalt problematisch,

daß es unter eine höhere Wahrheit gestellt werden muß, an der es nöthig wird eine Grenzscheide zu errichten, ferner daß es ein Geheimniß der Wahrheit gebe, dem die gemeine Fassungskraft nicht gewachsen ist, und das ihr entzogen werden muß, besonders weil die Sprache ein zu mangelhaftes und zweideutiges Organ für die Mittheilung ist, u.s.w. Aber wer sieht nicht ein, daß hiervon durchaus verschieden bleibt jene einfache faktische Wahrheit, deren Unzweideutigkeit so bestimmt bei manchen Vorfällen anzunehmen ist, daß wir selbst das Kind zu befragen nicht Anstand nehmen, ob die berichtete Sache falsch oder erlogen sei. Auf dergleichen Faktisches erduldet alles das Obige keine Anwendung. Von dem Faktischen, von dem in jedem Augenblick klar zu machenden, ob es Wahrheit oder ob es Lüge sei, darf niemand, am wenigsten aber der Staat die Folgen in jedem dieser beiden Fälle gleich machen. Dies ist so über allen Widerspruch erhaben, daß der geringste Versuch der Erweislichmachung kindisch scheinen müßte. Jedermann wird sogleich zugeben, in Absicht alles Faktischen sei die Unterscheidung der Wahrheit von der Unwahrheit höchst wichtig, die Frage, ob eine Angabe wahr oder falsch sei, werde die erste, welche aufzuwerfen ist.

Die Richtigkeit dieser Ansicht zeigt sich auch sehr bald bestimmter, wenn man einen Blick auf die Folgen wirft, welche die Weglassung jenes Unterschiedes im Preßgesetz herbei führen muß. Denn sogleich drängt sich die Frage auf, von welcher Art

der schriftlichen Aeußerungen die einzelnen Bundesstaaten Verletzungen und Angriffe zu besorgen haben? ob von solchen, die in der Form der Untersuchungen und des Raisonnements oder solchen die in der Form des Berichts und der Beurtheilung faktischer Verhältnisse auftreten? Raisonnements und Untersuchungen können ganz frei sein von Erwähnung solcher Thatsachen und Staatsverhältnisse deren Autenticität noch nicht vollkommne Oeffentlichkeit genießt, und dann scheiden sie hier ganz aus. Sind sie dies nicht; so kömmt es allerdings, wenn einmal von Censur und Aufsicht die Rede sein soll, darauf an, ob die Thatsachen und die Beurtheilungen wahr sind, und giebt schon einige Fingerzeige für die Beschaffenheit einer dafür zu gründenden Anstalt. Mangelhaft muß diese stets sein; allein sie kann eine Verfassung annehmen, durch die sie sich der Realisirung von Ideen wenigstens nähert, die für die rechten gelten können, wenn sie solche auch nicht erreicht. Immer nur in der wirklichen Bildung und Benutzung gewinnt sie diese Gestalt. Allein einige vorläufige Grundzüge, die freilich noch sehr mangelhaft sind, und das Ganze in großer Roheit lassen, wären anzugeben.

So zum Beispiel wäre es doch der Natur der Sache ganz angemessen, alle blos untersuchenden Schriften, wenn sie sich von Bezugnehmen auf Faktisches rein erhalten, einzig und allein von Gelehrten censiren zu lassen, in Hinsicht aller zu den beiden übrigen Gattungen gehörigen aber es zu befördern,

daß die Berichtigung gleichzeitig mit an den Tag käme. Folgendes wäre demnach wohl vielleicht ausführbar. Darüber, daß Druckschriften nie die Sitte und den Anstand verletzen dürfen, und darüber, durch welche Mittel dafür gewirkt werden könnte, nemlich mittelst eines völlig unabhängig gemachten Censors, der nur auf die beleidigende Form der Aeußrung seine Aufmerksamkeit richten dürfte, ist schon an einem andern Orte * gesprochen worden. Sehr leicht könnte dieser Censor, dessen Prüfung alle Schriften durchgehen würden, um von Leidenschaftlichkeiten und sie selbst beschimpfenden beleidigenden Zusätzen gereinigt aufzutreten, zugleich bestimmen, ob sie nun wegen ihres blos untersuchenden und strengwissenschaftlichen Karakters lediglich auch der streng gelehrten Prüfung zu übergeben sind, oder ob sie einer andern zu unterwerfen wären, die über die Richtigkeit der Thatsachen, und der Folgerungen daraus sich auszubreiten hätte. Ist beides durchaus falsch und grundlos; so läßt es sich auch gewiß leicht und vermittelst kurzer Abfertigung vernichten. Warum wäre es unzuläßig, den Autor zu verpflichten daß er nichts dagegen haben dürfe, wenn jene vernichtende Widerlegung der Schrift sogleich angedruckt würde? Selbst bei halbwahren Thatsachen, und halbwahren Auslegungen und Deutungen scheint dagegen nichts sich erinnern zu lassen.

* Rußland und Deutschland. S. 71. folg.

Das wahre Verhältniß würde um so eher klar gemacht, und dem durchaus nicht verwerflichen Triebe der Nation, ihre Institutionen als begründete Nothwendigkeiten einzusehen, dann aber auch zu ehren und zu erhalten, trefflich vorgearbeitet. Es würde zugleich die Autoren zu sorgfältigerer Prüfung vermögen, und dadurch, weil nemlich nun die richtige Einsicht und richtige Darstellung der Sache eher an den Tag käme, überflüßige unnütze und Irrtum aussäende Schriften vermindern. Bei selbstständig erscheinenden Büchern, selbst bei Zeitschriften, welche Heftweise monatlich oder vierteljährig an das Licht kommen, scheinen hierbei eben keine Schwierigkeiten zu besiegen; vielleicht erscheint nur mancher Aufsatz um einige Wochen später. Mit den eigentlichen Zeitungen verhält sich die Sache freilich etwas anders. Von Verletzungen der allgemeinen Sitte durch beleidigende Beimischungen lassen sie sich indessen auch reinigen, und weiter muß man bei politischen Zeitungen nur nicht gehen wollen, denn deren Verifikation in Absicht des Faktischen ist nicht wohl zu leisten. Ihr Wesen bringt es mit sich, daß sie ein Gemisch von Wahrheiten und Gerüchten sind, und daß sie sich selbst fortwährend berichtigen müssen. Es ist auch keinem Staat möglich die Verantwortlichkeit zu übernehmen, daß durch Angabe von Thatsachen, deren Wahrheit und Unwahrheit im ersten Zeitpunkt ihrer Kundwerdung problematisch bleibt, keinem andern eine Verletzung widerfahre, die seine Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung be-

rührt. In dem Wesen der Zeitungen selbst liegt es, daß der Redakteur möglichst nach Glaubwürdigkeit streben muß, und daß Unzuverläßigkeit, partheiische oder beleidigende Entstellung der Begebenheiten, und fortgesetzte Schmähsucht ihren Ruf und Absatz schwächen.

Alles dies sind rohe und mangelhafte Andeutungen, die ihre Unzulänglichkeit damit entschuldigen, daß es gar nicht hier die Absicht ist, Vorschläge zu machen, ferner daß eine in sich nicht begründete Sache, die nur zu den Auskünften zu rechnen ist, auf wahre Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit Verzicht leisten muß, endlich daß in der Anwendung und im concreten Entstehen dergleichen erst eine gewisse Angemessenheit und Vollkommenheit erreicht. Es kam hier nur darauf an zu zeigen, wie selbst die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit der Anstalt nicht abschrecken darf, wo so viel auf dem Spiel stehet, wie dasjenige, was hier preis gegeben werden müßte, sofern man die Deduktion von der Unzulänglichkeit denkbarer Anstalten als ein Fundament brauchen wollte, auf das etwas gegründet werden soll, das in höhern ja den höchsten Beziehungen nur zerstörend werden kann, weil es im Widerspruch steht mit dem Heiligsten im Staat und im ganzen Dasein. Es giebt Thaten und Erscheinungen in dem Leben einer Nation, die von der Art sind, daß sie ihre Geschichte auf ewig verunzieren würden. Wenn diese auch nicht, wie es denn doch gewiß der Fall ist, dereinst politisches Unglück

erzeugten, und dadurch sich und den Betheiligten bestraften, so müßte doch schon um der Nationalehre willen alles geschehen, sie aus dem geschichtlichen Dasein eines Volkes zu entfernen. Und nun betrachte man Europa! Schweden, England, Frankreich, das Königreich der Niederlande genießen die Preßfreiheit, Spanien, Italien und Rußland aber bedürfen sie nicht. Denn, abgesehen davon, daß das erstere Reich, in einem Kampf ganz anderer Art wie das übrige Europa noch begriffen ist, Spanien so wie die beiden andern, haben in der Kirche und Geistlichkeit auch noch jetzt ihre vorzüglichste Lebenskraft. Deutschland allein stehet jetzt derselben beraubt da, denn ihm quillt sie eben aus demjenigen Capital, dessen freien Gebrauch ihm, seitdem es mit seinen größten Geistern, Geistern, denen auch fremde Nationen Anerkennung zollen mußten, unter Curatel gesetzt ist, und, wie es in manchen Bundesstaaten scheint geschehen zu sollen, unter Curatel der Provinzial-Polizei-Behörden, geraubt worden. Ja was noch mehr ist, es soll dulden, daß ihm verboten wird, seine innre Geschichte aufzuzeichnen. Denn wenn ihm eine Ungerechtigkeit widerfährt, wenn es achtungswerthe Gründe hat, aus denen mit edler Duldung es solche über sich ergehen läßt, wenn es Handlungen begehet, zu denen der Commentar nicht entbehrt werden darf, wenn es Nothwendigkeiten weicht, die es nicht hervorgebracht hat, so wird es diese in seine Kroniken und Annalen — denn das sind die politischen Zeitblätter jetzt —

nicht mehr vollständig aufnehmen dürfen, sondern dulden müssen, daß seine Geschichte unvollständig und entstellt dastehe. Es können ja Thaten geschehen sein, die edel sind, aber einzelnen Regierungen unwillkommen und unvortheilhaft: sie werden also nicht mehr dastehen dürfen in der Geschichte der Zeit, trotz dem, daß sie wahr sind. Staatsbeamte, jetzt die Controleure aller Wissenschaft aller Literatur und Bildung, können eben so gut, ja noch leichter wie die wirklichen Gelehrten, denn die Gelehrsamkeit ist jenen nur die untergeordnete Bestimmung, in intellektuelle Irrtümer gerathen, und sie dürfen nicht mehr gerügt werden. Nicht ferner auf ihre Wahrheit kommt es an, sondern auf ihre Beziehung zu irgend einem politischen Interesse, und zwar diplomatisch-politischen Interesse. Das Wort politisch, welches ursprünglich nur von Maßregeln gebraucht ward, deren Ziel, Erreichung eines würdigen Gesellschaftszustandes war, bezeichnet jetzt auch solche die der Staat überhaupt zu seinen Zwecken ergreift, ohne daß es dabei auf jenen Inhalt der letztern ankomme, und diese Politik, wenn jene sich als die göttlich menschliche karakterisirt, wäre als die diplomatische oder die Politik der Interessen vielleicht zu benennen und zu bezeichnen. Doch es ist Zeit, daß der Sinn sich selber zurückrufe, aus den düstern labyrintischen Windungen, in welche die Fortsetzung dieser Betrachtungen nur noch tiefer hinein ziehen würde.

4.

Widerspruch des §. 4. mit den früheren Festsetzungen. — Das ganze Edikt ist ein Mittelwesen von Exekutions-Ordnung und Convention, und §. 4. und 5. vorzugsweise Convention. Zergliederung dieser Beschaffenheit und der Folgen daraus.

Der fünfte Artikel des Gesetzes, der keine neue Bestimmungen enthält, sondern nur die Verpflichtung der Regierungen auf die Zeit und Flugschriften zu wachen zu stärken beabsichtet, ist gerade deshalb und seiner Fassung wegen merkwürdig. Denn indem er die vorgedachte wechselseitige Verantwortlichkeit zu einer feierlichen Verpflichtung erhöhet, giebt er deren Gegenstand offenbar anders an, wie der vorherige Artikel, wenn er sagt: damit obige Verantwortlichkeit nicht zu Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, übernehmen die Mitglieder die feierliche Verpflichtung mit wachsamen Ernst zu verfahren und die Aufsicht so zu handhaben, daß gegenseitigen Klagen und Erörterungen vorgebeugt werde.

Je weniger dieser Artikel einer gesetzlichen Disposition ähnlich siehet, indem er ganz den Karakter einer Convention an sich trägt, um so mehr ist sein Inhalt von der Art, daß Fassung und Wendungen auf Motive deuten, die in den drei ersten Para-

graphen, welche vorzugsweise Bestimmungen und Anordnungen enthielten, ganz mangelten.

Es ist früher gezeigt worden, wie ein jedes Gesetz an Bestimmtheit gewinnt, je mehr die Fassung so eingerichtet ist, daß es recht klar aus den Motiven heraus sich entwickelt. Sind die Motive in einem Gesetz ausgedrückt, so erleichtert dies die Erreichung des Zwecks, und sie kann mit größerer Strenge verlangt werden. Ganz dasselbe ist bei den Conventionen der Fall. Letztere werden stets durch zwei als Paciscenten auftretende Theile und deren Uebereinkunft zu stande gebracht. Jeder Theil hat ein Interesse dabei, daß der Zweck der Intention klar vor Augen liege, damit keine ihm schädlich werdende Deutungen eintreten können; drum bleiben auch jetzt noch in allen Conventionen die Motive angegeben. Je mehr aber die sogenannten Gesetze den Karakter von Befehlen annehmen, und je mehr die Absicht dessen der sie erläßt dahin gehet, ihnen eine möglichst beliebige Anwendung und Deutung zu geben, um so mehr wird man die Motive verschweigen oder so angeben und stellen, daß sie der Absicht förderlich werden.

Betrachtet man nun das Preßgesetz unbefangen; so theilt es sich offenbar in ein Gesetz und in eine Convention. Der §. 4. macht den Uebergang §. 5. ist schon durchaus Convention und kann es so wenig vermeiden den Karakter und die Form einer Convention anzunehmen, daß er plötzlich den

imperatorischen erst seit der französischen Revolution üblich gewordenen Ton, mit allen seinen Eigentümlichkeiten, Kürze der einzelnen Artikel und Sätze, kategorischen Ausdruck derselben, und deren durch keinen Uebergang vermittelte schroffe Zusammenstellung an sich trägt, der §. 5. aber ist ganz sowohl durch das den Anfang bildende damit, wie durch den langen gewundenen Perioden im Styl der Convention. Lieset man ihn aber, so muß man sich wundern, wie der mit einem male so lange Artikel so wenig enthält. Im Grunde gar nichts. Er erklärt die Verantwortlichkeit zugleich für eine feierliche Verpflichtung mit wachsamen Ernst zu verfahren. Nach aller Hermeneutik ist die im §. 4. ausgesprochene Verantwortlichkeit ungleich mehr, wie die im §. 5. ausgedrückte feierliche Verpflichtung bei der Aufsicht mit wachsamen Ernst zu verfahren. Denn eine Verpflichtung ist weniger wie eine Verantwortlichkeit, die immer nur aus einem Disciplinar oder Vertragsverhältniß hervorgehen kann, wohingegen eine Verpflichtung aus den Gesetzen fließt, Folglich ist jene eine Schärfung der Verpflichtung, die Verpflichtung aber das mindere. Die Feierlichkeit kann nun eine Verpflichtung nicht erhöhen und bündiger machen, am wenigsten wenn sie nicht eine bestimmte und wahrhaft vollzogene ist, etwa wie die symbolischen Formen des römischen Rechts. Wenn man daher dem Worte feierlich eine Kraft beilegen wollte, so könnte es nur eine resolutive sein. Nemlich die, ohne einen

feierlichen Akt übernommene Verpflichtung genügt noch nicht zur gegenseitigen Vinkulation, sondern erst nach Vollziehung des feierlichen Akts ist diejenige Verpflichtung perfekt, welche die Paciscenten zum wachsamen Ernst in der Vigilanz verbindet. Endlich können aus der Verpflichtung mit wachsamen Ernst zu verfahren kaum rechtliche Folgen hervorgehen, was mit der Verantwortlichkeit ein ganz anderer Fall ist.

Erwägt man dieses, die Länge des Artikels, so wie die noch weit größre des folgenden sechsten, der nur dem Bundestage und der Gesammtheit des Bundes gewisse Verpflichtungen und Maßregeln auflegt, und sagt sich dabei, daß diese zwei Artikel vollkommen so viel Raum einnehmen wie alle früheren fast das ganze Gesetz enthaltenden — denn die noch folgenden beziehen sich nur auf einige die Verleger und die Exekution betreffenden Verhältnisse — so wünscht man allerdings den eigentlichen Sinn dieser, der Absicht nach offenbar das Gesetz kräftigenden, den Worten nach schwächenden Artikel sich deutlich zu machen, und nur eins kann dazu führen, daß man nemlich diese beiden Artikel als die Behälter der Motive betrachtet, die der Convention zum Grunde liegen, und die nöthig waren, wenn selbige nach der eben entwickelten Natur der Conventionen für sämmtliche Interessenten derselben ihrer vollen Wirkung nicht verfehlen sollte. Sobald man nun diesen Fingerzeig verfolgt, so wird es auch

ganz deutlich wie Art. 5 und 6. gar nicht mehr ein Gesetz, sondern nur eine Convention sind. Keinesweges erhöhen sie die im Uebergangs-Artikel ausgesprochene Verantwortlichkeit, sondern sie geben nur die Motive und den Zweck der Convention an, damit die Interessenten ihn ihrer Seits erfüllen, weshalb dann die meisten Dispositionen auch nur sie betreffen und verpflichten.

Nur aus diesem Gesichtspunkt sind der fünfte und sechste Paragraph zu verstehen, und nur aus ihm wird es klar, wie der Entwurf eine doppelte Natur an sich trägt, die eines Gesetzes, und die einer Convention.

Die Mitglieder des Bundes nemlich schließen eine Convention ab, und wegen der aus dieser für sie hervorgehenden Verpflichtungen, geben sie ein Gesetz, welches alle deutsche Völker gewissen noch niemals für sie dagewesenen Beschränkungen unterwirft. Die Beschränkungen gehen nicht aus der Natur der Sache hervor, sondern werden wegen der Erfüllung jener Verpflichtungen nöthig. Das Gesetz ist vorn an gestellt, die Convention in der Mitte, und der Schluß enthält einige aus beiden hervorgehende Bestimmungen von untergeordneter Wichtigkeit.

Die Fassung der Motive ist offenbar von der Art, daß sie die Auslegung nicht leicht macht, und drum mögte der welcher sie unternimt Entschuldigung verdienen, wenn er in Mißdeutungen geräth.

In dem Wesen des Bundesvereins gegründet, und von dessen Fortdauer unzertrennlich ist die im §. 4. enthaltene Verantwortlichkeit jedes Bundesstaates für die unter seiner Oberaufsicht erscheinende Schriften, sofern dadurch anderer Bundesstaaten Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung angegriffen wird. Diese kann aber zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben. Damit solches nicht geschehe verpflichten sich sämmtliche Mitglieder zu einem wachsamen Ernst bei der Aufsicht — nicht mehr Oberaufsicht — über die fraglichen Schriften, und wollen sie so handhaben lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

Hierdurch ist eine allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit, und aller Glieder des Bundes beabsichtet. Damit diese nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden kann, soll wo eine sich verletzt glaubende Regierung durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz nicht zu vollständiger Befriedigung und Abhülfe gelangen kann, ihr die Beschwerdeführung bei der Bundestagsversammlung vorbehalten bleiben, und letztere zur commissarischen Untersuchung, bei sich ergebender Begründung aber zur Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift verbunden sein,

und wenn es eine periodische ist, die Unterdrückung aller fernern Fortsetzung verfügen.

Außerdem soll die Bundesversammlung befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigner Autorität, durch einen Ausspruch, von dem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind diesen Ausspruch zu vollziehen verpflichtet.

Um diesen Inhalt des fünften und sechsten Artikel in sein gehöriges Licht zu stellen, muß dessen Betrachtung im Ganzen, und die Betrachtung der einzelnen Worte und Stellungen unterschieden werden.

Der Zusammenhang im Ganzen legt an den Tag, wie von dem größeren moralischen Unheil, welches aus dem Mißbrauch der Preße ausgehen kann, gar nicht die Rede ist, sondern eine Gefahr anderer Art in's Auge gefaßt wird, nemlich eine blos politische, welche hervorgehen soll:

1. Aus schriftstellerischen Angriffen und Verletzungen der Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung der Bundesstaaten,
2. aus Störungen im Verhältniß der Bundesstaaten, welche die übernommene Verantwortlichkeit gegen solche Verletzungen herbeiführen kann, die in einem andern Staat gedruckte Schriften hervorbringen.

Hierdurch tritt nächst der moralischen Rücksicht auch die Frage: wie sich der Staat gegen Gefährdungen durch Schriften die in seinem Gebiet erschienen sind, zu sichern habe, ganz in den Hintergrund, indem sich offenbar, die Sicherung der Staaten gegen schriftstellerische Angriffe die in fremden Gebieten zum Druck kommen, und die, dadurch ihr wechselseitiges Verhältniß bedrohende Störungen, nun zum hauptsächlichsten Motiv machen. Wer kann es nun noch läugnen, daß der Anlaß zum Preßgesetz ein reinpolitischer ist, nemlich die Besorgniß von Störungen im Verhältniß der Bundesstaaten aus Veranlassung schriftstellerischer Angriffe.

Dies deutet auf ein Verhältniß, dem sich, wenn man einen Blick in die Geschichte thut, kein entsprechendes auffinden läßt, und doch bildeten die deutschen Staaten schon früher einen Bund, doch bildet ihn in einem etwas weitern Sinne die Vereinigung der europäischen Staaten gleichfalls. Aber nie haben zu Zeiten des Friedens in fremden Territorien in den Druck gekommnen schriftstellerische

Invektiven gegen einen Staat dessen Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung auf eine schädliche Weise berührt, oder gar das gute Verhältniß der Staaten selbst gestört. Man strafte den, der die Injurie begangen hatte, wenn er auszumitteln war, denn eine Störung des Verhältnisses unter den Staaten oder Regierungen kann nur eintreten, sobald diese auf irgend eine Weise Theil nehmen an den Aeußrungen der Schriftsteller, vielleicht gar sie veranlassen. Dies aber ist eigentlich erst seit der Revolution geschehen, und nur die aus derselben hervorgegangenen Regierungen haben sich jenes Mittels bedient, in einem Zeitverhältniß welches höchst gespannt war, als man es noch mehr zu bewegen beabsichtete. Immer lag ihm die Absicht zum Grunde, die Stimmung gegen eine Macht oder einen Fürsten zu erregen wenn es Absicht war, sie zu befeinden. Kann Aehnliches wohl in Deutschland der Fall sein? und wenn es wäre, welche Macht dürfte wohl am meisten Verletzungen dadurch bisher erlitten haben? Offenbar England, sobald von seinem Handels- und Fabrikverhältniß die Rede ist. Welche Schmähungen sind gegen den Handels- und Wuchergeist der Engländer ausgesprochen worden, und der Unpartheiische muß eingestehen, daß den meisten Invektiven auf Staaten und Völker die Maßregeln der Regierungen widersprechen, wogegen sie mit dem Ausdruck der Stimmung über die englischen Handels- und Fabrikverhältnisse weit mehr in Uebereinstimmung stehen.

Eine weitere Verfolgung der Frage würde sie ganz in das Gebiet der politischen Combinationen hineinziehen, und diese, sobald erst die Hauptansichten geöffnet sind, lassen sich durch jeden von selbst anstellen. So viel ist zur völligen Klarheit gekommen, daß politische Verhältnisse Conjunkturen und Interessen vorhanden sein oder supponirt werden, welche Druckschriften unter eine Beschränkung setzen, deren Art und Folgen schon zum großen Theil in dem Bisherigen angegeben sind, die aber noch eine ganz andere Gestalt gewinnen, wenn die Worte und Wendungen der beiden Artikel zergliedert werden, deren Prüfung es hier gilt. Zuvörderst ist es nicht gleichgültig daß die wechselseitige Verbindlichkeit, das Fundament, welches alle beschränkende Dispositionen der fraglichen beiden Artikel nöthig macht, aus dem Wesen des Bundes abgeleitet werden muß. Es ist nemlich diese Verbindlichkeit etwas in der Bundes-Akte nicht ausgesprochenes. Da es nun wenigstens denkbar ist, daß die eingegangene Verbindlichkeit der Bundes-Akte auch widersprechen könnte: so soll dieser Ansicht durch das Obige vorgebeugt werden, und das Wesen des Bundes etwas ersetzen, was die Bundes-Akte nicht enthält.

Uebel ist es immer, wenn bei einem positiven Verhältniß, welches aus einer historisch vermittelten Urkunde hervorgehet, nicht auf diese, sondern auf das Wesen der Sache zurückgegangen werden muß.

Wenn es indessen geschiehet, so muß die Richtigkeit dieser Ableitung evident, und über allen Widerspruch erhaben sein. Denn wo dieses nicht statt findet, ist allen jenen gefährlichen Deutungen Thür und Thor geöffnet, aus denen mehrentheils die völlige Vernichtung des Grundgesetzes erfolgt. Noch bedenklicher aber ist es, dem Wesen einer aus einem Grundvertrag erst hervorgegangenen Sache etwas zuzuschreiben, dessen Uebereinstimmung mit jener wenigstens zweifelhaft erscheint, wie doch offenbar der Fall wäre, wenn positive Dispositionen dem Resultat jener Deduktion einen Widerspruch entgegen zu stellen scheinen sollten. Dies aber mögte der Artikel 18. der Bundes-Akte seiner ganzen Fassung nach denn doch wohl thun. Denn nach diesem kommen die verbündeten Fürsten und freien Städte überein den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern a) Grundeigentum in fremden Staaten zu erwerben ꝛc. b) Die Befugniß des freien Wegziehens und Dienste nehmens in andern Staaten unter gewissen Beschränkungen, c) die Freiheit von der Nachsteuer bei Vermögens-Exportationen; und nun folgt unter der Rubrik der Rechte und Freiheiten, freilich nicht die Zusicherung der Preßfreiheit, aber die Zusicherung sich mit Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen.

Soll nun aus dem Wesen der Sache deduzirt werden, und man stellt die beiden möglichen Deduktionen gegenüber, so mögte schwerlich die den Sieg davon tragen, welche eine geringere Preßfreiheit wie die bisherige rechtfertigen zu wollen unternähme. Ginge die letztere aber demohnerachtet durch; so kann man sich den unersetzlichen Verlust nicht verschweigen, der Europa bedrohet, wenn es die positiven Basen zertrümmern siehet die, weil sie die Spuren eines hohen Ursprungs und die Kennzeichen einer nicht ephemeren Fortdauer an sich trugen, fähig waren, die Menschen zu einem Streben nach Ordnung, Vereinigung und wahrhafte Gründung wieder um sich zn versammeln. Was kann den Verlust ersetzen, wenn der Pariser Friede, die Wiener Congreß-Akte und die Bundes-Akte als fester Anhalt abermals verloren gehen? Sie gehen aber verloren, sobald sich aus dem Wesen der Sache das Gegentheil ihrer Festsetzungen ableiten läßt. Eben so war keinesweges aus der Legitimität der positiven Verhältnisse in Frankreich, sondern aus dem Wesen der Sache — das freilich niemand kannte — die Revolution hervor gegangen, und hatte in diesem ihre täuschende Begründung gefunden.

Ein schmerzliches Gefühl muß demnächst das Gewinde von Folgerungen hervorbringen, mittelst deren die Bundesversammlung die deutschen Bundeshäupter und folglich auch sich selbst erst in den Besitz eines Oberaufsichtsrechts zu setzen versucht,

dann aber auch nicht mehr von dieser Oberaufsicht sondern von einer unbedingten Aufsicht gesprochen wird, so daß dem wahren Verhältniß der Sache zufolge am Ende alles Schrifttum unter Aufsicht gestellt ist. Dann abgesehen von den Wendungen die eingeschlagen werden, um zu diesem neuen Fundament von Machtvollkommenheit zu gelangen, darf gar nicht zu unbeachtet gelassen werden, welche neue Extension des Disciplinarverhältnisses auch hierin liegt. Allerdings hat der Staat in sehr vielfältigen Beziehungen eine Aufsicht auszuüben. Allein es folgt dies doch immer aus einem besondern bestimmten Verhältniß, und weil aus diesem eine gleichmäßige Verpflichtung und Befugniß zu Ausübung einer gewissen Aufsicht hervorgeht, hat der Staat noch keinesweges die allgemeine auf Alles gehende Aufsicht, welche ihm ein Recht giebt solche über alle Dinge und Beziehungen auszudehnen. Eine frühere Erörterung hat schon dargethan, daß selbst nach den mangelhaften Begriffen vom Staat, mit denen man sich jetzt umherträgt, bei dieser Annahme alles Eigentum und alles Recht der Einzelnen nur eine prekaire Vergünstigung von Seiten jenes sogenannten Staats wäre, und daß keinesweges der enge Kreis von Rechten in dem der Einzelne sich befindet, sondern der prekaire Besitz derselben ihn zum Sklaven macht.

5.

Versuch die moralische und politische Unverletzlichkeit des Bundes zu erklären.

Nach so manchen neuen Begriffen bietet das Preßgesetz noch einen dar, der sich mehr wie die frühern in das Gebiet des Metaphysischen und Abstrakten verliert, indem bei ihm die Ableitung aus einem positiven Gesetz völlig unmöglich wird, der nemlich von der moralischen und politischen Unverletzlichkeit des ganzen Bundes und seiner Mitglieder, deren Gewährsleistung beabsichtet wird. Ohne noch die Entwicklung des Sinnes zu versuchen, der in den Worten moralisch und politisch als Prädikate der Unverletzlichkeit liegen mögte, ist es zuläßig zuerst bei dem Wort Unverletzlichkeit allein stehen zu bleiben, und seinen allgemeinen Sinn zu betrachten. Eine innere Dauerbarkeit und Unerschütterlichkeit kann damit nicht ausgedrückt sein, sondern nur eine Sicherstellung gegen Angriffe von Außen, nicht so, daß Angriffe von Außen völlig unmöglich gemacht werden, denn dies hindert die Natur der Sache, sondern so, daß der Effekt derselben entweder unmöglich gemacht oder vernichtet wird, sofern er Gefahr drohet. Denn allerdings können Effekte eines Angriffs unmöglich werden, bald weil der Angriff die Sache nur scheinbar erreicht, theils weil sie dem Angriff solchen Widerstand leistet, daß er nichts in dem angegriffenen

Wesen zerrütten kann. Der Grund hiervon liegt oft in ihrer physischen Kraft zum Widerstande, oft in ihrer moralischen Erhabenheit, die allerdings zuweilen einer gewissen Unverwundbarkeit gleich gelten kann, weil selbst ein scheinbar das Moralische schwächender Angriff auf letzteres doch im Grunde nie dessen eignes Wesen, sondern nur dessen Anerkennung trifft, dagegen der Angriff auf ein physisches Dasein dasselbe innerhalb seiner Grenzen auf seinem eignen Grund und Boden verkürzen und zerrütten kann. Jenes erstere, das hier nur um den Gegensatz zu bezeichnen, moralisch genannt worden, hat eine uralte und eigentümliche Benennung, die in dem Worte heilig gegeben ist. Nur dem Heiligen wohnt die Unverletzlichkeit bei, weil kein Angriff sein inneres Wesen sein Selbst erreichen kann, sondern sie nur die Anerkennung in den Gemüthern, oder die Symbole für dasselbe trifft. Deshalb, und weil sein Wesen zu zerrütten unmöglich ist, tritt auch in Absicht seiner nie eine Restitution eine compositio civilis im Fall einer scheinbaren Verletzung, sondern lediglich eine Expiation, eine Reinigung der Gemüther ein, die sich selbst verletzt und zerrüttet haben. Verschiedenartig ist das Verhältniß in Absicht jedes andern Wesens. Dieses kann ein Angriff zerrütten, und seine Unverletzlichkeit ist nur dadurch zu bewirken, daß es in seinen vorigen Zustand zurücktrete, weil in irgend einer Uebereinkunft, in irgend einem positiven Verhältniß die Regel begründet sein muß, daß es nicht nur rechtlich,

sondern auch physisch den früheren Zustand seinem Zusammenhang und seiner Ausdehnung nach, wieder gewinne. Für diese zweite nur scheinbare Unverletzlichkeit hat die diplomatische oder publicistische Sprache gleichfalls einen besondern Ausdruck im Worte Integrität. Als man diese Worte noch brauchte, die ihren Gegenstand so bestimmt bezeichneten, war das Wesen der Sache ungleich klarer. Heiligkeit konnte sich niemand garantiren, Integrität dagegen sehr füglich. Heiligkeit konnte auch in keinem zeitlichen Verhältniß liegen, und ihm als Prädikat beigelegt werden, nur der Kirche gehörte es als solches, und nur von dieser ging es nicht sowohl als Verleihung auf die gekrönten Häupter über, als dadurch, daß sie in einem wesentlichen Verhältniß zur Kirche sich befanden. Das Wort Unverletzlichteit hingegen, indem es zwei ganz verschiedenartige Bezeichnungen in sich vereinigen will, hebt sein eigenes Wesen auf, und bringt Unklarheit in der Sache selbst hervor. Die Prädikate von moralisch und politisch mindern diese nicht, denn moralische Unverletzlichkeit ist nicht dasselbe was Heiligkeit, und politische Unverletzlichkeit nicht das was Integrität bedeutet. Doch kann moralische Unverletzlichkeit nicht einen andern Sinn haben sollen wie den von Heiligkeit. Denn sollte heilig blos geistig bedeuten, so wäre es ganz überflüßig, und einen Begriff aus der reinen Sittenlehre, eine Wissenschaft die noch am meisten problematisch ist und aus mannigfaltigen Kritiken und Construktionen ver-

malen bestehet, kann das Wort moralisch wohl am wenigsten ausdrücken sollen.

Man erzeigt daher dem Preßgesetz einen wahren Dienst, wenn man, um dasselbe zu schützen gegen die aus den Worten moralische und politische Unverletzlichkeit, etwa herzuleitende Folgerungen jenen Ausdruck auflöset in die Worte Heiligkeit und Integrität. Dann aber ist man auch erst zur Beurtheilung der Bestimmung und Anordnung selbst fähig. Zuvörderst leuchtet ein daß sich Heiligkeit nicht gegenseitig garantiren läßt, also noch weniger kann man beabsichten sie sich zu garantiren. Heiligkeit im strengsten Sinne konnte dem Bunde immer nur durch ein anderes Medium erst zu Theil werden; aber auch Heiligkeit nicht in jenem Sinn, der in christlichen Staaten stets der vorwaltende sein muß, sondern in demjenigen genommen, wo es Prädikat eines Wesens wird, dem Hochachtung, Zutrauen, Anerkennung, Achtung und Liebe in so hohem Maße gezollt wird, daß man dasselbe gegen jeden Angriff in Worten und Werken sicher stellen will, kann sich der Bund nur auf sehr bedingte Weise garantiren. Streng genommen besitzt er nichts weiter für diesen Zweck wie die gewönlichen Mittel welche in den Rechten gegen Injurien gegeben sind. Fände er diese nun unzulänglich, und vereinigte sich deshalb zu vorbeugenden Maßregeln; so wäre solches immer keine Gewährsleistung der moralischen Unverletzlichkeit zu nennen.

Es duldete vielmehr nur eine Vergleichung mit dem Verhältniß welches entstände, wenn Individuen, weil sie mögliche Injurien gegen sie im Voraus unterdrücken wollten, sich verbänden, und erklärten, jede dem Einen zugefügte Beleidigung würde von der Gesammtheit aller gehindert werden. Benutzten sie, um dies möglich zu machen, noch gar eine ihnen für einen andern Zweck geliehene Macht; so knüpfte sich an den schon ohnehin nicht lobenswerthen Schritt noch eine Art von Mißbrauch, und wenn gar hinter jenen Vorwand noch eine andere Absicht versteckt würde; so könnte vielleicht die That mit einem in höherem Grade aggravirenden Ausdruck belegt werden.

Die politische Integrität dagegen ist allerdings der Garantie fähig. Denn das unvergleichliche Wort Integrität setzt schon durch den Begriff der Vollständigkeit den es enthält, einen gegebenen Zustand voraus, nicht blos einen feststehenden Besitz von Ländern sondern auch von Rechten, und hat die große Tugend aller ein bestimmtes Objekt bezeichnenden Worte, daß es in der That etwas giebt, eben weil es etwas Beschränktes gewährt, und nicht einen unendlicher Deutung unterworfenen Begriff. Die Integrität des Bundes aber ist das aus der Bundes-Akte hervorgehende Verhältniß, sofern es durch spätere Conventionen, die nur auf die Verhältnisse der Bundesfürsten gehen können, nicht modifizirt worden ist.

Woraus ist denn aber der Beweis zu führen, daß die Modifikationen des Grundvertrags nur die Bundesfürsten selbst, als die Paciscenten, und sonst keinen Dritten, namentlich die Rechte der Völker nicht berühren können?

Dies ist die höchst wichtige Frage, auf welche in allen Instanzen und bei allen Analysen die Untersuchung stets wieder zurückkehren muß. Sie läßt sich mit andern Worten so ausdrücken. Können die Bundesfürsten unter sich alle in der Bundes-Akte den Völkern zugestandnen Befugnisse, trotz der auf das Kaiserliche Wort gegebenen Zusicherung daß sie treulich gehalten werden sollen, wieder durch Nebeneinanderstellung derselben mit Abstraktionen und Erfindungen aus den neuen Staatswissenschafts-Theorien dergestalt modeln und bedingen, daß die Resultate davon zum völligen Gegensatz der Festsetzungen des Grundvertrags werden?

Niemand wird hier die wiederholte Erörterung dieser Frage erwarten, sie ist nur aufgeworfen worden, wie von allen Seiten das Preßgesetz sich ihr preis stellt. Darum, statt ihr ferner Raum zu geben, nur die Bemerkung; wie die Erklärung für das Dasein jener Befugniß, der Bundes-Akte ihre verbindende Kraft entziehen, und die Zeit des kostbaren Geschenkes berauben muß das sie in dem Zustand der Gährung erhielt als die Fermentation auf dem Punkt stand wo sie durch seinen Empfang, statt

sich gänzlich zu zerstören, wieder Frucht werden konnte. Von der völligen Zersetzung aber die im entgegengesetzten Fall eintreten muß, kann dann die einzige Folge die sein, daß die Gesetzlosigkeit in ein System von ursprünglicher Gleichheit gekleidet, daß für sie gekämpft, und daß die Erlösung aus ihr durch einen neuen Urvertrag gesucht wird.

Diese Andeutungen genügen vollkommen hier, wo es nur darauf ankam den Abgrund zu zeigen an welchen man jetzt durch den Gebrauch von gewissen Ausdrücken aus dem Gebiet der Speculation und Abstraktion, deren eigentlicher Sinn selbst dort nicht vollkommen feststehet, geräth sobald man sie in der Sprache der Diplomatik anwendet, und Verhältnissen gegenüber stellt die durchaus positiv sind, die sich auf Thatsachen gründen, vorzüglich aber wenn ihre schwankende Beschaffenheit Ueberschreitung positiver Befugnisse verhüllen soll.

S ch l u ß.

Die nach den bisher erörterten Paragraphen übrig bleibenden Bestimmungen des Preßgesetzes haben keine so große Wichtigkeit, daß sie eine besondere Zergliederung erforderten. Sie enthalten nur nähere Angaben von Maßregeln und Formen, welche die Verwirklichung des Zwecks der Censuranstalten erleichtern und sichern sollen. Eine Prüfung dieser würde nach der bisherigen Auffassung des Gegenstandes ihn in eine engere und untergeordnetere Sphäre ziehen. Denn blos auf den Mechanismus in der Administration haben sie Bezug, und ob deren Vorkehrungen um einige Grade strenger oder gelinder sind, kömmt nach den Anlässen den Gegenstand aus höheren Standpunkten zu beurtheilen, wenig mehr in Betrachtung.

Dagegen bietet sich eine andere Frage dar, die nemlich: wie nach dem einmal erlassenen Gesetz weiter von dem Bundeskörper zu verfahren sei? Drei Auskünfte bieten sich sogleich dar, zwischen denen die Wahl frei zu stehen scheint. Zuvörderst kann der eingeschlagene Weg ohne weitere Berücksichtung des Erfolgs weiter verfolgt werden. Dann bleibt der geschehene Schritt eine Begebenheit, deren Folgen eine Untersuchung weder hemmen noch verändern kann, und damit scheidet er aus dem Gebiet prüfender Erörterung aus. Die zwei übrig bleibenden Möglichkeiten sind also nur die, daß der Bund den Eingriff, welchen er in die ungestörte Entwickelung des deutschen Zustandes unternommen zurücknehmen, und dem natürlichen Gang derselben sich wieder anschließen jedoch eine offenbar zurücknehmende Erklärung vermeiden will, oder daß er sich nicht scheut, offen und unversteckt, eine Anordnung wieder aufzuheben, von welcher er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie der Bestimmung und den Bedürfnissen Deutschlands nicht entspricht. Ehe über das eine oder über das andre ein Beschluß gefaßt worden, kann die Frage entstehen, zu welcher Wahl zu rathen sei.

Es giebt manche Mittel, das Preßgesetz mit der Lage der Dinge in Deutschland wieder zu versühnen, und allmälig auslöschen zu lassen, wie es auch an Rechtfertigungen für ein solches Verfahren

nicht fehlen kann. Wenn die ersten Gewitterwolken am Himmel aufziehen, so laßt sich aus diesen nie die Schwere des Unwetters abmessen, welches sie verkündigen. Oft sind die Andeutungen falsch gewesen, und die Wolken vertheilen sich wieder. Gefahren kündigen sich nicht selten drohend an, doch die Erfolge bestätigen die Anzeigen nicht. Es wird sich immer mehr darthun, daß es mit den gefährlichen geheimen Verbindungen in Deutschland ähnliche Bewandtniß hat, daß aber dennoch für die Regierungen eine Verpflichtung bestand, ihnen Aufmerksamkeit zu widmen, und angemeßne Maßnahmen entgegen zu stellen. Die Natur der Erscheinung schon forderte das letztere. Denn zweierlei darf der Beurtheiler der Vorkehrungen welche getroffen sind nicht unbeachtet lassen, einmal die Ausdehnung der Erscheinung dann die Unkenntlichkeit ihrer Natur und Beschaffenheit. Diese war von versteckter und zweideutiger Art.

Zwar wenn nur der Hinterhalt an Mitteln zur Ausführung des etwanigen Vorhabens betrachtet wird; so berechtigt dieser eben so wenig zu tief gehenden Besorgnissen, wie es der Karakter derjenigen Vereinigungen thun konnte, in welche die Unzufriedenen zusammengetreten waren. Denn nur Sekten schienen sie zu bilden. Sektengeist aber ist ein geheimer Geist, nichts wird ihm schädlicher wie Erhöhung der Oeffentlichkeit und Ge-

meinsamkeit des Volks-Daseins. Wo öffentliches Leben war, mußte in dem Maße, in welchem die Oeffentlichkeit gedieh, das Sektiren unmöglich werden. War auch nicht Uebereinstimmung in der Gesammtheit des Volkes, die wohl zu Zeiten verschwinden kann vorhanden; so sprach sie sich bei hinlänglicher Oeffentlichkeit, doch nur in Partheien und Schulen, nicht aber in Sekten aus. Drum wäre gegen bloßes Sektenwesen, Unterdrückung der Oeffentlichkeit und inquisitorisches Verfahren immer nicht das rechte Mittel gewesen. Aber der Karakter von Sands That durfte nicht unbeachtet bleiben, und die politischen Störungen ließen sich schwerlich berechnen, die möglich waren, wenn sein Dolch ein Individuum von größrer Wichtigkeit sich gesucht gehabt, oder wenn Andere kühner wie er gewählt hätten. Auch ohne einen Hinterhalt im Volk, auch ohne Unterstützung durch äußre Machtmittel konnten erhitzte Gemüther Zerstörung und Zerrüttung über das Vaterland verbreiten. Diese Betrachtungen mogten genügen, ein behutsames und ernstes Verfahren so lange zu rechtfertigen, als noch nicht Ueberzeugung von der eigentlichen Beschaffenheit des Gefahr drohenden Ereignisses davon getragen war. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Untersuchungen immer mehr auf Fanatismus und Sektengeist stossen, wie auf wahrhaft revolutionaire Machination, und wenn so der wahre Zustand der Sache an den Tag gekommen,

dann kann es unmöglich befremden, daß die Erklärung erfolgt, die nunmehr erst an den Tag gekommene Natur der Gefahr habe in der Natur der Gegenmittel eine Veränderung gerechtfertigt; sie lasse die Wiederaufhebung derjenigen zu, die nöthig waren, als Unbekanntschaft mit der erst zu machenden Entdeckung anrieth, für Deutschlands Sicherstellung eher zu viel als zu wenig zu thun.

Es wird keiner diese Rechtfertigung der bisherigen Beschlüße des Bundestages für eine Zusammenstellung halten, deren Absicht nur ist zu täuschen und eine beschönigende Entschuldigung zu liefern. Die Angelegenheit mußte von einem gewissen Standpunkte aus wohl mit Recht so angesehen werden. Mit Recht kann also auch nach wahrer Entwickelung des Verhältnisses in den Maßregeln wieder nachgegeben werden, und es ist, wenn dies geschiehet, kein mit Tadel zu belegendes Zurücknehmen welches vermeiden zu wollen, wohl Gründe vorhanden sein könnten.

Aber es frägt sich, ob nicht die dritte Möglichkeit, die unumwundene Zurücknahme der Handlung einen erhabenern Ausdruck und der Begebenheit einen heilsameren Erfolg gewähren möge? Es ließe sich dann das Entstehen des Preßgesetzes und die Aufhebung desselben in einen Zusammenhang stellen, der vielleicht vielen nichts mehr denn

eine historische Phantasie sein mögte, und drum werde er auch nur als eine solche entfaltet.

Die früher entwickelte Wichtigkeit des geistigen Lebens im Volke der Deutschen wird der Leser nicht vergessen haben. Aus ihr entsprang das größere Bedürfniß nach geistiger wie nach politischer Freiheit. Diesem Bedürfniß zufolge war die Garantie der Preßfreiheit für die Magna charta, für die habeas corpus Akte der Deutschen, kurz für das Ursprüngliche angesehen worden, nach dessen Begründung erst die Gestaltung der politischen und persönlichen Freiheit zur Sprache kömmt. Freiheit der geistigen Mittheilung ist das Element, welches jetzt den Deutschen das Leben erhalten, und ihm einen großen und kräftigen Schwung geben muß.

Diese Behauptung steht auch, wenn gleich es manchem anders scheinen mögte, durchaus nicht in Widerspruch mit der früheren Entwickelung nach der das Bedürfniß freier Mittheilung durch Schriftum sich wieder beschränken, vielleicht ganz verstummen wird. Es kömmt ganz gewiß eine Zeit, wo dies abermals der Fall wird, nemlich die Zeit, wo durch größere Wiederbelebung des Dogma und durch festere Begründung der bürgerlichen Zustände in politischer Rücksicht der Geist nicht sowohl forschen und kämpfen, als vielmehr bilden und ge-

nießen wird. Denn dann hat der Geist wieder sein geistiges Gebiet sich erobert, und sein geistiges Element sich gesichert. Jetzt steht beides noch im Kampf mit einer entseelten Natur des bürgerlichen Daseins und mitentseelten Regierungsform, mit einem administrativen Materialismus und Mechanismus. Dessen Sieg würde Deutschland starr dürr und trocken machen. Gegen diesen muß dem Leben ein Asyl erworben werden, solch Asyl kann nur das Schrifttum erobern. Dies Schrifttum ist jetzt der Zufluchtsort der geistigen Kraft: sie muß bis auf den Tod für diesen Grund und Boden kämpfen. Sie wird ihn aber gern verlassen, wenn sie ein anderes Territorium gewonnen hat, ein durch und durch beseeltes politisches Dasein, welches den administrativen Mechanismus in Verkörperung der höchsten geistigen Kraft verwandelt hat. Dieses ist das Ziel, welches sie durchaus nicht aufgeben darf; denn bleibt es unerreicht, so genießt Deutschland nur einer vorübergehenden Genesung, seine wahre Wiederbelebung aber geht verloren. Wie fest der Verfasser auch überzeugt ist, und wie oft schon er sich darüber ausgesprochen hat, daß nicht aus den geistig Gebildeten im Vaterlande, sondern aus dem ursprünglich nationalen Prinzip der in den Dingen Lebenden die Wiedergeburt der Verfassung und eines gesunkenen politischen Daseins hervorgehen muß; so ist es doch unmöglich, daß diese allein jetzt das Ganze

zu stande bringen. Freilich sollen nur Interessen im Staat und in der Verfassung dargestellt werden: aber das war das große Geheimniß einer schönen Vorzeit, daß die Interessen kein Todtes waren, sondern daß sie, wie die Farben eines Bildes, ein höheres Dasein darstellten, dessen Geist in sie hinübergegangen war, und sie selbst zu Geist erhoben hatte. Das ist eben die Aufgabe der politischen Alchymie, alles Höhere in Interessen zu verwandeln so daß, indem sie bewußtlos vertreten werden, der Vertretende die allerhöchsten Ideen vertritt. Jetzt aber ist der Geist hinausgeschieden aus den Interessen und hat sein abgesondertes Gebiet eingenommen. Eben so hat sich die Kirche in Unsichtbarkeit zurückgezogen. Bleiben beide neben einander bestehen, ohne daß sie sich innig durchdringen, so können leicht beide entarten, und aus der Entartung folgt, wie im physischen Organismus, allmälig Krankheit und Absterben. Der dem Schrifttum aufgelegte Zwang ist aber die verderbliche Scheidewand die beide auseinander hält. Er hindert daß der Geist sich verkörpern, er hindert daß die Interessen sich vergeistigen. Denn — was eben vortrefflich ist, wenn schon Geistiges oder Geistliches Leben die politischen Institutionen beseelt hat, aber drückend, wenn das Gegentheil statt findet — die geistige Bildung concentrirt sich in ein immer enger abgesondertes Gebiet, die Interessen werden immer mehr starre und tod-

te am Ende sich selbst verzehrende Interessen. Die Wissenschaft kann nicht zur Einsicht kommen daß sie todt bleibt daß ihr selbst der Quell des Lebens ausgehen muß, wenn sie nicht einen Stoff beseelt, die Interessen verklärt. Die Interessen können nicht zur Einsicht kommen, daß sie verdorren und absterben müssen, wenn sie nicht zu etwas höherem beseelt werden. Das Prinzip des wahren Lebens wohnt also nicht in dem einen oder dem andern, in der Wissenschaft oder den Interessen sondern in dem, was jetzt zwischen beiden dastehet, in dem beiderseitigen Verbindungs- und Ausgleichungsmittel, dem freien Schrifttum. War dies höchst wichtig in unserer Zeit erschienen, weil Dogma und politische Tradition fehlte; so bietet es sich nun doppelt wichtig dar, weil keine öffentliche Darstellung der Volksgesammtheit mehr vorhanden ist, jeder isolirt, seine Persönlichkeit in seinem Eigentum und in seinem Zimmer ausbildet, und diese Persönlichkeit zu todten Atomen austrocknen muß, wenn das Element der Gemeinsamkeit sie nicht wieder befruchtet und belebt. Dies Element ist das Schrifttum das um so mehr Journalwesen werden mußte, je mehr die Individuen sich isolirten, und nun bei ihnen das Bedürfniß an die heiligere Quelle der Erkenntnisse zu treten, dem zu weichen begann, den vorüberrauschenden Strom der Kunde von den Zeitgenossen und ihren Angelegenheiten zu besuchen.

So ist das Schrifttum, trotz aller seiner Verderblichkeit doch für uns jetzt der letzte Lebenskeim geworden, und es geht ihm wie jedem keimenden Saatkorn, das sich im Keimen durch Gährung ausdehnt, entweder um eine neue Pflanze zu erzeugen, oder im übertriebenen Anschwellen durch die Heftigkeit der Fermentation sich selbst zu verzehren. Von dieser Vernichtung rettet es nur jene Verwandlung in ein neues Wesen, seine Erstickung macht aber beides unmöglich.

Knüpfen wir an diese Einsicht von der Nothwendigkeit uns Deutschen zuerst die geistige Existenz zu sichern, die oft gemachte Betrachtung daß die politische Freiheit und Existenz nur sicher stehe wenn sie im Kampf errungen wird: so läßt sich nun auch die angekündigte historische Phantasie bestimmter aussprechen. In Deutschland nimt die Stelle der politischen Freiheit, der dermaligen Verhältnisse wegen, die geistige ein. Dies bestimmt die Art des Kampfes durch den sie erworben werden muß. Es war nöthig, daß ein Angriff auf sie geschahe, damit sie sich wehren und ihr kräftiges Leben bekunden konnte. Auch dieses ist geschehen, sie hat die Kraft und den Entschluß zum Widerstande bekundet. Mögen sich dessen diejenigen freuen, von denen der Angriff ausging, mögen sie ihm die Rechtfertigung zuge-

stehen, daß sie den Sieg nicht verfehlt haben würde, wenn es zum Kampf gekommen wäre, und mögen sie darum im voraus ihr ihn einräumen, das heißt, mögen sie das Preßgesetz zurücknehmen. Wenn dies geschiehet, so können die, welche so verfahren, sicher sein, daß die Geschichte sie preisen wird, als diejenigen, welche durch die doppelte Handlung erst das Preßgesetz zu geben, dann es wieder aufzunehmen, den Grund zu Deutschlands ew'ger Selbstständigkeit gelegt haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schütz, Wilhelm von

Deutschlands Preßgesetz seinem Wesen und seinen Folgen nach betrachtet

Landshut 1821

N.libr. 240 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602125-0